

**Lösungsansätze in der internationalen Bankenregulierung und in der IFRS-
Rechnungslegung als Antwort auf die Finanzkrise 2008/2009**

DISSERTATION
der Universität St. Gallen,
Hochschule für Wirtschafts-,
Rechts- und Sozialwissenschaften
sowie Internationale Beziehungen (HSG)
zur Erlangung der Würde einer
Doktorin der Wirtschaftswissenschaften

vorgelegt von

Nicole Balmer Fröhlich

von

Abtwil (Aargau)

Genehmigt auf Antrag der Herren

Prof. Dr. Thomas Berndt

und

Prof. Dr. Peter Leibfried

Dissertation Nr. 3946

(ZSUZ Zürich 2011)

Die Universität St. Gallen, Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie Internationale Beziehungen (HSG), gestattet hiermit die Drucklegung der vorliegenden Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

St. Gallen, den 26. Oktober 2011

Der Rektor:

Prof. Dr. Thomas Bieger

Vorwort

Ein erfolgreicher Abschluss einer Dissertation ist nur durch die Unterstützung zahlreicher Personen möglich. Ihnen möchte ich an dieser Stelle meine Dankbarkeit erweisen.

Mein erster Dank richtet sich an meinen Doktorvater Prof. Dr. Thomas Berndt. Er unterstützte mein Dissertationsprojekt mit wertvollen fachlichen und forschungsmethodischen Impulsen. Zudem gewährte er mir die akademische Freiheit, meine Arbeit nach meinen persönlichen Interessen zu gestalten. Grossen Dank bin ich auch meinem Koreferenten Prof. Dr. Peter Leibfried schuldig, der sich bereit erklärte, mich in meinem Dissertationsvorhaben fachlich zu unterstützen.

Die Expertengespräche mit Praxisvertretern aus Bankenregulierung und internationaler Rechnungslegung trugen wesentlich dazu bei, dass Theorie und Praxis verzahnt und die Forschungslücke geschlossen werden konnte. Grossem Dank bin ich sodann den Experten verpflichtet, welche sich bereit erklärt haben, ihr kostbares Fachwissen in zahlreichen Expertengesprächen für diese Dissertation zur Verfügung zu stellen. Dabei möchte ich insbesondere Gerry Imbach für seinen besonderen Einsatz danken.

Ein weiterer Dank richtet sich an meinen Arbeitgeber KPMG und insbesondere an Reto Zemp, der mein Dissertationsvorhaben ermöglichte. Ebenfalls danken möchte ich Marlène Wüthrich, welche mich in der Korrekturphase tatkräftig unterstützte.

Den grössten Dank richtet sich an meine Familie. Mein Ehemann Andreas Fröhlich motivierte mich und hielt mir den Rücken von anderen Verpflichtungen frei. Ohne die Unterstützung meiner Eltern Margrit und Alois Balmer-Wicki hätte ich vermutlich keine akademische Laufbahn eingeschlagen. Ihnen widme ich diese Dissertation.

Inhaltsübersicht

I.	Abkürzungsverzeichnis	ix
II.	Abbildungsverzeichnis	xv
III.	Zusammenfassung	xix
1.	Problemstellung, Forschungsfrage und Forschungsmethoden	1
2.	Regulatorische Rahmenbedingungen von Banken	21
3.	Vergleich Eigenkapitalberechnung nach Aufsichtsrecht und nach internationaler Rechnungslegung	75
4.	Die Wirkungsweise von IFRS und Regulierung während der Finanzkrise	101
5.	Weiterentwicklung in der IFRS-Rechnungslegung und in der internationalen Bankenregulierung und -aufsicht	134
6.	Gestaltungsmöglichkeiten in der IFRS-Rechnungslegung und in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen zur Förderung der Stabilität des Finanzinstituts und des -systems	185
7.	Thesenförmige Zusammenfassung	243
IV.	Anhang	245
V.	Literaturverzeichnis	273
VI.	Curriculum Vitae	295

Inhaltsverzeichnis

I.	Abkürzungsverzeichnis	ix
II.	Abbildungsverzeichnis	xv
III.	Zusammenfassung	xix
1.	Problemstellung, Forschungsfrage und Forschungsmethoden	1
1.1.	Ausgangslage und Problemstellung	1
1.2.	Forschungsfrage	6
1.3.	Zielsetzung der Arbeit	8
1.4.	Eingrenzung des Themas	9
1.5.	Forschungsmethoden	10
1.5.1.	Untersuchungsarten	10
1.5.2.	Datenerhebung	11
1.5.3.	Datenanalyse	13
1.5.4.	Gütekriterien	16
1.6.	Aufbau der Arbeit	19
2.	Regulatorische Rahmenbedingungen von Banken	21
2.1.	Entstehung und Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen für internationale Banken am Beispiel der Basler Eigenkapitalbestimmungen	21
2.2.	Ziele und Funktionen der Bankenregulierung	25
2.3.	Organisationsformen der Bankenregulierung	27
2.4.	Bankenregulierung im internationalen Vergleich	30
2.4.1.	Regulierung in den USA	30
2.4.2.	Regulierung in Grossbritannien	34
2.4.3.	Regulierung in der EU	36
2.4.4.	Regulierung in der Schweiz	39

2.5.	Die Eigenkapitalanforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht	43
2.5.1.	Basel I und Hintergründe	43
2.5.2.	Basel II: Beschreibung des Rahmenwerkes	46
2.5.3.	Kreditrisiken innerhalb der Basel II-Bestimmungen	55
2.5.4.	Schwachstellen in Basel II	69
2.6.	Eigenmittelermittlung basierend auf dem IFRS-Abschluss in der Schweiz	71
2.7.	Schlussfolgerungen und Zwischenfazit	73
3.	Vergleich Eigenkapitalberechnung nach Aufsichtsrecht und nach internationaler Rechnungslegung	75
3.1.	Vergleich im Bereich der Zweckbefolgung	76
3.2.	Vergleich im Bereich der Bewertung	79
3.2.1.	Anrechenbare Eigenmittel nach Basel II	79
3.2.2.	Erforderliche Eigenmittel nach Basel II	86
3.3.	Geschäftsberichtsanalyse: empirischer Vergleich	92
3.3.1.	Analyse Eigenkapitalquote nach IFRS und Aufsichtsrecht	93
3.3.2.	Analyse der zentralen Bereinigungspositionen	96
3.3.3.	Massnahmen Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	96
3.4.	Schlussfolgerungen und Zwischenfazit	99
4.	Die Wirkungsweise von IFRS und Regulierung während der Finanzkrise	101
4.1.	Die Rolle der IFRS-Rechnungslegung in der Finanzkrise 2008/2009	101
4.1.1.	Zur Rolle der Fair Value-Bilanzierung	103
4.1.2.	Fair Value-Bewertung und ihre katalytische Wirkung in der Finanzkrise 2008/2009	107
4.1.3.	Faktor Leverage	112
4.1.4.	Historische Kosten	115

4.1.5.	Modellbasierte Bewertung	116
4.1.6.	Reaktion des Standardsetzers: Amendments zu IAS 39 und IFRS 7	118
4.1.7.	Finanzielle Auswirkungen der Amendments	126
4.1.8.	Beurteilung und abschliessende Bemerkungen zu den Amendments	127
4.2.	Die Rolle des Aufsichtsrechts in der Finanzkrise 2008/2009	128
4.3.	Schlussfolgerungen und Zwischenfazit	132
5.	Weiterentwicklung in der IFRS-Rechnungslegung und in der internationalen Bankenregulierung und -aufsicht	134
5.1.	IFRS-Rechnungslegung	134
5.1.1.	Übersicht über die aktuellen Entwicklungen	134
5.1.2.	Expected Loss-Modell	138
5.1.3.	Dynamic Provisioning-Modell	144
5.1.4.	Fair Value-Bewertung bei illiquiden Märkten	149
5.2.	Internationale Bankenregulierung und -aufsicht und Basel III	155
5.2.1.	Übersicht über die aktuellen Entwicklungen	155
5.2.2.	Neuerungen im Bereich der Kernkapitalvorschriften	160
5.2.3.	Exkurs: Eigenkapitalvorschriften für Schweizer Banken	163
5.2.4.	Eingrenzung der Zyklizität in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen	166
5.2.5.	Stress-Tests	176
5.2.6.	Leverage Ratio	179
5.3.	Schlussfolgerungen und Zwischenfazit	183
6.	Gestaltungsmöglichkeiten in der IFRS-Rechnungslegung und in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen zur Förderung der Stabilität des Finanzinstituts und des -systems	185
6.1.	Forschungsergebnisse	191
6.1.1.	Reduktion des übermässigen Kreditwachstums	191
6.1.2.	Antizyklische Eigenmittelsteuerung	193

6.1.3. Makroökonomische Risikosteuerung und -unterlegung (systemrelevante Banken)	197
6.1.4. Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz	198
6.1.5. IFRS-Abschlüsse als Grundlage zur Bankenregulierung und -aufsicht	202
6.1.6. SWOT-Analyse	204
6.2. Aggregation der Erkenntnisse zu Handlungsgrundsätzen und Weiterentwicklung	208
6.3. Eigene Handlungsempfehlungen	216
6.3.1. Das dreistufige Netzwerkmodell	216
6.3.2. Systemrelevante Unternehmen	224
6.3.3. Regulatorische Massnahmen für systemrelevante Unternehmen	227
6.3.4. Die Funktion der internationalen Aufsichtsbehörde im Netzwerkmodell	234
6.3.5. Die Funktion des Standardsetzers im Netzwerkmodell	236
6.3.6. Kritische Würdigung der eigenen Handlungsempfehlungen und Ausblick	237
6.4. Schlussfolgerungen und Zwischenfazit	241
7. Thesenförmige Zusammenfassung	243
IV. Anhang	245
IV.1 Liste Interviewpartner Experteninterviews	245
IV.2 Fragebogen	250
IV.3 Auswertungen aus Atlas.ti	262
IV.3.1 Reduktion übermässiges Kreditwachstum	262
IV.3.2 Antizyklische Eigenmittelsteuerung	264
IV.3.3 Makroökonomische Risikosteuerung und –unterlegung (systemrelevante Banken)	267
IV.3.4 Reduktion Volatilität durch erhöhte Transparenz	268

IV.3.5 IFRS-Abschluss als Grundlage der Bankenregulierung und - aufsicht	272
V. Literaturverzeichnis	273
VI. Curriculum Vitae	295

I. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFS	available-for-sale
AFV	asset at fair value through profit and loss statement
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BankG	Bankengesetz
BankV	Bankenverordnung
Basel I	Erste Basler Eigenkapitalvereinbarungen (1988)
Basel II	Zweite Basler Eigenkapitalvereinbarungen (2001)
Basel III	Dritte Basler Eigenkapitalvereinbarungen (2010)
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)
BIP	Bruttoinlandprodukt
BIZ	Bank für Internationaler Zahlungsausgleich
BV	Bundesverfassung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CAMEL	capital adequacy, asset quality, management, earnings & liquidity
CDO	collateralized debt obligation
CDS	credit default swap
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors
CESR	Committee of European Securities Regulators

CHF	Schweizer Franken
CRD	Capital Requirement Directive
d.h.	das heisst
DB	Datenbasis
DCF	discounted cash flow
DP	Dynamic Provisioning
EAD	exposure at default
EAP	Expert Advisory Panel
EBA	European Banking Authority
EC	European Commission
ECAI	External Credit Assessment Institution
ECOFIN	Economic and Financial Affairs Council
ed.	edition
Ed.	Editor
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EIR	effective interest rate
EK	Eigenkapital
EL	expected loss
ERV	Eigenmittelverordnung
ESA	European Security Authority
ESFS	European System of Financial Supervisors
ESRB	European System Risk Board
et al.	et alii (lateinisch); deutsche Bedeutung: und andere
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank

f	folgende Seite
FASB	Financial Accounting Standards Board
FCAG	Financial Crisis Advisory Group
FDIC	Federal Deposit Insurance Corporation
Fed	Federal Reserve
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens
ff.	fortfolgende Seiten
FFIEC	Federal Financial Examination Council
FI	financial instrument
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz
FINMA-RS	Rundschreiben der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
FK	Fremdkapital
FSA	Financial Service Authority
FSB	Financial Stability Board
FSCS	Financial Service Compensation Scheme
FSMA	Financial Service and Market Act
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GAO	Government Accountability Office
GB-Analyse	Geschäftsberichtsanalyse
GLB-Act	Gramm-Leach-Bliley-Act
GT	Grounded Theory
HCA	historical cost accounting
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HTM	held to maturity

i.d.R.	in der Regel
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IASCF	International Accounting Standards Committee
Foundation	
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations
Committee	
IFRS	International Financial Reporting Standards
IL	Incurred Loss
IRBA-Ansatz	internal rating based advanced-Ansatz
IRBF-Ansatz	internal rating based foundation-Ansatz
KPI	key performance indicator
LAR	loans and receivables
LGD	loss given default
LOLR	Lender of Last Resort
LR	Leverage Ratio
LTCM	Long-Term Capital Management
M	maturity
m.A.	meiner Ansicht
m.E.	meines Erachtens
MoU	Memorandum of Understanding
NBG	Nationalbankgesetz
NCUA	National Credit Union
NFA	New Financial Accelerator
NZZ	Neue Zürcher Zeitung

OCC	Office of Comptroller of the Currency
OCI	other comprehensive income
OTC	over-the-counter
OTS	Office of Thrifts Supervision
P&L	profit and loss statement
PD	probability of default
PIT	point-in-time
RL	Rechnungslegung
RRV-FINMA	Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der FINMA
RW	risk weight
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SEC	Securities and Exchange Commission
SIC	Standing Interpretations Committee Interpretation
SIFIs	systematically important financial institutions
SPE	special purpose entities
SRO	Self-Regulatory Organisation
STA	Standardansatz
SWOT	strengths, weaknesses, opportunities and threats
TAFV	true and fair view
TBTF	too big to fail
TTC	through-the-cycle
u.a.	unter anderem
UK	United Kingdom
UL	unexpected loss

USA	United States of America
USD	United States Dollar
v.a.	vor allem
VaR	Value at Risk
vgl.	vergleiche
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZSUZ	Zentralstelle der Studentenschaft der Universität Zürich

II. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Konzept der Grounded Theory	14
Abbildung 2:	Übersicht über die zentralen Regulierungsbehörden in den USA	33
Abbildung 3:	Regulierungssysteme UK, USA, EU und Schweiz im Vergleich	42
Abbildung 4:	Tier 1-3 unter Basel I	44
Abbildung 5:	Auswirkung von Basel II auf die Bankbilanz	46
Abbildung 6:	Das Drei-Säulen-Modell der Basler Eigenkapitalvereinbarungen	48
Abbildung 7:	Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel nach Basel II	50
Abbildung 8:	Ökonomisches Kapital (VaR) am Risikohorizont	56
Abbildung 9:	Messverfahren für Kreditrisiken geordnet nach ihrer Risikosensitivität	58
Abbildung 10:	Unterschiede IRBF- und IRBA-Ansätze	68
Abbildung 11:	Zweckbefolgung Rechnungslegung und Regulierung	78
Abbildung 12:	Vergleich anrechenbare Eigenmittel zu den erforderlichen	80
Abbildung 13:	Überblick Prudential Filter	81
Abbildung 14:	EK-Quote nach Aufsichtsrecht und nach IFRS (Jahresrechnung 2008)	93
Abbildung 15:	Kern- und Gesamtkapitalquote (Jahresrechnung 2008)	95
Abbildung 16:	Fünfstufiges Fair Value-Hierarchiekonzept nach IAS 39	105

Abbildung 17: Bewertung finanzieller Vermögenswerte nach IAS 39	108
Abbildung 18: Analyse der Hauptvermögenswerte von US Bankbilanzen zwischen 2004-2006	109
Abbildung 19: Amplification of the financial cycle	113
Abbildung 20: Quarterly asset-weighted growth-rates of total assets and growth (in %)	115
Abbildung 21: Änderungen gemäss IAS 39: Entscheidungsbaum	121
Abbildung 22: Entscheidungsbaum Fair Value-Hierarchie	124
Abbildung 23: Wertberichtigungskonzepte im Vergleich	137
Abbildung 24: EL-Modelle im Konzernabschluss	142
Abbildung 25: Wirkung statistischer Rückstellungen	147
Abbildung 26: Überblick Bewertungskategorien nach IFRS 9	152
Abbildung 27: Wechselwirkung zwischen Information und Liquidität	158
Abbildung 28: Kalibrierung des Eigenkapitals unter Basel III	162
Abbildung 29: Eigenmittelanforderungen in Abhängigkeit der Kategorisierung der Finanzinstitute	165
Abbildung 30: Risiko-Kapitalallokationskurven	168
Abbildung 31: Übersicht über die Arten von Stress-Tests	178
Abbildung 32: Übersicht über die untersuchten Instrumente	187
Abbildung 33: Prozess zur Ermittlung der Handlungsgrundsätze und - empfehlungen	189
Abbildung 34: Herausforderungen bei der Bestimmung von TTC- Schätzwerten	194

Abbildung 35: Herausforderungen bei einer antizyklischen Steuerung der Kapital-Ratio	195
Abbildung 36: Restriktionen im Zusammenhang mit dem Kapitalerhaltungspolster	196
Abbildung 37: Herausforderung bei Stress-Tests	200
Abbildung 38: Handlungsbereiche zur Nutzung von Synergien	203
Abbildung 39: SWOT-Analyse	205
Abbildung 40: Übersicht über die angestrebten Zielsetzungen, ausgewählte Instrumente und ihre Ausprägungen	207
Abbildung 41: Erkenntnisse aus der Expertenumfrage	209
Abbildung 42: Risikolandkarte	212
Abbildung 43: Steuerungsmassnahmen im Risikomanagement	213
Abbildung 44: Regulierungsdimensionen und -arten	215
Abbildung 45: Dreistufiges Netzwerkmodell	217
Abbildung 46: Aufbau eines Tensors	221
Abbildung 47: Tensor und Teilsysteme	222
Abbildung 48: Wirkung der Staatsgarantie auf die Bankengrösse	226
Abbildung 49: Massnahmenmix für systemrelevante Banken	228
Abbildung 50: Geplante Eigenkapitalkomponenten für systemrelevante Schweizer Banken	229
Abbildung 51: Lösungsvarianten zur Schliessung der Lücke zwischen Vermögen und Schulden	233

III. Zusammenfassung

Resümee

Die Finanzkrise 2008/2009 hat Schwachstellen in der Bankenregulierung sowie in der internationalen Rechnungslegung zum Vorschein gebracht. Kritik wurde laut, dass die Basler Eigenkapitalvereinbarungen auf Basis der IFRS versagt haben. Die Fair Value-Bewertung habe die Finanzkrise nicht nur verstärkt, sondern ermöglichte deren Ausbreitung auf die Realwirtschaft. In dieser Dissertation wird der Frage nachgegangen, ob der IFRS-Abschluss eine geeignete Grundlage zur Bankenregulierung sei. Weiter geht es um die Gestaltungsmöglichkeiten in der IFRS und in der Basler Eigenkapitalvereinbarungen, welche dazu dienen, dass die Finanzinstitute und letztlich das Finanzsystem stabiler sind.

Die Analysen über IFRS als Grundlage zur Bankenregulierung haben ergeben, dass die Fair Value-Bewertung als Überbringerin der Botschaft und nicht Verursacherin der Finanzkrise 2008/2009 bezeichnet werden kann. Eine Expertenumfrage hat gezeigt, dass die Finanzinstitute primär über eine solide Eigenkapitalbasis mit einer zusätzlichen Pufferzone verfügen müssen. Die Puffer können Schwankungen aus der zyklisch wirkenden Eigenkapitalberechnung, der potenziellen Verluste aus übermäßigem Kreditwachstum oder der erhöhten Tragweite aus Risiken bei systemrelevanten Banken abfedern. Die Offenlegungspflichten sind um qualitative Informationen zu ergänzen. Letztlich sind Bewertungsdifferenzen zwischen Regulator und Standardsetzer durch standardisierte Prudential Filter zu korrigieren.

Die regulatorischen Ansätze sind sehr stark auf das Finanzinstitut und weniger auf das System ausgerichtet. Im risikosensitiven transparenten Netzwerkmodell werden Risiken sowohl top-down als auch bottom-up erfasst. Durch autonom operierende Subsysteme können Korrelationsketten unterbrochen bzw. Teile isoliert liquidiert werden. In Kombination mit den bisherigen Bestrebungen ermöglicht das Modell eine langfristige Stabilisierung der Finanzinstitute und des Finanzsystems.

Abstract

The financial crisis of 2008/2009 has revealed weaknesses in banking regulation as well as in international financial accounting. As a result, continued criticism was expressed which went as far as claiming a complete failure of the IFRS accounting based Basel capital accord. It has also been said that fair value accounting has not only aggravated the financial crises but even allowed for the crises to spread into the real economy. The key question of this dissertation is if IFRS based financial statements are an adequate basis for banking regulation. Furthermore, possibilities of action in the context of IFRS accounting rules and the Basel capital accord are analysed for their ability to stabilise individual financial institutes as well as the overall financial system.

The analysis of the IFRS accounting standards based banking regulation has shown that fair value accounting should be seen as the messenger rather than a contributor to the financial crises. The results from a survey of experts indicate that financial institutions should have adequate equity basis and an extra capital buffer at their disposal. This additional capital buffer is crucial in cushioning and overcoming the fluctuations from the cyclically behaving Basel capital accord, the potential losses from excessive credit growth or the higher impact of risks from systematically important financial institutions. Furthermore, disclosure requirements are to be amended with more meaningful qualitative information. Finally, it is recommended to adjust valuation discrepancies between regulatory rules and accounting standards by introducing precisely defined and unambiguous prudential filters.

The regulatory approaches are primarily focused on individual financial institutions and to a much lesser extent on systemic risks. The risk sensitive and transparent network model captures risks from the top-down as well as from the bottom-up perspective. Correlation driven chain reactions may be contained by introducing segregated subsystems which can be isolated and orderly liquidated in case of financial distress. Combining previous efforts with the network model allows for a long-term and holistic stabilisation of individual financial institutions as well as the financial system.

„Accounting would be irrelevant in a perfect world. The fact that accounting is so controversial shows us that we live in an imperfect world. Our task has been to show how the nature of those imperfections speaks to the appropriate policy response.”

Plantin/Sapra/Shin

1. Problemstellung, Forschungsfrage und Forschungsmethoden

1.1. Ausgangslage und Problemstellung

Die Wirkungs- und Funktionsweise der Regulierungsbestimmungen kommen, wie die Vergangenheit gezeigt hat, erst in Krisensituationen vollständig zum Vorschein. So hat die Finanzkrise 2008/2009 die Basel II-Bestimmungen auf eine erste, harte Bewährungsprobe gestellt und Stärken und Schwächen aufgezeigt.

Die Finanzkrise 2008/2009 hat ihren Ursprung zu einem bedeutenden Teil in der massiven Geldmengenausweitung der amerikanischen Notenbank (Federal Reserve, Fed) erfahren.¹ Durch die Senkung der Leitzinsen auf ein historisches Tief reagierte das Federal Reserve auf die Vorkommnisse des 11. Septembers 2001.² Durch die geringe Zinslast erhielten bonitätsschwache Kunden einen Kredit von ihrer Hausbank.³ Die Finanzinstitute lockten durch ihre niedrigen Einstiegsangebote und mit Tilgungsverzichten innerhalb der ersten zwei oder drei Jahren die Kunden geradezu an.⁴ Der Kauf von Wohneigentum wurde im Weiteren mit Hilfe der staatlichen Hypothekenbanken Fannie Mae und Freddy Mac

¹ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Seite 119.

² Vgl. Pellens, et al. (2009b), Seite 1; Welfens (2008), Seite 347.

³ Vgl. Rudolph (2009), Seite 10: Die Kreditnehmer ohne feste Einkommensquelle und Eigenkapitalbeitrag werden umgangssprachlich als Ninjas bezeichnet: No Income, No Job or Assets.

⁴ Vgl. Rudolph (2009), Seite 10.

gefördert.⁵ Im Laufe der Jahre nahm die Wohnbaufinanzierung in den USA eine wichtige Rolle zur sozialen Absicherung ein und diente als Baustein des „American Dreams“.⁶ Durch die erhöhte Nachfrage nach Immobilien stiegen die Marktpreise für Wohneigentum. Investoren und Verbraucher erwarben weitere Immobilien, so dass sich langsam eine Immobilienmarktblase entwickelt hat.⁷

Die ausgiebige Nutzung des Instrumentariums der Verbriefung (Securitisation) führte dazu, dass die Wertschöpfungskette der Kreditvergabe und deren laufende Überwachung aufgebrochen wurden.⁸ Häufig wurden Kredite von Schuldern mit schlechter Bonität (sogenannte Subprime Loans) aus der Bankbilanz ausgelagert.⁹ Dies war die Geburtsstunde des Schattenbankensystems.¹⁰ Die sogenannten Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities, SPE) dienten dazu, die ausgelagerten Kredite aufzunehmen und sich ihrerseits, durch Ausgabe von Wertpapieren am Kapitalmarkt zu refinanzieren.¹¹ Mittels Pooling und Tranchieren der nicht selten bonitätsschwachen ausgelagerten Wertpapiere wurden die Risikoprofile angepasst.¹² Die Risiken wurden nicht nur transferiert, sondern auch in ihrer Qualität transformiert.¹³ Durch Mehrfachverbiefungen entstanden immer komplexere, intransparentere Konstrukte, deren inhärente Risiken kaum jemand mehr richtig beurteilen konnte.

Die Gleichgewichte begannen sich durch den kontinuierlichen Anstieg der Zinsen ab Mitte 2004 und einem zeitlich leicht verzögerten Rückgang der Immobilienpreise zu verschieben.¹⁴ In den Folgejahren konnten viele Kreditnehmer ihren steigenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen und sahen sich

⁵ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Seite 119.

⁶ Vgl. Rudolph (2009), Seite 6.

⁷ Vgl. Rudolph (2009), Seite 8: V.a. die Küstenregionen waren von grossen Preissteigerungen betroffen. Zur Immobilienblase, siehe auch Sachverständigenrat (2008), Seite 119.

⁸ Vgl. Rudolph (2009), Seite 15; Sachverständigenrat (2008), Seite 120.

⁹ Vgl. Pellens, et al. (2009b), Seite 1.

¹⁰ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Seite 120.

¹¹ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Seite 120.

¹² Vgl. Rudolph (2009), Seite 13; Pellens, et al. (2009b), Seite 1.

¹³ Vgl. Rudolph (2009), Seite 13.

¹⁴ Vgl. Welfens (2008), Seite 347.

deshalb gezwungen, ihre Immobilien zu verkaufen.¹⁵ Der Verbriefungs- sowie der Interbankenmarkt brachen durch den entstandenen Vertrauensverlust völlig zusammen.¹⁶ Der Interbankenhandel musste zeitweise vollständig durch die Zentralbanken aufgefangen werden, um einen weiteren Flächenbrand zu vermeiden.¹⁷

Die IFRS-Rechnungslegung wurde bis zur Krise mehrheitlich anerkannt. Die Fair Value-Bewertung, ein zentraler Bestandteil der Rechnungslegung,¹⁸ geriet in der Finanzkrise 2008/2009 unter Druck.¹⁹ Das Ziel des IASB war – durch Schaffung der IFRS-Rechnungslegung – ein international anerkanntes Regelwerk zu erstellen. Dieses sollte die Finanzzahlen der Unternehmen international vergleichbar machen und sollte die Adressaten mit entscheidungsrelevanten Informationen beliefern.²⁰

Der IFRS-Abschluss in Kombination mit dem Basler Akkord soll gemäss kritischer Stimmen in der Finanzkrise 2008/2009 die Stabilität des Finanzsystems beeinträchtigt haben. Diese Stimmen meinten, dass die zu Marktwerten (Fair Value) bewerteten Finanzinstrumente die Finanzkrise noch verstärkt haben.²¹ Ausgefallene oder stark gefährdete Kreditforderungen mussten wertberichtigt werden, was sich negativ auf das Eigenkapital der Banken auswirkte. Zusätzlich belasteten die laufenden Wertanpassungen (mark-to-market) auf den zu Fair Value bewerteten Vermögenswerten die Erfolgsrechnung und reduzierten wiederum die Eigenkapitalbasis.²² Die massiven Wertschriftenverkäufe, welche zur Sicherstellung der Einhaltung der Eigenmittelbestimmungen notwendig geworden

¹⁵ Vgl. Pellens, et al. (2009b), Seite 2.

¹⁶ Vgl. Rudolph (2009), Seite 26; Sachverständigenrat (2008), Seite 119.

¹⁷ Vgl. Rudolph (2009), Seite 27.

¹⁸ Die Fair Value-Bewertung suggeriert, dass dem Adressaten dadurch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden könnte. Vgl. dazu: International Accounting Standards Board (IASB) (2006), Framework Ziff. 46.

¹⁹ Vgl. Gassen & Fülbier (2009), Seite 12.

²⁰ Vgl. International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) (2006), Seite 5f.

²¹ Vgl. u.a. Kleeberg & Partner GmbH & Kuhn Kammann & Kuhn AG (2008), Seite 6; Magnan (2009), Seite 11.

²² Vgl. u.a. Kleeberg & Partner GmbH & Kuhn Kammann & Kuhn AG (2008), Seite 6; Magnan (2009), Seite 11.

waren, führten zu einem Marktüberangebot auf den Wertschriftenbörsen. Die Preise an den Börsen sanken weiter, so dass erneut grössere Wertanpassungen und Wertschriftenverkäufe vorgenommen werden mussten.²³ Um die reduzierte Eigenkapitalbasis nicht noch weiter zu belasten, wurde der Kreditvergabeprozess gedrosselt.²⁴ Dieser Argumentationslinie folgend trug der IFRS-Abschluss also dazu bei, dass sich die Finanzkrise auf die Realwirtschaft ausbreitete.

Ein weiteres Problemfeld öffnete sich mit der Bilanzierung der Zweckgesellschaften. Sie dienten den Finanzinstituten (Sponsoren) der Refinanzierung der Vermögenswerte und der Auslagerung von Risiken.²⁵ Zweckgesellschaften liegen dann vor, wenn sie ein (von der Muttergesellschaft) eng begrenztes, genau definiertes Ziel verfolgen.²⁶ Ziele können z.B. *„in der Refinanzierung von einem oder mehreren Forderungsportfolios, der Durchführung von einem oder auch mehreren Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder im Halten eines oder mehreren Leasingobjekte liegen.“*²⁷ Die Eingrenzung auf eine bestimmte Funktion und deren Ausführung durch einen sogenannten Autopiloten, z.B. durch eine vertragliche Festlegung der Geschäftspolitik oder andere Blockademöglichkeiten von Änderungen durch den Initiator, können als Hauptmerkmale genannt werden.²⁸

Durch Mehrfachverbriefungen konnten die Banken ihre eingegangenen Risiken verschleiern²⁹ und die eigene Bilanz entlasten. Zudem dienten Zweckgesellschaften zur Fristentransformation, indem längerfristige Aktiva durch kurzfristige

²³ Vgl. Gassen & Fülbier (2009), Seite 12.

²⁴ Vgl. u.a. Gassen & Fülbier (2009), Seite 12.

²⁵ Vgl. Rudolph (2009), Seite 6; Pellens, et al. (2009b), Seite 2.

²⁶ Vgl. Mujkanovic (2009), Seite 376.

²⁷ Zit. Mujkanovic (2009), Seite 376.

²⁸ Weitere Merkmale, die ein Hinweis auf das Vorliegen von Zweckgesellschaften hindeuten, können z.B. auch das niedrige Eigenkapitalvolumen, das Fehlen angemessener Gewinnaussichten, Sitz in off-shore Gebieten, ausschliessliche Tätigkeit im financial engineering, begrenzte Lebensdauer etc. sein. Für weitere Details, siehe Mujkanovic (2009), Seite 377.

²⁹ Vgl. Rudolph (2009), Seite 13.

Fremdmittel finanziert wurden.³⁰ Gewinne aus Zinsdifferenzen und Risikozerlegung steigerten den Profit.³¹

Häufig wurden die SPEs nicht konsolidiert, da die IFRS-Rechnungslegungsvorschriften zu diesem Thema nur sehr vage formulierte Bestimmungen enthielten.³² Entscheidend für die Konsolidierung ist, dass die Muttergesellschaft die Chancen und Risiken (*Risk and Reward Approach*) aus der Tätigkeit der Tochtergesellschaft trägt, wobei die Risiken ausschlaggebender sein dürften.³³ Da die Zweckgesellschaften als spezielle, insolvenzferne Gesellschaft aufgestellt waren, gehörten sie nicht zum Konzernbereich. Die Kreditinstitute traten vielmehr als Berater der Zweckgesellschaften auf und konnten Beratungshonorare einkassieren.³⁴

Da die Zweckgesellschaften in der Regel so konstruiert waren, dass sie zumindest aus regulatorischer Sicht nicht mit Eigenkapital unterlegt werden mussten, konnte bis zum Eintritt der Krise mit einem sehr grossen Hebel (Leverage) gearbeitet werden.³⁵ Die Gesamtvolumen dieser Gesellschaften übertrafen die Anlagesummen der Sponsoren um ein Vielfaches.³⁶ Der Eintritt eines substanziellen Wertzerfalls der bonitätsschwachen Kreditforderungen löste somit einen massiven Wertzerfall aus.³⁷ Durch den inzwischen entstandenen Vertrauensverlust im Interbankenmarkt konnten die Sponsoren für die Zweckgesellschaften die kurzfristige Refinanzierung am Geldmarkt nicht mehr

³⁰ Vgl. Rudolph (2009), Seite 18.

³¹ Vgl. Mujkanovic (2008), Seite 136 ff.

³² Vgl. Pellens, et al. (2009b), Seite 2.

³³ Vgl. Mujkanovic (2008), Seite 137.

³⁴ Vgl. Rudolph (2009), Seite 19.

³⁵ Vgl. Rudolph (2009), Seite 19: Die Zweckgesellschaften waren als insolvenzferne Gesellschaft aufgestellt. Sie gehörten nicht zum Konzernbereich und mussten nicht konsolidiert werden. Die Kreditinstitute traten vielmehr als Berater der Zweckgesellschaften auf und konnten Beratungshonorare einkassieren.

³⁶ Vgl. Rudolph (2009), Seite 23.

³⁷ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Seite 120.

erneuern.³⁸ Deshalb mussten sie schliesslich die Vermögenswerte der Zweckgesellschaften selber auf ihre schon arg belasteten Bücher nehmen.³⁹

Der Zielkonflikt zwischen den Basler Eigenkapitalvereinbarungen und der internationalen Rechnungslegung trat in der Finanzkrise besonders zum Vorschein. Die beiden Parteien haben dem Eigenkapital unterschiedliche Funktionen beigemessen.⁴⁰ Das Eigenkapital sollte aus Sicht der Bankenaufsicht Verluste auffangen können (Vorsichtsprinzip). Gemäss dem Framework des IASBs sollte das Eigenkapital der verbleibende Restbetrag der Vermögenswerte sein, welcher nach Abzug der Schulden entsteht.⁴¹ Das Eigenkapital soll als kapitalmarktorientierte Grösse ein den tatsächlich Verhältnissen entsprechendes Bild über die Finanz- und Ertragslage bilden (true an fair view).⁴² Die vorzunehmenden Bereinigungen (Prudential Filter), welche in einer Überleitungsrechnung vom IFRS-Eigenkapital zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital angebracht werden, wurden kritisch diskutiert.⁴³

1.2. Forschungsfrage

Basierend auf dem oben dargelegten Hintergrund sind manche Autoren der Meinung, dass die Bankenregulierung und -aufsicht beziehungsweise die Basler Eigenkapitalvereinbarungen auf der Basis der IFRS-Rechnungslegung versagt hat. Ohne die Stabilisierung des Bankensystems durch die Zentralbanken hätte die Realwirtschaft noch mehr unter der Finanzkrise gelitten. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, wie können die internationale Rechnungslegung und die Basler Eigenkapitalvereinbarungen weiterentwickelt werden, damit Finanzinstitute und letztlich das Finanzsystem stabiler sind.

³⁸ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Seite 120.

³⁹ Vgl. Rudolph (2009), Seite 23.

⁴⁰ Vgl. Auerbach & Klotzbach (2008), Seite 545.

⁴¹ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008b), Framework Ziff. 49.

⁴² Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008b), Framework Ziff. 46.

⁴³ Vgl. Auerbach & Klotzbach (2008), Seite 543 ff.

Meine Forschungsfrage lautet deshalb wie folgt:

Welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen in der internationalen Rechnungslegung und in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen, um die Stabilität des Finanzinstituts und die des Finanzsystems zu fördern?

Die Diskussion und Behandlung dieses Themas ist, vor dem im Kapitel 1.1 dargelegten Hintergrund, äusserst aktuell. Diese Thematik wird in Zukunft nicht nur für Regulatoren, Standardsetzer und für die betroffenen Banken von grosser Bedeutung sein, sondern in unterschiedlichem Ausmass auch die meisten Akteure der internationalen Finanzwelt beschäftigen.

1.3. Zielsetzung der Arbeit

Abgeleitet von der beschriebenen Ausgangslage ist meine Dissertation auf das Spannungsfeld einer auf dem IFRS-Abschluss basierenden Bankenregulierung und -aufsicht gewidmet. Im Besonderen soll die Dissertation Lösungsansätze in der internationalen Rechnungslegung und in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen eruieren, welche dazu dienen, die Stabilität des Finanzinstituts und die des Finanzsystems zu fördern.

Folgende vier Zielsetzungen sollen durch das Dissertationsprojekt verfolgt werden: Erstens soll die Arbeit den Hintergrund und die Erfordernisse zur Aufsicht und Regulierung von Banken aufzeigen. Die Wirkungsweise und Abhängigkeiten innerhalb des Spannungsfeldes der internationalen Rechnungslegung und der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Eigenkapitalberechnung sollen diskutiert werden. Durch eine breit ausgerichtete Geschäftsberichtsanalyse sollen das Eigenkapital nach IFRS wie auch die regulatorischen Eigenmittel analysiert werden, um weitere Erkenntnisse über deren gegenseitige Abhängigkeiten zu gewinnen. Zweitens soll das Dissertationsprojekt die Wirkung dieses Spannungsfeldes in der Finanzkrise 2008/2009 aufzeigen und auf einzelne Problembereiche im Detail eingehen. Mit der dritten Zielsetzung soll auf die aktuell diskutierten Lösungsansätze und deren praktische Umsetzung anhand von Expertengesprächen eingegangen werden. Basierend auf den Erkenntnissen aus Theorie und praktischer Umsetzung sollen in der vierten Zielsetzung Handlungsempfehlungen für den Standardsetzer und die Aufsichtsbehörde entwickelt werden.

1.4. Eingrenzung des Themas

Die Forschungsfrage befasst sich mit den Gestaltungsmöglichkeiten in der internationalen Rechnungslegung und in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen, durch deren Wirkungsweise die Stabilität des Finanzinstituts und -systems positiv beeinflusst werden kann. Es wird insbesondere darauf eingegangen, wie durch regulatorische und rechnungslegungstechnische Bestimmungen die Stabilität des Finanzsystems gestärkt werden kann. Nicht zum Forschungsgegenstand dieses Dissertationsprojektes zählen hingegen makroökonomische Massnahmen, wie beispielsweise die Fiskal- und Geldpolitik, welche ebenfalls zur Förderung der Systemstabilität eingesetzt werden können.

Die IFRS-Rechnungslegung und die Bankenregulierung befinden sich in einem dynamischen Entwicklungsprozess. Die entsprechenden Auswirkungen und Resultate sind mit Stand Ende 2010 in diese Dissertation eingeflossen.

1.5. Forschungsmethoden

In diesem Abschnitt sollen die Forschungsmethoden vorgestellt werden, welche zur Beantwortung der Forschungsfrage und Schliessung der Forschungslücke zur Anwendung kommen. Im Abschnitt 1.5.1 werden die Untersuchungsarten vorgestellt, während im Abschnitt 1.5.2 auf die Datenerhebung und im Abschnitt 1.5.3 auf die Datenanalyse eingegangen wird. Mittels Erläuterungen über die Gütekriterien im Abschnitt 1.5.4 wird dieser Abschnitt abgerundet.

1.5.1. Untersuchungsarten

Die umfassende internationale Literatur-Recherche im Rahmen der Vorstudie hat ergeben, dass aufgrund des bisherigen Forschungsstandes im Bereich dieser Forschungsfrage noch keine ausreichend begründeten Hypothesen formuliert werden können. Zudem sollen in dieser Dissertation nicht primär Phänomene durch Theorien und Hypothesen erklärt werden. Im Fokus stehen vielmehr das Erkennen der Zusammenhänge und deren deskriptive Untersuchung. Mit *Experteninterviews* als exploratives Untersuchungsdesign⁴⁴ wird untersucht, wie gut sich die erarbeiteten Erkenntnisse und Lösungsansätze im Bereich der *Gestaltungsmöglichkeiten in der internationalen Rechnungslegung und in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen zur Förderung der Stabilität des Finanzinstituts und des Finanzsystems* mit den Umsetzungsvorstellungen in der Praxis vereinbaren lassen. Auf einer aggregierten Basis sollen daraus entsprechende Gestaltungsempfehlungen für Aufsichtsbehörden und Standardsetzer abgeleitet werden.

Durch qualitative Beobachtungen oder durch sogenannte *non-reaktive Verfahren*⁴⁵ werden finanzielle Kennzahlen in der Geschäftsberichtsanalyse (GB-Analyse) untersucht. Durch die non-reaktive Charakteristik des Verfahrens wird bei der

⁴⁴ Vgl. Bortz & Döring (2006), Seite 50.

⁴⁵ Vgl. Bortz & Döring (2006), Seite 325.

Durchführung der Datenerhebung keinerlei Einfluss auf die zu untersuchenden Objekte ausgeübt, so dass keine störende Reaktion auftreten kann.⁴⁶ Das Ziel dieser Forschungsart besteht darin, dass die vorher gewonnenen Erkenntnisse über die Wechselwirkungen im Spannungsfeld der internationalen Rechnungslegung und der Bankenregulierung in der Finanzkrise 2008/2009 weiter erforscht und erhärtet werden können.

1.5.2. Datenerhebung

Durch Experteninterviews können offene, teilstandardisierte oder standardisierte Befragungen von Experten zu einem vorgegebenen Bereich oder Thema durchgeführt werden.⁴⁷ In dieser Dissertation kam die teilstandardisierte Befragung (Leitfadeninterview) zur Anwendung. Eine Teilstandardisierung hatte den Vorteil, dass einerseits alle Themenbereiche besprochen werden konnten, andererseits bestand die Möglichkeit, mit den Experten zusätzliche Lösungsansätze zu diskutieren. Jedes Gespräch wurde mit einer Frage nach den persönlichen Anmerkungen beendet. Dadurch konnte der Experte seine zentralen Aussagen nochmals hervorheben und/oder ergänzen.

Der Interviewleitfaden wurde im Vorfeld der empirischen Umfrage anhand von Personen aus mehreren Anspruchsgruppen getestet, um die Verständlichkeit der Fragen zu prüfen und wo notwendig anzupassen. Der Fragebogen wurde sowohl in Deutsch wie in Englisch abgefasst.

In 38 Interviews wurden insgesamt 41 Experten befragt. Die Gespräche dauerten zwischen 30 bis 90 Minuten und umfassten den Zeitraum Mai bis Oktober 2010.⁴⁸ Damit sich die Experten auf das Gespräch vorbereiten konnten, bekamen sie den

⁴⁶ Vgl. Bortz & Döring (2006), Seite 325. Es gibt eine breite Palette von Untersuchungsgegenständen, die durch non-reaktive Verfahren durchleuchtet werden können. Dazu zählen unter anderem Einzeldokumente, Statistiken, Archive und Verzeichnisse.

⁴⁷ Vgl. Bortz & Döring (2006), Seite 315.

⁴⁸ Für eine vollständige Aufstellung der geführten Interviews, vgl. Anhang IV.1.

Fragebogen ein paar Tage im Voraus elektronisch zugestellt. Es wurde vereinbart, dass in der Dissertation keine Einzelmeinungen zitiert werden und dass die Antworten anonym behandelt werden. Die Beibehaltung der Anonymität der Antworten war für die Experten eine wichtige Voraussetzung für die Einwilligung an der Teilnahme der Studie.

Die aufgezeichneten Gespräche wurden zeitnah ins Excel transkribiert. Die Antworten auf Englisch wurden ins Deutsche übersetzt. Die Transkripte wurden anschliessend in hermeneutische Einheiten der QDA-Software zur Datenanalyse erfasst.

Durch *theoretical sampling* werden keine Zufallsstichproben gezogen, sondern je nach Erkenntnisinteresse des Forschers typische Fälle untersucht.⁴⁹ Aus den explorativen Experteninterviews wurden zur Beantwortung der Forschungsfrage pro Anspruchsgruppe bzw. Untersuchungstyp jeweils spezifische Erkenntnisse gewonnen. Zu den Anspruchsgruppen zählten einerseits die Vertreter der Banken, Aufsichtsbehörden, Standardsetzer, Branchenorganisationen, Wirtschaftsprüfer, andererseits auch Vertreter aus der Beratung und Politik. Als Basis zur Auswahl der Banken wurde der Dow Jones Stoxx 600 Banks Index herbeigezogen, der sich vom Dow Jones Global Index ableiten lässt.⁵⁰ Um neben international tätigen Banken die Sichtweisen mittelgrosser Banken berücksichtigen zu können, wurde die Stichprobe um ausgewählte Schweizer Banken erweitert.

Wie viele Personen innerhalb einer Anspruchsgruppe befragt wurden, hing von der *theoretischen Sättigung* ab. Eine solche Sättigung wurde dann erreicht, als keine weiteren Eigenschaften in der betreffenden Kategorie bzw. Anspruchsgruppe mehr entwickelt werden konnten.⁵¹ Durch ein zeitlich paralleles Erheben und Analysieren der Daten konnte erkannt werden, wann die maximal möglichen

⁴⁹ Vgl. Lamnek (2005), Seite 384f.

⁵⁰ Im Dow Jones Stoxx 600 Banks Index sind rund 53 Banken angeschlossen.

⁵¹ Vgl. Strübing (2008), Seite 32f. sowie Glaser & Strauss (2005), Seite 69.

Erkenntnisse innerhalb der untersuchten Anspruchsgruppe ausgeschöpft waren und die Ergebnisse und Meinungen der Experten sich wiederholten.⁵²

In der non-reaktiven Untersuchung werden Geschäftsberichte von europäischen börsenkotierten Banken analysiert, die nach IFRS abschliessen. Die Erstellung der Jahresrechnung nach einem international anerkannten Rechnungslegungsstandard ist erst seit wenigen Jahren Pflicht. Die Analyse ist auf eine repräsentative Zielgruppe auszurichten. Es sollen deshalb 30 zufällig ausgewählte Banken aus dem Dow Jones Stoxx 600 Banks Index untersucht werden. Das Ziel der Geschäftsberichtsanalyse ist die in den Vorphasen gewonnenen Erkenntnisse empirisch weiter zu analysieren und wenn möglich zu festigen.

1.5.3. Datenanalyse

In der empirischen Forschung können verschiedene Ansätze und Techniken zur Datenanalyse und -auswertung zur Anwendung kommen. Die Auswertung der Daten bei der Gewinnung von neuen Erkenntnissen und das Ableiten von Schlussfolgerungen zur Schliessung der Forschungslücke sollten durch andere Wissenschaftler nachvollziehbar sein.⁵³ Bei der Wahl des richtigen Instruments sollte eine transparente und systematische Datenanalyse ermöglicht werden.

Die qualitative Datenanalyse für die Auswertung der explorativen Experteninterviews folgte nach der bekannten Methode der Grounded Theory (GT). Die GT ist ein systematischer Prozess, der auf die Generierung neuer Theorien, Hypothesen und Konzepte ausgerichtet ist.⁵⁴ Das heisst, die GT ist

⁵² Vgl. Strübing (2008), Seite 32f. sowie Glaser & Strauss (2005), Seite 69.

⁵³ Vgl. Punch (2005), Seite 195: *“A key question in assessing a piece of research is: how did the researcher get to these conclusions from these data. If there is no answer to that question – if the method of analysis cannot be described and scrutinized – it is difficult to know what confidence to have in the findings put forward.”*

⁵⁴ Vgl. Glaser & Strauss (2005), Seite 15, Glaser & Strauss (1967), Seite 2 ff.

sowohl *Methode* (Prozess) als auch *Ergebnis* (Theorie).⁵⁵ Sie stützt sich auf empirische Daten und deren Konzeptualisierung und ist einem *kontinuierlichen* Erkenntnisprozess unterworfen.⁵⁶

Die in dieser Dissertation zur Anwendung kommende Grounded Theory richtet sich nach der Methode von Strauss. Als in den 90-er Jahren Strauss die GT um die Einführung eines axialen Kodier-Paradigmas ergänzt und damit den Einbezug von theoretischem Vorwissen zulässig gemacht hat⁵⁷, erfuhr die Grounded Theory eine Zweiteilung. Glaser erklärte in Bezug auf diese Ergänzungen den Rekurs. Durch Einbezug von theoretischem Vorwissen würden bestimmte theoretische Strukturen erzwungen, welche den ursprünglichen offenen Charakter und damit das Herzstück der Grounded Theory durchkreuze.⁵⁸ Da ein Ausschluss von Vorwissen praktisch unmöglich ist, kommt deshalb die neuere Methode zur Anwendung.

Die in der modernen Grounded Theory zur Anwendung kommenden Techniken sind das *theoretical sampling* (siehe Datenerhebung, 1.5.2) und der Kodierungsprozess der *offenen, axialen* und *selektiven* Kodierung.⁵⁹

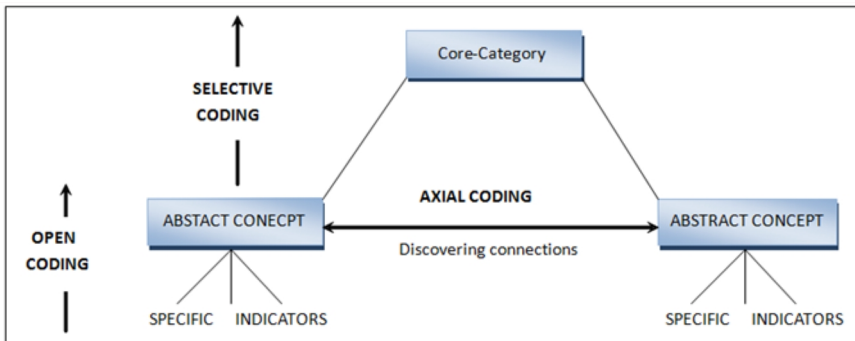


Abbildung 1: Konzept der Grounded Theory⁶⁰

⁵⁵ Sie wird oft als eine „gegenstandsbegründete oder -verankerte Theorie“ beschrieben, vgl. Flick (2007), Seite 476.

⁵⁶ Vgl. Glaser & Strauss (1967), Seite 8.

⁵⁷ Vgl. Strauss & Corbin (1998), Seiten 127-131.

⁵⁸ Vgl. Glaser (1992).

⁵⁹ Vgl. Punch (2005), Seite 212-216; Strauss & Corbin (1998), Seite 101 ff.

Der Kodierungsprozess wurde durch die QDA-Software Atlas.ti unterstützt. Im Folgenden wird auf das Vorgehen kurz eingegangen.

In einem ersten Schritt des Kodierungsprozesses wurde die Technik des offenen Kodierens (*open coding*) angewendet. Das bedeutete, dass Wörter, Sätze oder ganze Textpassagen der Interviewtranskripte in Atlas.ti durch Codes gekennzeichnet wurden.⁶¹ Die Kodierung diente dazu, dass aus den Interviewaussagen zentrale Konzepte und Kategorien (*abstract concepts*) eruiert werden konnten.⁶² Dieser Schritt war sehr wichtig, da es zu Beginn der Analyse keine vordefinierten Konzepte und Kategorien gab, wonach die Interviewtranskripte analysiert und strukturiert werden konnten.

Im zweiten Schritt wurden die Interviewtranskripte anhand der axialen Kodierung (*axial coding*) analysiert. In diesem Schritt wurden die aus dem ersten Schritt erhaltenen zentralen Konzepte, Kategorien und Dimensionen auf spezifische Ausprägungen untersucht und miteinander verglichen (komparative Analyse).⁶³ Es folgte eine Bereinigung redundanter Kategorien, indem Codes verschmolzen wurden. Als Ergebnis resultierten Netzwerkstrukturen, in denen Beziehungen zwischen den Kategorien eruiert wurden (*discovering connections*).⁶⁴

Die selektive Kodierung (*selective coding*) des vorhandenen Datenmaterials war Gegenstand des dritten Schrittes. Die zuvor induktiv gebildeten Kategorien, Konzepte und Dimensionen wurden in einer deduktiven Vorgehensweise weiter ausdifferenziert und zu übergeordneten Clusters (Kernaussagen)

⁶⁰ Quelle: Punch (2005), Seite 213.

⁶¹ Für detaillierte Ausführungen zu den Coding-Techniken, siehe Strauss & Corbin (1998), Seiten 101 ff. und 119.

⁶² Vgl. auch Punch (2005), Seite 205.

⁶³ Für weitere Erläuterungen zum Vorgehen der axialen Kodierung, siehe Strauss & Corbin (1998), Seite 124 ff.

⁶⁴ Vgl. Punch (2005), Seite 209.

zusammengefasst.⁶⁵ Die Kernaussagen wurden weiter präzisiert, um daraus das *core-concept* sowie die Handlungsgrundsätze ableiten zu können.⁶⁶

Die Verfahren der offenen, axialen und selektiven Kodierung sind in einem ständigen Wechsel zwischen den einzelnen Phasen in einer iterativen Weise erfolgt.⁶⁷ Der Schwerpunkt zu Beginn der Analyse lag mit der offenen und axialen Kodierung in der induktiven Vorgehensweise. Die späteren Phasen waren geprägt durch die deduktive Vorgehensweise bzw. selektive Kodierung.⁶⁸

Das Ziel der empirischen Analyse war, ausgewählte Lösungsansätze zu evaluieren und daraus Handlungsgrundsätze mit möglichen Stossrichtungen und Leitplanken für die Aufsichtsbehörden und Standardsetzer zu definieren. Die Datenerhebung und -codierung wurden erst beendet, nachdem sich ein hoher Grad der Sättigung einstellte. In dieser Situation konnten keine neuen wesentlichen Konstrukte, Kategorien und Eigenschaften identifiziert werden, welche für die Handlungsgrundsätze relevant gewesen wären.⁶⁹

1.5.4. Gütekriterien

Damit die Qualität des Forschungsprozesses und dessen Ergebnisse sichergestellt werden kann, müssen Gütekriterien eingehalten sein. Zur Beurteilung der angewandten Methoden und Techniken sollen die Gütekriterien aus der Sozialforschung wie *Gültigkeit* (Validität), *Zuverlässigkeit* (Reliabilität) und *Repräsentativität* und *Generalisierbarkeit* zur Anwendung kommen.⁷⁰ Sie sind auf die spezifischen Eigenschaften der qualitativen Forschung entsprechend auszulegen.

⁶⁵ Für weitere Ausführungen zur selektiven Kodierung, siehe Strauss & Corbin (1998), Seite 143 ff.

⁶⁶ Vgl. Punch (2005), Seite 211.

⁶⁷ Für weitere Erläuterungen zur iterativen Vorgehensweise, siehe auch Strauss & Corbin (1998), Seite 136.

⁶⁸ Vgl. auch Strauss & Corbin (1998), Seite 136f. ‚*Moving Between Induction and Deduction*‘.

⁶⁹ Vgl. Strauss & Corbin (1998), Seite 143 ff.

⁷⁰ Vgl. Lamnek (2005), Seite 145.

Durch die *Validität* soll sowohl eine widerspruchsfreie als auch adäquate Darstellung der sozialen Wirklichkeit sichergestellt werden.⁷¹ Beide Erfordernisse konnten durch das praktizierte Verfahren des Kodierungsprozesses und des Dimensionalisierens mit der Bildung von Handlungsgrundsätzen sichergestellt werden. Der iterative Prozess der Datenerhebung, Datenanalyse und Interpretation sowie die erneute empirische Überprüfung konnten massgeblich zur Erhöhung der Validität beitragen.

Die *Zuverlässigkeit* (Reliabilität) wird durch das Kriterium „Wiederholbarkeit“ überprüft und schliesst damit die Intersubjektivität und transobjektes Verständnis aus.⁷² Im Gegensatz zur quantitativen Forschung ist in der qualitativen eine Intersubjektivität erwünscht.⁷³ Deshalb ist dieses Kriterium nur eingeschränkt anwendbar. Eine buchstäbliche Wiederholung der Experteninterviews mit identischen Ergebnissen ist praktisch nicht durchführbar. Eine Herstellung von kongruenten Ausgangsbedingungen ist oft nicht mehr möglich, weil sich der Wissensstand der Experten und die vorliegenden Regulierungs- und Rechnungslegungsbedingungen stets weiterentwickelt haben. Eine erneute Untersuchung würde zudem die Idee der Prozesshaftigkeit durchkreuzen.⁷⁴ Die qualitative Forschung zeichnet sich vielmehr durch ihren Facettenreichtum und ihre analytische Tiefe aus. Diese Kriterien wurden durch eine konsistente und lückenfreie Argumentation erreicht.

Die *Generalisierbarkeit* und *Repräsentativität* konnten durch die Methode des theoretischen Samplings und die Anwendung eines kontinuierlichen Überprüfungsprozesses erreicht werden. Durch den iterativen Prozess der Datenerhebung, Datenanalyse und Interpretation konnte sichergestellt werden, dass nicht zu einem späteren Zeitpunkt die im Forschungsprozess entwickelten

⁷¹ Vgl. Lamnek (2005), Seite 150.

⁷² Vgl. Lamnek (2005), Seite 167.

⁷³ Vgl. Lamnek (2005), Seite 167.

⁷⁴ Vgl. Strübing (2008), Seite 81.

Handlungsgrundsätze falsifiziert werden mussten.⁷⁵ Die Methode des theoretischen Samplings hat den Verallgemeinerungsprozess zusätzlich unterstützt.

Abschliessend kann gesagt werden, dass die anwendbaren Gütekriterien Validität, Repräsentativität und Generalisierbarkeit erfüllt werden konnten, indem die Methode der Grounded Theory zur Anwendung kam.

⁷⁵ Vgl. Strübing (2008), Seite 82.

1.6. Aufbau der Arbeit

Die Dissertation ist in fünf Teile aufgeteilt. Im ersten Teil (Kapitel 2) geht es um die Darstellung der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte von Regulierungsbestimmungen für international tätige Banken am Beispiel des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Die Funktion und Ziele der Regulierung sowie die heute angewendeten Regulierungsstrukturen (Organisationsformen) werden aufgezeigt. Im Speziellen sollen die Regulierungssysteme der Wirtschaftsräume USA, UK, EU und Schweiz untersucht und verglichen werden. Weiter werden die Basler Eigenkapitalvereinbarungen vorgestellt. Neben den detaillierten Erläuterungen zu Basel I und II wird im Besonderen auf die Behandlung der Kreditrisiken eingegangen, da diese Risikoart in der Finanzkrise eine entscheidende Rolle gespielt hat. Die Erläuterungen zur gesetzlichen und rechnungslegungstechnischen Basis der regulatorischen Eigenmittelberechnung runden das Kapitel 2 ab.

Das Kapitel 3 behandelt den Vergleich der unterschiedlichen Ziel- und Zweckbefolgungen zwischen Aufsichtsbehörden und dem IASB. Diese Unterschiede haben v.a. Auswirkung auf die Bewertung und führen zu regulatorischen Anpassungen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen durch eine breit umfassende Geschäftsberichtsanalyse bestätigt und weiter vertieft werden. Die Datengrundlage bildet der im Abschnitt 1.5.2 beschriebene Dow Jones 600 Banks Index. Dem Index sind zurzeit 53 angeschlossen, wobei 52 Banken nach IFRS abschliessen. In der GB-Analyse werden für die rund 30 zufällig ausgewählten Banken die Eigenkapitalquoten, die Anpassungsbuchungen (Prudential Filters) zwischen IFRS-Kapital und regulatorischem Kapital sowie die Kern- und Gesamtkapitalquoten untersucht.

Die Fair Value-Bewertung soll im Zusammenhang mit den Basler Eigenkapitalvereinbarungen die Finanzkrise verstärkt haben. Das Kapitel 4 widmet sich dieser Aussage und untersucht kritisch die Fair Value-Bewertung als

möglicher Brandbeschleuniger der Krise. Gegenstand der Untersuchung ist des Weiteren der Einfluss der Leverage Ratio sowie der Modellbewertung. Das Kapitel 4 stellt die in Rekordzeit im vierten Quartal des Jahres 2008 erlassenen Ergänzungen zu IAS 39 und IFRS 7 vor. Weiter werden die quantitativen Auswirkungen dieser Umklassifizierung erläutert.

Im Kapitel 5 werden die Entwicklungen und aktuell diskutierten Lösungsansätze in der IFRS-Rechnungslegung und in der Bankenregulierung und -aufsicht vorgestellt. Im Fokus der Präsentation stehen insbesondere jene Ansätze, welche Stabilität des Finanzinstituts und damit die des Finanzsystems fördern.

Das Kapitel 6 präsentiert die Kernaussagen aus der Expertenbefragung gegliedert nach Themenbereich. Diese werden zu einem Kernkonzept weiterentwickelt, so dass allgemein gültige Handlungsgrundsätze für den Standardsetzer und die Aufsichtsbehörde abgeleitet werden konnten. Ebenfalls Gegenstand des Kapitels 6 sind die eigenen Handlungsempfehlungen und deren kritische Würdigung.

Schliesslich rundet eine thesenförmige Zusammenfassung (Kapitel 7) die Dissertation ab.

2. Regulatorische Rahmenbedingungen von Banken

Das Kapitel 2 geht auf die Anfänge der internationalen Regulierung zurück. Der Abschnitt 2.1 gibt zuerst einen Überblick über die Entstehung und Entwicklung der internationalen Bankenregulierung. Im Abschnitt 2.2 werden Ziele und Funktionen der Bankenregulierung erläutert, während die Organisationsformen Gegenstand des Abschnittes 2.3 sind. Weiter werden ausgewählte Aufsichtssysteme miteinander verglichen, um die bisherigen Erkenntnisse zu vertiefen (Abschnitt 2.4).

Abschliessend werden im Abschnitt 2.5 die Eigenkapitalbestimmungen unter dem Basel I bzw. Basel II-Regime ausführlich vorgestellt. Der Abschnitt 2.6 gesetzliche Grundlagen der Eigenmittelberechnung rundet das Kapitel 2 ab.

2.1. Entstehung und Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen für internationale Banken am Beispiel der Basler Eigenkapitalbestimmungen

Die 70-er Jahre waren geprägt durch ein Wachstum der internationalen Finanzmärkte und durch eine Zunahme in der internationalen Risikoverflechtung.⁷⁶ Nach dem Untergang der Bank Herstatt in Deutschland und der Franklin National Bank in den USA bestand für die Zentralbank-Gouverneure der G-10 Staaten dringender Handlungsbedarf.⁷⁷

Dies war die Geburtsstunde des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS). Durch die Schaffung eines internationalen Gremiums (BCBS) sollten die Lücken zwischen den nationalen Regulierungsbestimmungen geschlossen und dadurch die Qualität in der

⁷⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 1.

⁷⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 1.

Bankenaufsicht erhöht werden. Folgende drei Zielsetzungen standen namentlich im Vordergrund:⁷⁸

Der Informationsaustausch zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden, die Erhöhung der Effektivität in der internationalen Bankenaufsicht und die Definition minimaler aufsichtsrechtlicher Standards.⁷⁹ Erste Versuche eines vereinheitlichten Standards scheiterten zunächst.

Die Schuldenkrise der Entwicklungsländer in den 80-er Jahren führte zu einer neuen Regulierungswelle.⁸⁰ Die G-10 Staaten realisierten, dass die Eigenkapitalquote der Banken sank, während die Risiken durch ihre internationale Tätigkeit immer mehr zunahmen.⁸¹ Die G-10 Staaten wollten durch die Definition eines einheitlichen Kapitalstandards das Kapital zwischen den verschiedenen Banken vergleichbar machen und die Erosion des Kapitals stoppen.⁸² Während einige G-10 Staaten schon einen risikogewichteten Eigenmittelsatz hatten, wurde in den USA eine Kapitalunterlegung unabhängig von der Qualität der Aktiven angewendet.⁸³

Im Jahr 1984 kam es in den USA zum Konkurs der achtgrössten Bank.⁸⁴ Dies hatte zur Folge, dass der Druck auf die amerikanischen Aufsichtsbehörden im Bereich der Bankenregulierung anstieg. Im Januar 1986 entschied sich das Federal Reserve für einen Wechsel zu einem risikogewichteten Ansatz.⁸⁵ Die USA wollten den Kapitalstandard jedoch nicht im Alleingang einführen. Durch einen Zusammenschluss mit England sollte ein gemeinsamer Standard geschaffen werden,⁸⁶ um nicht zuletzt auch die Marktposition beider Nationen stärken zu

⁷⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 1.

⁷⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 1.

⁸⁰ Vgl. Kapstein (1994), Seite 103f.

⁸¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 2.

⁸² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 2.

⁸³ Vgl. Kapstein (1994), Seite 110.

⁸⁴ Vgl. Kapstein (1994), Seite 108: Die Continental Illinois musste trotz einer Finanzspritze der Federal Reserve von rund USD 6 Mia. Konkurs anmelden.

⁸⁵ Vgl. Kapstein (1994), Seite 111.

⁸⁶ Vgl. Kapstein (1994), Seite 113.

können. Der gemeinsame Standard wurde jedoch erst nach Einbezug der übrigen G-10 Staaten akzeptiert und führte im Jahr 1987 zu dessen Durchbruch.⁸⁷

Der gemeinsame Standard wurde als Meilenstein der Finanzregulierung bezeichnet.⁸⁸ Dieser Ansatz basierte auf einer vereinheitlichten Kapital-Definition, war risikogewichtet und berücksichtigte auch Ausserbilanzpositionen in der Berechnung.⁸⁹

Zahlreiche Verhandlungen folgten und nach einer konsultativen Periode von sechs Monaten wurde der überarbeitete Ansatz im Juli 1988 von den G-10 Staaten akzeptiert und bewilligt.⁹⁰ Die Basler Eigenkapitalvereinbarungen (Basel I) bestanden zunächst aus einer Mindestkapitalanforderung für Kreditrisiken. Das Eigenkapital der Banken musste mindestens 8% im Verhältnis der risikogewichteten Aktiven betragen und die Vereinbarung sollte von den Mitgliedstaaten bis Ende 1992 implementiert werden.⁹¹

Die Basler Eigenkapitalvereinbarungen wurden in der Folge laufend überarbeitet und leicht angepasst. Im November 1991 wurde im Bereich der anrechenbaren Eigenmittel Präzisierungen durchgeführt.⁹² Darauf folgten im Jahr 1995 Anpassungen bei der Saldierung des Kredit-Exposures und wenig später wurden Ergänzungen bei der Erfassung von Markttrisiken vorgenommen.⁹³

Im Juli 1999 wurde Basel I schliesslich vollständig überarbeitet und durch Basel II ersetzt.⁹⁴ Basel II besteht aus einem sich ergänzenden Drei-Säulen-Modell, welches in der ersten Säule neben Kredit-, auch Markt- und operationelle Risiken bei der Eigenkapitalberechnung mit einbezieht. In der zweiten Säule (aufsichtliches

⁸⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 2.

⁸⁸ Vgl. Kapstein (1994), Seite 113.

⁸⁹ Vgl. Kapstein (1994), Seite 114.

⁹⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 2.

⁹¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 2 sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (1988).

⁹² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 2.

⁹³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 2.

⁹⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 3.

Überprüfungsverfahren) werden qualitative Mindestanforderungen an das Risikomanagement, die Kapitalunterlegung und die Offenlegungspflichten definiert. Durch die Offenlegungsbestimmungen in der dritten Säule (Marktdisziplin) soll der Informationsfluss einer Bank nach aussen hin umfassender und detaillierter gestaltet werden.⁹⁵ Die Basel II-Bestimmungen sollten ursprünglich per 1. Januar 2007 in Kraft treten.⁹⁶ In einigen G-10 Staaten traten sie jedoch erst ein Jahr später in Kraft.

⁹⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009c), Seite 3; Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a); Macht (2007) und Schneck (2008). Im Jahr 2006 kam dann die ‚*Supervisory guidance on the use of the fair value option*‘, vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006c).

⁹⁶ Vgl. Schneck (2008), Seite 15.

2.2. Ziele und Funktionen der Bankenregulierung

Das Erfordernis einer Bankenregulierung lässt sich häufig durch Marktversagen begründen. Huang definiert die Bankenregulierung als „*alle Massnahmen des Staates, die sich mit der Aufsicht und Kontrolle der Struktur, Organisation und Funktionsweise des Bankensystems in einem Land beschäftigen.*“⁹⁷ Unter dem Begriff Bankenaufsicht sind sämtliche Organe der Bankenaufsicht zu verstehen, welche die laufende Überwachung der Bankinstitute und insbesondere deren Einhaltung der Rechtsvorschriften sicherstellen.⁹⁸ Die Begriffe Bankenaufsicht und Bankenregulierung werden oft synonym verwendet.⁹⁹

Der Zusammenbruch des Bankensektors kann volkswirtschaftliche Krisen auslösen. Deshalb haben sowohl der private, wie auch der öffentliche Sektor ein grosses Interesse daran, dass solche Bankkrisen verhindert werden.¹⁰⁰ Die Bankenregulierung umfasst einerseits den Gläubiger- und Systemschutz, andererseits sind Effizienzverbesserungen und geldpolitische Ziele zu berücksichtigen.¹⁰¹

Das Verhältnis der Bank zu ihren Einlegern ist durch eine *Informationsasymmetrie* gekennzeichnet.¹⁰² Die Banken könnten nicht im Sinne des Einlegers operieren bzw. opportunistisch handeln (Prinzipal Agent Dilemma). Daher besteht die Notwendigkeit, dass die Einleger die Bank kontrollieren. Die Kontrolle ist aus Sicht des einzelnen Einlegers zeitaufwändig, mit erheblichen Kosten verbunden und setzt notwendige Kenntnisse voraus.¹⁰³ Aus diesem Grund wird die Regulierung und Überwachung der Banken vom privaten auf den öffentlichen Sektor übertragen.¹⁰⁴ Der Schutz des Individuums durch die mikro- und makro-

⁹⁷ Zit. Huang (1992), Seite 9.

⁹⁸ Vgl. Humm (1989), Seite 35.

⁹⁹ In dieser Dissertation kommen diese beiden Begriffe ebenfalls synonym zur Anwendung.

¹⁰⁰ Vgl. Treu (2006), Seite 9.

¹⁰¹ Vgl. Treu (2006), Seite 9.

¹⁰² Vgl. Neuberger (1998), Seite 177.

¹⁰³ Vgl. Treu (2006), Seite 9.

¹⁰⁴ Vgl. Dötz (2002), Seite 16f, Dewatripont & Tirole (1994), Seite 44f.

prudentielle Aufsicht (Gläubigerschutz) fördert gleichzeitig den Funktionsschutz und stabilisiert damit den Bankensektor.¹⁰⁵

Dem System- und Funktionsschutz kommt eine volkswirtschaftliche Aufgabe zu. Das fehlerfreie und problemlose Funktionieren des Geld- und Kapitalmarktes ist eine zentrale Voraussetzung für ein gesundes Wirtschaftswachstum.¹⁰⁶ Das Vertrauen der Marktteilnehmer muss letztlich auch in der Krise erhalten bleiben.¹⁰⁷

Damit der marktwirtschaftliche Wettbewerb ermöglicht werden kann, muss ein Gleichgewicht zwischen Regulierung und Wettbewerb bestehen. Eine zu starke Regulierungsdichte beeinträchtigt die Markteffizienz.

¹⁰⁵ Vgl. Treu (2006), Seite 11. Der Gläubigerschutz soll im Insolvenzfall Schutz vor Bank-Runs bieten. Dies fördert wiederum den Systemschutz.

¹⁰⁶ Vgl. Treu (2006), Seite 14.

¹⁰⁷ Vgl. Bernet (2003), Seite 266. Singh (2007), Seite 1: Die Aufrechterhaltung der Finanzstabilität und des Marktvertrauens sind Hauptziele in der Bankenregulierung.

2.3. Organisationsformen der Bankenregulierung

Die staatlichen Bestimmungen können in protektive und präventive Massnahmen unterteilt werden.¹⁰⁸ Die präventiven Massnahmen (*preventive* oder *prudential regulation*) sind notwendig zur Risikobegrenzung, während protektive Massnahmen (*protective regulation*) wie etwa die staatliche Einlagensicherung oder die Zentralbank als Lender of Last Resort (LOLR) die Bank vor Insolvenz aus drohenden Verlusten bzw. vor Konkurs schützt.¹⁰⁹¹¹⁰

Die Bankenregulierung und -aufsicht eines Landes ist das Ergebnis aus nationalen Debatten, historischen Geschehnissen und ökonomischen Krisen.¹¹¹ Keine Organisationsstruktur gleicht der andern. Ein Vorzeigemodell oder ein ‚one size fits all‘-Ansatz gibt es nicht.¹¹² Jede Methode hat ihre Vor- und Nachteile.

Die gegenwärtigen Organisationsformen können in vier Stereotypen unterteilt werden.¹¹³

- Institutioneller Ansatz
- Funktionaler Ansatz
- Integrierter Ansatz
- Twin-Peak Ansatz

Beim *institutionellen Ansatz* ist der rechtliche Status der Firma massgebend dafür, welche Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Regulierung der

¹⁰⁸ Vgl. Burghof & Rudolph (1996), Seite 36.

¹⁰⁹ Vgl. Neuberger (1998), Seite 180.

¹¹⁰ Bei Lender of Last Resort handelt es sich um eine ex post-Bereitstellung von Liquidität. Die expansive Geldpolitik kann jedoch Bank-Runs nicht verhindern, da hier die Ursache die Ungewissheit über private Informationen der Banken und weniger das Liquiditätsbedürfnis der Einleger ist. Die staatliche Einlagensicherung und LOLR können dazu führen, dass die Bank höhere Risiken eingeht und damit zu einem Moral Hazard Problem wird, vgl. dazu auch Neuberger (1998), Seite 181 und 190.

¹¹¹ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 9.

¹¹² Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 24.

¹¹³ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 8.

Unternehmenstätigkeit verantwortlich ist.¹¹⁴ Bei diesem Ansatz befasst sich die Regulierung nur mit lizenzierten Banken. Finanzintermediäre ohne Bankenstatus werden nicht erfasst.¹¹⁵ Die signifikanten Änderungen an den Finanzmärkten setzen diesen Ansatz unter Druck. Die Finanzinstitute sollen eher entlang der Geschäfts- und Produktbereiche, welche heute immer mehr gebietsübergreifend sind, reguliert werden.¹¹⁶ Zudem ist der Koordinationsaufwand unter den verschiedenen Behörden enorm gross. Länder, die momentan noch ein solches System anwenden, sind China, Hong Kong und Mexiko.¹¹⁷

Beim *funktionalen Ansatz* bestimmen das Geschäftsgebaren (Business) und die Funktion des Unternehmens die zuständige Behörde.¹¹⁸ Meist sind für die verschiedenen Funktionen eigenständige Behörden dafür verantwortlich. Dieser Ansatz funktioniert nur, wenn die verschiedenen Behörden ihre Arbeit untereinander koordinieren.¹¹⁹ Verschiedene Länder wie Brasilien, Frankreich, Italien und Spanien wenden diesen Ansatz an.¹²⁰ Wegen der suboptimalen Struktur gehen die Länder vermehrt in Richtung des integrierten oder des Twin-Peak Ansatzes.¹²¹

Im *integrierten Ansatz* ist – wie der Name schon sagt – eine einzige Aufsichtsbehörde für das Business und die Systemstabilität verantwortlich.¹²² Der Ansatz ist effizient und effektiv. Er ist sowohl für kleine wie auch grosse Finanzsysteme anwendbar.¹²³ Eine integrierte Aufsicht ergibt keine Kompetenzkonflikte zwischen den Aufsichtsbehörden und erspart die aufwändige Koordinationsarbeit.¹²⁴ Bei einer integrierten Aufsicht entstehen weniger

¹¹⁴ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 9.

¹¹⁵ Vgl. Bernet (2003), Seite 296.

¹¹⁶ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 34.

¹¹⁷ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 10, Seite 24.

¹¹⁸ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 9.

¹¹⁹ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 10.

¹²⁰ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 10.

¹²¹ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 10.

¹²² Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 9.

¹²³ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 10.

¹²⁴ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 10.

Informationslücken und die unternehmensweiten Risiken können besser erfasst werden. Aber der Ansatz birgt das Risiko, dass es bei Versagen der Aufsichtsbehörde keine Behörde gibt, welche im Notfall noch einschreiten könnte.¹²⁵ Zudem besteht die Gefahr, dass die integrierte Aufsicht in grösseren Finanzmärkten schwerfällig wird und eine monopolistische Bürokratie entsteht.¹²⁶ Länder, welche einen solchen Ansatz fahren, sind Kanada, Deutschland, Japan, Katar, Singapur, UK und die Schweiz.¹²⁷

Letztlich verbleibt noch der *Twin-Peak Ansatz*, der auch als ‚regulation by objective‘ bezeichnet werden kann.¹²⁸ Die Aufsicht wird in zwei Bereiche, Systemschutz und Gläubigerschutz, aufgespalten.¹²⁹ Der Ansatz kann viele Probleme, welche bei den anderen drei Ansätzen auftreten, lösen: Er ist wirksam, effizient und Doppelspurigkeiten können eliminiert werden.¹³⁰ Marktintegrität, Konsumentenschutz und Transparenz können gezielt kontrolliert werden. Holland und Australien fahren bereits einen solchen Ansatz.¹³¹ Die Länder Frankreich, Italien, Spanien und die USA¹³² prüfen, ob sie diesen Ansatz anwenden wollen.¹³³

¹²⁵ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 10.

¹²⁶ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 10.

¹²⁷ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 10.

¹²⁸ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 9.

¹²⁹ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 9.

¹³⁰ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 10.

¹³¹ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 10.

¹³² Die Organisationsstruktur der USA hat sowohl Elemente der institutionellen wie auch der funktionalen Regulierung. Aufgrund der Probleme der Finanzkrise prüfen die USA den Twin-Peak-Ansatz. Weitere Einzelheiten, siehe *Blueprint of a Modernized Financial Regulatory Structure*, The Department of the Treasury (2008).

¹³³ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 9.

2.4. Bankenregulierung im internationalen Vergleich

Die verschiedenen Regulierungs- und Aufsichtstrukturen sollen zur Veranschaulichung miteinander verglichen werden. Die ausgewählten Finanz- und Wirtschaftsräume sind namentlich die USA, UK, EU und die Schweiz.

2.4.1. Regulierung in den USA

Die amerikanische Regulierung und Aufsicht ist durch eine föderalistische Struktur gekennzeichnet und hat sowohl institutionelle als auch funktionale Elemente. Das Aufsichtssystem in den USA ist nicht in einer Aufsichtsbehörde vereinigt, sondern wird durch mehrere unabhängige Regulatoren wahrgenommen. Das System ist daher komplexer als andere Regulierungssysteme.¹³⁴ Die Bankenregulierung und -aufsicht ist getrennt von anderen Aufgaben, wie z.B. in der Frage des LOLR oder der Einlagensicherung.¹³⁵ Dies führt einerseits zu einem Wettbewerb unter den Regulierungsbehörden, andererseits aber auch zu Lücken und Ineffizienzen.

Das duale System äussert sich dadurch, dass Regulierungsbehörden auf der State-Ebene (*state regulation agencies*) und auf der Federal-Ebene (*federal agencies*) vorhanden sind.¹³⁶ Die Bank kann entweder nur auf State-Ebene reguliert werden oder noch zusätzlich auf der Federal-Ebene.¹³⁷ Die beiden Ebenen sind durchlässig. Auf jeder Ebene gibt es verschiedene Behörden, welche die Hauptverantwortung (*primary regulators*) innehalten.¹³⁸ Diese Gremien sind vom amerikanischen Kongress als Reaktion auf ein in der amerikanischen Finanzmarktgeschichte signifikantes Ereignis gegründet worden.¹³⁹

¹³⁴ Vgl. Singh (2007), Seite 31.

¹³⁵ Vgl. Singh (2007), Seite 31.

¹³⁶ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 32.

¹³⁷ Vgl. Singh (2007), Seite 32.

¹³⁸ Vgl. Singh (2007), Seite 32.

¹³⁹ Vgl. Singh (2007), Seite 32 für weitere Ausführungen.

Am Kopf der Regulierungspyramide steht das Federal Reserve (Fed), welche für die monetäre Stabilität verantwortlich ist (Notenmonopol). Das Fed kann als protektionistische Massnahme zur Steuerung der Leitzinsen oder der Liquiditätsversorgung des Bankensystems sogenannte ‚Discount Window‘-Kredite gewähren.¹⁴⁰ Durch die gewährten Kredite sollen Depotbanken vorübergehend mit Liquidität versorgt werden, um deren Zusammenbruch zu verhindern.

Neben dem Fed operiert auch die Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC), welche im Jahr 1933 als Reaktion auf Bankenpleiten in den 20-er und 30-er Jahren gegründet wurde.¹⁴¹ Die FDIC ist für die Einlagensicherung zuständig und überwacht hauptsächlich Banken auf der State-Ebene, welche nicht Mitglied des Federal Reserve Systems sind.¹⁴²

Depotinstitutionen, welche ihre Einlagen bei der FDIC versichern, müssen spezifischen Anforderungen genügen:¹⁴³

- Minimum Leverage Ratio
- Risikobasiertes Kapital
- Prompt Corrective Action

Bei der Einhaltung der Minimum Leverage Ratio muss das Kernkapital ein bestimmtes Verhältnis zum Gesamtkapital aufweisen. Das risikobasierte Kapital muss Kern- und Gesamtkapitalanforderungen genügen und im Prompt Corrective Action werden bei Unterschreiten von definierten Schwellen Massnahmen

¹⁴⁰ Diese Kreditgewährungsprogramme bestehen aus *Primary Credits*, *Secondary Credits* sowie *Seasonal Credits*, siehe Federal Reserve (Fed) (2005), Seite 46ff.

¹⁴¹ Vgl. Singh (2007), Seite 35.

¹⁴² Vgl. Singh (2007), Seite 35. Zur Aufsichtsfunktion der FDIC gehört auch die Überwachung von Problembanken, welche ein CAMEL Rating von 4 oder 5 erhalten haben, siehe dazu Dewatripont & Tirole (1994), Seite 66.

¹⁴³ Vgl. Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) (2010).

ergriffen.¹⁴⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

Die Schaffung des *Gramm-Leach-Bliley Act* 1999 (GLB-Act) sollte dazu dienen, dass die Barrieren zwischen den Banken, Wertschriftenhändler oder Versicherungsunternehmen abgebaut werden konnten.¹⁴⁵ Einige Teile vom Glass-Steagall-Act wurden abgeschafft, so z.B. die Trennung zwischen Investment- und Geschäftsbanken.¹⁴⁶ Dadurch sollte das Wachstum der Finanzkonglomerate gefördert und die Effizienz des Finanzsystems erhöht werden.

Folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die zentralen Regulierungsbehörden und ihre Zielgruppe:

¹⁴⁴ Vgl. Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) (2010). Bei einer Unterkapitalisierung beispielsweise entzieht die FDIC die Bewilligung.

¹⁴⁵ Vgl. Singh (2007), Seite 38.

¹⁴⁶ Vgl. Singh (2007), Seite 38.

Regulierungsbehörde	Regulierte Institutionen (Zielgruppe)
Federal Reserve (Fed)	<ul style="list-style-type: none"> - Bank holdings companies incl. financial holding companies - Nonbank subsidiaries of bank holding companies - State Banks members - Saving banks - Edge and agreement corporations - Foreign banks (agencies): State and federally licenced - Rep. Offices of foreign banks
Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC)	<ul style="list-style-type: none"> - State banks: non-members - Saving banks - Foreign banks (branches): State and federally licenced
Office of the Comptroller of the Currency (OCC)	<ul style="list-style-type: none"> - National banks - Foreign banks (branches and agencies): Federally licenced
Office of Thrift Supervision (OTS)	<ul style="list-style-type: none"> - Thrift holding companies - Saving banks - Saving and loan associations
National Credit Union (NCUA)	<ul style="list-style-type: none"> - Credit Unions
Functional Regulator	<ul style="list-style-type: none"> - Non-banks subsidiaries of bank holding companies

Abbildung 2: Übersicht über die zentralen Regulierungsbehörden in den USA¹⁴⁷

Zur Schliessung der Lücken in den Bereichen der Koordination und Kooperation unter den verschiedenen Regulierungsinstanzen wurde eine konsolidierte Aufsicht geschaffen.¹⁴⁸ zur Förderung der Transparenz sollen neue Organisationsstrukturen und Instanzen eingeführt werden.¹⁴⁹

¹⁴⁷ Quelle: In Anlehnung an Federal Reserve (Fed) (2005), Seite 61.

¹⁴⁸ Vgl. Singh (2007), Seite 40 und 41.

¹⁴⁹ Vgl. Group of Thirty (G30) (2008), Seite 11.

2.4.2. Regulierung in Grossbritannien

Die Schaffung des Banking Acts 1979 galt als Antwort auf die zweite Bankenkrise und löste in den UK eine formelle Regulierungswelle aus.¹⁵⁰ Dieser Banking Act war hauptsächlich auf die Aufsicht und Regulierung von Banken ausgerichtet.

Im Jahr 1986 wurde mit dem In-Kraft-Treten des Financial Services Act (FSA 1986) ein Framework zur Selbstregulierung eingeführt, wobei *Securities and Investment Board* (SIB) die Oberaufsicht zugeschrieben bekam. Von den anfänglich fünf Selbstregulierungsbehörden (SROs) wurde aufgrund der aufgetretenen Qualitätsmängel und unklar definierten Ziele schon bald eine Reduktion auf deren drei vorgenommen.¹⁵¹ Die drei SROs sollten die ökonomische Stabilität und Marktperformance stärken.¹⁵²

FSA 1986 wurde bereits ein Jahr später durch FSA 1987 ergänzt. Dies begünstigte den Wettbewerb und durch Verknüpfungen mit anderen Finanzdienstleistungen (Allfinanz-Strategie) die Innovation.¹⁵³

Durch die Gründung der Financial Services Authority (FSA) (1997) und die Schaffung des ‚the Bank of England Acts‘ im Jahr 1998 wurde ein erster Schritt in Richtung einer vereinheitlichten Regulierung bzw. Finanzmarktaufsicht getan. Im Memorandum of Understanding (MoU) wurde die Zusammenarbeit der drei Hauptregulatoren Treasury, the Bank of England und FSA festgehalten.¹⁵⁴ Eine Hauptaufgabe der Bank of England war die Sicherstellung der Systemsicherheit, während die FSA für die Regulierung der Finanzinstitute verantwortlich gemacht wurde. Die Rolle des Lenders of Last Resorts wurde noch nicht konkret definiert.

¹⁵⁰ Vgl. Singh (2007), Seite 8.

¹⁵¹ Die drei SROs sind die *Personal Investment Authority* (PIA), die *Investment Management Regulatory Organisation* (IMRO) und die *Securities Futures Authority* (SFA), vgl. dazu Singh (2007), Seite 11.

¹⁵² Vgl. Singh (2007), Seite 11.

¹⁵³ Vgl. Bank of England (1986). Die Effizienz und Nutzung von Synergien standen im Vordergrund.

¹⁵⁴ Für weitere Details über das ‚*Memorandum of Understanding between HM Treasury, The Bank of England and the FSA (MoU)*‘, siehe Bank of England, et al. (1997/1998), Seiten 37-39.

Es wurde aber festgehalten, dass die Bank of England nicht nur für das Bankensystem sondern für das ganze Finanzsystem verantwortlich sei.¹⁵⁵

Im Financial Services and Market Act (FSMA) 2000 wurde dann die gesetzliche Grundlage einer *vereinheitlichten Finanzmarktaufsicht* geschaffen.¹⁵⁶ Der FSA wird die ganze Regulierung der Kapitalmärkte und der Systemsicherheit der Finanzinstitute zugeschrieben. Im FSMA 2000 sind eine Reihe von Grundsätzen festgehalten, namentlich die Effizienz, die Rolle des Managements, der Umgang mit Finanzinnovationen und Wettbewerb in den UK.¹⁵⁷

Durch die Einführung des britischen Ausgleichsfonds (Financial Services Compensation Scheme, FSCS) wurden drei Sicherungssysteme vereint: Einlagensicherungssystem, Schutz für Versicherungsnehmer und die Anlegerentschädigung. Das FSCS obliegt seit dem 1. Dezember 2001 dem Kundenschutz aller im UK von der FSA zugelassenen Finanzdienstleister.¹⁵⁸

¹⁵⁵ Vgl. Bank of England, et al. (1997/1998), Seiten 37-39.

¹⁵⁶ Vgl. Financial Services Authority (FSA) (2000), Singh (2007), Seite 17.

¹⁵⁷ Vgl. Financial Services Authority (FSA) (2000).

¹⁵⁸ Vgl. Financial Services Compensation Scheme (FSCS) (2010): Firmen, die dem FSCF angeschlossen sind, müssen Beiträge bezahlen, welche die laufenden Kosten und die Entschädigung im Sicherheitsfall finanzieren.

2.4.3. Regulierung in der EU

Die Liberalisierung in den Finanz- und Kapitalmärkten forderte eine für die EU-Staaten einheitliche Regulierung. In den 70-er Jahren wurde die *Erste Bankenrichtlinie* geschaffen. Sie umfasste zwei zentrale Punkte:¹⁵⁹

- Einführung eines Lizenzierungsprozesses für alle Mitgliedstaaten¹⁶⁰
- Schaffung einer Regulierungsbehörde für den Erlass von Regulierungsnormen

Bei der Schaffung der *Zweiten Bankenrichtlinie* (1989) standen drei Hauptprinzipien im Vordergrund:¹⁶¹

- Gegenseitige Anerkennung der Richtlinien (Reziprozität)
- Der Heimstaat ist zuständig für die Kontrolle der Auslandbanken (LOLR)
- Erhöhte Koordination im Bereich der nationalen Richtlinien

Durch die Zweite Bankenrichtlinie wurde eine Art Pass geschaffen: Wenn die Bank im Heimstaat als Universalbank zugelassen worden war, so durfte diese auch in den andern Mitgliedstaaten als Universalbank ihre Geschäfte führen (Reziprozität).¹⁶² Dies galt selbst in Staaten, wo die Form der Universalbank für Heimbanken nicht erlaubt war.¹⁶³

Weiter war der Heimstaat befugt, die Aktivitäten einer Auslandbank einzuschränken. Das Minimalkapital zur Eröffnung einer Zweigstelle sollte gleich hoch sein wie dasjenige, welches zur Eröffnung einer neuen Bank notwendig gewesen wäre.¹⁶⁴ Die Einhaltung der nationalen Bestimmungen war sehr wichtig,

¹⁵⁹ Vgl. Kapstein (1994), Seite 137. Europäisches Parlament und Rat (1977).

¹⁶⁰ Manche Staaten wie GB und Dänemark hatten zu diesem Zeitpunkt noch keine formellen Autorisierungsprozesse.

¹⁶¹ Vgl. Burghof & Rudolph (1996), Seite 195, Kapstein (1994), Seite 143.

¹⁶² Vgl. Kapstein (1994), Seite 143.

¹⁶³ Vgl. Kapstein (1994), Seite 143.

¹⁶⁴ Vgl. Kapstein (1994), Seite 138.

da letztlich der Heimatstaat die Rolle des Lenders of Last Resort (Kreditgeber letzter Instanz) inne hatte.¹⁶⁵

Die Zweite Bankenrichtlinie war sowohl top-down als auch bottom-up ausgerichtet: Einerseits galten die nationalen Regelungen, andererseits wurden auf EU-Level zusätzliche Bestimmungen geschaffen und dienten zur Vereinheitlichung und zur Schliessung von Lücken auf nationaler Ebene.¹⁶⁶ Die Kapitalanforderungen für EU-Banken waren zwar in einer eigenen Richtlinie festgehalten, stimmten jedoch weitgehend mit den Beschlüssen des Basler Akkordes überein.¹⁶⁷ In dieser Richtlinie wurde kein einheitlicher Begriff festgelegt.¹⁶⁸ Vielmehr wurden die *anrechnungsfähigen* Komponenten des Eigenkapitals und deren abzuziehenden Bestandteile vermittelt.¹⁶⁹ Unter den Mitgliedstaaten war dieses Systems stets umkämpft.¹⁷⁰

Das gegenwärtige Aufsichtssystem über die Kreditinstitute einer Bankengruppe (Finanzholding-Gruppe) ist trotz *neugefasster Eigenmittelrichtlinie* (bestehend aus den *Richtlinien 2006/48/EG* und *2006/45/EG*¹⁷¹) durch eine starke Zersplitterung der Aufsichtszuständigkeiten geprägt.¹⁷² Für ein international tätiges Finanzinstitut im EU-Raum sind einerseits die nationalen Aufsichtsbehörden zuständig, andererseits muss das Finanzinstitut die Richtlinien der europäischen und internationalen Aufsichtsinstanzen berücksichtigen.¹⁷³

Im Konzernverhältnis erhöht sich die Komplexität noch einmal. Bei Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland kommen neben den lokalen

¹⁶⁵ Vgl. Kapstein (1994), Seite 138.

¹⁶⁶ Vgl. Kapstein (1994), Seite 144.

¹⁶⁷ Vgl. Burghof & Rudolph (1996), Seite 196f. sowie Kapstein (1994), Seite 144.

¹⁶⁸ Vgl. Burghof & Rudolph (1996), Seite 196.

¹⁶⁹ Vgl. Burghof & Rudolph (1996), Seite 196.

¹⁷⁰ Vgl. Kapstein (1994), Seite 144f.

¹⁷¹ Durch die beiden EU-Richtlinien werden die Basler Eigenkapitalvereinbarungen auf der Stufe EU umgesetzt, vgl. Europäisches Parlament und Rat (2006a) sowie Europäisches Parlament und Rat (2006b).

¹⁷² Vgl. Herdegen (2010), Seite 1.

¹⁷³ Vgl. Herdegen (2010), Seite 1.

Bestimmungen auch die Regeln des Hauptsitzes zur Anwendung (Herkunftslandprinzip).¹⁷⁴ Das heisst, eine Kooperation zwischen den ausländischen Behörden (*sole supervisor*) mit den Behörden des Hauptsitzes (*consolidating supervisor*) ist erforderlich, um den Leitgedanken eines Konzerns als Risikoeinheit weiterzuführen. Nur im beschränkten Rahmen ist eine gemeinsame Entscheidung möglich bzw. hat der *consolidating supervisor* die Letztentscheidung.¹⁷⁵

Ein intergouvernementales Kollegium (*college of supervisors*) trägt zwar jetzt schon zur Abstimmung und Vereinheitlichung zwischen den Aufsichtsbehörden bei.¹⁷⁶ Dennoch wäre eine übergeordnete europäische Aufsichtsbehörde (*lead supervisor*) notwendig, um klarere Strukturen und zeitnahe Entscheidungen zu erlangen.¹⁷⁷ Dadurch könnten auch die Aufsichtsgefälle und wettbewerbsverzerrende Wirkungen (Aufsichtsarbitrage) reduziert werden.¹⁷⁸

Die Europäische Kommission schlägt deshalb im de Larosière-Bericht ein integriertes *Europäisches System für die Finanzaufsicht* (ESFS) vor.¹⁷⁹ Die drei Finanzaufseher CEBS, CEIOPS und CESR sollen durch die Europäische Bankenbehörde (EBA), die Europäische Versicherungs- und Betriebsrentenbehörde (EIOPA) und die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESA) ersetzt werden.¹⁸⁰ An der Spitze soll ein Lenkungsausschuss (Steering Committee) stehen.¹⁸¹ Schliesslich soll für die Überwachung der Risiken im Finanzsystem der *Europäische Ausschuss für Systemrisiken* (ESRB) geschaffen werden.¹⁸²

¹⁷⁴ Vgl. Herdegen (2010), Seite 1, 15.

¹⁷⁵ Vgl. Herdegen (2010), Seite 2, 16f.

¹⁷⁶ Vgl. Herdegen (2010), Seite 38.

¹⁷⁷ Vgl. Herdegen (2010), Seite 2.

¹⁷⁸ Vgl. Herdegen (2010), Seite 38.

¹⁷⁹ Vgl. De Larosière (2009), Seite 48.

¹⁸⁰ Vgl. De Larosière (2009), Seite 48.

¹⁸¹ Vgl. Herdegen (2010), Seite 8.

¹⁸² Vgl. Europäische Kommission (2009). Der ESRB soll Systemrisiken frühzeitig erkennen und zur Bekämpfung konkrete Empfehlungen vorschlagen.

2.4.4. Regulierung in der Schweiz

Die Bankenregulierung in der Schweiz ist in der Wirtschaftsfreiheit verankert (Art. 27 Bundesverfassung, BV).¹⁸³ Im Bankengesetz (BankG) sind die erforderlichen Rahmenbedingungen für den Gläubiger-, Funktions- und Vertrauensschutz festgehalten, welche durch die Verordnung des Bundesrates über Banken und Sparkassen (BankV) konkretisiert sind.¹⁸⁴ Das Kapitel 4 der BankV wurde im Zuge der Einführung der Basel II-Bestimmungen gestrichen und alle wesentlichen Elemente in der Eigenmittelverordnung (ERV) des Bundesrates neu geregelt.¹⁸⁵ Zusätzlich wurden fünf Rundschreiben erlassen.¹⁸⁶

Die BankV nennt mehrere Delegationsnormen, welche der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) erlaubt, die notwendigen technischen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.¹⁸⁷ Im Zweckartikel 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) ist der Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte verankert, um das Ansehen und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu erhöhen. Die Selbstregulierung im Schweizer Finanzmarkt ist umfassend und weitverbreitet.¹⁸⁸ Die FINMA hat die Pflicht, die Selbstregulierung zu unterstützen bzw. kann diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen.¹⁸⁹

¹⁸³ Vgl. Taisch (2006), Seite 64.

¹⁸⁴ Vgl. Taisch (2006), Seite 65. Das BankG wurde schon mehrfach revidiert und ist organisch gewachsen.

¹⁸⁵ Vgl. Der Schweizerische Bundesrat (2006).

¹⁸⁶ Vgl. Nobel (2007), Seite 13f. Die Rundschreiben sind namentlich FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“, FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“, FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken“ FINMA-RS 08/22 „Eigenmittel-Offenlegung Banken“ und FINMA-RS 08/23 „Risikoverteilung Banken“.

¹⁸⁷ Vgl. Taisch (2006), Seite 65. Gestützt auf die BankV erliess die FINMA die Richtlinien zur Rechnungslegung (RRV-FINMA) und verfasst die Rundschreiben (FINMA-RS), welche lediglich Empfehlungscharakter haben.

¹⁸⁸ Vgl. Bürgi & Müller (2009), Seite 271.

¹⁸⁹ So ist z.B. auch die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) erlassene Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) von der FINMA als Mindeststandard deklariert worden.

Das Aufsichtssystem in der Schweiz ist durch ein duales System gekennzeichnet. Einerseits ist die FINMA für die Institutsaufsicht (Bankenaufsicht), die Systemstabilität und dem Vertrauensschutz zuständig, um den guten Ruf des Finanzplatzes zu schützen.¹⁹⁰ Andererseits sind die Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA direkt für die Bankenaufsicht zuständig. Das heisst, die FINMA hat bis auf die Aufsicht der Grossbanken nur eine indirekte Aufsicht, aber sie trägt als Oberaufsichtsbehörde die Verantwortung. Im Bereich der Grossbanken erfährt das duale System eine Inkonsistenz, da neben den Prüfgesellschaften auch die FINMA prüft.¹⁹¹

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e des Nationalbankgesetzes (NBG) zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Das beinhaltet auch die Überwachung der Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme.¹⁹² Die SNB ist also für die Systemüberwachung (wie z.B. die Überwachung der Zahlungssysteme und Geschäfte mit Finanzinstrumenten durch Effektenabwicklungssysteme) zuständig, während die FINMA für die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems verantwortlich ist. Die Aufgaben sind komplementär, die Verantwortung für ein stabiles Finanzsystem ist geteilt.¹⁹³

Die Rolle der letzten Instanz als Kreditgeberin (Lender of Last Resort) wird der SNB aufgrund des mit der FINMA abgeschlossenen Memorandums of Understanding vom Mai 2007 zugeschrieben.¹⁹⁴ Die SNB muss bei Problemen die systemrelevanten Banken stützen, während die FINMA die Verantwortung über die Überwachung hat.

¹⁹⁰ Vgl. Taisch (2006), Seite 46.

¹⁹¹ Vgl. FINMA-RS 08/9 „Aufsicht über die Grossbanken“.

¹⁹² Vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. e NBG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 NBG.

¹⁹³ Vgl. Taisch (2006), Seite 46.

¹⁹⁴ Vgl. Bürgi & Müller (2009), Seite 278.

Das schweizerische Einlagensicherungssystem fusst auf zwei Säulen, dem Konkursprivileg der Einleger im Liquidationsverfahren einer fallierenden Bank sowie der Einlagensicherung der Bankengemeinschaft.¹⁹⁵

In der folgenden Abbildung sollen die vorgestellten Regulierungssysteme einander gegenübergestellt werden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu verdeutlichen.

¹⁹⁵ Vgl. Bürgi & Müller (2009), Seite 283. Für weitere Einzelheiten wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Wirtschaftsraum Kriterien	UK	USA	EU	Schweiz
Beschreibung des Systems (Übersicht)	Konsolidiertes System, welches der deregulierte Markt nach dem ‚big bang‘ in den 80-er Jahren regulieren soll; FSA nimmt die Funktion eines vereinheitlichten Regulators war.	Zahlreiche Regulatoren neben der Wertchriften- und Versicherungsaufsicht; Früher bestand ein Trennbankensystem. Heute sind Finanzkonglomerate zugelassen.	Nationale Aufsicht und daher grosse Unterschiede im EU-Raum. Geplant ist eine Zentralisierung der Aufsichts- und Überwachungsfunktion für Institute, aber auch für die Überwachung der Systemstabilität.	Direkte Überwachung der beiden Grossbanken durch die FINMA. Indirekte Überwachung der übrigen Banken durch die Revisionsstellen. Sicherstellung der Systemstabilität liegt in der Kompetenz der SNB.
Regulierungsformen: • institutionell • funktional • integriert • Twin-peak	Integrierter Ansatz	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionaler und institutioneller Ansatz • Twin-Peak Ansatz wird geprüft 	<ul style="list-style-type: none"> • Nationale Ebene: alle vier Ansätze vertreten • Ziel: 1 integrierter Ansatz auf europäischer Ebene 	Integrierter Ansatz
Spezifische Eigenheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Früher Selbstregulierung • Heute: Vereinheitlichte Aufsicht durch die FSA 	<ul style="list-style-type: none"> • Starke Zersplitterung der Aufsichtsinstanzen • Dual Regulation: Regulierung auf State- und Fed-Ebene • Fed hat den Lead 	<ul style="list-style-type: none"> • Starke Zersplitterung der Aufsichtsinstanzen • Duales System mit Herkunftslandprinzip • (Noch) keine übergeordnete Aufsicht auf europäischer Ebene 	<ul style="list-style-type: none"> • Duales System: Direkte Aufsicht der Banken durch die Prüfgesellschaften (Revisionsstellen), indirekte Aufsicht durch die FINMA • Ausnahme der Grossbanken: Direkte Aufsicht durch FINMA
Wichtige Aufsichtsinstanzen	<ul style="list-style-type: none"> • FSA • Treasury • Bank of England 	<ul style="list-style-type: none"> • Fed, FDIC, OCI, • OTS, NCUA • SEC 	<ul style="list-style-type: none"> • EZB, ECOFIN • CEBS, CESR • Nationale Regulierungsbehörden 	<ul style="list-style-type: none"> • FINMA (Instituts- und Funktionsschutz) • Prüfgesellschaften (indirekter Arm) • SNB (Systemschutz)
Einlagensicherung	FSCS	FDIC	Nationale Ebene	Verein Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler
Lender of Last Resort	Bank of England	Fed	Nationale Aufsichtsinstanzen	Schweizerische Nationalbank
Aufsicht der systemrelevanten Banken	Keine direkte Aufsicht von systemrelevanten Banken durch The Bank	Direkte Aufsicht von systemrelevanten Banken durch das Fed	EZB hat keine direkte Aufsicht über systemrelevante Banken	Die FINMA übt direkte Aufsicht bei den Grossbanken (Grossbankenaufsicht) aus. SNB als LOLR betreut systemrelevante Banken, trägt aber keine Verantwortung für die Überwachung.

Abbildung 3: Regulierungssysteme UK, USA, EU und Schweiz im Vergleich¹⁹⁶¹⁹⁶ Quelle: Eigene Darstellung.

2.5. Die Eigenkapitalanforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht

Die nationalen Unterschiede in der Bankenregulierung und -aufsicht verdeutlichen die Relevanz eines vereinheitlichten Rahmenkonzeptes, wie es die Basler Eigenkapitalbestimmungen sind. Im vorliegenden Abschnitt werden deshalb die Basel I- und II-Eigenkapitalvereinbarungen im Detail vorgestellt. Im Besonderen stehen die Bestimmungen im Bereich der Kreditrisiken im Fokus der Betrachtung.

2.5.1. Basel I und Hintergründe

Der Grund für die Einführung eines vereinheitlichten Standards in den 80-er Jahren lag darin, dass infolge des harten Konkurrenzkampfes die Eigenkapitalausstattung der Banken weltweit auf einen gefährlichen Tiefstand gesunken war.¹⁹⁷ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verfolgt mit den Basler Eigenkapitalvereinbarungen (Basel I) aus dem Jahre 1988 das Ziel, dass jede international tätige Bank hinreichend Kapital bereithält, um der Gefahr von Insolvenz aus Verlusten aus Kreditrisiken vorzubeugen.¹⁹⁸ Die Bank muss für ihre Risikoaktiven pauschal 8% Eigenkapital bereitstellen (erforderliche Eigenmittel),¹⁹⁹ darunter fallen sämtliche Bilanzaktiven, ausserbilanzielle Geschäfte, Swaps, Optionen und Termingeschäfte.²⁰⁰

Die anrechenbaren Eigenmittel setzen sich aus Komponenten unterschiedlicher Qualität zusammen. Sie bestehen einerseits aus dem Kernkapital (Tier 1-Kapital) und andererseits aus dem Ergänzungskapital erster (Tier 2-Kapital) bzw. zweiter Klasse (Tier 3-Kapital). Das Ergänzungskapital umfasst Eigenmittelbestände,

¹⁹⁷ Vgl. Schneck (2008), Seite 6.

¹⁹⁸ Vgl. Schneck (2008), Seite 6.

¹⁹⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (1988), Seite 13.

²⁰⁰ Vgl. Schneck (2008), Seite 17, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (1988), Anhang 3, Seite 19f.

welche im Vergleich zum Kernkapital eine mindere Qualität aufweisen. Unter dem Ergänzungskapital sind beispielsweise nachrangige und ausserbilanzielle Positionen erlaubt.²⁰¹ Der BCBS fordert deshalb, dass rund 50% der anrechenbaren Eigenmittel durch das sogenannte Kernkapital (Tier 1-Kapital) gedeckt sein müssen, während der Rest aus dem Ergänzungskapital bestehen darf.²⁰²

Folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Zusammensetzung der drei qualitativ unterschiedlichen Kapitssäulen unter Basel I:

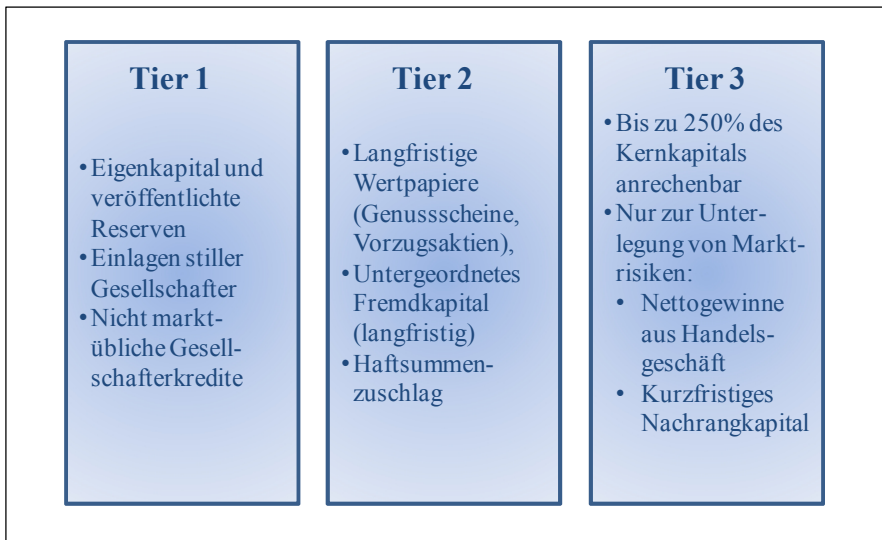


Abbildung 4: Tier 1-3 unter Basel I²⁰³

Die Schwachstellen von Basel I bestehen darin, dass unabhängig vom Risikogehalt des Kreditgeschäfts (individuelle Bonität des Kreditnehmers) pauschal 8% Eigenkapital bereitgestellt werden muss. Tatsächliches und ökonomisches Risiko weichen voneinander ab. Durch diese einheitliche (pauschale) Kapitalunterlegung

²⁰¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (1988), Seite 3 ff.

²⁰² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (1988), Seite 4 sowie Schneck (2008), Seite 17.

²⁰³ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Schneck (2008), Seite 17.

werden gute Risiken bestraft.²⁰⁴ Die schlechten Risiken mit höheren Margen dagegen werden belohnt, was unweigerlich zu einer *adverse selection* führt.²⁰⁵ Das Resultat ist ernüchternd: Die Risiken der Banken und des Finanzsystems nehmen zu statt ab.²⁰⁶

Eine weitere Schwäche von Basel I liegt darin, dass nicht sämtliche Risiken von der Kapitalunterlegung erfasst werden. Als Beispiel können die verbrieften Positionen genannt werden.²⁰⁷ Gemäss Dewatripont und Tirole fehlen sogar Erfordernisse im Bereich der Liquiditätsbereitstellung oder im Zusammenhang des Frühwarnsystems.²⁰⁸

Weiter kann Basel I negative Folgen auf den Kreditvergabeprozess und damit auf die Realwirtschaft haben. In einer Krise könnte es einfacher sein, die Aktiven zu reduzieren als das Kapital zu erhöhen.²⁰⁹

Schliesslich besteht für die Zentralbanken bei der Festlegung des Ergänzungskapitals grosser Ermessensspielraum, was letztlich die Vergleichbarkeit unter den internationalen Banken erschweren kann.²¹⁰

²⁰⁴ Vgl. Schneck (2008), Seite 18.

²⁰⁵ Vgl. Schneck (2008), Seite 18.

²⁰⁶ Vgl. Schneck (2008), Seite 18.

²⁰⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (1988), Anhang 3, Seite 19f.

²⁰⁸ Vgl. Dewatripont & Tirole (1994), Seite 63.

²⁰⁹ Siehe dazu Kapitel 1, Abschnitt 1.1 oder auch Kapitel 4, Abschnitt 4.1.

²¹⁰ Für weitere Erläuterungen zu diesem Thema, siehe Kapitel 3 dieser Dissertation.

2.5.2. Basel II: Beschreibung des Rahmenwerkes

Durch die Schaffung der Basel II-Eigenkapitalvereinbarungen sollte die Dissonanz zwischen dem regulatorischen und ökonomischen Eigenkapital sowie die unter Basel I hervorgerufene Fehlallokation beseitigt werden.²¹¹ Die Eigenmittel stehen nicht mehr in einem festen Verhältnis zu den Risikoaktiven, sondern berücksichtigen die Bonität der Gegenpartei.²¹² Das heisst, höhere Risiken werden mit höheren Risikogewichten unterlegt und umgekehrt. Dazu braucht es geeignete Messverfahren.²¹³

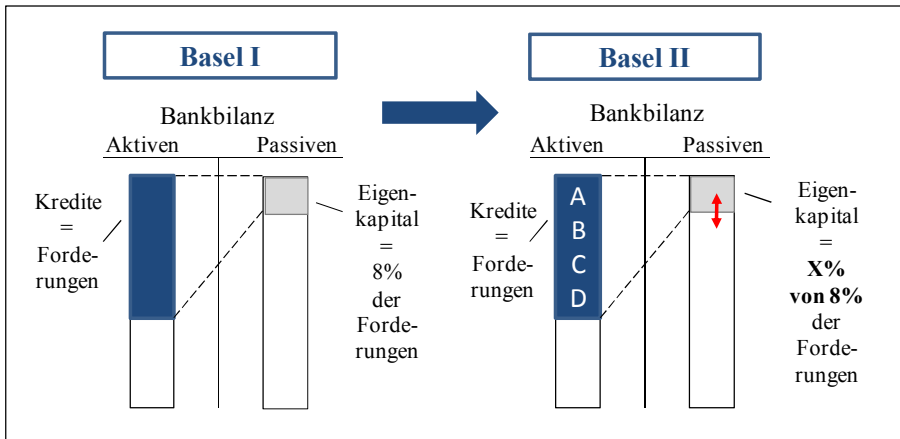


Abbildung 5: Auswirkung von Basel II auf die Bankbilanz²¹⁴

Basel II fordert neu eine Eigenkapitalbereitstellung für operationelle Risiken. Der Grund liegt darin, dass die verlustreichen Ereignisse und/oder die immer

²¹¹ Vgl. Schneck (2008), Seite 19.

²¹² Vgl. Schneck (2008), Seite 19.

²¹³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 2.

²¹⁴ Quelle: Schneck (2008), Seite 20.

komplexer werdenden Produkte ein Ausmass erreicht hatten, das für die Banken nicht mehr tragbar gewesen war.²¹⁵

Durch die Basler Eigenkapitalvereinbarungen sollen die *Solidität* und *Stabilität* des internationalen Finanzsystems gesichert werden.²¹⁶ Weitere Ziele sind:²¹⁷

- Verbesserung der Wettbewerbsgleichheit („level playing field“)
- Verbesserung der Annäherung zur Quantifizierung von Risiken
- Individuelle Risikoorientierung des einzelnen Kreditinstitutes stärker berücksichtigen
- Konzentration auf internationale Banken

Das Basel II-Rahmenwerk besteht aus drei tragenden Säulen, welche nur im gegenseitigen Zusammenspiel der oben genannten Ziele erfüllen können (Drei-Säulen-Modell).

²¹⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a).

²¹⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 2.

²¹⁷ Vgl. Schneck (2008), Seite 20.



Abbildung 6: Das Drei-Säulen-Modell der Basler Eigenkapitalvereinbarungen²¹⁸

Obschon sich die Empfehlungen an international tätige Banken richten, wenden in der Zwischenzeit auch kleinere Institute diese Bestimmungen an. Die Basler Eigenkapitalvereinbarungen sind praktisch unverändert durch die Verabschiedung der EU-Richtlinien 2006/48/EC und 2006/49/EC durch die Europäische Kommission ins europäische Recht umgesetzt worden.²¹⁹ Die Mitgliedstaaten werden zur Übernahme der Richtlinie ins nationale Recht verpflichtet. In der Schweiz sind die Basler Eigenkapitalvereinbarungen durch die fünf FINMA-Rundschreiben ins nationale Recht verankert worden.²²⁰

Im Folgenden werden die drei Säulen ausführlich erläutert.

²¹⁸ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 389.

²¹⁹ Vgl. Europäisches Parlament und Rat (2006a) sowie Europäisches Parlament und Rat (2006b).

²²⁰ Siehe Erläuterungen im Abschnitt 2.4.4.

2.5.2.1. Säule 1: Mindestkapitalanforderungen

Die erste Säule regelt die Mindestkapitalanforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute. Bei der Berechnung der Eigenkapitalquote darf das Verhältnis von anrechenbaren Eigenmitteln zu den risikogewichteten Aktiven (= erforderliche Eigenmittel) nicht weniger als 8% betragen.²²¹

$$\text{Eigenkapitalquote (mind. 8\%)} = \frac{\text{anrechenbares Eigenkapital}}{\text{Kreditrisiko} + \text{Marktrisiko} + \text{operationelles Risiko}} * 100$$

Die Summe der im Nenner befindenden risikogewichteten Aktiven wird berechnet, indem zu den risikogewichteten Aktiven aus dem Kreditgeschäft plus 12.5 mal die Summe der Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko und das operationelle Risiko (der Kehrwert der Mindesteigenkapitalquote von 8%) genommen wird.²²² Die Bewertung und Berechnung der drei Risikoarten erfolgen nach dem vom Basler Ausschuss vorgeschlagenen Verfahren gemäss *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalbemessung und Eigenkapitalanforderung*. Im Abschnitt 2.5.3 wird das Verfahren für die Kreditrisiken näher vorgestellt.

Wie unter den Basel I-Bestimmungen setzen sich die anrechenbaren Eigenmittel unter Basel II aus drei Komponenten mit unterschiedlichen Qualitätsgraden zusammen. Das sind einerseits das Kernkapital (Tier 1) und andererseits das Ergänzungskapital (Tier 2) sowie die kurzfristigen, nachrangigen Verbindlichkeiten zur Deckung von Marktrisiken (Tier 3).²²³ Weiter sind zur Berechnung der risikogewichteten Eigenkapitalquote Abzüge direkt im Eigenkapital vorzunehmen.

²²¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 14.

²²² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 14 sowie Schneck (2008), Seite 23.

²²³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 16 ff.

Die folgende Abbildung fasst die zentralen Positionen und ihre Bestandteile zusammen:

Anrechenbare Eigenmittel
Kernkapital (Tier 1) <ul style="list-style-type: none"> • Grundkapital und offene Rücklagen • Einbehaltene Gewinne
Ergänzungskapital Klasse 1 (Tier 2) <ul style="list-style-type: none"> • Stille Reserven • Neubewertungsreserven • Pauschale Wertberichtigungen und allgemeine Rückstellungen für Kreditausfälle • Hybrides Fremd-/Eigenkapital • Nachrangige Schuldinstrumente
Ergänzungskapital Klasse 2 (Tier 3) (nationales Ermessen) Kurzfristige, nachrangige Verbindlichkeiten zur Deckung von Marktrisiken
Abzüge <ul style="list-style-type: none"> • Goodwill (vom Kernkapital) • Erhöhung des Aktienkapitals durch Verbriefungspositionen • Investitionen in Tochtergesellschaften, die nicht konsolidiert sind • Beteiligungen an anderen Banken

Abbildung 7: Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel nach Basel II²²⁴

Weiter schreibt Basel II vor, dass das Kernkapital mindestens 50% der anrechenbaren Eigenmittel ausmachen müsste und das Ergänzungskapital (Klasse 1 und 2) höchstens 100% des Kernkapitals betragen darf.²²⁵ Da durch Basel II die

²²⁴ Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 16 ff. und 278 ff.

²²⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 278f. Weitere detaillierte Beschreibungen zu den Einschränkungen sind aus dem Anhang 1a des Basel II-Rahmenwerkes (*Internationale Konvergenz der Eigenkapitalbemessung und Eigenkapitalanforderung*) zu entnehmen.

genaue Ausgestaltung der Kategorien den nationalen Aufsichtsbehörden überlässt, können national grosse Unterschiede entstehen.

Basel II wurde per 1. Januar 2007 ins schweizerische Recht umgesetzt.²²⁶ Der *Swiss Finish* von Basel II kennzeichnet sich dadurch aus, dass die Aufsichtsbehörde im internationalen Vergleich strengere Mindesteigenmittelanforderungen (Säule 1) an die von ihr beaufsichtigten Institute fordert. Die anrechenbaren Eigenmittel müssen dauernd 8% der risikogewichteten und unterlegungspflichtigen Positionen betragen. Das anrechenbare Eigenkapital soll gemäss BankV aus dem Kernkapital (Tier 1-Kapital), dem ergänzenden Kapital (Tier 2-Kapital) und dem Zusatzkapital (Tier 3-Kapital) bestehen. Das Kernkapital besteht aus dem einbezahlten Kapital, den offenen Reserven inkl. den Reserven für allgemeine Bankrisiken.²²⁷ Das Tier 2-Kapital setzt sich aus dem *oberen* und *unteren* ergänzenden Kapital zusammen. Das *obere* ergänzende Kapital besteht aus den hybriden Instrumenten, stillen Reserven, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie Schwankungsreserven für Kreditrisiken im Anlagevermögen. Das *untere* ergänzende Kapital umfasst nachrangige Darlehen, Obligationsanleihen und Nachschusspflicht bei Genossenschaftsbanken.²²⁸ Als Zusatzkapital (Tier 3-Kapital) können Verbindlichkeiten angerechnet werden, die nachrangig, ungesichert und vollständig einbezahlt sind und eine ursprüngliche Laufzeit von mindestens zwei Jahren aufweisen. Sie brauchen im Übrigen eine Zustimmung der FINMA.²²⁹ Vom Kernkapital sind Goodwill, immaterielle Vermögenswerte, Verlustvorräte und Verbriefung gemäss Basel II-Bestimmungen abzuziehen.²³⁰

Die FINMA verlangt, dass das Tier 2- und Tier 3-Kapital zusammen höchstens bis zu 100% des Kernkapitals betragen werden darf. Zusätzlich muss das anrechenbare

²²⁶ Siehe dazu Abschnitt 2.4.4.

²²⁷ Für Hauptpositionen des Kernkapitals, siehe Art. 18, 19 und 22 ERV.

²²⁸ Vgl. Bürgi & Müller (2009), Seite 281. Für Hauptpositionen des Ergänzungskapitals, siehe Art. 24, 25, 26 und 27 ERV.

²²⁹ Für Zusatzkapital, siehe Art. 29 ERV.

²³⁰ Vgl. dazu Art. 23 ERV.

Eigenkapital mindestens 120% der erforderlichen Eigenmittel betragen. Der Puffer von 20% aus der zweiten Säule soll für Risiken dienen, welche in den anrechenbaren Eigenmitteln in der ersten Säule nicht erfasst werden bzw. mögliche ungünstige Verhältnisse auffangen können.²³¹

Als Antwort auf die Finanzkrise soll die Bandbreite für international tätige Banken von 20% auf 50-100% über den internationalen Bestimmungen erhöht werden und zusätzlich eine Leverage Ratio (Verhältnis zwischen Eigenkapital und Bilanzsumme) eingeführt werden. Auf Konzernebene wurde sie minimal auf 3% und auf Ebene des Einzelinstituts auf 4% festgelegt.²³²

2.5.2.2. Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

Die zweite Säule beschäftigt sich mit dem bankinternen Überprüfungsprozess für eine adäquate Eigenkapitalausstattung und die Gesamtbanksteuerung.

In der zweiten Säule (aufsichtliches Überprüfungsverfahren) sind vier Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht definiert.²³³ Diese qualitativen Anforderungen richten sich einerseits an die nationalen Aufsichtsinstanzen, andererseits an die Bank selbst.

Die Bank ist verpflichtet, dass sie nicht nur angemessenes Eigenkapital für alle Risiken bereithält, sondern bessere Verfahren für die Überwachung der Risiken entwickelt und anwendet (*erster Grundsatz*).²³⁴

Weiter sind die nationalen Aufsichtsinstanzen für eine dauerhafte Sicherstellung der qualitativen Bedingungen verantwortlich (*zweiter Grundsatz*).²³⁵ Sie beurteilen

²³¹ Vgl. Der Schweizerische Bundesrat (2008), Seite 8977. Gemäss Art. 34 ERV haben die Banken unter der zweiten Säule zusätzliche Eigenmittel zu halten. Damit soll den unter den Mindestanforderungen nicht erfassten Risiken (Säule 1) Rechnung getragen werden, um die Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherstellen zu können.

²³² Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2008a) für weitere Ausführungen.

²³³ Vgl. Schneck (2008), Seite 33 sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 232.

²³⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 231 sowie Schneck (2008), Seite 34.

und überprüfen die bankinternen Risikomanagementverfahren für Markt-, Kredit- und operationelle Risiken zur angemessenen Eigenkapitalausstattung sowie die Fähigkeit, wie gut die Finanzinstitute ihr Eigenkapital im Verhältnis zum Risiko schätzen (Bewertung des Kapitalallokationsprozesses).²³⁶ Die Banken haben die Kompetenz entsprechend ihres Risikoprofils eigene Verfahren zur Eigenkapitalbeurteilung und zur Eigenkapitalvorgaben zu entwickeln.²³⁷ Die Aufsichtsbehörde muss die Prüfung der Verfahren übernehmen und diese freigeben.²³⁸ Wenn die qualitativen Anforderungen nicht zufriedenstellend erfüllt sind, ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Eigenkapitalausstattung über die regulatorischen Mindestquote heraufzusetzen.²³⁹

Falls die Möglichkeit besteht, dass die Bank ein höheres Mindestkapital bereithalten kann, sollte dies die Aufsichtsbehörde von der Bank erwarten (*dritter Grundsatz*).²⁴⁰

Die Behörden werden schliesslich dazu angehalten, frühzeitig einzugreifen um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die Mindestausstattung fällt (*vierter Grundsatz*).²⁴¹

2.5.2.3. Säule 3: Marktdisziplin durch Offenlegung

In der dritten Säule werden Leitlinien zu vermehrter Offenlegung und Transparenz festgehalten.²⁴² Die halbjährlich zu publizierenden Offenlegungsbestimmungen sollen dazu beitragen, dass die Marktteilnehmer ein präziseres Bild über die eingegangenen Risiken und Geschäftsbeziehungen sowie angewandten Techniken

²³⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 231 sowie Schneck (2008), Seite 34.

²³⁶ Vgl. Schneck (2008), Seite 33, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 231.

²³⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 231.

²³⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 231.

²³⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 231 ff.

²⁴⁰ Vgl. Schneck (2008), Seite 34.

²⁴¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 240.

²⁴² Vgl. Schneck (2008), Seite 36.

zur Risikomessung und -überprüfung erfahren.²⁴³ Die Investoren sollen mit Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikobeurteilungs- und Risikomessverfahren versorgt werden, um die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung besser beurteilen zu können.²⁴⁴

Bei den Offenlegungsbestimmungen wird zwischen qualitativer und quantitativer Offenlegung unterschieden, wobei die Offenlegungspolitik vom Verwaltungsrat bewilligt werden muss.²⁴⁵ Die Offenlegung erfolgt auf der obersten Konzernebene.²⁴⁶ Einzelinstitute müssen in der Regel nur zusätzliche Angaben im Bereich der Gesamt- und Kernkapitalquote angeben.²⁴⁷ Die erhöhte Transparenz ist insbesondere bei der Anwendung von bankinternen Verfahren wichtig und soll dazu führen, dass die Bank ihre Geschäfte noch sorgfältiger führt.²⁴⁸

²⁴³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 258.

²⁴⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 256 sowie Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 391.

²⁴⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 259. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 256: Die Offenlegungspraxis muss mit der Risikoeinschätzung einer Bank in Einklang sein.

²⁴⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 259.

²⁴⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 258 sowie Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 391.

²⁴⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 266.

2.5.3. Kreditrisiken innerhalb der Basel II-Bestimmungen

Obschon in der Finanzkrise alle drei Risikoarten auftraten, spielten insbesondere die Kreditrisiken und namentlich die Gegenparteirisiken eine wichtige Rolle bei der Einhaltung der Mindesteigenkapitalanforderungen. Aus diesem Grund sollen in diesem Kapitel die verschiedenen Berechnungsansätze für Kreditrisiken näher vorgestellt werden.

Unter einem Kreditrisiko oder Ausfallrisiko wird die Gefahr verstanden, dass die Gegenpartei ihrer Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nachkommt.²⁴⁹ Weil normalerweise der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nachkommt, wird jegliche Abweichung davon als Ausfallrisiko gesehen.

Der erwartete Verlust (*expected loss*, EL) kann aus dem Produkt der drei Komponenten, die erwartete Höhe der Forderung zum Zeitpunkt des Ausfalls (*exposure at default*, EAD), die Ausfallwahrscheinlichkeit (*probability of default*, PD) und der Verlustquote bei Ausfall (*loss given default*, LGD), berechnet werden.²⁵⁰

$$EL = EAD * PD * LGD^{251}$$

Damit der erwartete Verlust korrekt berechnet werden kann, müssen die Grössen EAD, LGD und PD stochastisch voneinander unabhängig sein.²⁵²

Der erwartete Verlust indiziert lediglich den durchschnittlichen Verlust aus dem Kreditportfolio. Das Risiko eines Kreditengagements wird durch Masszahlen wie

²⁴⁹ Vgl. Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 439.

²⁵⁰ Vgl. Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 439.

²⁵¹ Vgl. Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 439.

²⁵² Vgl. Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 439.

z.B. die Standardabweichung und der Value at Risk (VaR) berechnet.²⁵³ Der VaR wird definiert als Differenz zwischen dem erwarteten Kreditrückfluss (= Portfoliowert) am Ende eines festgelegten Zeitraums, dem Risikohorizont und demjenigen Rückfluss, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit innerhalb dieses Zeitraums nicht unterschritten wird (Konfidenzniveau).²⁵⁴

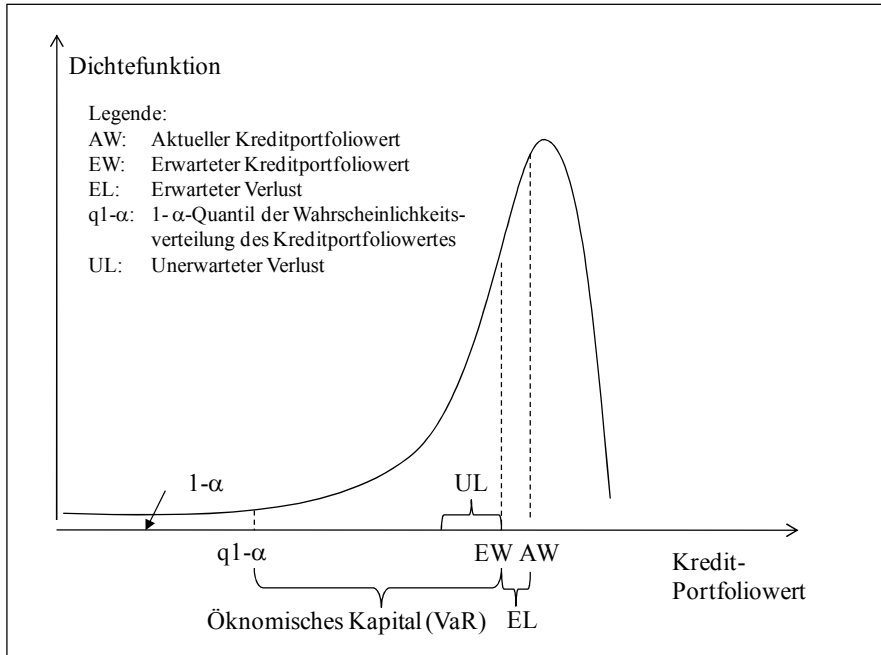


Abbildung 8: Ökonomisches Kapital (VaR) am Risikohorizont²⁵⁵

Das Konfidenzniveau wird durch die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenpartei bestimmt, wobei diese durch Ratings definiert sind, welche von externen Ratingagenturen oder basierend auf bankinterner Daten bestimmt werden.²⁵⁶ Das

²⁵³ Vgl. Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 439f.

²⁵⁴ Vgl. Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 440.

²⁵⁵ Quelle: Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 440.

²⁵⁶ Vgl. Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 440.

Konfidenzniveau ist derjenige Anteil an der Risikoposition, welche im Insolvenzfall der Bank nicht mehr gedeckt wäre, vorausgesetzt, die Bank hält für erwartete und unerwartete Verluste genügend Eigenkapital bereit.²⁵⁷

Aus Sicht einer Bank ist das Gesamtrisiko (= VaR des *gesamten* Kreditportfolios) von zentraler Bedeutung. Der Risikobeitrag der einzelnen Kredite sowie deren *Korrelationen* untereinander müssen ermittelt werden.²⁵⁸ Aus der oben stehenden Abbildung ist ersichtlich, dass die Kreditausfälle nicht normalverteilt sind.²⁵⁹ Die Standardabweichung als Mass für unerwartete Verluste (*unexpected loss*, UL) kann deshalb nur unter vereinfachten Voraussetzungen zur Anwendung kommen und müsste um ein Vielfaches der Standardabweichung durch regulatorisches Eigenkapital unterlegt werden.²⁶⁰

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat zur Messung und Bewertung von Kreditrisiken drei unterschiedliche Ansätze – der Standardansatz und die beiden IRB-Ansätze – definiert, wobei den Methoden unterschiedliche Schwierigkeits- und Komplexitätsgrade zukommen.

²⁵⁷ Vgl. Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 440: Bei einem AA-gerateten Kreditportfolio wird das Kreditportfolio mit einer Wahrscheinlichkeit von 0.03% ausfallen, was ein Konfidenzniveau von 99.97% bedeutet.

²⁵⁸ Vgl. Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 440f.

²⁵⁹ Die Abbildung zeigt eine linksschiefe bzw. rechtssteile Verteilung.

²⁶⁰ Vgl. Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 440.

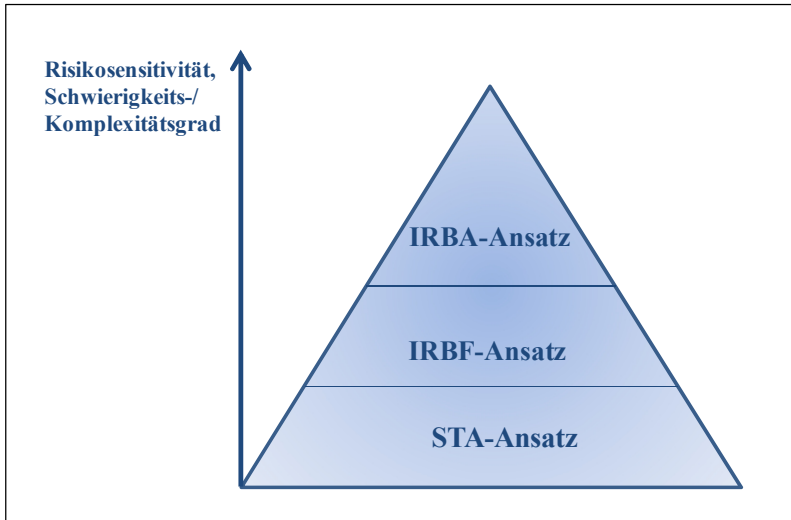


Abbildung 9: Messverfahren für Kreditrisiken geordnet nach ihrer Risikosensitivität²⁶¹

Institute können entsprechend ihrer Grösse, Komplexität und Entwicklungsstufe einen passenden Ansatz anwenden. Mit der Erfüllung eines höheren Schwierigkeitsgrades kann eine höhere Risikosensitivität erreicht werden. Schliesslich kann durch die positive Beeinflussung des Risikoprofils das regulatorische Eigenkapital reduziert werden.

Die Ansätze unterscheiden sich weiter dadurch, dass sich der Standardansatz (STA) auf externe Bonitätsbeurteilungen (Ratings) stützt. Für den Basisansatz (IRBF) und den fortgeschrittenen Ansatz (IRBA) müssen bankinterne Ratings verwendet werden,²⁶² wobei die dazu verwendeten Ratingssysteme von der Aufsichtsbehörde bewilligt werden müssen.²⁶³

²⁶¹ Quelle: Eigene Darstellung.

²⁶² Vgl. Schneck (2008), Seite 22f. sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 22.

²⁶³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 58. Die IRB-Ansätze dürfen nur angewendet werden, wenn bestimmte Mindestbestimmungen und Offenlegungspflichten erfüllt sind. Für weitere Einzelheiten, siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 58.

2.5.3.1. Der Standardansatz

Der einfachste Ansatz zur Risikobemessung stellt den Standardansatz dar. Er ist für kleinere Banken gedacht, welche im Bereich des Risikomanagements über beschränkte Kapazitäten verfügen. Ihre Aktivitäten und Produkte bewegen sich deutlich in kleineren Dimensionen.

Der Standardansatz (STA) setzt sich aus der Summe aus den generellen qualitativen Anforderungen, den ansatzspezifischen qualitativen Mindestanforderungen und der Kapitalbelastung zusammen.²⁶⁴

$$\text{STA} = \text{generelle qualitative Anforderungen} + \text{ansatzspezifische qualitative Mindestanforderungen} + \text{quantitative Anforderungen (Eigenkapitalbelastung)}$$

Generelle qualitative Anforderungen

Der BCBS hat die *Principles for the Management of Credit Risk* als generelle qualitative Anforderungen erlassen.²⁶⁵ Die Grundsätze erlauben der Bank, ein integriertes und funktionsfähiges Risikomanagement im Bereich der Kreditrisiken aufzubauen.²⁶⁶ Dem Verwaltungsrat, dem Management und der Aufsichtsbehörde kommen klare Funktionen und Verantwortlichkeiten zu.²⁶⁷ Die Grundsätze sind von allen Banken anzuwenden und decken folgende Bereiche ab: Kreditrisikoumgebung, Kreditvergabeprozess und Kreditadministration, Überwachungs- und Kontrollprozesse sowie die Definition der Rolle der Aufsichtsbehörden.²⁶⁸

²⁶⁴ Quelle: Eigene Darstellung.

²⁶⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000).

²⁶⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000).

²⁶⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000).

²⁶⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000), Seite 1.

Im Folgenden sollen die Bereiche und ihre Grundsätze (GS) kurz erläutert werden.

- GS 1-3:** Für die Schaffung einer *adäquaten Kreditrisikoumgebung* muss der Verwaltungsrat die Kreditstrategie (Risikoappetite, Profitabilität) sowie die zentralen Weisungen genehmigen und diese regelmässig überprüfen. Die Geschäftsleitung muss darauf ableitend Weisungen für die Identifikation, Messung, Überwachung und Kontrolle von Kreditrisiken schaffen. Des Weiteren hat das Finanzinstitut kontinuierlich die inhärenten Kreditrisiken in allen Produkten und Aktivitäten zu managen.²⁶⁹
- GS 4-7:** Die Bank muss für den *Kreditvergabeprozess* genaue Kriterien festlegen und den Zielmarkt abgrenzen. Neben dem Kreditvergabeprozess müssen Prozesse für Kredit-Erneuerungen oder Verlängerungen definiert sein. Verlängerungen müssen zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Kreditexposures sollten zentral überwacht werden.²⁷⁰
- GS 8-13:** Die Bank muss für ihre kontinuierlichen Überwachungstätigkeiten eine geeignete *Kreditadministration* aufgesetzt haben. Durch geeignete Systeme müssen Qualität und Beschaffenheit der Kredite überwacht werden; auch Kreditrisiken aus ausserbilanziellen Aktivitäten müssen einbezogen werden. Für die Kredite sind, falls notwendig, Rückstellungen oder Reserven bereitzustellen. Weitere Anleitungen zu dieser Thematik sind im Dokument *Sound credit risk assessment and valuation for loans* zu entnehmen.²⁷¹ Die

²⁶⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000), Seite 3, für detaillierte Ausführungen: siehe Seiten 5-8.

²⁷⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000), Seite 3, für detaillierte Ausführungen: siehe Seiten 8-13.

²⁷¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006b).

Auswirkungen der zukünftigen Wirtschaftsentwicklungen sind zu berücksichtigen.²⁷²

GS 14-16: Die Kreditlinien und Bonitätsveränderungen müssen durch unabhängige Risikobeurteilungs- und -überwachungsprozesse laufend *kontrolliert* und überwacht werden. Die Ergebnisse müssen auf direktem Weg und ungeschminkt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung *rapportiert* werden. Notleidende Kredite müssen speziell betreut werden.²⁷³

GS 17: Die *Bankenaufsichtsbehörde* muss die Systeme und Weisungswesen der Banken auf die Angemessenheit beurteilen. Sie kann des Weiteren eingreifen und für gewisse Exposures Begrenzungen fordern.²⁷⁴

Qualitative Mindestanforderungen an den Standardansatz

Damit die Bank einen STA-Ansatz anwenden darf, muss sie zu Beginn und fortlaufend bestimmter qualitativen Mindestanforderungen genügen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Ratingsystem, welches darauf ausgerichtet ist, Risiken kohärent zu identifizieren, zu quantifizieren und verlässlich zu klassifizieren.²⁷⁵ Beim STA kommen externe Ratings von anerkannten Ratingagenturen zur Anwendung.

Um die Qualität der Ratings zu gewährleisten, wird die Ratingagentur (*External Credit Assessment Institution, ECAI*) von der Aufsichtsbehörde in einem

²⁷² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000), Seiten 3 und 4, für detaillierte Ausführungen: siehe Seiten 13-18.

²⁷³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000), Seite 4, für detaillierte Ausführungen: siehe Seiten 18-19.

²⁷⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000), Seite 4, für detaillierte Ausführungen: siehe Seiten 19-21.

²⁷⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 98.

sogenannten Anerkennungsverfahren über sechs Anerkennungskriterien beurteilt.²⁷⁶ Die Resultate der aufsichtsrechtlichen Anerkennungsverfahren müssen publiziert werden.²⁷⁷ ECAIs müssen den folgenden sechs Kriterien entsprechen:²⁷⁸

- Objektivität und strenge Anwendung einer systematischen Methode
- Unabhängigkeit von politischem und/oder wirtschaftlichem Druck
- Internationaler Zugang/Transparenz der Ratings
- Offenlegung (z.B. Beurteilungsmethoden, Zeitraum)
- Genügend Ressourcen zur Sicherstellung der Qualität
- Glaubwürdigkeit

Bei der Wahl von externen Ratings darf sich das Institut nicht auf unterschiedliche Ratingagenturen stützen, um sogenanntes ‚Rosinenpicken‘ zu vermeiden.²⁷⁹ Die verwendeten Ratings und Ratingagenturen müssen jährlich offengelegt werden.²⁸⁰ Sicherheiten (z.B. Verpfändungen) können zu Kapitalerleichterungen führen. Diese müssen allerdings mindestens alle sechs Monate neu bewertet werden.²⁸¹

Quantitative Anforderungen: Eigenkapitalbelastung

Im Standardansatz wird zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel der ausstehende Kreditbetrag (*exposure at default*, EAD) mit seinem Risikogewicht (RW) und mit dem Solvabilitätskoeffizient von 8% multipliziert. Die Berechnungsformel lautet wie folgt:²⁸²

$$EK_{STA} = EAD * RW * 8\%$$

²⁷⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 32 sowie Schneck (2008), Seite 25.

²⁷⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 32.

²⁷⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 32.

²⁷⁹ Vgl. Schneck (2008), Seite 26.

²⁸⁰ Vgl. Schneck (2008), Seite 26.

²⁸¹ Vgl. Schneck (2008), Seite 26.

²⁸² Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a).

Je nach Rating-Klasse wird das Risikogewicht anders definiert. Die Aufsichtsbehörde gibt die Zuordnung der Ratings zum jeweiligen Risikogewicht vor.²⁸³ Der Solvabilitätskoeffizient von 8% ist bankenhistorisch gewachsen.²⁸⁴

2.5.3.2. Die IRB-Ansätze

Die IRB-Ansätze setzen sich einerseits aus dem Basisansatz (IRB-Foundation-Ansatz, IRBF), andererseits aus dem fortgeschrittenen Ansatz (IRB-Advanced-Ansatz, IRBA) zusammen. Der IRBF-Ansatz ist für mittlere Banken gedacht, während der IRBA-Ansatz aufgrund des höheren Komplexitäts- und Schwierigkeitsgrades bei der Datenerhebung und -bestände an international tätige Banken richtet.²⁸⁵ Der IRBA-Ansatz gilt als risikosensitivster Ansatz und wird von der Bankenaufsicht gefördert.

Die IRB-Ansätze können wie folgt definiert werden:²⁸⁶

IRB = generelle qualitative Anforderungen + ansatzspezifische qualitative
Mindestanforderungen + quantitative Anforderungen
(Eigenkapitalbelastung)

Generelle qualitative Anforderungen

Für die IRB-Ansätze gelten wiederum die generellen qualitativen Anforderungen aus den oben beschriebenen *Principles for the Management of Credit Risk*. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter dem Standardansatz verwiesen.

²⁸³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 33.

²⁸⁴ Vgl. Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 542.

²⁸⁵ Vgl. Schneck (2008), Seite 28.

²⁸⁶ Quelle: Eigene Darstellung.

Qualitative Mindestanforderungen an die IRB-Ansätze

Bei den IRB-Ansätzen dürfen bzw. müssen die Finanzinstitute bankinterne Daten für das Kredit-Ratingsystem verwendet werden.²⁸⁷ Der BCBS definiert ein Kredit-Ratingsystem wie folgt: „*Alle Methoden, Prozesse, Kontrollen, Datenerhebung und IT-Systeme, die zur Bestimmung von Kreditrisiken, zur Zuweisung interner Ratings und zur Quantifizierung von Ausfall- und Verlustschätzungen dienen.*“²⁸⁸ Beim Basisansatz darf die Bank nur die Ausfallwahrscheinlichkeit selber bestimmen, während beim fortgeschrittenen Ansatz *alle* Parameter in der Risikofunktion durch interne Schätzwerte gestellt werden müssen. Sowohl das Verfahren wie auch die Datengrundlage müssen von der Bankenaufsicht bewilligt und periodisch überprüft werden.²⁸⁹ Damit ein interner Ansatz bewilligt wird, müssen während der letzten drei Jahre die Mindestanforderungen erfüllt sein.²⁹⁰

Bei einem durch die Aufsichtsbehörde anerkannten IRB-Ratingsystem gilt die Zweikomponentenanforderung. Das heisst, die Bank muss das Ausfallrisiko des Schuldners getrennt von den transaktionsspezifischen Merkmalen wie Sicherheiten, Rang der Forderung, Produktart erfassen.²⁹¹ Banken, die den IRBA-Ansatz fahren und für jede Forderungsklasse PD, LGD und EAD selber schätzen müssen, können bei mehreren Forderungspools dieselben Schätzwerte verwendet werden.²⁹²

Im Unterschied zum Standardansatz wird das Zuordnungsverfahren nicht mehr von der Aufsichtsbehörde vorgegeben. Die Bank muss selber jeden Kredit zu einer bestimmten Forderungsklasse zuordnen. Bei der Zuordnung müssen die Banken folgende Risikotreiber berücksichtigen:²⁹³

²⁸⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 58.

²⁸⁸ Zit. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 100.

²⁸⁹ Vgl. Rudolph (2004) sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 98 ff.

²⁹⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 110.

²⁹¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 100.

²⁹² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 101.

²⁹³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 101.

- Risikomerkmals des Schuldners
- Risikomerkmals des Geschäftes und
- Verzugsstatus von Krediten

Die Kreditscoring-Modelle und andere mechanische Ratingverfahren dürfen zur Schätzung der Risikokomponenten PD, LGD und EAD verwendet werden, wobei die Schätzwerte durch Einsatz von menschlichem Urteilsvermögen validiert werden müssen.²⁹⁴ Die Variablen, die in die Modelle einfließen, dürfen nicht verzerrt werden. Die Bank muss sowohl ihre Input- wie auch Output-Daten aus den statistischen Ausfalls- oder Verlustverteilungsmodellen regelmässig überprüfen, damit Fehler frühzeitig aufgedeckt und behoben werden können.²⁹⁵ Die genaue Ausgestaltung der Ratingsysteme – z.B. Prozesse, Annahmen und Leistungsfähigkeit (out-of-time oder out-of-samples) – muss dokumentiert sein.²⁹⁶

Das oberste Verwaltungsorgan muss die Rating- und Schätzverfahren bewilligen und diese regelmässig überprüfen.²⁹⁷ Die Geschäftsleitung muss dafür sorgen, dass das Ratingsystem ordnungsgemäss funktioniert und wesentliche Abweichungen von den internen Richtlinien beheben.²⁹⁸ Es ist notwendig, dass unabhängige Personal- und Managementfunktionen für die Überwachung von Kreditrisiken eingesetzt werden.²⁹⁹

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung muss eine IRB-Bank fundierte Stress-Tests durchführen.³⁰⁰ Sie muss belegen können, dass die Kapitalbasis auch bei Veränderungen der Parameter standhält. Die Bank kann die

²⁹⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 104.

²⁹⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 104f.

²⁹⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 105: Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass das Ratingsystem die Mindestanforderungen erfüllt.

²⁹⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 109.

²⁹⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 109.

²⁹⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 110. Die interne Revision muss die bankinternen Ratingsysteme mindestens jährlich prüfen.

³⁰⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 108.

Szenarien grundsätzlich frei wählen, wobei zukunftsbezogene Daten oder negative Ereignisse einzubeziehen sind.³⁰¹

Folgende Szenarien werden ausdrücklich durch den BCBS verlangt.³⁰²

- Gesamtwirtschaftliche oder branchenbezogene Phasen des Aufschwungs
- Erhebliche Marktpreisveränderungen
- Liquiditätsengpässe

Falls die strengen Mindestanforderungen nicht eingehalten sind, muss die Bank einen Zeitplan für die Erfüllung aufstellen oder muss darlegen, dass die Mängel unwesentlich sind.³⁰³ Wenn die Bank den Zeitplan nicht umsetzt bzw. die Mängel wesentlich sind, ist die Bankenaufsichtsbehörde durch die Bestimmungen der zweiten Säule ermächtigt, für die Dauer der Nichterfüllung mehr Eigenkapital zu verlangen oder auf andere aufsichtsrechtlichen Massnahmen zurückzugreifen.³⁰⁴ Für weitere Einzelheiten in Sachen Mindestanforderungen wird auf das BCBS-Framework *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen* verwiesen.

³⁰¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 108.

³⁰² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 108.

³⁰³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 99.

³⁰⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 99.

Quantitative Anforderungen: Eigenkapitalbelastung

Die Risikogewichtung bei den IRB-Ansätzen wird über mehrere Risikokomponenten bestimmt, welche letztlich in eine Risikogewichtungsfunktion einfließen. Das Risikogewicht ist abhängig von den Messgrößen wie die einjährige Ausfallwahrscheinlichkeit (*probability of default*, PD), die erwartete Verlustausfallsquote im Ausfallzeitpunkt (*loss given default*, LGD), die ausstehende Forderungshöhe bei Verfall (*exposure at default*, EAD), die effektive Restlaufzeit (*maturity*, M) und in bestimmten Fällen vom Umsatz (*sales*, S).³⁰⁵

Die Risikogewichtungsfunktion und daraus abgeleitet die Berechnungsformel für die Eigenmittel lauten wie folgt:³⁰⁶

$$RW = PD * LGD * (M) * S$$

$$EK_{IRB} = EAD * RW * 8\%$$

Im Basisansatz kann die Bank nur für die Ausfallwahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der Untergrenze von 0.003% auf eigene Schätzwerte zurückgreifen.³⁰⁷ Alle übrigen Komponenten sind von der Aufsichtsbehörde vorgegeben.³⁰⁸ Beim fortgeschrittenen Ansatz können alle Risikokomponenten innerhalb von gewissen Rahmenbedingungen selber definiert werden.³⁰⁹

Folgende Abbildung vermittelt eine Übersicht und fasst die Unterschiede zwischen den IRBF- und IRBA-Ansätzen noch einmal grafisch zusammen.

³⁰⁵ Beim IRBA-Ansatz fließt über die Risikokomponente Umsatz eine Größenanpassung für Forderungen von KMUs in die Formel mitein. Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 72.

³⁰⁶ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a).

³⁰⁷ Vgl. Schneck (2008), Seite 28 und Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 67.

³⁰⁸ Beispielsweise wird für unbesicherte, nachrangige Forderungen eine LGD von 75% vorgegeben. Vgl. dazu Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 75 sowie Schneck (2008), Seite 29.

³⁰⁹ Für die Restlaufzeit (M) gilt z.B. ein Minimum von einem Jahr bzw. ein Maximum von fünf Jahren, vgl. dazu Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 83.

Dateninput für Risikokomponenten	IRBF-Ansatz	IRBA-Ansatz
Risikokomponenten für RW	$RW = f(PD, LGD, EAD, (M), S)$	$RW = f(PD, LGD, EAD, M, S)$
- probability of default PD	- Eigene Schätzungen	- Eigene Schätzungen
- loss given default LGD	- Vorgabe BCBS	- Eigene Schätzungen
- exposure at default EAD	- Vorgabe BCBS	- Eigene Schätzungen
- maturity M	- Vorgabe BCBS oder nationale Aufsichtsbehörde	- Eigene Schätzungen
Risikogewichtetes Aktivum (RWA)	$RWA = RW * EAD$	
Anrechenbare Eigenmittel	$EK = RWA * 8\%$	

Abbildung 10: Unterschiede IRBF- und IRBA-Ansätze³¹⁰

Die Berücksichtigung der unerwarteten Verluste

Durch die Risikogewichtsfunktionen fließen nur die unerwarteten Verluste in die Berechnung des notwendigen Eigenkapitals mitein.³¹¹ Durch die Anwendung eines IRB-Ansatzes sollen sowohl erwartete (*expected*) als auch unerwartete Verluste (*unexpected losses*) abgedeckt werden.

Damit die erwarteten Verluste nicht doppelt unterlegt werden, musste die Eigenmitteldefinition geändert werden. Die (pauschalen) Wertberichtigungen dürfen aus diesem Grund nicht zum erwarteten Eigenkapital dazugerechnet werden.³¹² Das bedeutet, die Banken müssen die Summe aus den anrechenbaren

³¹⁰ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Rudolph (2004), Seite 254 und Wilkens, et al. (2004), Seite 735.

³¹¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 58. Für weitere Details zur genauen Bestimmung der beiden Parameter wird auf das Basel II-Framework verwiesen.

³¹² Vgl. Wilkens, et al. (2004), Seite 734.

Wertberichtigungen der Summe aus den erwarteten Verlusten gegenüberstellen.³¹³ Die erwarteten Verluste berechnen sich aus dem Produkt von PD, LGD und EAD.³¹⁴

Das Ergebnis dieser Vergleichsrechnung muss auf die Angemessenheit im Zusammenhang des Geschäftsmodells und der Marktstätigkeit der Bank kritisch beurteilt werden. Falls die erwarteten Verluste grösser als die anrechenbaren Wertberichtigungen sind, ist die Differenz von den Eigenmitteln abzuziehen.³¹⁵ Sind die anrechenbaren Wertberichtigungen grösser als die erwarteten Verluste, so kann diese Differenz maximal zu 0.6% im Eigenkapital angerechnet werden.³¹⁶ Die entsprechenden Korrekturbuchungen im Eigenkapital sind von der Aufsichtsbehörde gutzuheissen, um ungerechtfertigte Erhöhungen zu vermeiden.³¹⁷ Für weitere Details wird auf die Ausführungen im Basel II-Framework verwiesen.³¹⁸

2.5.4. Schwachstellen in Basel II

Die Basler Eigenkapitalvereinbarungen haben das Ziel, für international tätige Banken eine vereinheitlichte Kapitaldefinition sowie einen Mindeststandard im Bereich der Kreditrisiken zu schaffen. Mit der Einführung von Basel II wurde das Risikospektrum auch auf Markt- und operationelle Risiken ausgedehnt. Ebenso wurden die quantitativen Anforderungen um qualitative ergänzt (Drei-Säulen-Modell).

In den Basler Eigenkapitalvereinbarungen können Schwachstellen festgestellt werden. Zum Beispiel im Bereich der Risikoabdeckung wies Basel II bis vor der

³¹³ Vgl. Wilkens, et al. (2004), Seite 736.

³¹⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 96 sowie Wilkens, et al. (2004), Seite 736.

³¹⁵ Vgl. Wilkens, et al. (2004), Seite 736.

³¹⁶ Vgl. Wilkens, et al. (2004), Seite 736.

³¹⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 98.

³¹⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 98 ff.

Krise 2008/2009 nur spärliche oder gar keine Anforderungen im Zusammenhang mit Liquiditäts- oder Systemrisiken auf.³¹⁹ Gerade in schlechten Zeiten sollte eine Bank über ein ausreichendes Liquiditätspolster verfügen können.

Weiter wurde bis vor der Krise nicht alle ausserbilanziellen Positionen wie z.B. Verbriefungen von der Kapitalunterlegung erfasst. Zudem konnte für die Verlustabsorption auch qualitativ schlechteres Kapital wie z.B. Fremd- und hybrides Kapital angerechnet werden. Die Basler Eigenkapitalvereinbarungen wurden unterschiedlich in das jeweilige nationale Recht verankert, was die Vergleichbarkeit zwischen den Instituten dadurch erschwert.

Schliesslich können die Eigenmittel nicht gleichzeitig Begrenzungskapital und Sicherungspolster sein; dies hat die Finanzkrise 2008/2009 deutlich gezeigt. Die bestehenden Massnahmen zur Dämpfung der zyklisch wirkenden Basler Eigenkapitalvereinbarungen sollten verbessert werden.

Detaillierte Erläuterungen zu den aktuellen regulatorischen Entwicklungen und Basel III sind Gegenstand des Abschnitts 5.2 dieser Dissertation.

³¹⁹ Vgl. Dewatripont & Tirole (1994), Seite 63 ff. Der Basler Akkord ist auf die Kapitalunterlegung ausgerichtet und hat keine Liquiditätserfordernisse. Dabei kann die Bank im Insolvenzfall meist nicht mehr ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, während umgekehrt bei Kapitalisierungsproblemen trotzdem Dividenden bezahlt werden können.

2.6. Eigenmittelermittlung basierend auf dem IFRS-Abschluss in der Schweiz

Durch den Erlass der Eigenmittelverordnung (ERV) hat der Schweizer Bundesrat die Eigenkapitalvereinbarungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ins nationale Gesetz verankert.³²⁰ Die FINMA hat die Bestimmungen anhand von fünf Rundschreiben konkretisiert, siehe dazu Abschnitt 2.4.4.³²¹

Bis ins Jahr 2004 wurde der Jahresabschluss einer Schweizer Bank auf der Grundlage der Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der FINMA (ehemals RRV-EBK) erstellt. Seit 1. Januar 2005 hat eine an der Schweizer Börse kotierte Bank das Wahlrecht, die Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der FINMA unter der Berücksichtigung des true & fair view-Prinzips oder einen international anerkannten Rechnungslegungsstandard anzuwenden.³²² Banken, die keine Wertschriften kotiert haben oder keinen Konzernabschluss erstellen müssen, können ihren statutarischen Abschluss entweder nach dem Prinzip des möglichst zuverlässigen Einblickes in die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage oder nach dem true and fair view-Prinzip (kombinierter Abschluss) erstellen.³²³

Der gewählte Rechnungslegungsabschluss hat Einfluss auf die Erstellung des aufsichtlichen Abschlusses. Je nach zugrunde liegender Rechnungslegung finden unterschiedliche Bewertungskonzepte Anwendung. Dort wo das Bewertungskonzept vom aufsichtlichen abweicht, sind Anpassungen notwendig, um das regulatorische Haftungssubstrat berechnen zu können.³²⁴ Damit das

³²⁰ Siehe dazu: Der Schweizerische Bundesrat (2006). Die Verordnung ist gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 2 und 4, Artikel 4^{bis} Absatz 2 und 56 des Bankengesetzes durch den Bundesrat erlassen worden.

³²¹ Vgl. Nobel (2007), Seite 13f. Der Schweizerische Bundesrat (2006): Gemäss Art. 6 ERV sind die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften zusätzlich zur Stufe des Einzelinstitutes auf Stufe der Finanzgruppe zu erbringen (Konsolidierungspflicht).

³²² Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2008c), Seite 5.

³²³ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2008c), Seite 5.

³²⁴ Vgl. Auerbach & Klotzbach (2008), Seite 545. Im IFRS-Abschluss z.B. soll das Eigenkapital als kapitalmarktorientierte Grösse dem Adressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

aufsichtliche Interesse der Verlustabsorption und die Finanzstabilität dennoch sichergestellt werden kann, muss z.B. der IFRS-Konzernabschluss durch sogenannte Prudential Filter bereinigt und angepasst werden.³²⁵ Detaillierte Erläuterungen zu den unterschiedlichen Ziel- und Zweckbefolgungen zwischen Regulator und des Standardsetzer sowie die Behandlung von Prudential Filtern sind im Kapitel 3 festgehalten.

Bild über die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln (true and fair view), während im aufsichtlichen Abschluss das Eigenkapital die Funktion des Haftungssubstrates hat. Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008d), Framework Ziff. 46.

³²⁵ Vgl. Auerbach & Klotzbach (2008), Seite 545.

2.7. Schlussfolgerungen und Zwischenfazit

Die Notwendigkeit zur Schaffung einer internationalen Regulierung hat ihren Ursprung in der Schuldenkrise der 80-er Jahre. Die Banken waren durch ihre internationale Tätigkeit immer stärker verflochten und ihre Risiken stiegen, während die Eigenkapitalbasis schwand. Die Forderungen nach mehr Transparenz und nach einem vereinheitlichten risikosensitiven Kapitalstandard für Kreditrisiken wurden immer lauter. Dies war die Geburtsstunde des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

Die Bankenregulierung ist häufig eine Reaktion auf marktwirtschaftliche oder regulatorische Missstände, wie die Vergangenheit gezeigt hat. Dabei werden hauptsächlich zwei Ziele verfolgt: Der Schutz des Individuums (Anleger- und Gläubigerschutz) und der Schutz des Systems (Funktions- und Systemschutz).

Die Bankenregulierung und -aufsicht ist historisch gewachsen und ist in jedem Land anders organisiert (Abschnitt 2.3). Der internationale Vergleich im Abschnitt 2.4 hat diese grossen Unterschiede bestätigt. Trotzdem können vier Stereotypen ausgemacht werden: Institutioneller Ansatz, funktionaler Ansatz, integrierter Ansatz oder Twin-Peak-Ansatz. Der Trend geht in Richtung integrierter sowie Twin-Peak-Ansatz.

Im Abschnitt 2.5 werden die Basler Eigenkapitalvereinbarungen im Detail vorgestellt. Unter Basel I mussten für die Risikoaktiven pauschal 8% Eigenkapital zurückgestellt werden. Im risikosensitiven Basel II-Ansatz hingegen, ist die Kapitalhöhe abhängig vom Risiko bzw. von der Bonität der Gegenpartei.

Neben Kreditrisiken werden unter Basel II auch Markt- und operationelle Risiken in die Eigenkapitalberechnung mit einbezogen. Zudem wurde das Framework um zwei weitere Säulen (das aufsichtliche Überprüfungsverfahren und die Offenlegungspflicht durch Marktdisziplin) ergänzt. Das Drei-Säulen-Modell steht

aber nur auf stabilen Füßen, wenn alle drei Säulen gleichstark in der Praxis verankert sind.

Die Basler Eigenkapitalvereinbarungen weisen zahlreiche Schwachstellen auf, die insbesondere in der Finanzkrise 2008/2009 zum Vorschein gekommen sind. Als Beispiele können die Massnahmen im Bereich der Dämpfung der zyklisch wirkenden Eigenkapitalbereitstellung oder die fehlenden Anforderungen im Bereich der Liquiditäts- und Systemrisiken genannt werden. Die Basel II-Eigenkapitalvereinbarungen werden aus diesem Grund eingehend überarbeitet und sollen bis spätestens 2019 durch das Basel III-Framework abgelöst werden.

3. Vergleich Eigenkapitalberechnung nach Aufsichtsrecht und nach internationaler Rechnungslegung

Wie im Kapitel 1 dargestellt wurde, soll gemäss kritischen Stimmen der IFRS-Abschluss in Verbindung mit den regulatorischen Eigenkapitalbestimmungen die Finanzkrise verschärft haben. In der EU und auch in der Schweiz müssen kapitalmarktorientierte Banken seit dem 1. Januar 2005 ihren Abschluss nach einem internationalen anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellen. In der Richtlinie 1606/2002/EG wurde die IFRS-Rechnungslegung als anzuwendendes Regelwerk für börsenkotierte EU-Unternehmen festgelegt.³²⁶

Im Kapitel 3 soll nun untersucht werden, ob die IFRS-Rechnungslegung eine geeignete Grundlage zur aufsichtsrechtlichen Eigenmittelermittlung darstellt bzw. wo Handlungsbedarf für die Aufsichtsbehörden und das IASB besteht. Bei der Analyse kommen den folgenden Punkten ein besonderes Augenmerk zu: die *Definition* des Eigenkapitals, die *Art und Weise* der Eigenkapitalbemessung (Festlegung der anrechenbaren Eigenmittel) sowie die *Höhe* des erforderlichen Eigenkapitals im Verhältnis zu den einzelnen Bilanzpositionen.³²⁷

Das Kapitel 3 beginnt mit einem Vergleich der unterschiedlichen Zweckbefolgungen des IASBs und der Aufsichtsbehörde und geht im Abschnitt 3.2 auf die unterschiedliche Eigenkapitalbewertung sowie Wertanpassungen zwischen regulatorischem Eigenkapital und Eigenkapital nach IFRS ein. Im Abschnitt 3.3 sollen die Ergebnisse durch eine empirische Geschäftsberichtsanalyse erweitert und vertieft werden.

³²⁶ Für die gesetzlichen Grundlagen der Verankerung der Basler Eigenkapitalvereinbarungen in der EU, siehe Abschnitt 2.4.3. Für die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Schweizer Banken, siehe Abschnitt 2.4.4 und 2.6.

³²⁷ Vgl. Huang (1992), Seite 155.

3.1. Vergleich im Bereich der Zweckbefolgung

IFRS-Rechnungslegung hat zum Ziel, dass Informationsasymmetrien zwischen Unternehmen und Bilanzleser verringert werden, um eine effiziente Ressourcenallokation zu ermöglichen.³²⁸ Unter den Adressaten des Abschlusses dürften die aktuellen und potenziellen Gesellschafter (Aktionäre) eine wichtige Zielgruppe darstellen, wobei im IASB-Framework³²⁹ der Aktionärschutz (*investor protection*) nicht explizit genannt ist.³³⁰ Die Fair Value-Bewertung der Bilanzpositionen spielt eine entscheidende Rolle, um dem Adressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln zu können.³³¹ Nach der Definition des IASBs stellt das Eigenkapital eine Residualgrösse dar, nämlich die Restgrösse aus der Differenz von Vermögenswerten und Verpflichtungen.³³²

Im Gegensatz zur IFRS-Rechnungslegung verfolgt die Aufsichtsbehörde eine andere Zielsetzung. Aus regulatorischer Sicht steht die Gewährleistung der Solvabilität der Banken und folglich der Einleger- bzw. Gläubigerschutz (*creditor protection*) und die Stabilität des Finanzsystems im Vordergrund (System- und Funktionsschutz).³³³ Realisations- und Vorsichtsprinzip stehen an erster Stelle.³³⁴

Die Aufsichtsbehörden fordern daraus abgeleitet eine genügend grosse Eigenkapitalbasis zur Deckung möglicher Verluste. Das Eigenkapital als

³²⁸ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008d), Framework Ziff. 12 sowie Bieker (2006), Seite 29 ff.

³²⁹ Das IASB Framework bildet die konzeptionellen Grundlagen der Rechnungslegung nach IFRS.

³³⁰ Siehe auch Bieker (2006), Seite 25.

³³¹ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008d), Framework Ziff. 46. Damit Informationen dem Adressaten bei dessen wirtschaftlichen Entscheidungen nützlich sein können, müssen diese neben den Grundannahmen wie Periodenabgrenzung und Fortführungsfähigkeit (Going-Concern-Prämisse) den vier im Framework dargelegten Grundsätzen entsprechen, vgl. Pellens, et al. (2009b), Seite 13.

³³² Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008b), Framework Ziff. 49c: Das Eigenkapital nach IFRS definiert sich als „der nach Abzug aller Schulden verbleibende Restbetrag der Vermögenswerte des Unternehmens“.

³³³ Siehe dazu Erläuterungen im Abschnitt 2.2.

³³⁴ Vgl. Auerbach & Klotzbach (2008), Seite 548, Huang (1992), Seite 15 ff.

Risikokapital nimmt eine Haftungs- und Garantiefunktion ein. Kriterien, wie Dauerhaftigkeit und Verlustausgleichsfunktion, sind von grosser Bedeutung.³³⁵ Wenn die Einleger einer Bank von Vermögensverlusten geschützt werden, so wirkt sich dies ebenfalls positiv auf das gesamte System aus. Schiefagen einzelner Banken führen dann nicht zum sofortigen Vertrauensverlust in das gesamte Finanzsystem.³³⁶ Während die Rechnungslegungsstandards eine Betrachtung zu einem bestimmten *Zeitpunkt* vornehmen, antizipieren die bankenaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalvorschriften Risiken eines zukünftigen *Zeitraums*.³³⁷ Dieser gewichtige Unterschied hat eine direkte Auswirkung auf die gemeinsame Nutzung der Datenbasis.

Während zunächst Unterschiede zwischen IFRS-Rechnungslegung und der Basel II-Eigenkapitalvereinbarungen zum Vorschein kommen, sind auch Gemeinsamkeiten vorhanden. Die Schaffung von Transparenz in der Geschäftstätigkeit soll die Informations- und Entscheidungsbasis für Marktteilnehmer wie auch für die Aufsichtsbehörde verbessern.³³⁸ Durch eine differenzierte Darstellung der vorhandenen Risiken soll die wirtschaftliche Lage des Finanzinstituts besser abgebildet werden. Die Reduktion der Informationsasymmetrien zwischen Eigenkapitalgeber und Management bzw. Aufsichtsbehörde und Management (Principal-Agent-Dilemma) trägt massgeblich dazu bei, dass die Adressaten auf einem hohen Informationsstand ihre Handlungsfolgen ableiten können. Dadurch kann eine effiziente Ressourcenallokation gewährleistet werden.

Als letzte Gemeinsamkeit kann das Ziel einer international einheitlichen Weiterentwicklung der beiden Regelwerke genannt werden, um eine globale Vergleichbarkeit der kapitalmarktorientierten Unternehmen zu ermöglichen.³³⁹

³³⁵ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 9.

³³⁶ Vgl. Pellens, et al. (2009c), Seite 417.

³³⁷ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 9.

³³⁸ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 8.

³³⁹ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 8.

Die nachfolgende Abbildung fasst die Erläuterungen graphisch zusammen:

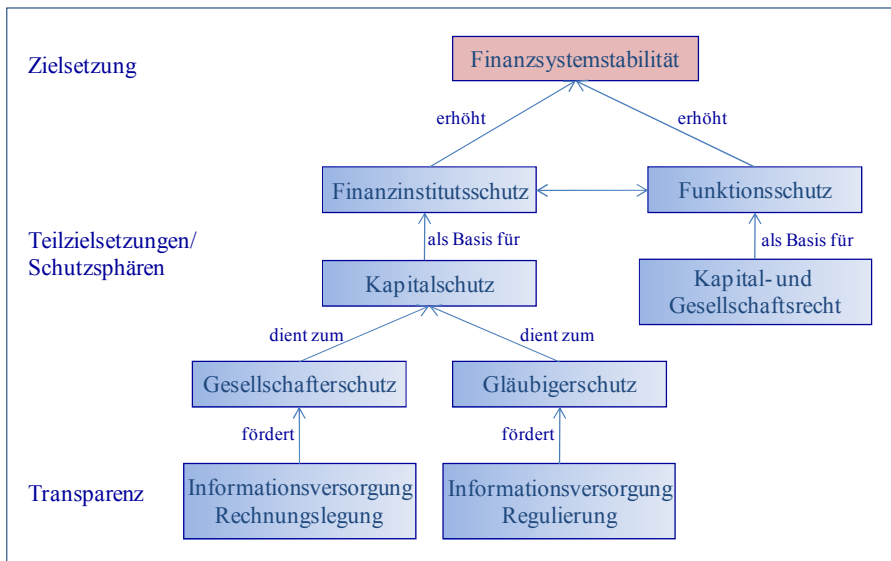


Abbildung 11: Zweckbefolgung Rechnungslegung und Regulierung³⁴⁰

³⁴⁰ Quelle: Eigene Darstellung.

3.2. Vergleich im Bereich der Bewertung

Das Ziel der Basel II-Eigenkapitalvereinbarungen ist die Ermittlung des notwendigen ökonomischen Kapitals. Dabei bietet eine auf der Fair Value-Bewertung basierte Rechnungslegung wie die IFRS-Rechnungslegung eine grundsätzlich angemessenere Ausgangslage, als eine auf historischen Kosten basierte Rechnungslegung. Der mark-to-market Anpassungsmechanismus der Fair Value-Bewertung hat den Vorteil, dass die bilanzierten Werte eines Unternehmens getreu (true) und relevant (relevant) den Adressaten, worunter neben den Investoren auch die Regulatoren fallen, zugänglich gemacht werden.³⁴¹ Durch die mark-to-market Anpassungen können die Aufsichtsbehörden das Risikoprofil einer Bank besser beurteilen. Auf der anderen Seite bewirkt diese Bewertungsart, dass die Jahresrechnung den volatilen Schwankungen des Marktes ausgesetzt wird.³⁴²

Damit die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel ihre Funktion als Haftungskapital wahrnehmen können, ist es notwendig, die Effekte unterschiedlicher Bewertungsarten in der IFRS-Rechnungslegung zu neutralisieren. Im folgenden Abschnitt soll näher darauf eingegangen werden.

3.2.1. Anrechenbare Eigenmittel nach Basel II

Durch die mit den IFRS verbundenen Bewertungsansätze (Fair Value-Bilanzierung) unterliegt die Bilanz und Erfolgsrechnung erheblich stärkeren Schwankungen, als dies unter der Anwendung einer konservativeren Rechnungslegungsvorschrift (wie z.B. die RRV-FINMA ohne ‚true and fair view‘-Prinzip oder unter den deutschen HGB-Vorschriften) der Fall ist. Im Zuge der Fair Value-Bewertung wird die Volatilität der Bilanz- und Ergebnisgrößen der IFRS-Konzernabschlüsse auf das *regulatorische* Kapital übertragen, sofern keine

³⁴¹ Vgl. Allen & Carletti (2008), Seite 2.

³⁴² Insbesondere die Bewertung der langfristigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten können dadurch sehr stark schwanken.

Korrekturen vorgenommen werden.³⁴³ Die regulatorischen Kapitalbestimmungen werden durch eine Fair Value-Bewertung häufiger verletzt, als wenn zu Anschaffungskosten bewertet würde.³⁴⁴

Durch aufsichtsrechtliche Anpassungen oder sog. Prudential Filter wird das Eigenkapital um bestimmte Bewertungseffekte der IFRS-Rechnungslegung angepasst. Damit kann die Qualität und Aussagekraft des regulatorischen Kapitals verbessert und die Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der Eigenmittelelemente sichergestellt werden.³⁴⁵ Die gewünschte Wirkung hängt nicht zuletzt vom jeweiligen Geschäftsmodell der Bank ab.³⁴⁶ Die Abbildung 12 gibt einen Überblick über die notwendigen regulatorischen Anpassungen:

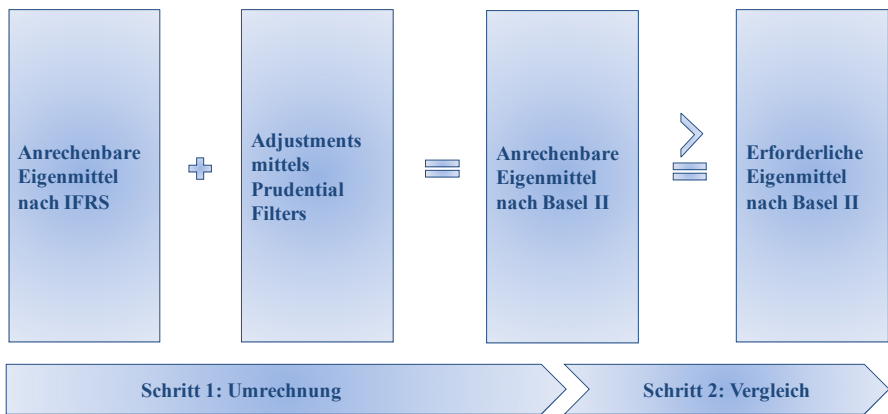


Abbildung 12: Vergleich anrechenbare Eigenmittel zu den erforderlichen³⁴⁷

Damit also die anrechenbaren Eigenmittel den erforderlichen Eigenmitteln nach Basel II gegenübergestellt werden können (Schritt 2), müssen die auf Basis des

³⁴³ Vgl. Pellens, et al. (2009a), Seite 109 sowie PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 10.

³⁴⁴ Vgl. Barth, et al. (1995).

³⁴⁵ Vgl. Auerbach & Klotzbach (2008), Seite 548 sowie Thelen-Pischke & Christ (2008), Seite 72.

³⁴⁶ Vgl. Pellens, et al. (2009a), Seite 109: Einen entscheidenden Faktor spielt dabei der Anteil der Wertpapiere im Handelsbestand und deren Wertschwankungen auf das regulatorische Eigenkapital.

³⁴⁷ Quelle: Eigene Darstellung.

IFRS-Konzernabschlusses ermittelten anrechenbaren Eigenmittel durch Adjustments (Prudential Filter) angepasst werden (Schritt 1).

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über die zentralen Bereinigungspositionen:

- Neubewertungsrücklagen bei zu Fair Value-bewerteten Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten
- Gewinne und Verluste bei zu Fair Value-bewerteten Investment Properties
- Neubewertungsrücklagen für unrealisierte Gewinne und Verluste aus der erfolgsneutralen Bewertung von finanziellen Vermögenswerten der Kategorie available-for-sale
- Neubewertungsrücklagen für cash flow hedges, d.h. der Teil des Gewinns oder Verlustes aus der Fair Value-Bewertung des derivativen Sicherungsinstruments, der als effektive Absicherung ermittelt wird
- Gewinne und Verluste der eigenen Verbindlichkeiten bei der Ausübung der Fair Value-Option

Abbildung 13: Überblick Prudential Filter³⁴⁸

Für die aufsichtsrechtliche Kapitalermittlung kann das IFRS-Kapital nicht nur gekürzt, sondern auch ergänzt werden. Zum Beispiel darf das nachrangige Kapital, welches im IFRS-Abschluss unter dem Fremdkapital ausgewiesen wird, für die aufsichtsrechtliche Kapitalermittlung dem regulatorischen Eigenkapital angerechnet werden.³⁴⁹

In den Anpassungen des nach IFRS resultierenden Eigenkapitals zum regulatorischen Kapital hauptsächlich aus der Bewertung von Finanzinstrumenten und deren Bilanzierung, welche nachfolgend vertieft dargestellt werden. Die Behandlung der Prudential Filter für Grundstücke und Gebäude sowie im

³⁴⁸ Quelle: In Anlehnung an PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 11 und Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2007), Seite 32.

³⁴⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 16, Ziff. 49 i ff.

Zusammenhang der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten werden in dieser Arbeit nicht detaillierter verfolgt.

Fair Value Option

Die Fair Value-Option nach IAS 39 erlaubt für Vermögenswerte und Schulden eine freiwillige Bewertung zu Fair Value. Wertanpassungen müssen ergebniswirksam verbucht werden.³⁵⁰ Eine Verschlechterung der eigenen Bonität auf zu Fair Value-bewerteten Schulden bewirkt in der Erfolgsrechnung eine Gewinnzunahme und in der Bilanz eine Erhöhung des Eigenkapitals.³⁵¹ Für die Ermittlung des regulatorischen Eigenkapitals darf dieser Gewinn nicht berücksichtigt werden.³⁵²

In der Schweiz sind nicht realisierte Gewinne und Verluste aus der Fair Value-Option der Aufsichtsbehörde zu melden.³⁵³ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat bereits im Jahr 2006 die Richtlinie '*Supervisory guidance on the use of the fair value option for financial instruments*' erlassen.³⁵⁴ In dieser sind Grundregeln für die Bank wie auch für die Aufsichtsbehörde festgehalten. Z.B. sollte die Bank bei der Anwendung der Fair Value-Option über ein spezifisch ausgestaltetes Risikomanagementsystem verfügen, welches von der Aufsichtsbehörde zu bewilligen und zu überwachen ist.³⁵⁵ Zudem muss sie in der Lage sein, den Fair Value zuverlässig zu schätzen und zusätzliche Informationen über den Fair Value bereitzustellen.³⁵⁶

³⁵⁰ Vgl. KPMG (2008), Seite 114 und 115.

³⁵¹ Vgl. Auerbach & Klotzbach (2008), Seite 554: Gemäss IFRS 7.10 ist dieser Ertrag im Anhang offenzulegen.

³⁵² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006c), Seite 13, Ziff. 46.

³⁵³ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2008b).

³⁵⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006c).

³⁵⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006c).

³⁵⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006c).

Available-for-sale financial assets

Vermögenswerte der Kategorie *available-for-sale* (AFS) werden zu Fair Value bewertet, wobei Marktwertveränderungen aus der Fair Value-Bewertung ergebnisneutral über eine Neubewertungsrücklage im Eigenkapital erfolgt, sofern keine Wertminderung (Impairment) vorliegt.³⁵⁷ Unrealisierte Gewinne und Verluste dürfen nach den EU-Vorgaben nicht dem regulatorischen Kapital zugerechnet werden.³⁵⁸ Da Wertminderungen ergebniswirksam zu buchen sind, ist keine Korrektur erforderlich.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Dezember 2004 zur Thematik der *available-for sale* Finanzinstrumenten wie folgt Stellung genommen:³⁵⁹

- Unrealisierte Gewinne und Verluste für Kredite in der Kategorie AFS sollten weder als Kern- noch als Ergänzungskapital angerechnet werden.
- Unrealisierte Gewinne aus AFS-Aktien sollten im Ergänzungskapital (unter Berücksichtigung eines Abschlages von 55%) angerechnet werden können. Im Gegenzug ist auch ein Abzug bei den unrealisierten Verlusten vom Kernkapital zu verlangen.
- Bei unrealisierten Gewinnen und Verlusten aus AFS-Schuldverschreibungen besteht ein Wahlrecht entweder nach den Vorgaben der Kredite oder nach den Aktien vorzugehen.

Der verstärkte Fokus des Regulators auf das Thema der unrealisierten Gewinne kann dadurch erklärt werden, dass Buchwertgewinne das Eigenkapital erhöhen und dadurch eine höhere Risikotragfähigkeit suggerieren.³⁶⁰ Durch Prudential Filter sollen diese unrealisierten Komponenten aus dem aufsichtsrechtlichen Eigenkapital

³⁵⁷ Vgl. IAS 39.45 f. und für die Wertberichtigungen IAS 39.58 ff.

³⁵⁸ Vgl. Europäisches Parlament und Rat (2006a), L 177/26, Artikel 56 ff.

³⁵⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2004a) und Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2007), Seite 32.

³⁶⁰ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Seite 169.

eliminiert werden. Wie aus den obigen Erläuterungen hervorgeht, handelt es sich dabei um keine vollständige Bereinigung.³⁶¹

Cash Flow Hedge

Gemäss IAS 39 sichert der Cash Flow Hedge bei bestehenden finanziellen Vermögenswerten oder Verpflichtungen zukünftige Zahlungsschwankungen ab. Das zu sichernde Grundgeschäft ist zunächst nicht bilanzwirksam, weil die erwarteten variablen Zinszahlungsströme erst in der Zukunft fliessen. Das Sicherungsgeschäft (Cash Flow Hedge) wird aus diesem Grund ergebnisneutral im Eigenkapital (Neubewertungsreserve) gebucht, bis das Grundgeschäft ergebniswirksam wird.³⁶² Die im Eigenkapital erfassten Marktwertveränderungen des Sicherungsgeschäftes (= effektiver Hedge) dienen zur Deckung der schwankenden zukünftigen Ergebnisbeiträge des Grundgeschäftes. Der ineffektive Teil der Marktwertänderung des Sicherungsgeschäfts jedoch wird unmittelbar ergebniswirksam gebucht.³⁶³ Der Basler Ausschuss wie auch das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) schlagen vor, die im Eigenkapital erfassten aus den Cash Flow Hedges resultierenden Gewinne und Verluste für aufsichtsrechtliche Zwecke zu eliminieren.³⁶⁴ CEBS präzisiert diese Bestimmungen und fügt an, dass die Cash Flow Hedges aus AFS-Titeln davon ausgenommen seien, da deren Fair Value-Änderungen ebenfalls in der Neubewertungsrücklage (im Eigenkapital) erfasst werden.³⁶⁵

³⁶¹ Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2007), Seite 32.

³⁶² Vgl. Grünberger (2007b), Seiten 205 und 215 ff. sowie Auerbach & Klotzbach (2008), Seite 553.

³⁶³ Vgl. Auerbach & Klotzbach (2008), Seite 553.

³⁶⁴ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 17: Diese sollen weder im Kern- noch im Ergänzungskapital berücksichtigt werden.

³⁶⁵ Vgl. Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2007), Seite 32.

Schwächen der Prudential Filter

Neben den oben dargestellten Ausführungen wirken meist andere, einmalige Effekte auf das regulatorische Kapital, welche nicht durch Prudential Filter korrigiert werden.³⁶⁶ Als weiterer Schwachpunkt gilt, dass die Prudential Filter Wertansätze der Vermögenswerte und Schulden in der IFRS-Bilanz nicht korrigieren.³⁶⁷ Bei der Anwendung einer anderen Rechnungslegung wie z.B. RRV-FINMA ohne Anwendung des true and fair view-Prinzips, erfolgen Wertanpassungen bei den Finanzinstrumenten in der Regel nicht über die Erfolgsrechnung.³⁶⁸ Dadurch entsteht bei der Festlegung der anrechenbaren Eigenmittel eine im Vergleich zu anderen Rechnungslegungsstandards ungleiche Behandlung.

Des Weiteren findet die Korrektur durch Prudential Filter auf der Passivseite im Eigenkapital statt.³⁶⁹ Die Aufsichtsbehörde überlässt es den Mitgliedstaaten, die Eigenmitteleffekte der Prudential Filter auf die einzelnen Vermögenswerte der Aktivseite umzulegen, um jedem Exposure einen Eigenmitteleffekt zuzuordnen.³⁷⁰ Werden die Eigenkapitaleffekte nicht differenziert behandelt, besteht die Gefahr, dass auf der Aktivseite ein anderes Risiko angenommen wird, als tatsächlich im Forderungsausfall auftritt.³⁷¹ Zudem könnten bestimmte Abzugsposten mit einem anderen Wert als tatsächlich eigenmittelwirksam aktiviert von den regulatorischen Eigenmitteln abgezogen werden.³⁷² Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Adjustments auf dem Nettowert der Rücklagen erfolgen sollen, weil sich die gegenläufigen Effekte ausgleichen.³⁷³

³⁶⁶ Vgl. Auerbach & Klotzbach (2008), Seite 554.

³⁶⁷ Vgl. auch Auerbach & Klotzbach (2008), Seite 555.

³⁶⁸ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2008c). Für ausführliche Erläuterungen zu diesem Thema siehe Abschnitt 2.6.

³⁶⁹ Vgl. Auerbach & Klotzbach (2008), Seite 555.

³⁷⁰ Vgl. Grünberger (2007a), Seite 276 sowie Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2007), Seite 32f.

³⁷¹ Vgl. Grünberger (2007a), Seite 276.

³⁷² Vgl. Grünberger (2007a), Seite 276.

³⁷³ Vgl. Grünberger (2007a), Seite 276.

Als letzter Punkt kann erwähnt werden, dass die internationale Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Überleitungsrechnung zwischen Eigenkapital nach IFRS und Aufsichtsrecht noch *keine detaillierten Anweisungen* über die Anwendung und Offenlegung von Prudential Filters (z.B. durch eine Vorgabe Mindestgliederungspflicht) erlassen hat. Durch mehr Vorgaben könnte die Vergleichbarkeit zwischen den internationalen Banken bedeutend erhöht werden.

3.2.2. Erforderliche Eigenmittel nach Basel II

Für die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel gilt wiederum der IFRS-Abschluss als Ausgangspunkt. Wie im Abschnitt 3.2.1 stehen auch hier die Finanzinstrumente im Fokus der Analyse.

Kreditgeschäft und Risikovorsorge

Im Kreditgeschäft und in der Risikovorsorge liegen bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel mehrere Schnittstellen zwischen dem IFRS-Abschluss und dem Aufsichtsrecht vor.

Wiederum sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede festzustellen, wobei die folgenden Gemeinsamkeiten vorhanden sind:³⁷⁴

- Definition des Ausfalls
- Ermittlung der Höhe einer Einzelwertberichtigung
- Ermittlung der Höhe einer Wertberichtigung auf Portfolio-Ebene.

³⁷⁴ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 19.

Folgende Differenzen stehen den Gemeinsamkeiten gegenüber.³⁷⁵

- incurred loss model (IFRS) vs. expected loss model (Basel II)
- Risikovorsorge Forderungen (IFRS) vs. Risikovorsorge Forderungen, Kreditzusagen, Garantien und Wertpapiere gleichermaßen (Basel II).

Der *Kreditausfall* wird unter IFRS wie auch in den Basel II Vorschriften ähnlich definiert. Bei beiden Regelwerken löst eine finanzielle Schwierigkeit den Kreditausfall aus.³⁷⁶ Bei der Ermittlung von *Einzelwertberichtigungen* wird die positive Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten (Buchwert) und dem aktuellem Fair Value (Barwert der geschätzten Zahlungsströme oder Marktwert am Sekundärmarkt) ermittelt, wobei die Wertminderung im Jahresergebnis zu erfassen ist.³⁷⁷

Nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht errechnet sich der erwartete Verlust (*expected loss*, EL) wie folgt:

$$EL = PD * EAD * LGD^{378}$$

Falls es zu einem Ausfall kommt, ist die Ausfallwahrscheinlichkeit (*probability at default*, PD) 100%.³⁷⁹ Die Engagementhöhe (*exposure at default*, EAD) entspricht

³⁷⁵ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 19.

³⁷⁶ Der Ausfall unter IFRS stellt auf objektive Hinweise einer Wertverminderung ab, welche Auswirkung auf die künftig erwarteten Zahlungsströme haben. Siehe dazu: IAS 39.59. Für Hinweise auf drohende Zahlungsunfähigkeit unter Basel II, siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2004b), Ziff. 452 und 453.

³⁷⁷ Vgl. KPMG (2008), Seite 117.

³⁷⁸ Vgl. Hartmann-Wendels, et al. (2007), Seite 439. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 96. Für weitere Einzelheiten in Bezug auf den IRB-Ansatz und die Behandlung der *expected losses* wird auf das Kapitel 2, Abschnitt 2.5.3.2 in der Dissertation verwiesen.

³⁷⁹ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 25.

dem aktuellen Exposure, so dass letztlich die prozentuale Verlusthöhe bei Ausfall (*loss given default*, LGD) massgeblich ist.³⁸⁰

Für ausgefallene Kredite (PD = 100%, Impairmentbedarf nach IFRS) wird sowohl unter IFRS wie auch unter Basel II das gleiche Ergebnis erzielt. M. a. Worten, die *incurred losses* nach IFRS entsprechen den *expected losses* nach Basel II.³⁸¹ Hingegen können die *incurred losses* nach IFRS von den *expected losses* nach Basel II abweichen, falls die Kredite noch nicht ausgefallen sind (PD < 100%, kein Impairmentbedarf nach IFRS).³⁸² Dies ist z.B. bei Portfolio-Wertberichtigungen der Fall. Der Unterschied zwischen den berechneten *incurred losses* und den *expected losses* muss im aufsichtsrechtlichen Kapital berücksichtigt werden.

Neben der Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme nach IAS 39.63 sind Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Sicherungsgeschäft (falls vorhanden) im IFRS-Abschluss angemessen zu berücksichtigen.³⁸³ Als Grundlage für die Schätzung der erwarteten Zins- und Tilgungszahlungen vorhandener Sicherheiten können die nach Basel II ermittelten Daten für LGD herangezogen werden, weil dort die Anforderungen weitreichender sind als unter der IFRS-Rechnungslegung.³⁸⁴ Zur Überprüfung der Schätzobjektivität muss bei beiden Regelwerken ein Back-Testing vorgenommen werden. In den Folgejahren muss bei der Ermittlung der Einzelwertberichtigungshöhe der Barwerteffekt (*unwinding*) berücksichtigt werden.³⁸⁵

Portfolio-Wertberichtigungen werden für identifizierte, eingetretene Verluste, die auf Einzeltransaktionsbasis noch nicht erfasst werden, aus einer Portfolio-

³⁸⁰ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 25.

³⁸¹ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 25. Grünberger (2007a), Seite 279. Bei der Anwendung des *incurred loss*-Modells werden Wertminderungen und Abschreibungen erst im konkreten Fall eines Verlustereignisses bilanziert.

³⁸² Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 25.

³⁸³ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 26.

³⁸⁴ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 26.

³⁸⁵ Vgl. Grünberger (2007a), Seite 279.

Betrachtung gebildet.³⁸⁶ Für die Ermittlung von Portfolio-Wertberichtigungen nach IFRS kann auf den Daten von Basel II abgestützt werden, falls die Portfolio-Klassen im Aggregationsniveau deckungsgleich sind.³⁸⁷ Weiter ist beim EAD nach IFRS zu beachten, dass nur ausgefallene Forderungen inkl. aufgelaufener Zinsen zu berücksichtigen sind. Im Gegensatz dazu sind beim EAD für aufsichtsrechtliche Zwecke auch nicht in Anspruch genommene Kredit-Linien, Kreditzusagen und Garantien zu berücksichtigen.³⁸⁸

Ein zentraler Unterschied bei der Ermittlung von PD und LGD (im Zusammenhang des Zeitwertes des Geldes) ist die *loss identification period*. Während unter Basel II eine Jahreswahrscheinlichkeit verwendet wird, ist unter IAS 39 der zwischen Eintritt und Bekanntwerden des Ausfallereignisses liegende Zeitraum zu ermitteln. Dieser Zeitraum kann auch weniger als ein Jahr betragen.³⁸⁹

AFS- und AFV-Finanzinstrumente

In der Kategorie *available-for-sale* (AFS) werden Wertanpassungen an die Marktpreise ergebnisneutral vorgenommen.³⁹⁰ Im Falle einer Wertminderung (*Impairment*) ist der Verlust zwischen Fair Value und den Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Tilgungskosten und Amortisation von Agi/Disagi ergebniswirksam zu erfassen.³⁹¹ Als Impairment-Trigger müssen objektive Hinweise einer Wertminderung vorliegen. Zusätzlich ist eine signifikante und länger andauernde Abnahme des Fair Values unter die Anschaffungskosten als objektiver Hinweis einer Wertminderung zu verstehen.³⁹² (Der hier beschriebene

³⁸⁶ Gemäss IAS 39 AG 87 müssen die zusammengefassten Vermögenswerte (Portefeuilles) über ähnliche Ausfallrisikoeigenschaften verfügen.

³⁸⁷ Bei *partial use* des IRB-Ansatzes sind die Portfolio-Wertberichtigungen zwischen IRB- und Standardansatzanforderungen zu trennen. Siehe dazu Grünberger (2007a), Seite 279.

³⁸⁸ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 33.

³⁸⁹ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 34f.

³⁹⁰ Vgl. KPMG (2008), Seite 115.

³⁹¹ Vgl. KPMG (2008), Seite 115 sowie PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 39.

³⁹² Vgl. KPMG (2008), Seite 116.

Fall einer Wertminderung bezieht sich auf die Stufe eines einzelnen Finanzinstrumentes.)

In der Kategorie *assets at fair value through profit and loss statement* (AFV) werden Marktwertanpassungen ergebniswirksam vorgenommen; es müssen daher keine gesonderten Wertminderungen berücksichtigt werden.³⁹³ Unter Basel II ist die Definition eines Verlusttatbestandes im Vergleich zu IFRS (*loss events* gemäss IAS 39.59) im Ergebnis deckungsgleich.³⁹⁴

Nicht nur die qualitative Verlustdefinition unter IFRS und Basel II sind deckungsgleich, sondern auch die quantitative Verlusterfassung.³⁹⁵ Wertminderungen aufgrund von Bonitätseinbussen werden bei AFS und AFV ergebniswirksam berücksichtigt.³⁹⁶ Der unter den Basel II-Vorschriften ermittelte *expected loss* muss daher den IFRS-Wertminderungen im Aufwand entsprechen.³⁹⁷ Der *unexpected loss* ist bei bonitätsbedingten Wertminderungen mit Null anzusetzen (PD = 0%).³⁹⁸

Schuldtitel und Kredite sind gemäss IAS 39.AG 69 ff. zu Marktwerten zu bewerten. Liegen keine zuverlässigen Preise vor, muss der Fair Value anhand von Bewertungsmodellen, wie z.B. dem Barwertmodell, ermittelt werden.³⁹⁹ Dabei können entweder die Zahlungsströme durch Risikoabschläge oder die Marktzinsstrukturkurve durch Risikozuschläge an die Ausfallrisiken (*credit spreads*) angepasst werden.⁴⁰⁰ Die unter dem IRB-Ansatz ermittelten Parameter

³⁹³ Vgl. KPMG (2008), Seite 116 ff. sowie PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 39.

³⁹⁴ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 40. Grünberger (2007a), Seite 280: „*Aufsichtsrechtlich braucht nur eine einzige wesentliche Verbindlichkeit eines Schuldners gegenüber der Institutsgruppe die 90-Tage-Frist zu überschreiten, dann gelten auch alle andern Forderungen als ausgefallen. Diese erweiterte Default-Definition ist mit dem loss event in IAS 39.59 (b) vereinbar.*“

³⁹⁵ Vgl. Europäisches Parlament und Rat (2006a), Art. 4 Nr. 26 CRD.

³⁹⁶ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 40.

³⁹⁷ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 40.

³⁹⁸ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 40.

³⁹⁹ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 40.

⁴⁰⁰ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 40.

PD, LGD und EAD können bei der Anpassung der IFRS-Daten bei beiden Methoden verwendet werden.⁴⁰¹

Schwächen in der Berechnung der erforderlichen Mittel

Die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel auf Basis des Konzernabschlusses kann eine Gefahr von regulatorischer Arbitrage bedeuten. Schwestergesellschaften sind rechtlich unabhängig und können (müssen aber nicht) die anderen Gesellschaften im Solvenzfall unterstützen.⁴⁰²

Es ist fraglich, ob die verdichteten Informationen für regulatorische Zwecke angemessen beurteilt werden können. Die aufsichtsrechtliche Überwachung eines Konzernabschlusses ist durch die Konsolidierung und die damit verbundene Komplexität schwieriger als beim Einzelabschluss. Die Risiken können nicht einfach addiert werden.⁴⁰³ Sie können sich gegenseitig verstärken oder im positiven Fall ausgleichen.⁴⁰⁴ Letztlich muss festgehalten werden, dass die wahre Risikostruktur von Finanzinstrumenten bei einem konsolidierten Abschluss sehr schwer oder gar nicht erkannt werden kann. Weitere Offenlegungsvorschriften sind daher erforderlich.⁴⁰⁵

Eine (regulatorische) Berichterstattung auf Basis des Einzelabschlusses anstelle des Konzernabschlusses würde deren Umfang ins Unerträgliche anschwellen lassen. Ebenso könnte die Gefahr entstehen, dass durch die Offenlegung von Informationen die Wettbewerbsfähigkeit tangiert wird.⁴⁰⁶

⁴⁰¹ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Seite 40. Europäisches Parlament und Rat (2006a), Anhang VII Teil I Nr. 30.

⁴⁰² Vgl. Dewatripont & Tirole (1994).

⁴⁰³ Vgl. Leibfried (2007), Seite 837.

⁴⁰⁴ Vgl. Leibfried (2007), Seite 837.

⁴⁰⁵ Vgl. Leibfried (2007), Seite 837.

⁴⁰⁶ Vgl. Leibfried (2007), Seite 837.

3.3. Geschäftsberichtsanalyse: empirischer Vergleich

Die oben beschriebenen Unterschiede zwischen regulatorischem Kapital und Kapital nach IFRS sollen durch eine breitabgestützte Geschäftsberichtsanalyse (GB-Analyse) weiter untersucht und vertieft werden. Die Datengrundlage für die zufälligegezogene Stichprobe von 30 Banken bildet, wie bereits im Abschnitt 3.2 beschrieben, der Dow Jones 600 Banks Index.

Folgende Zielsetzungen stehen bei der Analyse im Vordergrund: Einerseits sollen die beiden Eigenkapitalquoten nach IFRS und Aufsichtsrecht miteinander verglichen werden. Andererseits sollen die zentralen Bereinigungspositionen (Adjustments durch Prudential Filters) analysiert und falls möglich auf Vollständigkeit überprüft werden. Die Berechnungsformel der verwendeten Eigenkapitalquote ist wie folgt:

$$\text{EK-Quote}_{\text{IFRS}} = \text{EK}_{\text{IFRS}} / \text{Gesamtkapital}$$

$$\text{EK-Quote}_{\text{Regulatory}} = \text{Anrechenbares EK} / \text{Gesamtkapital}$$

Die Geschäftsberichtsanalyse ist auf das Vorhandensein von Daten angewiesen. Bei einigen Banken (Deutsche Postbank, Bank of Greece, Alpha, BNP Paribas und Banco Santander) konnte die regulatorische EK-Quote mangels fehlender Angaben im Geschäftsbericht nicht berechnet werden. Unterschiedliche Definitionen und Bezeichnungen im Bereich der Berechnung der Kernkapitalquote relativieren die Aussagekraft dieser Kernquote.

3.3.1. Analyse Eigenkapitalquote nach IFRS und Aufsichtsrecht

Die GB-Analyse hat gezeigt, dass die regulatorischen erforderlichen Eigenmittel in der Regel absolut und relativ gesehen höher als die nach IFRS ausgewiesenen Mittel zu liegen kommen. Die regulatorische Eigenmittelquote liegt im Durchschnitt bei 5.3% während die Eigenkapitalquote nach den IFRS Bestimmungen 4.6% beträgt.⁴⁰⁷

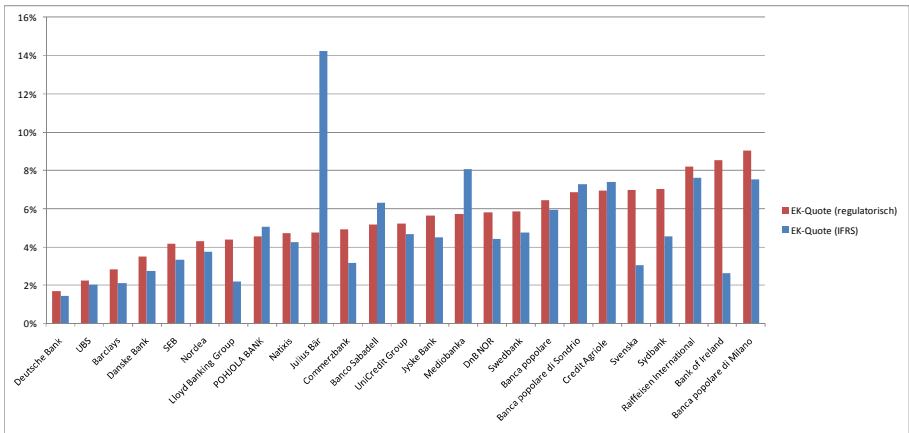


Abbildung 14: EK-Quote nach Aufsichtsrecht und nach IFRS (Jahresrechnung 2008)⁴⁰⁸

Der Grund, weshalb die EK-Quote nach Aufsichtsrecht höher als die EK-Quote IFRS ist, liegt im Wesentlichen darin, dass bei den erforderlichen Eigenmitteln auch Fremdkapitalinstrumente bzw. hybride Instrumente angerechnet werden dürfen. Dieser Effekt hat einen grösseren Einfluss als der Abzug von Goodwill und immateriellen Vermögenswerten. Wie die Finanzkrise gezeigt hat, wurde dadurch jedoch die Qualität des Eigenkapitals nicht erhöht. Aus diesem Grund wird die

⁴⁰⁷ Es wurde eine zufällig gewählte Stichprobe von 30 Banken aus den 53 gelisteten Banken des DJ Stoxx 600 Bank Index gewählt. Bei fünf Banken (Deutsche Postbank, Bank of Greece, Alpha, BNP Paribas und Banco Santander) waren die Daten, bezogen auf das Geschäftsjahr 2008, lückenhaft, so dass die Auswertung für diese Banken nicht vorgenommen werden konnte.

⁴⁰⁸ Quelle: Eigene Darstellung.

Definition der anrechenbaren Eigenmittel überarbeitet. Weitere Erläuterungen dazu folgen im Abschnitt 3.3.3.

Beide Quoten bewegen sich mit ca. 5%, verglichen mit Handelsbetrieben auf einem sehr tiefen Niveau. Ein Handelsbetrieb verfügt über eine durchschnittliche Eigenkapitalquote von 30%.⁴⁰⁹ Die hohe Verschuldensquote (Leverage) machte den Banken in der Krise zu schaffen und zahlreiche Institute waren letztlich gezwungen, sich neues Kapital zu beschaffen. Das Thema Leverage und Leverage Ratio wird in den Kapiteln 4 und 5 aufgegriffen und vertieft behandelt.

Die EK-Quote_{IFRS} der Bank Julius Bär hebt sich mit über 14% von den übrigen Banken ab. Die Untersuchung zeigt, dass die Bank sehr hohe Kapital- und Gewinnreserven aufweist. Andererseits scheint ein übermässiges Bilanzwachstum bei einer Privatbank weniger ein Problem zu sein. Weiter zeigt die Analyse, dass für die regulatorische Eigenmittelberechnung substantielle Korrekturen im Bereich des Goodwills und anderer immaterieller Vermögenswerte vorgenommen werden mussten. Dadurch schrumpft im regulatorischen Abschluss die EK-Quote auf 4.75%.

Im Gegensatz zur Julius Bär haben die Bank of Greece mit 1.04% und die Deutsche Bank mit 1.45% sehr tiefe IFRS EK-Quoten. Weitere Banken mit einer EK-Quote um die 2% sind die UBS, Barclays und die Deutsche Postbank. Ihre Bilanzen nehmen im Verhältnis zu ihrem Eigenkapital eine stark überproportionale Grösse an. Der Vergleich mit der regulatorischen EK-Quote ist nur sehr beschränkt möglich, da die Bank of Greece und die Deutsche Postbank keine Angaben über die anrechenbaren Eigenmittel in ihrem Geschäftsbericht offengelegt haben. Bei den übrigen Banken zeigt sich bei der regulatorischen EK-Quote ein ähnliches Verhältnis wie bei der IFRS EK-Quote.

⁴⁰⁹ Vgl. Ruegg-Stuerm (1998), Seite 109.

Das Ergebnis der Analyse der Kern- und Gesamtkapitalquoten ist aus der Abbildung 15 zu entnehmen. Sowohl die Kern- wie auch Gesamtkapitalquoten der untersuchten Banken liegen für die Kernkapitalquote über den erforderlichen Mindestanforderungen von 4% und für die Gesamtkapitalquote über 8%.⁴¹⁰

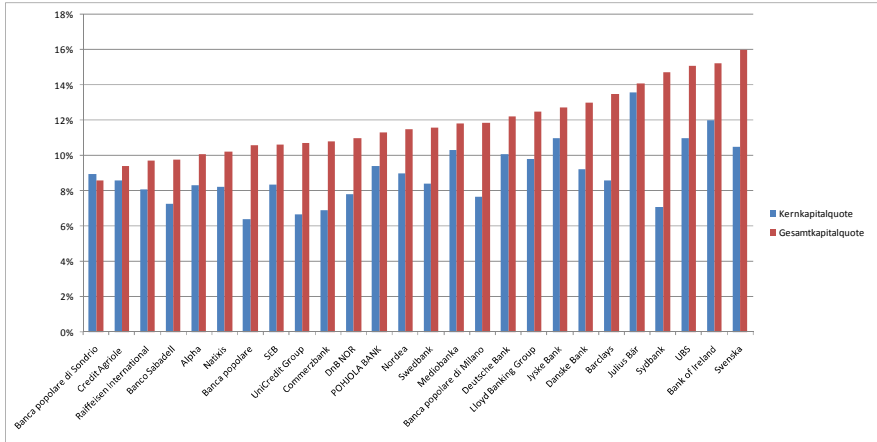


Abbildung 15: Kern- und Gesamtkapitalquote (Jahresrechnung 2008)⁴¹¹

Stützt sich der Bilanzleser auf die Angaben des Geschäftsberichts 2008, haben die Banken in der Finanzkrise 2008/2009 genügend Kapitalreserven gehabt. Eine genauere Untersuchung bestätigt die bereits gemachten Feststellungen im Bereich der EK-Quote: Die Kapitaldefinitionen für die Berechnung der Kern- und Gesamtkapitalquoten waren zu umfassend. Sie hat auch die Anrechnung von Kapital zugelassen, das sich weniger als Verlustpuffer eignet. Insbesondere der Begriff des Kernkapitals wurde sehr weit interpretiert, was letztlich auch die Vergleichbarkeit unter den Banken beeinträchtigt.

⁴¹⁰ Die Analyse bezieht sich wiederum auf dieselben 30 Banken des DJ Stoxx 600 Banks Index analog der Analyse bei der EK-Quote. Bei vier Banken (Deutsche Postbank, Bank of Greece, BNP Paribas und Banco Santander) waren die Daten bezogen auf das Geschäftsjahr 2008 lückenhaft, so dass die Auswertung für diese Banken nicht vorgenommen werden konnte.

⁴¹¹ Quelle: Eigene Darstellung.

3.3.2. Analyse der zentralen Bereinigungspositionen

Ein zweiter Schwerpunkt in der GB-Analyse stellt die genaue Untersuchung der Anpassungsbuchungen zwischen regulatorischem Eigenkapital und Eigenkapital nach IFRS (sogenannte Prudential Filter) dar. Während einige Banken die Unterschiede transparent in ihrer Jahresrechnung offenlegten, konnten bei der Mehrheit der untersuchten Banken aus den Informationen im Anhang kaum aussagekräftige Rückschlüsse erhoben werden. Eine Aussage über die Vollständigkeit der Prudential Filter ist nicht möglich. Eine Mindestgliederung in der Offenlegung ist vom Regulator nicht vorgeschrieben. Bei der genauen Anwendung der Prudential Filter besteht grosser Ermessensspielraum. Die häufigsten Anpassungsgründe liegen im Bereich von Goodwill und immateriellen Vermögenswerten, Minderheitsanteilen, Verlustvorträgen oder in der Anrechnung von hybridem Kapital. Weitergehende Aussagen sind nicht möglich. Die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Banken ist aufgrund dieser Intransparenz massiv eingeschränkt. Wie dieses Ergebnis zeigt, haben die nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden in Sache Offenlegungspflicht noch Handlungsbedarf. Das Kapitel 3.3.3 geht in diesem Zusammenhang auf die geplanten Massnahmen näher ein.

3.3.3. Massnahmen Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat sodann in seinem Konsultationspapier vom 17. Dezember 2009 „*Strengthening the resilience of the banking sector*“ qualitative Verbesserungsvorschläge und Präzisierungen in der Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel erlassen. Im Kernkapitel (Tier 1) der anrechenbaren Eigenmittel dürfen neu z.B. Agien (unter bestimmten Voraussetzungen) und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Finanzinstrumenten angerechnet werden. Umgekehrt werden beispielsweise Minderheitsanteile, Investitionen in eigene Aktien oder Verlustvorträge (Deferred Tax Assets) nicht

mehr als anrechenbare Eigenmittel anerkannt.⁴¹² Des Weiteren schlägt der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vor, dass im Ergänzungskapital der ersten Klasse (Tier 2) keine hybriden Instrumente mehr angerechnet werden dürfen und das Ergänzungskapital zweiter Klasse (Tier 3) ganz abgeschafft werden soll.⁴¹³

Die vorgestellten Verbesserungsvorschläge des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht werfen in einigen Punkten Fragen auf. Werden z.B. unrealisierte Gewinne und Verluste bei den Finanzinstrumenten nicht gefiltert, wird die prozyklische Wirkung auf den aufsichtsrechtlichen Abschluss verstärkt.⁴¹⁴ Ebenso kann die Nichtanerkennung von Verlustvorträgen, die v.a. in finanziell schwierigeren Zeiten generiert werden, als anrechenbare Eigenmittel die prozyklische Wirkung verstärken.⁴¹⁵ Die Ergebnisse dieser Erfordernisse stehen quer zum Vorsichtsprinzip und vermögen die primäre Zielsetzung des Regulators kaum zu erfüllen.

Der Fair Value-Ansatz mit entsprechend volatileren Bewertungen führt zum Ergebnis, dass die regulatorischen Bestimmungen häufiger verletzt werden, als bei einer Bewertung zu historischen Kosten.⁴¹⁶ Diese Eigenschaft kann für die Gesamtbanksteuerung instrumentalisiert werden. Durch die schnellere Anzeige eines Verstosses muss die Bank zwangsweise früher reagieren, um das Eigenkapital wieder herzustellen.⁴¹⁷ Würden die Banken zu historischen Kosten bewerten, könnten dadurch die Probleme während einer signifikanten Stressperiode vertuscht werden.⁴¹⁸ Letztlich kann gesagt werden, dass es wenig nützt, das regulatorische Kapital auf einer Bewertungsbasis zu definieren, welche

⁴¹² Für weitere Einzelheiten und Beispiele, siehe: Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009b).

⁴¹³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009b).

⁴¹⁴ Vgl. Deans (2010), Seite 5.

⁴¹⁵ Vgl. Deans (2010), Seite 7.

⁴¹⁶ Vgl. Barth, et al. (1995).

⁴¹⁷ Vgl. Vinals geht bei der Behandlung der Vorteile einer Fair Value-Bewertung gegenüber einer Bewertung zu historischen Kosten auch auf deren Nutzen für die Regulierung ein: Vinals (2008), Seite 123: „*It will thus contribute to detection potential solvency problems that may be liable to affect institutions, as it will rapidly reflect any deterioration in the quality of their balance sheets.*“

⁴¹⁸ Vgl. Allen & Carletti (2008), Seite 3.

nicht der ökonomischen Situation einer Bank entspricht (z.B. Bewertung zu historischen Kosten). Vielmehr besteht die Pflicht des Abschlusserstellers darin, die Aufsichtsbehörde über die ökonomische Lage aufzuklären. Die Aufsichtsbehörde sollte bei der Festlegung der Kapitalanforderungen die notwendige Flexibilität haben und diese unabhängig an die aktuellen Marktgegebenheiten anpassen dürfen.⁴¹⁹

Um die Fair Value-Schwankungen nicht ungefiltert auf das regulatorische Eigenkapital wirken zu lassen, werden auch andere Methoden diskutiert. Die Erfassung der Fair Value-Schwankung auf das regulatorische Kapital könnte z.B. erst ab der Überschreitung eines gewissen Levels (Limits) erfolgen. Eine andere Möglichkeit wäre, die Fair Value-Schwankungen auf das regulatorische Kapital nicht zu erfassen. Als letzter Punkt wäre es auch möglich, dass nur Fair Value-Schwankungen einer bestimmten Kategorie (z.B. infolge Zinsänderungen) Auswirkungen auf das regulatorische Kapital haben.⁴²⁰ Das Kapitel 5 dieser Dissertation widmet sich der aktuellen Entwicklungen im IFRS und im Aufsichtsrecht.

In den Pressemitteilungen vom 26. und vom 12. September 2010 wird die angesteuerte Stossrichtung von Basel II.5 („*Strengthening the resilience of the banking sector*“) bestätigt und verschärft. Unter Basel III sollen sowohl die qualitativen, wie auch die quantitativen Anforderungen an die Eigenmittelberechnung erhöht und verfeinert werden. Für weitere Einzelheiten zu den aktuellen Entwicklungen in der internationalen Regulierung wird auf Abschnitt 5.2 verwiesen.

⁴¹⁹ Vgl. Kaplan, et al. (2009).

⁴²⁰ Vgl. dazu Jackson & Logde (2000).

3.4. Schlussfolgerungen und Zwischenfazit

Das IASB und die Bankenaufsicht verfolgen unterschiedliche Ziele und Zwecke. Das IASB strebt mit seiner ‚*true and fair view*‘-Bilanzierung eine transparente Entscheidungsgrundlage für Investoren an. Für die Aufsichtsbehörde stehen hingegen die Solvabilität des Finanzinstituts und der Gläubigerschutz an erster Stelle, um die Stabilität für das Finanzsystem zu gewährleisten. Sowohl die Standardsetzer wie auch die Regulatoren haben das gemeinsame Ziel, dem Bilanzleser die wirtschaftliche Lage der einzelnen Finanzinstitute transparent zugänglich zu machen. Ebenso streben beide Gremien eine international einheitliche Anwendung und Weiterentwicklung ihrer Regelwerke an.

Für kapitalmarktorientierte Banken im EU-Raum basiert die Anwendung der Basler Eigenkapitalvereinbarungen auf der IFRS-Rechnungslegung. Die anrechenbaren Eigenmittel sind durch die Fair Value-Bewertung den volatilen Schwankungen des Marktes ausgesetzt. Um die Volatilität zu glätten und die Funktion des regulatorischen Kapitals zu ermöglichen, werden die anrechenbaren Eigenmittel durch Prudential Filter korrigiert. Diese Anpassungen wirken auf der Passivseite und setzen nicht direkt bei den zugrunde liegenden Bewertungsansätzen der Vermögenswerte und Schulden an. Zudem gibt es unterschiedliche Vorschriften im Bereich der Erfassung von unrealisierten Gewinnen und Verlusten. Eine Vereinheitlichung, Verfeinerung und Standardisierung der regulatorischen Anpassungen (Prudential Filter) wären notwendig.

Die Geschäftsberichts-Analyse hat gezeigt, dass die Kern- und Gesamtkapitalquoten in der Finanzkrise eingehalten worden waren. Im Durchschnitt lag das regulatorische Eigenkapital höher als das nach der IFRS-Rechnungslegung berechnete, weil beim regulatorischen Eigenkapital u.a. Fremd- und hybrides Kapital angerechnet werden dürfen. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, bringt es aber wenig, wenn das Kapital von schlechter Substanz und für die

Verlustabsorption ungeeignet ist. Die Qualitätserfordernisse für die anrechenbaren Eigenmittel (Tier 1-3-Kapital) sollten daher überprüft und, falls notwendig, angepasst werden.

Die Geschäftsberichts-Analyse hat weiter bestätigt, dass die Definition, Anwendung und Offenlegung im Bereich der regulatorischen Bereinigungspositionen (Prudential Filter) dringend überarbeitet werden sollten. Eine Mindestgliederung z.B. würde die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Ländern markant erhöhen, was sich letztlich positiv auf das Vertrauen der Investoren auswirken würde.

Auf den Punkt gebracht: Der IFRS-Abschluss ist grundsätzlich eine geeignete Grundlage für die Bankenregulierung und -aufsicht. Unterschiede in der Bewertung müssen transparent und konsequent durch Prudential Filter angepasst und im Geschäftsbericht offengelegt werden.

4. Die Wirkungsweise von IFRS und Regulierung während der Finanzkrise

4.1. Die Rolle der IFRS-Rechnungslegung in der Finanzkrise 2008/2009

Die amerikanische Hauspreisblase in der ersten Hälfte des neuen Jahrtausends war begleitet durch irrationale Überschwänge auf dem Immobilienmarkt.⁴²¹ Das niedrige Zinsniveau führte zu Hypotheken- und Kreditvergaben an zweitklassige Kunden.⁴²² Bei steigendem Zinsniveau wurden spürbare Subprime-Kreditausfälle verursacht, was einen massiven Vertrauensverlust bei den Marktteilnehmern auf den Finanzmärkten auslöste.⁴²³

Die IFRS-Rechnungslegung und insbesondere die Fair Value-Bewertung gerieten in der Finanzkrise 2008/2009 unter Druck.⁴²⁴ Neben den Wertberichtigungen der ausgefallenen oder stark gefährdeten Kreditforderungen mussten Wertanpassungen auf den zu Fair Value-bewerteten Vermögenswerten (mark-to-market Anpassungen) vorgenommen werden. Dies belastete stark die Erfolgsrechnung und reduzierte die Eigenkapitalbasis.⁴²⁵ Massive Wertschriftenverkäufe zur Sicherstellung der Eigenmittelbestimmungen wurden notwendig. Das entstandene Überangebot an Wertschriften führte zu Preisnachlässen und löste eine erneute Welle von Wertanpassungen und Wertschriftenverkäufen aus.⁴²⁶ Um die reduzierte Eigenkapitalbasis nicht noch weiter zu belasten, drosselten die Banken den

⁴²¹ Vgl. Kölbach, et al. (2009), Seite 1.

⁴²² Vgl. Rudolph (2009), Seite 4.

⁴²³ Vgl. Kölbach, et al. (2009), Seite 1.

⁴²⁴ Vgl. Gassen & Fülbier (2009), Seite 12.

⁴²⁵ Vgl. u.a. Kleeberg & Partner GmbH & Kuhn Kammann & Kuhn AG (2008), Seite 6 sowie Magnan (2009), Seite 11.

⁴²⁶ Vgl. Gassen & Fülbier (2009), Seite 12.

Kreditvergabeprozess,⁴²⁷ so dass sich die Finanzkrise auf die Realwirtschaft ausbreiten konnte.⁴²⁸ Die Unternehmen konnten weder neue Kredite aufnehmen, noch ihre bestehenden erneuern. Sie waren in ihrer Fortführungsfähigkeit massiv eingeschränkt.

Ein zweites Problemfeld der IFRS Rechnungslegung, welches in der Finanzkrise 2008/2009 zum Vorschein trat, war die Bilanzierung von Zweckgesellschaften. Die Zweckgesellschaften oder Special Purpose Entities (SPEs) dienten den Finanzinstituten einerseits als Mittel zur Auslagerung von Kreditrisiken und andererseits als Refinanzierungsmittel für Vermögenswerte.⁴²⁹

Durch Mehrfachverbriefungen konnten die Banken ihre eingegangenen Risiken nicht nur verschleiern, sondern in ihrer Qualität transformieren.⁴³⁰ Häufig wurden die SPEs nicht konsolidiert, da die IFRS-Rechnungslegungsvorschriften zu diesem Thema nur sehr vage formulierte Bestimmungen enthielten.⁴³¹ Die Zweckgesellschaften arbeiteten praktisch ohne eigene Eigenkapitalpuffer, und die Gesamtvolumen übertrafen die Anlagesummen der Sponsoren um ein Vielfaches.⁴³² Als die bonitätsschwachen Kunden ausgefallen sind, löste dies einen massiven Wertzerfall der Zweckgesellschaften aus.⁴³³ Die Refinanzierung konnte durch den inzwischen entstandenen Vertrauensverlust nicht mehr erneuert werden.⁴³⁴ Die einzige Lösung war, dass die Banken die Vermögenswerte der Zweckgesellschaften selber auf ihre schon arg belasteten Bücher nehmen mussten.⁴³⁵ Die Stabilität des Finanzsystems konnte nur noch durch staatliche

⁴²⁷ Vgl. u.a. Gassen & Fülbier (2009), Seite 12.

⁴²⁸ Vgl. Financial Services Authority (FSA) (2009a), Seite 74f., Financial Services Authority (FSA) (2009), Seite 59.

⁴²⁹ Vgl. Rudolph (2009), Seite 6; Pellens, et al. (2009b), Seite 2.

⁴³⁰ Vgl. Rudolph (2009), Seite 13.

⁴³¹ Vgl. Pellens, et al. (2009b), Seite 2.

⁴³² Vgl. Rudolph (2009), Seite 23.

⁴³³ Vgl. Rudolph (2009), Seite 23.

⁴³⁴ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Seite 120.

⁴³⁵ Vgl. Rudolph (2009), Seite 23.

Rettungspakete und Liquiditätszuschüsse seitens Zentralbanken ins Lot gebracht werden.⁴³⁶

Der IFRS-Abschluss in Verbindung mit den regulatorischen Eigenkapitalbestimmungen hatte sich für die kapitalmarktorientierten Abschlussersteller zu einem problematischen Parkett entwickelt. Aus diesem Grund sollen die Fair Value-Bewertung und die Basler Eigenkapitalvereinbarungen in Bezug auf ihre katalytische Wirkung in der Finanzkrise näher untersucht werden (Abschnitte 4.1 und 4.2). Analysen zum Thema der Zweckgesellschaften bieten Inhalt für eine weitere Arbeit. Sie werden deshalb nicht weiter verfolgt.

4.1.1. Zur Rolle der Fair Value-Bilanzierung

Bis vor Ausbruch der Krise galt der Grundsatz, dass Marktpreise gleichzeitig faire Werte liefern.⁴³⁷ Wie die letzte Finanzkrise 2008/2009 gezeigt hat, können Marktpreise und faire Werte voneinander abweichen. Eine stichtagsbezogene Ermittlung des Fair Values anhand von Marktpreisen kann zu falschen Ergebnissen führen, denn in der Krise führte die Fair Value-Bewertung zu fundamental nicht gerechtfertigten Preisveränderungen.⁴³⁸

Die Marktpreise in der Finanzkrise widerspiegelten letztlich keine Werte von *künftigen* zu erwarteten Cash Flows eines Finanzinstruments, sondern denjenigen Wert, der von den Akteuren aufgrund ihrer *aktuellen* Liquidität (cash in the market) bezahlt werden konnte.⁴³⁹ Die Unternehmungen mussten ihre Finanztitel zu niedrigeren Werten ansetzen, die zum Teil tiefer als die Anschaffungskosten zu liegen kamen.

⁴³⁶ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Seite 129 ff. Dies hatte auch unerwartete Auswirkungen auf die Tätigkeiten und Abläufe des Standardsetzers.

⁴³⁷ Vgl. Zwirner (2009), Seite 354.

⁴³⁸ Vgl. Kölbach, et al. (2009), Seite 2.

⁴³⁹ Vgl. Allen & Carletti (2008), Seite 3.

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes⁴⁴⁰ ist es von grosser Relevanz, ob ein aktiver Markt existiert oder nicht.⁴⁴¹

Ein aktiver Markt für Finanzinstrumente wurde bis vor Ausbruch der Finanzkrise 2008/2009 durch die kumulative Erfüllung folgenderer Kriterien als gegeben erachtet:⁴⁴²

- Öffentlich notierte Preise, die leicht und regelmässig erhältlich sind
- Aktuelle und regelmässig auftretende Markttransaktionen zwischen unabhängigen Dritten (‘at arm’s length’)
- Vertragswillige Verkäufer und Käufer

Ist die Existenz eines aktiven Marktes nicht mehr gegeben, so muss das Unternehmen für die betroffenen Finanzinstrumente Hilfsgrössen und Bewertungsmethoden heranziehen. Die in den Bewertungsmodellen verwendeten Input-Faktoren müssen regelmässig adjustiert und an beobachtbare Markttransaktionen validiert werden.⁴⁴³ Stammen die marktnahen Input-Faktoren bei der Anwendung einer Bewertungsmethode z.B. aus Märkten mit verringerter Liquidität, so muss ein Aufschlag im *risikolosen Diskontsatz* erfolgen.⁴⁴⁴

Zur Unterstützung der Fair Value-Ermittlung und insbesondere bei Anwendung eines alternativen Bewertungsansatzes hat das IASB ein fünfstufiges Fair Value-Hierarchiekonzept definiert. Das Fair Value-Hierarchiekonzept nach IAS 39 kann in der folgenden Abbildung zusammengefasst wie folgt dargestellt werden:

⁴⁴⁰ Der Fair Value oder beizulegende Zeitwert wird als derjenige Betrag definiert, zu dem sachverständige, vertragswillige und voneinander unabhängige Transaktionspartner ihre Vermögenswerte tauschen oder die Schulden beglichen werden, vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008d), IAS 39.9.

⁴⁴¹ Vgl. Brinkman, et al. (2008), Seite 336.

⁴⁴² Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008d), IAS 39 AG 71.

⁴⁴³ Grünberger (2007b), Seite 134.

⁴⁴⁴ Vgl. Brinkman, et al. (2008), Seite 338.

Fünfstufiges Fair Value-Hierarchiekonzept nach IAS 39				
Hierarchiestufe	Bemessung FV	Datengrundlage	Stärken	Schwächen
Stufe 1: Aktiver Markt (IAS 39, AG 31-73)	Aktueller Marktpreis am Abschlussstichtag	Aktueller Marktpreis bzw. Zinssatz bei Vorliegen eines liquiden Marktes Gleichgewichtspreis/-zinssatz zwischen Angebot und Nachfrage	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängige Wertermittlung • Kaum Ermessensspielraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktiver Markt als Voraussetzung • Aufwand Beschaffung externer Daten
Stufe 2: Aktiver Markt (IAS 39, AG 74-79)	Marktpreis kurz vor dem Abschlussstichtag	Marktpreis/Zinssatz der letzten Transaktion Bei veränderten Rahmenbedingungen seit der letzten Transaktion sind produkt-, gegenpartei- und marktspezifische Anpassungen notwendig	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängige Wertermittlung • Kaum Ermessensspielraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktiven Markt als Voraussetzung • Ermittlung der Anpassungshöhe
Stufe 3: Illiquider Markt (IAS 39, AG 74-79)	Verwendung jüngster Geschäftsvorfälle	Aktueller Marktpreis/-zinssatz der jüngsten Geschäftsvorfälle mit gleichartigen Finanzinstrumenten Anpassungen des Transaktionspreises, falls unwiderlegbare Abweichungen vom aktuellen FV vorliegen	<ul style="list-style-type: none"> • Basiert auf Marktpreise/unabhängige Wertermittlung • Geringes Ermessen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines gleichartigen FI • Ermittlung der Anpassungshöhe
Stufe 4: Illiquider Markt (IAS 39, AG 74-79)	Vergleich vom aktuellen Fair Value von wesentlich identischen FI	Aktueller Marktpreis/-zinssatz eines anderen Finanzinstrumentes, das im Wesentlichen ähnlich ist Beobachtbarer Marktkurs eines vergleichbaren Finanzinstruments	<ul style="list-style-type: none"> • Basiert auf Marktpreise/unabhängige Wertermittlung • Geringes Ermessen 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Wesentlichen ähnliches FI • Vorliegen FV eines wesentlich identischen FI
Stufe 5: Illiquider Markt (IAS 39, AG 74-79)	Bewertungsmodelle (z.B. DCF- und Optionspreis-Modelle)	Investitions- und kapitalmarkttheoretische Bewertungsmodelle Angemessene Berücksichtigung der Markterwartungen (Risikoauf- bzw. -abschläge)	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung interner Daten • Geringer Aufwand für Datenbeschaffung 	Ermessensspielräume bei der Festlegung der Cashflows und Risikoaufschläge

Abbildung 16: Fünfstufiges Fair Value-Hierarchiekonzept nach IAS 39⁴⁴⁵⁴⁴⁵ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Brinkman, et al. (2008), Seite 336.

In der Finanzkrise 2008/2009 wurde von den Finanzinstituten die Zuordnung in die jeweilige Hierarchiestufe oft zu grosszügig ausgelegt. Ebenfalls bei der Festlegung der Input-Faktoren bei der Anwendung von Bewertungsmodellen (Stufe 5) waren die Ermessensspielräume sehr gross.⁴⁴⁶

Exkurs: US GAAP

Im Gegensatz zu IAS 39 unterscheidet SFAS 157 zwischen drei Fair Value-Hierarchiestufen: In der Ebene 1 wird die Bewertung anhand von notierten Preisen auf aktiven Märkten bestimmt.⁴⁴⁷ Kann kein Marktpreis i. S. der Ebene 1 ermittelt werden, stützt sich die Ebene 2 auf notierte Preise in einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte oder Schulden,⁴⁴⁸ d.h. die Bewertung wird anhand von beobachtbaren (*observable*) Input-Faktoren ähnlicher Vermögenswerte oder Schulden verwendet.

Letztlich umfasst die Ebene 3 die nicht-beobachtbaren Input-Faktoren (*unobservable inputs*) und beruht auf einer modellbasierten Bewertungsmethode.⁴⁴⁹ Auch bei nicht-beobachtbaren Input-Faktoren ist gemäss SFAS 157 auf Marktgrössen abzustellen.⁴⁵⁰

⁴⁴⁶ Vgl. Vinals (2008), Seite 123.

⁴⁴⁷ Vgl. Brinkman, et al. (2008), Seite 336.

⁴⁴⁸ Vgl. Brinkman, et al. (2008), Seite 336.

⁴⁴⁹ Vgl. Brinkman, et al. (2008), Seite 336.

⁴⁵⁰ Vgl. Brinkman, et al. (2008), Seite 336.

4.1.2. Fair Value-Bewertung und ihre katalytische Wirkung in der Finanzkrise 2008/2009

Die im Kapitel 4.1. beschriebenen Ausführungen über die Wirkung der Fair Value-Bewertung in der Finanzkrise stellt sich die Frage, ob diese als „Brandbeschleuniger“ die letzte Finanzkrise verstärkt hat. Wissenschaftliche Publikationen zeigen eine zweigeteilte Meinung.⁴⁵¹ Es stellt sich einerseits die Frage, ob sich der Markt unter einer anderen Bewertungsart, z.B. unter der Anwendung der Accrual Methode, weniger instabil entwickelt hätte. Andererseits geht es um die Suche nach weiteren Faktoren und Treibern, welche die Finanzkrise verstärkt haben. In der folgenden Analyse werden die verschiedenen Einflussfaktoren näher beleuchtet.

Die Finanzinstrumente werden durch das mixed-attribute Modell bewertet, d.h. je nach Kategorie und Absicht können Finanzinstrumente entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten (*Loans and Receivables, Held-to-Maturity*) oder zu Fair Value (*Held for Trading* und *Available-for-Sale*) angesetzt werden.⁴⁵² Bei den *Available-for-Sale* Vermögenswerten werden die (temporären) unrealisierten Gewinne und Verluste im Gegensatz zur Kategorie *Held for Trading* erfolgsneutral verbucht und nicht direkt in der Erfolgsrechnung erfasst.⁴⁵³ Sind die Wertänderungen nicht von temporärer Natur, wird der Vermögenswert zum Fair Value abgewertet und der Verlust ist erfolgswirksam zu erfassen.⁴⁵⁴ Während die Wertanpassungen bei den zu Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten laufend über die Erfolgsrechnung erfolgen, werden bei den zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten

⁴⁵¹ Für Publikationen, welcher der Fair Value-Bewertung eine verstärkende Wirkung auf die Finanzkrise haben: Rudolph (2009), Seite 40. Kleeberg & Partner GmbH & Kuhn Kammann & Kuhn AG (2008), Magnan (2009). Für Publikationen, welche die Fair Value-Bewertung in der Krise verteidigen: Financial Stability Board (FSB) (2008), United States Securities and Exchange Commission (SEC) (2008).

⁴⁵² Vgl. KPMG (2008), Seite 115f.

⁴⁵³ Vgl. Grünberger (2007b), Seite 125.

⁴⁵⁴ Vgl. Grünberger (2007b), Seite 125.

Finanzinstrumenten die Fair Value-Änderungen nicht erfasst.⁴⁵⁵ Es finden nur Anpassungen infolge Amortisationen, Zinserträge und Wertminderungen (*Impairments*) statt.⁴⁵⁶ Folgende Darstellung vermittelt eine Übersicht über die verschiedenen Instrumente und Bewertungsmethoden:

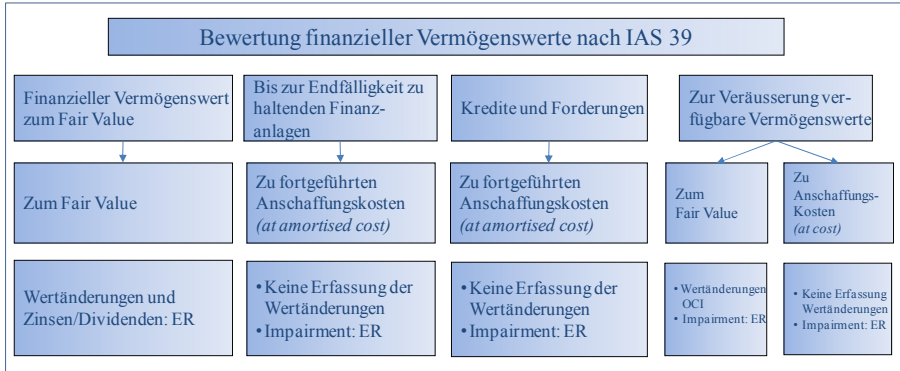


Abbildung 17: Bewertung finanzieller Vermögenswerte nach IAS 39⁴⁵⁷

Die Bilanz widerspiegelt die Geschäftsfunktion und Grösse einer Bank. Weiter können Rückschlüsse auf die jeweiligen Bewertungsmethoden gezogen werden. Wie aus dieser Abbildung hervorgeht, bilanzierte die Mehrheit der grossen und kleinen US-Banken vor Ausbruch der Finanzkrise zu historischen Kosten und nicht zu Fair Value.⁴⁵⁸

⁴⁵⁵ Vgl. KPMG (2008), Seite 115.

⁴⁵⁶ Vgl. KPMG (2008), Seite 115f.

⁴⁵⁷ Quelle: In Anlehnung an KPMG (2008), Seite 115.

⁴⁵⁸ Vgl. Plantin, et al. (2004), Seite 10: Bei diesen Banken dominieren die Kreditpositionen, welche üblicherweise langfristig, illiquid und als vorrangig (*senior*) einzustufen sind und deshalb zu historischen Kosten bewertet werden.

	<i>Large bank holding companies</i>	<i>Smaller bank holding companies</i>		<i>Large investment banks</i>
Trading assets	12.22%	0.71%	Trading assets	33.34%
Net trading assets	6.71%	0.37%	Net trading assets	15.66%
Other securities	14.69%	20.67%	Collateralized agreements	39.54%
Available-for-sale	14.56%	17.79%	Receivables	12.15%
Held-to-maturity	0.13%	2.88%	Securities received as collateral	2.83%
Loans and leases	47.28%	61.67%	Securities segregated for regulatory and other purposes	3.99%
Repo agreements	10.04%	2.41%		
Financial instruments	87.83%	90.02%	Financial instruments	97.73%
Total Assets	100%	100%	Total Assets	100%

Abbildung 18: Analyse der Hauptvermögenswerte von US Bankbilanzen zwischen 2004-2006⁴⁵⁹

Die grossen Banken bewerteten rund 36% der Vermögenswerte zu Fair Value (Handelsbestände, Available-for-Sale Securities und Repo-Geschäfte). Für rund 50% der Vermögenswerte mussten die Fair Value-Werte im Anhang offengelegt werden.⁴⁶⁰ Investment-Banken bewerteten mehr als die Hälfte der Vermögenswerte zu Fair Value, da grosse Handelsbestände vorlagen und ein wesentlicher Teil als Collateralized Agreements bilanziert wurde. Bei den kleinen Banken überwiegen die zu historischen Kosten bewerteten Bilanzpositionen.

Die Auswertung von Laux und Leuz ergab weiter, dass unter den zu Fair Value-bewerteten Vermögenswerten die Ebene 2 überwog, d.h. die Finanzinstitute stützten sich auf notierte Preise, welche in einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte oder Schulden gestellt wurden.⁴⁶¹ Während der Finanzkrise verschob sich allerdings das Gewicht von der Ebene 2 zur Ebene 3.⁴⁶² Aufgrund der Illiquidität in den Finanzmärkten wurde zunehmend anhand von nicht-

⁴⁵⁹ Vgl. Laux & Leuz (2010), Seite 98. Die kleinen Banken sind definiert mit einer Bilanzsumme von USD 1 Mio. bis USD 100 Mio. (ca. 412 Banken). Die 27 grossen Banken weisen eine Bilanzsumme von mehr als USD 100 Mio. auf. Zu den Investment Banken zählen Goldman Sachs, Morgan Stanley, Merrill Lynch, Lehmann Brothers und Bear Stearns.

⁴⁶⁰ Vgl. Laux & Leuz (2010), Seite 98: Bei diesen Vermögenswerten handelte es sich hauptsächlich um Kredite und Repo-Geschäfte.

⁴⁶¹ Vgl. Laux & Leuz (2010), Seite 100.

⁴⁶² Vgl. Laux & Leuz (2010), Seite 100.

beobachtbaren Input-Faktoren und durch den Einsatz von Bewertungsmodellen bewertet.⁴⁶³

Aus diesen Ergebnissen lässt sich festhalten, dass hauptsächlich die Investment-Banken ihre Bilanzpositionen zu Fair Value bewertet hatten. Kleinere und grössere Banken hingegen bilanzierten ihre Finanzinstrumente mehrheitlich zu historischen Kosten. Auch Studien über europäische Banken zeigen, dass die Banken ihre Vermögenswerte und Schulden vor der Krise mehrheitlich nicht zu Fair Value bewertet hatten.⁴⁶⁴

Mehrere Studien haben gezeigt, dass die Fair Value-Bewertung die Finanzkrise nicht verursacht hat.⁴⁶⁵ Denn als die Investment-Banken wie Merill Lynch oder Lehman Brothers ihre Vermögenswerte verkaufen wollten, stellte sich heraus, dass die bilanzierten Vermögenswerte (meist auf modellbasierten Bewertungsmethoden) immer noch zu hoch bewertet waren.⁴⁶⁶ Die finanziellen Schwierigkeiten bei den Banken resultierten vielmehr aus einer Kombination schlechter Gegenparteerisiken, einer zu hohen Verschuldensquote und einer nicht fristenkongruenten Refinanzierungspolitik.

Die Fair Value-Bewertung bewirkte, dass die Kreditvergabe an bonitätsschwache Kreditnehmer gestoppt werden konnte und brachte notwendig gewordene Wertberichtigungen zum Vorschein. In der Japan-Krise im Jahr 1990 oder in der US-Verschuldenskrise von 1980 wurden damals die Probleme erst sehr spät erkannt, was das Ausmass der Krise wesentlich verstärkt hatte.⁴⁶⁷ Unter einem Bewertungsregime zu historischen Anschaffungskosten wären die Investoren sicher noch mehr verunsichert gewesen, nachdem die Probleme mit den Subprime-

⁴⁶³ Vgl. Laux & Leuz (2010), Seite 100.

⁴⁶⁴ Vgl. Panetta & Angelini (2009), Seite 53; Joint FSF-CGFS Working Group (2009), Seite 11.

⁴⁶⁵ Stellvertretend für die Studien können folgende Quellen genannt werden: Financial Stability Board (FSB) (2008) sowie United States Securities and Exchange Commission (SEC) (2008).

⁴⁶⁶ Vgl. Laux & Leuz (2010), Seite 101f.

⁴⁶⁷ Vgl. André, et al. (2009), Seite 9.

Kreditern zum Vorschein gekommen waren.⁴⁶⁸ Im Gegensatz, unter dem Fair Value-Regime konnte das Ausmass der Verunsicherung in Grenzen gehalten werden. Die Fair Value-Bewertung entpuppte sich als Frühwarnsignal.⁴⁶⁹ Die Banken waren dazu gezwungen, ihre Probleme offenzulegen und konnten die schlechten Investitionsgeschäfte weder vertuschen noch weiter fortsetzen.⁴⁷⁰

Da in den meisten Ländern die Bankaktiven zu fortgeführten historischen Kosten bewertet wurden, lag das Problem eher darin, dass die Finanzinstrumente nicht unterbewertet sondern eher überbewertet waren.⁴⁷¹ Die Wertberichtigungen (Impairment) erfolgen bei den fortgeführten historischen Kosten unter dem Regime des *incurred loss-models*, d.h. Wertberichtigungen können erst vorgenommen werden, wenn eine Evidenz über deren Existenz besteht.⁴⁷²

Schliesslich wurde durch die Anwendung eines *mixed-attribute* Modells eine nicht sachgerechte (*artificial*) Volatilität hervorgerufen.⁴⁷³ Die natürlichen Saldierungseffekte, welche die Marktschwankungen ausgleichen sollten, konnten im Vergleich zur Full Fair Value-Bilanzierung nicht zum Tragen kommen. Die Annahme, dass die prozyklische Entfaltung wächst, je ausgeprägter der *mismatch* existiert, konnte aber nicht in jedem Fall bestätigt werden.⁴⁷⁴

⁴⁶⁸ Vgl. Laux & Leuz (2010), Seite 103.

⁴⁶⁹ Vgl. Leibfried (2009), Seite 47, Financial Crisis Advisory Group (FCAG) (2009), Seite 4.

⁴⁷⁰ Vgl. Laux & Leuz (2010), Seite 103.

⁴⁷¹ Vgl. Financial Crisis Advisory Group (FCAG) (2009), Seite 4.

⁴⁷² Vgl. Financial Crisis Advisory Group (FCAG) (2009), Seite 4f. Zudem bestehen in der internationalen Rechnungslegung verschiedene, inkonsistente und komplizierte Wertberichtigungsansätze und Regeln.

⁴⁷³ Vgl. International Monetary Fund (IMF) (2008), Seite 123. Barth (2004), Seite 323f. Barth differenziert zwischen drei Arten von Volatilität: Zum einen gibt es die soeben beschriebene *mixed-measurement volatility*, während als weitere Volatilität die *estimation error volatility* zu nennen ist. Die *estimation error volatility* resultiert aus der modellbasierten Bestimmung des Fair Value und des damit verbundenen Schätzfehlers. Als letzte Kategorie kann die *inherent volatility* (Volatilität des Fair Value selbst) genannt werden. Für weitere Ausführungen siehe Barth (2004), Seite 325f.

⁴⁷⁴ Vgl. International Monetary Fund (IMF) (2008), Seite 123f. Wenn sich die eigene Bonität verschlechtert, sinkt der Marktpreis der eigenen Anteile und damit verbessert sich die Eigenkapitalquote, siehe International Monetary Fund (IMF) (2008), Seite 124.

4.1.3. Faktor Leverage

Im Zusammenhang mit der Finanz- und Liquiditätskrise stellt sich des Weiteren die Frage, welche Rolle der Faktor Leverage gespielt hat. War die hohe Verschuldensquote ein Katalysator (new financial accelerator, NFA) der Finanzkrise 2008/2009?⁴⁷⁵ Die Banken finanzierten sich durch die nur sehr vage formulierten Konsolidierungspflichten im Bereich der SPEs sowie die fehlende Unterlegung durch Eigenmittel über ein Vielfaches mit Fremdkapital.⁴⁷⁶ Investment-Banken waren für das Eingehen von sogenannten *Collateralized Agreements* bekannt. Durch die Hinterlegung von Wertschriften (Collaterals) konnte noch mehr Fremdkapital beschafft werden. Die gewonnene Liquidität wurde nicht selten zum Kauf von weiteren Wertschriften genutzt.⁴⁷⁷ Die Rolle der Leverage Ratio und ihre Auswirkung auf den Finanzmarkt sollen anhand des folgenden Beispiels von Adrian und Shin näher untersucht werden.⁴⁷⁸

Die Marktteilnehmer bewirtschaften ihre Bilanzen mehr oder weniger aktiv auf der Basis der vorliegenden Preis- und Risikoveränderungen.⁴⁷⁹ Falls marktweite Änderungen simultan eintreffen, so führt dies zu einem synchronen Agieren der Marktteilnehmer.⁴⁸⁰ Eine erhöhte Nachfrage nach Wertschriften bei gleichbleibendem Angebot kann in Zeiten der Hochkonjunktur einen Preisanstieg auslösen. Die Bilanzsumme nimmt aufgrund der Wertzunahme in den Vermögenswerten zu, das Eigenkapital als Residualgröße wächst.⁴⁸¹

Wird von einer *konstanten* Leverage Ratio ausgegangen, kann die absolute Verschuldung erhöht werden.⁴⁸² Dagegen schrumpfen in Zeiten der Rezession die

⁴⁷⁵ Vgl. Panetta & Angelini (2009), Seite 12.

⁴⁷⁶ Siehe dazu Erläuterungen in Abschnitt 4.1.

⁴⁷⁷ Vgl. Laux & Leuz (2010).

⁴⁷⁸ Das Beispiel beruht auf den Ausführungen von Plantin, et al. (2008), Seite 90f bzw. Adrian & Shin (2008), Seite 4.

⁴⁷⁹ Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 90.

⁴⁸⁰ Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 90.

⁴⁸¹ Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 90.

⁴⁸² Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 90 und Adrian & Shin (2008), Seite 4.

Bilanzen wieder, da die zu Fair Value bewerteten Vermögenswerte auf einem tieferen Niveau liegen. Das Eigenkapital als Residualgröße und Verlustpuffer sinkt.⁴⁸³ Bei einer konstanten Leverage Ratio muss die Bank entweder Vermögenswerte verkaufen oder das Eigenkapital erhöhen.⁴⁸⁴ Da die Kapitalbeschaffung in der Krise schwierig sein dürfte, wird die Bank Vermögenswerte verkaufen.⁴⁸⁵ Dadurch sinken die Preise der Wertschriften weiter, so dass wiederum Wertschriften verkauft werden müssen, bis die angestrebte Leverage Ratio erreicht ist.⁴⁸⁶

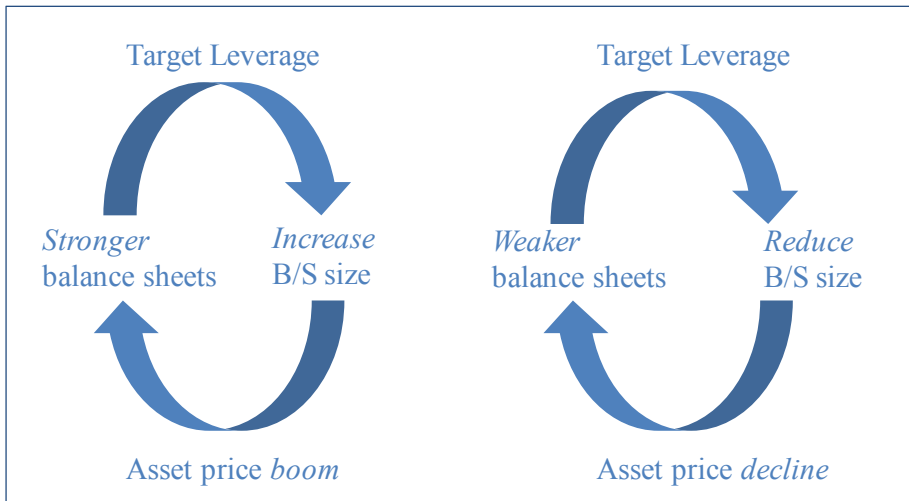


Abbildung 19: Amplification of the financial cycle⁴⁸⁷

Häufig verhält sich die Leverage Ratio *prozyklisch*, das bedeutet die Leverage Ratio nimmt in Phasen der Hochkonjunktur zu. Umgekehrt sinkt die Leverage

⁴⁸³ Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 90 und Adrian & Shin (2008), Seite 4.

⁴⁸⁴ Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 90 und Adrian & Shin (2008), Seite 4.

⁴⁸⁵ Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 90 und Adrian & Shin (2008), Seite 4.

⁴⁸⁶ Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 90 und Adrian & Shin (2008), Seite 4.

⁴⁸⁷ Quelle: Plantin, et al. (2008), Seite 91 und Adrian & Shin (2008), Seite 4.

Ratio in der Rezession.⁴⁸⁸ Diese Tatsache bewirkt, dass in Zeiten der Rezession die Wertschriften überproportional verkauft werden, damit die angestrebte Leverage Ratio nicht nur erreicht sondern auch reduziert werden kann. Das bedeutet, der Deleveraging-Effekt bei einer prozyklischen Leverage Ratio wird im Vergleich zu einer konstanten schneller in Gang gebracht.⁴⁸⁹ Überdurchschnittliche Preiserfälle sind die Folge daraus.⁴⁹⁰

Für die US Investment-Banken Bear Stearns⁴⁹¹, Goldman Sachs⁴⁹², Lehman Brothers⁴⁹³, Morgan Stanley⁴⁹⁴, Merrill Lynch⁴⁹⁵ und City Group Global Markets⁴⁹⁶ verglichen Adrian und Shin die wertgewichtete Veränderung der Leverage Ratio mit der Veränderung der totalen Vermögenswerte.⁴⁹⁷

⁴⁸⁸ Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 91.

⁴⁸⁹ Vgl. Vinals (2008), Seite 122.

⁴⁹⁰ Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 91 und Adrian & Shin (2008), Seite 5.

⁴⁹¹ Daten umfassen den Zeitraum von Q1 1997 bis Q3 2007.

⁴⁹² Daten umfassen den Zeitraum von Q2 1992 bis Q3 2007.

⁴⁹³ Daten umfassen den Zeitraum von Q2 1993 bis Q3 2007.

⁴⁹⁴ Daten umfassen den Zeitraum von Q1 1997 bis Q3 2007.

⁴⁹⁵ Daten umfassen den Zeitraum von Q1 1991 bis Q2 2007.

⁴⁹⁶ Daten umfassen den Zeitraum von Q1 1998 bis Q4 2004.

⁴⁹⁷ Vgl. Adrian & Shin (2008), Seite 5

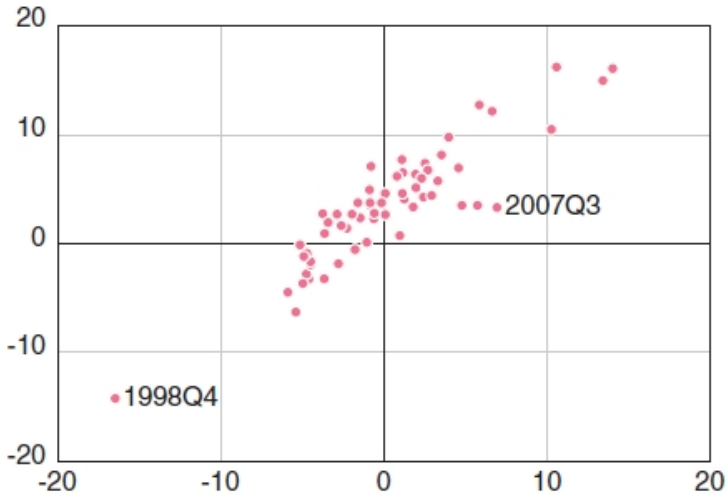


Abbildung 20: Quarterly asset-weighted growth-rates of total assets and growth (in %) ⁴⁹⁸

Die Analyse zeigt, dass in den letzten zehn Jahren eine positive und damit prozyklische Korrelation zwischen der Leverage Ratio und der Bilanzsumme vorlag.⁴⁹⁹ Das erklärt, dass bei Eintritt der Finanzkrise 2008/2009 sich der Deleveraging-Effekt umso heftiger auf die Finanzmärkte auswirken konnte.

4.1.4. Historische Kosten

Die Finanzkrise 2008/2009 hat Diskussionen zwischen der Fair Value-Bewertung zu einer zu historischen Kosten basierenden Bewertung neu entfacht. Gegner der Fair Value-Bewertung argumentieren, dass eine Bewertung zu historischen Kosten Preissignale *ignoriert* hätte⁵⁰⁰ und die Finanzkrise weniger stark oder gar verhindert worden wäre.

⁴⁹⁸ Quelle: Adrian & Shin (2008), Seite 5.

⁴⁹⁹ Vgl. Adrian & Shin (2008), Seite 5.

⁵⁰⁰ Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 92.

Weiter sind sie der Meinung, dass in der vorangegangenen Aufschwungphase die Ausschüttung nicht realisierter Gewinne zu Gunsten der Bildung von stillen Reserven unterblieben wäre, von denen in der Finanzkrise gezehrt werden konnte, so dass zyklische Marktschwankungen ausgeglichen werden konnten.⁵⁰¹ Schliesslich wären die Banken untereinander nicht angesteckt worden, da die Vermögenspositionen isoliert voneinander und auf der Basis von Transaktionen bewertet worden wären.⁵⁰²

Auch bei einer zu historischen Kosten basierenden Bewertung reagieren die Marktteilnehmer (in diesem Fall das Management einer Bank) auf die Preise, wenn auch etwas träger. Liegen die Preise der Wertschriften unter den Anschaffungskosten, werden diese *gekauft*.⁵⁰³ Falls die Preise bestimmter zu historischen Kosten bewerteten Wertschriften über deren Buchwerte steigen, so sind die Finanzinstitute bestrebt, diese bilanzierten Wertschriften zum höheren Wert zu *verkaufen* und einen Gewinn zu lösen (sogenanntes *gain trading*).⁵⁰⁴ Die stillen Reserven wären daher nicht verbucht worden und das Anschaffungskostenprinzip wäre ins Leere gelaufen.⁵⁰⁵ Die Zyklizität ist daher unabhängig von der Bewertungsmethode und auf das Verhalten der Marktteilnehmer zurückzuführen.

4.1.5. Modellbasierte Bewertung

In der Finanzkrise 2008/2009 wechselten die Banken aufgrund der Marktilliquidität und der komplexen Produkte auf modellbasierte Bewertungsmethoden.⁵⁰⁶ Die bestehenden Modelle wurden erweitert oder neue

⁵⁰¹ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Seite 184.

⁵⁰² Vgl. Financial Services Authority (FSA) (2009a), Seite 102.

⁵⁰³ Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 92.

⁵⁰⁴ Vgl. Plantin, et al. (2008), Seite 92.

⁵⁰⁵ Vgl. Meyndt (2009), Seite 9.

⁵⁰⁶ Vgl. Die Bilanzanalyse der Lehman Brothers Inc. hat gezeigt, dass Vermögenswerte hauptsächlich nach den Level 2 und 3 Kategorien bewertet worden waren. Für weitere Analysen, siehe Mignan (2009), Seite 9.

Modelle mussten relativ schnell eingeführt werden. Die Vielfältigkeit in den Bewertungsansätzen, die Festlegung der Schätzwerte und deren mangelnde Offenlegung in der Jahresrechnung haben in Kombination mit den Bankzusammenbrüchen das Vertrauen der Investoren massiv geschmälert.⁵⁰⁷ Eine auf subjektiven Schätzwerten beruhende Fair Value-Bewertung lässt einen gewissen Ermessensspielraum zu und bringen die IFRS-Primärgrundsätze wie *Relevanz* und *Verlässlichkeit* in ein erhebliches Spannungsverhältnis.⁵⁰⁸ Aus Sicht der Finanzanalysten und Investoren wird eine modellbasierte Bewertungsmethode zur Ermittlung des Fair Values verständlicherweise als kritisch angesehen.⁵⁰⁹

Bei der Anwendung von modellbasierenden Bewertungsansätzen wurde die Fair Value-Bewertungshierarchie oft zu grosszügig interpretiert.⁵¹⁰ Die tieferen aktuellen Preise aus beobachtbaren Transaktionen in gleichen oder ähnlichen Produkten wurden als untauglich abgestempelt,⁵¹¹ oder die Angebotspreise wurden als irrelevante Abwehrpreise abgetan.⁵¹² Dabei stellten Transaktionspreise i.d.R. nur in den seltensten Fällen irrelevante Notenverkaufspreise dar.⁵¹³

Bei komplexen Produkten wurden anstelle der erwarteten direkten Zahlungsströme die erwarteten Zahlungsströme der unterliegenden Vermögenswerte gesetzt (DCF-Bewertung als *looking-through*).⁵¹⁴ Diese Art von DCF-Bewertung blendet jedoch aus, dass unübersichtliche Produkte aufgrund ihrer Komplexität, Intransparenz und

⁵⁰⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008), Seite 3.

⁵⁰⁸ Vgl. Pellens, et al. (2009c), Seite 424.

⁵⁰⁹ Vgl. Gassen & Schwedler (2008), Seite 21.

⁵¹⁰ Vgl. Lüdenbach & Freiberg (2008), Seite 371

⁵¹¹ Vgl. Lüdenbach & Freiberg (2008), Seite 371.

⁵¹² Vgl. Lüdenbach & Freiberg (2008), Seite 371.

⁵¹³ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008c), Rz. 22 und 24, Seite 10 f: "*Even when a market has become inactive, it is not appropriate to conclude that all market activity represents forced transactions. ... Indicator of a forced transaction might include for example (a) a legal requirement to transact, for example a regulatory mandate, (b) a necessity to dispose of an asset immediately and there is insufficient time to market the asset to be sold, (c) the existence of a single potential buyer as a result of the legal or time restrictions imposed.*"

⁵¹⁴ Vgl. Lüdenbach & Freiberg (2008), Seite 371.

Illiquidität zwingend einer spezifischen Risikokorrektur anzupassen sind.⁵¹⁵ Die moderaten Risikokorrekturen ergaben, dass ein zunehmendes Missverhältnis zwischen beobachtbaren Transaktionspreisen und DCF-Bewertungen resultierte.⁵¹⁶ Eine Validierung der Bewertungsergebnisse an beobachtbare Marktpreise blieb jedoch aus.⁵¹⁷

4.1.6. Reaktion des Standardsetzers: Amendments zu IAS 39 und IFRS 7

Das IASB hat am 13. Oktober 2008 als Antwort auf die Finanzkrise und zur Erhöhung der Akzeptanz der IFRS-Rechnungslegung unter der Aussetzung des Due Processes Ergänzungen zu IAS 39 und IFRS 7 *Amendments to IAS 39 & IFRS 7 „Reclassification of Financial Assets“* Zeit veröffentlicht.⁵¹⁸ Diese Ergänzungen sind innert kürzester in der Verordnung (EG) Nr. 1004/2008 vom 15. Oktober 2008 ins europäische Recht übernommen worden und sind am 17. Oktober 2008 in Kraft getreten.⁵¹⁹

Bei diesen Ergänzungen geht es darum, dass bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen (IAS 39.50B)⁵²⁰ Finanzinstrumente aus der Bewertungskategorie *Held for Trading* in die Kategorien *Held-to-Maturity* oder *Available-for-Sale* unschädlich umklassifiziert werden dürfen, um den

⁵¹⁵ Vgl. Lüdenbach & Freiberg (2008), Seite 371f, Vinals (2008), Seite 135, Wellink (2009), Seite 124, Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2008), Seite 9 ff. sowie International Accounting Standards Board (IASB) (2008c), Rz. 9 und 99, Seiten 8 und 29. Auf der Basis der momentanen Marktsituation sollten für Kredit- und Liquiditätsrisiken Anpassungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen können einen Diskontsatz von bis zu 20% bewirken.

⁵¹⁶ Vgl. Lüdenbach & Freiberg (2008), Seite 372.

⁵¹⁷ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008c), Ziff. 10, Seite 8. Lüdenbach & Freiberg (2008), Seite 372: Damit bleibt die DCF-Bewertung nur als ultimo ratio, d.h. als nachrangige Lösung bestehen und Fundamentalwerte sind irrelevant.

⁵¹⁸ Vgl. Zwirner (2009), Seite 353; Bieker (2008), Seite 395.

⁵¹⁹ Vgl. Die Kommission der europäischen Gemeinschaften (2008).

⁵²⁰ In IAS 39.BC104D wird der Begriff *rare circumstances* wie folgt umschrieben: "*rare circumstances arise from a single event that is unusual and highly unlikely to recur in the near term.*" Nach der Verordnung (EG) Nr. 1004/2008 vom 15.10.2008 wurde die Finanzkrise 2008/2009 als ein seltener Umstand betrachtet, so dass damals die Möglichkeit der Umklassifizierung vorhanden war. Wurden die Finanzinstrumente nach Eintritt der Marktstörung gekauft, konnte die Umkategorisierung nicht mehr angewendet werden.

Schwankungen des Marktes nicht länger ausgesetzt zu sein.⁵²¹ Damit verbunden ist die Absicht, diese Vermögenswerte nicht mehr kurzfristig zu halten oder diese zurückzukaufen. Für die Umklassifizierung in die Kategorie *Held-to-Maturity* sind die Voraussetzungen gemäss IAS 39.9 erforderlich.⁵²²

Des Weiteren ist die Neuklassierung für die finanziellen Vermögenswerte der *Held for Trading* bzw. als *Available-for-Sale* generell und nicht nur bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen möglich, wenn sie die Definitionsmerkmale der Kategorie Kredite und Forderungen (*Loans and Receivables*) erfüllen und zum Wechselzeitpunkt die Absicht und Fähigkeit besteht, diese auf absehbare Zeit oder bis zur Endfälligkeit zu halten.⁵²³

Der zu diesem Zeitpunkt vorliegende Fair Value gilt als neue Anschaffungskosten bzw. als fortgeführte Anschaffungskosten.⁵²⁴ Bisherig erfasste erfolgswirksame Gewinne und Verluste aus der Kategorie *Held for Trading* dürfen nicht rückgängig gemacht werden. Bei der Kategorie *Available-for-Sale* sind nach IAS 39.55(b) die im Eigenkapital direkt erfassten Gewinne oder Verluste gemäss IAS 39.54 zu bilanzieren. Die Amortisation hat unter der Anwendung der Effektivzinsmethode zu erfolgen. Gewinne und Verluste können erst im Abgangszeitpunkt in die Erfolgsrechnung umgebucht werden.⁵²⁵

Unberührt von diesen Regelungen sind die Wechsel in die Kategorie der ergebniswirksamen zu Fair Value-bewerteten Instrumente nach dem erstmaligen Ansatz sowie die Wechselmöglichkeit zwischen den Kategorien bis zur Endfälligkeit gehaltenen und zur Veräusserung der verfügbaren Finanzinstrumente.⁵²⁶

⁵²¹ Vgl. IAS 39.50(c), IAS 39.50B.

⁵²² Unter diesen Voraussetzungen sind u.a. Absicht und Fähigkeit, den Vermögenswert bis zur Endfälligkeit zu halten.

⁵²³ Vgl. IAS 39.50(c), IAS 39.50D und E.

⁵²⁴ Vgl. IAS 39.50C.

⁵²⁵ Vgl. IAS 39.50F.

⁵²⁶ Vgl. Bieker (2008), Seite 399.

Diese Ergänzungen zu IAS 39 ermöglichen, dass Wertpapiere, die per Stichtag eigentlich zu einem niedrigeren Fair Value zu bewerten gewesen wären, weiterhin zu Anschaffungskosten bilanziert werden können.⁵²⁷ Bei der Folgebewertung sind ausschliesslich Bonitätsrisiken des Schuldners massgeblich, während Marktrisiken keine Relevanz mehr haben.⁵²⁸ Die Folge daraus: Das regulatorische Eigenkapital wird immun gegen Abschreibungen bzw. Marktschwankungen und das Ergebnis fällt signifikant höher aus.⁵²⁹

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die beschriebenen Änderungen:

⁵²⁷ Zit. Lüdenbach & Freiberg (2008), Seite 373: „Mit der Möglichkeit zur Umwidmung eines Finanzinstruments entfällt eine zwingende Bewertung zum fair value.“

⁵²⁸ Vgl. Lüdenbach & Freiberg (2008), Seite 373: Wertberichtigungen werden nach Massgabe des *incurred loss-models* vorgenommen.

⁵²⁹ Vgl. Lüdenbach & Freiberg (2008), Seite 373.

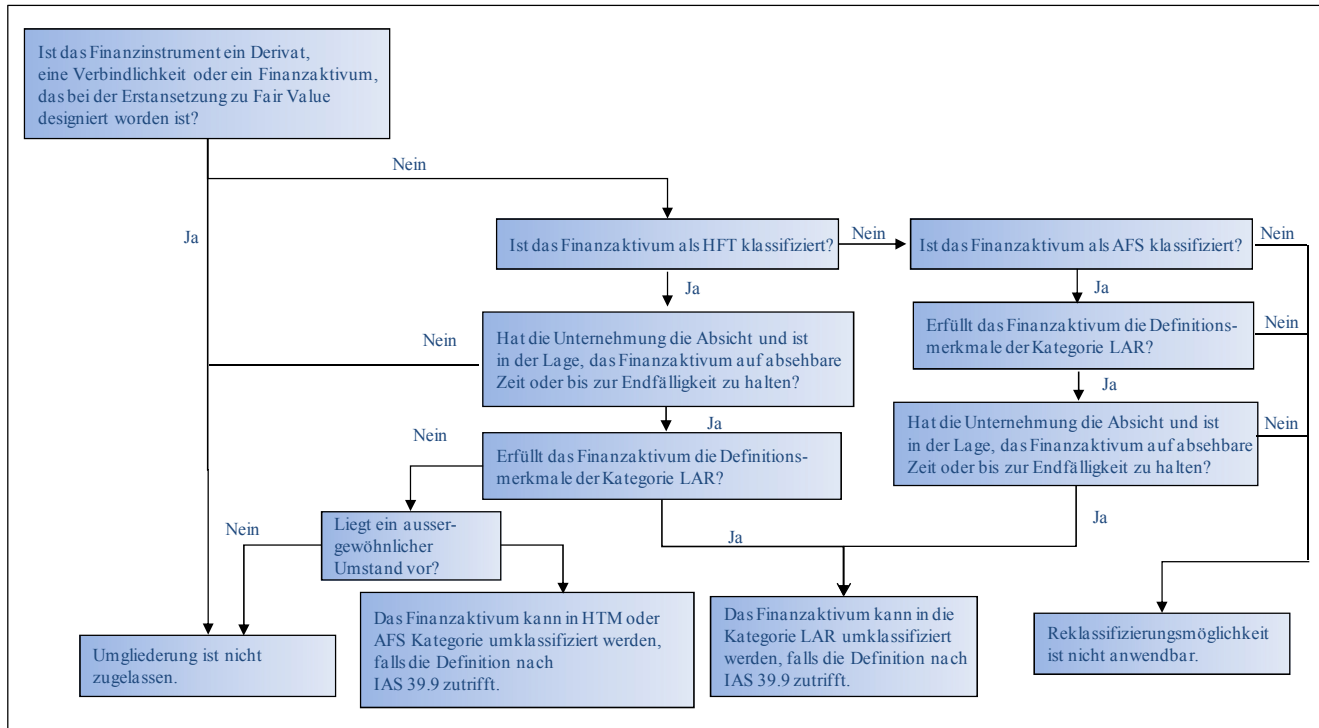


Abbildung 21: Änderungen gemäss IAS 39: Entscheidungsbaum⁵³⁰

⁵³⁰ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Waterstraat (2009), Seite 7.

Im Zuge der Ergänzungen zu IAS 39 wurden auch die Offenlegungsbestimmungen unter IFRS 7 angepasst. Basierend auf IFRS 7.12A kommen bei Neuklassifizierungen von Finanzinstrumenten erhöhte Offenlegungsanforderungen für Anhangsangaben zur Anwendung. In IFRS 7.27A wurde festgehalten, dass die verwendeten Daten zur Fair Value-Bewertung in drei Stufen anstelle der bisherigen fünf ausgewiesen werden müssen. Dadurch soll die Komplexität reduziert und die Transparenz erhöht werden. Weiter stellt dies eine Angleichung an die Bestimmungen unter US GAAP dar.⁵³¹

Die drei Ebenen der Fair Value-Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:⁵³²

Ebene 1:	Verwendung von kotierten Preisen auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Schuldinstrumente
Ebene 2:	Verwendung von direkt oder indirekt beobachtbaren Input-Faktoren innerhalb der Ebene 1
Ebene 3:	Verwendung von nicht-beobachtbaren Input-Faktoren

Die Ebenen 2 und 3 implizieren eine Anwendung einer modellbasierten Bewertungsmethode, während die Ebene 1 nur für marktbewertete Modelle auf aktiven Märkten ohne Anpassungen vorbehalten ist.⁵³³ Ein zu Fair Value-bewertetes Finanzinstrument fällt in die Ebene 2, falls keine signifikanten Anpassungen auf die nicht-beobachtbaren Input-Faktoren vorgenommen werden müssen.⁵³⁴ Wenn die nicht-beobachtbaren Input-Faktoren wesentlich sind und damit Anpassungen erforderlich werden, fällt das Finanzinstrument in die Ebene 3.⁵³⁵ Die Frage, ob es sich beim Input-Faktor um eine (wesentliche)

⁵³¹ Vgl. Exkurs US GAAP, Abschnitt 4.1.1.

⁵³² Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2009c), IFRS 7.27A. Die Ergänzungen zu IFRS 7 orientieren sich sehr stark an die Bestimmungen von SFAS 157 *Fair Value Measurement*.

⁵³³ Vgl. KPMG (2009b), Seite 25.

⁵³⁴ Vgl. KPMG (2009b), Seite 25.

⁵³⁵ Vgl. KPMG (2009b), Seite 25.

beobachtbare oder nicht-beobachtbare Grösse handelt, liegt im Ermessen des Bilanzierenden.⁵³⁶

Werden für eine Fair Value-Bewertung mehrere Input-Faktoren verwendet, die nicht in dieselben Hierarchieebenen fallen, richtet sich der Ausweis des gesamten Finanzinstruments nach demjenigen (wesentlichen) Input-Faktor, welcher der tiefsten Kategorie angehört.⁵³⁷

Abschliessend ist festzuhalten, dass der notierte Preis eines identischen Instruments verwendet werden muss, um der Ebene 1 anzugehören. Wird ein Preis als Input-Faktor eines Fair Value-Bewertungsmodells verwendet, kann das Finanzinstrument nicht mehr der Ebene 1 angehören.⁵³⁸ Demnach können over-the-counter (OTC) Derivate, welche durch einen besonderen Vertrag zwischen zwei Parteien spezifiziert sind, nie der Ebene 1 angehören.⁵³⁹

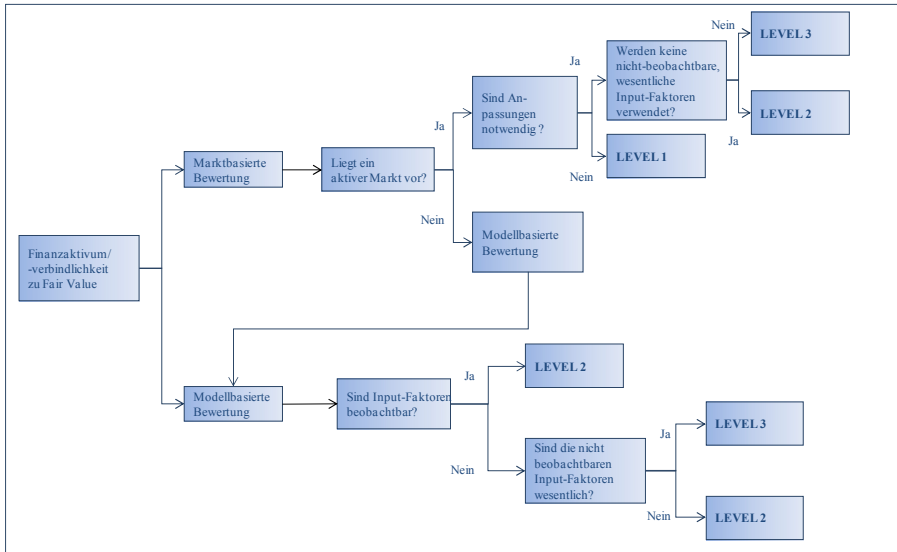
Der Entscheidungsbaum in der folgenden Abbildung hilft die richtige Ebene zu bestimmen:

⁵³⁶ Vgl. KPMG (2009b), Seite 27 sowie KPMG IFRG Limited (2009b), Seite 2.

⁵³⁷ Vgl. KPMG IFRG Limited (2009a), Seite 6.

⁵³⁸ KPMG IFRG Limited (2009a), Seite 9.

⁵³⁹ Vgl. KPMG IFRG Limited (2009a), Seite 9.

Abbildung 22: Entscheidungsbaum Fair Value-Hierarchie⁵⁴⁰

Damit ein Fair Value-Finanzinstrument der ersten Ebene angehören kann, müssen die verwendeten Preise aus einem aktiven Markt zu Stande gekommen sein. Ein aktiver Markt liegt wie bereits im Abschnitt 4.1.1 thematisiert vor, wenn:⁵⁴¹

- Aktuelle (actual) und regelmässige (regularly) Markttransaktionen identischer Instrumente stattfinden
- Der Preis dieser Transaktionen sofort (readily) und regelmässig (regularly) verfügbar ist

Die Trennung zwischen aktiven und inaktiven Märkten ist nicht immer exakt möglich. Beispielsweise bedeutet ein Ungleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot nicht, dass es sich automatisch um eine erzwungene Transaktion handelt.⁵⁴² Oder ein Verkauf, der aufgrund einer Wiederherstellung des

⁵⁴⁰ Quelle: In Anlehnung an KPMG IFRG Limited (2009a) und KPMG (2009a), Anhang 1.

⁵⁴¹ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008c), Ziff. 17 und 18, Seite 10.

⁵⁴² Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008c), Seite 10.

regulatorischen Eigenkapitals begründet ist, kann nicht als forcierte Transaktion definiert werden.⁵⁴³ Der Regulator hat keinen Einfluss auf die Preisgestaltung und der Verkäufer hat genügend Zeit, um sein Vermögenswert zu verkaufen.⁵⁴⁴

Weiter halten die Ergänzungen zu IFRS 7 fest, dass wesentliche Verschiebungen zwischen den Ebenen 1 und 2 offengelegt werden müssen.⁵⁴⁵ Auch die Übertragungen in und von der Ebene 3 sind zu begründen.⁵⁴⁶ Nicht nur Effekte der Transfers in und von der Ebene 3 müssen quantifiziert werden, sondern sämtliche Veränderungen des Fair Values müssen offengelegt werden.⁵⁴⁷

Diese Überleitung zwischen der Eröffnungs- und Schlussbilanz muss für jede Periode und jede Finanzinstruments-Kategorie erfolgen. Die transparente Offenlegung der Veränderungen der Level 3-Finanzinstrumenten muss folgende Positionen umfassen.⁵⁴⁸

- Total in der Periode entstandene Gewinne und Verluste, welche ergebniswirksam in der Erfolgsrechnung oder OCI gebucht worden sind, inkl. detaillierte Angabe der verbuchten Position
- Total Gewinne und Verluste, welche im OCI erfasst wurden
- Käufe, Verkäufe, Emissionen und Rückzahlungen
- Übertragungen in und aus der dritten Ebene sowie deren Begründung

Die Massnahmen, die zu einer verbesserten Offenlegung beitragen, werden laufend weiter entwickelt. Der Abschnitt 5.1.4 dieser Dissertation präsentiert weitere Ausführungen zu dieser Thematik.

⁵⁴³ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008c), Seite 10.

⁵⁴⁴ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008c), Seite 11. Es gilt anzumerken, dass die Wiederherstellung der Eigenmittelvorschriften auch durch andere Wege möglich ist als über den Verkauf von Wertschriften.

⁵⁴⁵ Vgl. KPMG IFRG Limited (2009b), Seite 3.

⁵⁴⁶ Vgl. KPMG IFRG Limited (2009b), Seite 2 f.

⁵⁴⁷ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2009c), IFRS 7.27 B(d) und KPMG IFRG Limited (2009a), Seite 15.

⁵⁴⁸ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2009c), IFRS 7.27 B(c) sowie KPMG IFRG Limited (2009b), Seite 3.

4.1.7. Finanzielle Auswirkungen der Amendments

Das Committee of European Securities Regulations (CESR) hat die Auswirkungen der Möglichkeit der Umklassifizierung (Ergänzungen zu IAS 39) auf das Periodenergebnis für 22 Finanzinstitute, welche dem FTSE Eurotop 100 Index angehören sowie für 78 weitere europäische Institute untersucht.⁵⁴⁹ Die Studie zeigt, dass im vierten Quartal 2008 rund 61% der Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten (im dritten Quartal waren es noch 48%).⁵⁵⁰ Mit 28% führt die Kategorie Umklassifizierung von *available-for-sale* zu *loans and receivables* (LAR) die Rangliste an. In dieser Kategorie wurden rund Euro 270 Mrd. umklassifiziert.⁵⁵¹

Für die gewählte Stichprobe fiel die Erfolgsrechnung und Other Comprehensive Income (OCI) durch die Umklassifizierungsmöglichkeit um rund Euro 28 Mrd. höher aus, also ohne deren Anwendung.⁵⁵² Dabei resultierte diese Ertragssteigerung hauptsächlich aus der ersten Kategorie, die Umklassifizierung von AFV zu LAR.⁵⁵³ Eine Studie der Bank J.P. Morgan zeigt ähnliche Resultate.⁵⁵⁴

⁵⁴⁹ Vgl. Committee of European Securities Regulations (CESR) (2009).

⁵⁵⁰ Vgl. Committee of European Securities Regulations (CESR) (2009), Seite 3.

⁵⁵¹ Vgl. Committee of European Securities Regulations (CESR) (2009), Seite 3f. Es sind rund fünf Möglichkeiten der Umklassifizierung auszumachen. 1. Kategorie: von AFV zu LAR, 2. Kategorie: von AFS zu LAR, 3. Kategorie: AFV zu AFS, 4. Kategorie: AFS zu *held to maturity* (HTM) und 5. Kategorie: AFS zu HTM.

⁵⁵² Vgl. Committee of European Securities Regulations (CESR) (2009), Seite 7.

⁵⁵³ Vgl. Committee of European Securities Regulations (CESR) (2009), Seite 7.

⁵⁵⁴ Mindestens 18 Banken allein in Europa im dritten Quartal 2008 konnten von den geänderten IAS-Regeln Gebrauch machen. Die 18 Banken haben die Bilanzen um Euro 7.5 Mia. aufgewertet und Gewinne um Euro 5.5 Mia. erhöht, vgl. dazu Gabriel (2009), Seite 2.

4.1.8. Beurteilung und abschliessende Bemerkungen zu den Amendments

Durch die bisherigen Restriktionen wollte der Standardsetzer bilanzpolitische Missbräuche durch Umwidmung je nach Opportunität unterbinden.⁵⁵⁵ In der Krise kann es aber legitim sein, eine Ausnahme davon zu erlauben. Die Lockerung der Möglichkeit des Kategorienwechsels kann grundsätzlich nicht als systematischer Bruch in der geltenden IFRS-Rechnungslegung angesehen werden. Insbesondere dann nicht, wenn sie vom Handels- in den Anlagebestand geschieht.⁵⁵⁶ Die unterschiedlichen Halteintensionen unter ungleichen Bewertungsregeln sind nicht unkontrovers oder illegitim.⁵⁵⁷

Die Frage bleibt allerdings, ob eine Aussetzung der Marktbewertung in Krisenzeiten als ein Kurieren von Symptomen zu verstehen war.⁵⁵⁸ Kritiker sehen in dieser Regelung eine inverse Anwendung der Imparität, indem Gewinne sofort erfasst würden, während Verluste erst später realisiert werden. Dadurch gewannen die Aufsichtsbehörden v.a. Zeit, aber die allgemeine Unsicherheit über den tatsächlichen Zustand der Banken wuchs.⁵⁵⁹ Weiter beeinträchtigte die Aussetzung des *Due Processes* die Glaubwürdigkeit des IASBs.⁵⁶⁰

Abschliessend kann gesagt werden, dass diese Neuregelung ein Schritt in Richtung Konvergenz zwischen IFRS und US-GAAP ist. Unter US-GAAP waren diese Reklassifizierungsmöglichkeiten bereits vor der Krise möglich. Jedoch steht diese Neuregelung etwas quer zur langfristigen Zielsetzung der *Full Fair Value-Accounting* aller Finanzinstrumente.⁵⁶¹

⁵⁵⁵ Vgl. Kuhner & Dobler (2009), Seite 32.

⁵⁵⁶ Vgl. Kuhner & Dobler (2009), Seite 31 f.

⁵⁵⁷ Vgl. Kuhner & Dobler (2009), Seite 32.

⁵⁵⁸ Vgl. Kuhner & Dobler (2009), Seite 32.

⁵⁵⁹ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Seite 148.

⁵⁶⁰ Vgl. Bieker (2008), Seite 398 bezeichnet den *Due Process* als eine der ‚heiligen Kühe‘ der IFRS-Rechnungslegung. Er schliesst sich der Meinung anderer an und bezeichnet die Aufgabe des *Due Processes* und die Beugung des Druckes der EU-Kommission als ‚beispielslos‘ und ‚unfassbar‘.

⁵⁶¹ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008a), IN 5, Seite 4.

4.2. Die Rolle des Aufsichtsrechts in der Finanzkrise 2008/2009

Mit der Einführung der Basel I-Eigenkapitalvereinbarungen ist auf der mikroökonomischen Ebene eine vereinheitlichte Kapitaldefinition und ein Mindestkapitalstandard geschaffen worden. Auf makroökonomischer Ebene sollte durch die gewonnene Stärkung der Banksolvvenz die Systemstabilität sichergestellt werden.⁵⁶² Mit dem Basel II-Rahmenwerk strebt der BCBS eine stärkere Bindung zwischen Risiko-Engagement und Eigenkapital an.⁵⁶³

Die Basel II-Eigenkapitalvereinbarungen reagieren aufgrund ihrer risikosensitiven Ausgestaltung prozyklisch: „(...) *the Committee recognises that any risk-sensitive capital framework will cause the capital requirement to fluctuate for the same exposure if a borrower's creditworthiness strengthens or weakens.*“⁵⁶⁴ Die risikosensitiven Basel II-Eigenkapitalvereinbarungen sind anfällig auf konjunkturelle Schwankungen,⁵⁶⁵ d.h. in Abwärtstrends wird das Kapital der Bank durch Verluste erodiert, während gleichzeitig bestehende Kreditnehmer schlechteres Rating erhalten. Beide Phänomene bewirken, dass die Bank zusätzliches Eigenkapital beschaffen muss, was sich in schlechteren Zeiten als sehr schwierig erweisen dürfte.⁵⁶⁶

Die zyklische Wirkung der Basel II-Eigenkapitalvereinbarungen wurde anhand von Simulationen, die aufgrund vergangener Datensätze beruhen, bereits im Vorfeld der Einführung getestet.⁵⁶⁷ Die prozyklische Wirkung ist schon bei der Anwendung

⁵⁶² Vgl. auch Abschnitte 2.1 und 2.5.1 dieser Dissertation.

⁵⁶³ Vgl. Taylor & Goodhart (2006), Seite 9 ff. sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 2 und Schneck (2008), Seite 19.

⁵⁶⁴ Zit. Caruana (2004), Seite 5. Caruana meint im Gegensatz dazu, sofern die Banken adäquat kapitalisiert, die Risiken richtig beurteilt und gemanagt sind, dass das Finanzsystem stabiler, weniger zyklisch und besser gewappnet für schlechtere Zeiten ist, vgl. dazu Caruana (2004), Seite 5.

⁵⁶⁵ Vgl. Panetta & Angelini (2009), Seite 35.

⁵⁶⁶ Vgl. Panetta & Angelini (2009), Seite 23.

⁵⁶⁷ Vgl. u.a. Goodhart, et al. (2004), Gordy & Howells (2004), Kashyap & Stein (2004). Kashyap und Stein haben die Wirkung von Basel II für ein Intervall von vier Jahren (1998-2002) simuliert.

des Standardansatzes möglich, wobei der fortgeschrittene Ansatz (IRBF) die grössten zyklischen Reaktionen gezeigt hat.⁵⁶⁸

Der STA-Ansatz basiert auf externen Ratings. Die Ratingagenturen behaupteten, dass ihre Ratings auf langfristigen Schätzwerten, *through-the-cycle* (TTC)-Ansatz, beruhen würden.⁵⁶⁹ Empirische Studien zeigten jedoch, dass in der Vergangenheit die Ratings der Ratingagenturen positiv mit der konjunkturellen Lage korreliert haben⁵⁷⁰, was eher für eine Verwendung eines PIT-Ansatzes sprechen würde.⁵⁷¹ Auch bei der Anwendung eines IRB-Ansatzes verwendeten die Banken häufiger PIT-Schätzwerte,⁵⁷² da ein TTC-Ansatz schwieriger zu implementieren ist und dadurch der Anreiz fehlt.⁵⁷³

In einer Studie von Saurina und Tucharte wurde bei der Anwendung eines IRB-Ansatzes zur Bestimmung der durchschnittlichen Verlustwahrscheinlichkeit fünf verschiedene Kategorien⁵⁷⁴ definiert und miteinander verglichen.⁵⁷⁵ Die durchschnittliche Verlustwahrscheinlichkeit war in der PIT-Kategorie am tiefsten; die gemessene Volatilität hingegen war hier verglichen mit den anderen vier

⁵⁶⁸ Vgl. Goodhart, et al. (2004) haben den SA-Ansatz, den IRBF- und IRBA-Ansatz miteinander verglichen.

⁵⁶⁹ Vgl. Panetta & Angelini (2009), Seite 34: Ein TTC-Ansatz ist auf einen längeren Horizont ausgerichtet als ein ‚point-in-time‘ (PIT)-Ansatz und reagiert unabhängiger auf die momentane Konjunktur.

⁵⁷⁰ Vgl. u.a. Cantor & Mann (2003), Ferri, et al. (1999), Amato & Furfine (2004). Auch wenn Ratingagenturen auf dem längerfristigen TTC-Ansatz beruhen würden, werden die Ratings von momentanen konjunkturellen Schwankungen beeinflusst. Die Aktien widerspiegeln die langfristige Gewinnerwartung an eine Unternehmung. Da die Gewinnerwartungen nicht unabhängig von der Konjunktur bestimmt werden, beeinflusst die momentane Konjunktur die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating einer Unternehmung, vgl. Panetta & Angelini (2009), Seite 34.

⁵⁷¹ Die Ausfallwahrscheinlichkeit wird oft mit einem Zeithorizont von einem Jahr zu einem bestimmten Zeitpunkt (point-in-time, PIT) geschätzt. Die Schätzung über einen ganzen Business-Zyklus mittels einer durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (*average default probability*) würde zu einem wesentlich andern Ergebnis führen. Für weitere Ausführungen, siehe dazu Saurina (2008), Seite 30.

⁵⁷² Vgl. u.a. Panetta & Angelini (2009), Seite 36f. sowie Financial Stability Board (FSB) (2009b), Seite 9.

⁵⁷³ Vgl. Panetta & Angelini (2009), Seite 36f.

⁵⁷⁴ Die Kategorien sind namentlich *point-in-time*, *through-the-cycle*, *long-run average*, *cyclically corrected* und *acyclical*, vgl. Saurina & Tucharte (2007).

⁵⁷⁵ Vgl. Saurina & Tucharte (2007). Der Datensatz beinhaltete über drei Millionen Hypothekarkreditnehmer.

Schätzmethode am höchsten.⁵⁷⁶ Unter dem TTC-Ansatz war eine wesentlich geringere Volatilität als unter dem PIT-Ansatz zu messen.⁵⁷⁷ Beim azyklischen Ansatz fiel die durchschnittliche Verlustwahrscheinlichkeit noch tiefer als unter dem TTC-Ansatz aus. Das heisst, unter diesem Ansatz wären stabilere und tiefere Kapitalanforderungen erforderlich.⁵⁷⁸

Ein weiteres Grundproblem zeichnet sich darin aus, dass das in Basel II unterstellte Risikomanagement sehr auf das Wirtschaftssubjekt (Mikro-Sicht) ausgerichtet ist und zu wenig die Endogenität der Risiken berücksichtigt.⁵⁷⁹ In normalen Zeiten mag dies unbedenklich sein: *„However, during a crisis, such a world view is likely to throw up nasty surprises. When short run changes in prices depend on the actions of other traders, the ‘roulette wheel’ view of uncertainty is no longer adequate. Since short run price changes depend on what others do, my decision depends on what others do. In other words, the uncertainty is strategic, in the sense used in game theory.“*⁵⁸⁰

Die Endogenität der Risiken wird verstärkt, indem die Regulierung das Mindestkapital der Kreditinstitute an die aktuelle Risikosensitivität der Vermögenswerte bindet.⁵⁸¹ Durch die marktnahe Risiko-Messmethode ist eine implizite, konjunkturabhängige Eigenkapitalunterlegung eingebaut. Die Basel II-Eigenkapitalvereinbarungen können das Systemrisiko vergrössern und die Wirtschaft destabilisieren.⁵⁸²

Schon im Vorfeld der Einführung von Basel II wurden kritische Stimmen laut, dass diese Bestimmungen in Verbindung mit der Fair Value-Bilanzierung zu einem

⁵⁷⁶ Vgl. Saurina & Tucharte (2007), Seite 32.

⁵⁷⁷ Vgl. Saurina & Tucharte (2007), Seite 32 und Gordy & Howells (2004), Seite 25: TTC-Ratings reagieren weniger sensitiv auf Marktveränderungen als unter dem PIT-Ansatz.

⁵⁷⁸ Vgl. Saurina & Tucharte (2007), Seite 32.

⁵⁷⁹ Vgl. Rudolph (2004), Seite 260.

⁵⁸⁰ Zit. Morris & Shin (1999), Seite 147.

⁵⁸¹ Vgl. Rudolph (2004), Seite 260.

⁵⁸² Vgl. Danielsson, et al. (2001), Seite 3.

kumulierten prozyklischen Effekt („*double squeeze*“) führen könnte.⁵⁸³ Da die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel unmittelbar an den IFRS-Abschluss anknüpfen, bewirkt eine Fair Value-Bilanzierung unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen, sofern diese nicht über Prudential Filters neutralisiert werden.⁵⁸⁴

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat zur Glättung der Zyklizität bei der Anwendung des IRB-Ansatzes die risikogewichtete Kurve flacher ausgestaltet.⁵⁸⁵ Damit sollen kleine Veränderungen des Kreditrisikos keine grossen Kapitalanpassungen zur Folge haben.⁵⁸⁶ Zudem können die nationalen Regulatoren im Rahmen der zweiten Säule strengere Vorschriften an die Banken in Bezug auf das Mindesteigenkapital erlassen. Durch die zweite Säule können prozyklisch-wirkende Anforderungen der ersten Säule übersteuert werden.⁵⁸⁷

Weiter hat der BCBS den Banken nahegelegt, in sogenannten Stress-Szenarien die Auswirkungen der Veränderung in den Kreditrisiken zu simulieren und die Zusammenhänge besser zu verstehen, um plötzlich eintretende Veränderungen besser entgegenzutreten zu können.⁵⁸⁸ Ein Worst-Case-Szenario wird nicht explizit gefordert.⁵⁸⁹ Die Effektivität dieser Stress-Tests hängt jedoch stark davon ab, wie diese durchgeführt werden und unter welchem Rechtssystem das Finanzinstitut beaufsichtigt wird.⁵⁹⁰ Weiter sollten Stress-Tests an aktuelle Marktkonditionen adjustiert werden.⁵⁹¹

⁵⁸³ Vgl. Taylor & Goodhart (2006), Seite 28, Enria, et al. (2004), Seite 24.

⁵⁸⁴ Vgl. Saurina (2008), Seite 31.

⁵⁸⁵ Vgl. Caruana (2004), Seite 5.

⁵⁸⁶ Vgl. Caruana (2004), Seite 5.

⁵⁸⁷ Zit. Saurina (2008), Seite 30: *“All in all, considering both pillar 1 and pillar 2 mechanisms, it is far from clear that capital requirements will be procyclical.”*

⁵⁸⁸ Vgl. Caruana (2004), Seite 5 sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 108.

⁵⁸⁹ Zit. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 108: *„Allerdings sollte der Kreditrisiko-Stresstest einer Bank zumindest die Auswirkungen von leichten Rezessionsszenarien berücksichtigen.“*

⁵⁹⁰ Vgl. Taylor & Goodhart (2006), Seite 21.

⁵⁹¹ Vgl. Taylor & Goodhart (2006), Seite 21.

4.3. Schlussfolgerungen und Zwischenfazit

Kritische Stimmen behaupteten, dass die Fair Value-Bewertung die Finanzkrise 2008/2009 verstärkt habe. Die eingehenden Analysen zeigten jedoch, dass anhand der Fair Value-Bewertung das Ausmass der Finanzkrise schneller erkannt werden konnte. Die Fair Value-Bewertung gilt als Bote und nicht als Verursacher der Finanzkrise, weil sie im Wesentlichen zu mehr Transparenz für die Stakeholder der Finanzinstitute beigetragen hat. Andere Faktoren verursachten finanzielle Schwierigkeiten und trieben namhafte Banken in den Konkurs. Unter diesen Ursachen fallen eine zu hohe Leverage Ratio, schlechte Gegenparteirisiken und eine fristeninkongruente Refinanzierung.

Die Analysen im Abschnitt 4.1.4 haben gezeigt, dass das Management unabhängig von der anzuwendenden Rechnungslegung ihre Bilanzpositionen optimiert. Die Zyklizität in der Rechnungslegung kann grösstenteils aufgrund des prozyklischen Verhaltens der Finanzinstitute zurückgeführt werden.

Die Finanzkrise hat Mängel im Umgang mit Bewertungsmodellen aufgespürt. Bei der Festlegung der Input-Faktoren waren zu grosse Ermessensspielräume des Managements möglich. Die Ergebnisse sollten daher an Marktpreise kalibriert werden, damit allfällige Überbewertungen aufgedeckt werden können. Zudem sollte in der Bewertungsformel die Komplexität des Produktes sowie die Illiquidität und Intransparenz des Marktes berücksichtigt werden.

Weiter hat die Finanzkrise zum Vorschein gebracht, dass die zu historischen Kosten bewerteten Positionen überbewertet gewesen waren. Bei dieser Bewertungskategorie können Wertberichtigungen erst erfasst werden, wenn diese wahrscheinlich (*probable*) und verlässlich (*reliable*) bestimmbar sind (*incurred-loss model*). Damit Verluste frühzeitiger erfasst werden können, sollte das Wertberichtigungskonzept zukunftsorientierter (*forward-looking*) ausgestaltet sein.

Die Ergänzungen zu IAS 39 im vierten Quartal 2008 fungierten hauptsächlich als kurzfristige Massnahmen. Dadurch gewannen die Aufsichtsbehörden Zeit. Die Banken konnten die Verlusterfassung in die Zukunft verschieben und bessere Ergebnisse ausweisen. Die Einführung der erhöhten Offenlegungsbestimmungen, insbesondere die Einführung eines Veränderungsnachweises der Level 3-Vermögenswerte, soll die Investoren mit entscheidungsnützlichen Informationen versorgen.

Die Basel II-Bestimmungen sind risikosensitiv und reagieren daher stärker auf Marktschwankungen als sein Vorgängermodell Basel I. Trotz des Drei-Säulen-Modells, welches drei Risikoarten in qualitativer und quantitativer Hinsicht behandelt, werden *Systemrisiken* nicht erfasst. Unter dem Basel III-Regime sollten deshalb auch diese thematisiert werden.

5. Weiterentwicklung in der IFRS-Rechnungslegung und in der internationalen Bankenregulierung und -aufsicht

Das Kapitel 5 ist der Weiterentwicklung der IFRS-Rechnungslegung (Abschnitt 5.1) und den regulatorischen Anforderungen für international tätige Banken (Basel III) gewidmet (Abschnitt 5.2). Der Fokus liegt auf Instrumenten und Massnahmen, welche die Stabilität der Finanzinstitute und die des Finanzsystems begünstigen.⁵⁹²

5.1. IFRS-Rechnungslegung

5.1.1. Übersicht über die aktuellen Entwicklungen

Zahlreiche Studien haben ergeben, dass die internationalen Rechnungslegungsstandards, wie die IFRS-Rechnungslegung, nicht als Verursacherin der Finanzkrise verantwortlich gemacht werden können.⁵⁹³ Die Finanzkrise hat jedoch schwerwiegende Schwachstellen in der internationalen Rechnungslegung und insbesondere im Bereich der Finanzberichterstattung aufgedeckt.⁵⁹⁴

Verbesserungen in der finanziellen Berichterstattung können die ökonomischen und regulatorischen Probleme nicht heilen. Dennoch kann das Vertrauen der Marktteilnehmer massgeblich gestärkt werden, indem die Komplexität und Ermessensspielräume in der Rechnungslegung reduziert und die Transparenz in der Offenlegung erhöht werden. Dies begünstigt die finanzielle Stabilität des

⁵⁹² Siehe dazu Forschungsfrage, Abschnitt 1.2.

⁵⁹³ Als Beispiele für Studien können u.a. folgende Quellen genannt werden: Financial Stability Board (FSB) (2008), United States Securities and Exchange Commission (SEC) (2008).

⁵⁹⁴ Vgl. Leibfried (2007), Seite 835.

Finanzinstituts, was letztlich zu einem gesunden Wachstum der Wirtschaft verhilft.⁵⁹⁵

Die Financial Crisis Advisory Group (FCAG) hat in ihrer eingehenden Analyse über die Ursachen der Finanzkrise 2008/2009 folgende vier Bereiche im Zusammenhang mit der Rechnungslegung aufgespürt:⁵⁹⁶

- Fair Value-Bewertung bei illiquiden Märkten
- Zu späte Erkennung der erforderlichen Wertberichtigungen bei Krediten, strukturierten Produkten und anderen Finanzinstrumenten
- Handhabung von Ausserbilanz-Positionen
- Komplexität der Rechnungslegung, insbesondere das Wertberichtigungskonzept

Das IASB muss für diese Bereiche geeignete Lösungen finden, welche den hohen Ansprüchen den Adressaten, worunter auch die Aufsichtsbehörden fallen, entsprechen müssen. Für die Neuerungen z.B. im Bereich der Finanzinstrumente sieht das IASB einen straffen Zeitplan vor. Der Standard zu IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement* soll bis Ende des zweiten Quartals 2011⁵⁹⁷ in drei Etappen komplett überarbeitet und durch IFRS 9 ersetzt werden.⁵⁹⁸

Im Rahmen dieser Dissertation soll der Fokus im Besonderen auf die Lösungsansätze im Bereich des Wertberichtigungskonzepts für zu historischen Kosten bewertete Finanzinstrumente liegen. Ebenso sollen die Behandlung der Fair Value bei Vorliegen von illiquiden Märkten und die Änderungen in den

⁵⁹⁵ Vgl. Financial Crisis Advisory Group (FCAG) (2009), Seite 4.

⁵⁹⁶ Vgl. Financial Crisis Advisory Group (FCAG) (2009), Seite 3.

⁵⁹⁷ Ursprünglich war geplant, dass IAS 39 durch IFRS 9 bis Ende 2010 vollständig ersetzt wird. Ob der neue Zeitplan eingehalten werden kann, wird die Zukunft zeigen.

⁵⁹⁸ Die drei Etappen bestehen aus der Phase 1: *Classification and Measurement*, Phase 2: *Amortised Cost and Impairment* sowie der Phase 3: *Hedge Accounting*. Für weitere Einzelheiten und Stand der Projektphasen, siehe www.ifrs.org.

Offenlegungsvorschriften bei Anwendung einer modellbasierten Fair Value-Bewertung analysiert werden.

Gebeugt unter dem Druck der G-20 Staaten hat das IASB das Incurred Loss-Modell eingehend durchleuchtet und einen Vorschlag für ein Expected Loss-Modell ausgearbeitet.⁵⁹⁹ Das IASB strebt in seinem neuen Standard zu den Finanzinstrumenten ein eher zukunftsorientiertes (*forward-looking*) Modell an. Rückstellungen sollen basierend auf den zu erwarteten Verlusten (*expected losses*) gebildet werden. Weiter sollen die erwarteten Verluste für die gesamte Laufzeit der Finanzinstrumente geschätzt und zu Beginn der Kreditvergabe gebucht werden.⁶⁰⁰ Das EL-Modell ist aufgrund der Ermessensspielräume des Managements subjektiver geprägt und neigt zu höheren Fehlern.

In der Literatur wurden auch andere Impairment-Varianten für HCA Finanzinstrumente diskutiert, so zum Beispiel das Dynamic Provisioning-Modell (DP-Modell). Das DP-Modell wirkt antizyklisch, weil die Rückstellungen mit einer Laufzeit des ökonomischen Zyklus (*through-the-cycle*) berechnet werden.⁶⁰¹ Beim DP-Modell können sogenannte *day one losses* entstehen, da die erwarteten Verluste mit der Erstansetzung des Kredites gebucht werden.⁶⁰²

In der folgenden Abbildung werden die Varianten IL-, EL-, DP- sowie eines Fair Value-Based-Modells einander gegenübergestellt, um einen Überblick über die möglichen Wertberichtigungsmodelle gewinnen zu können. Weil das Expected Loss- und Dynamic Provisioning-Modell in der Praxis zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Dissertation am häufigsten als Ersatz für das IL-Modell diskutiert werden, sollen diese im Anschluss der Übersicht einer vertieften Analyse unterzogen werden.

⁵⁹⁹ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 2.

⁶⁰⁰ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2009b).

⁶⁰¹ Vgl. Federation of European Accountants (FEE) (2010), Seite 25.

⁶⁰² Vgl. Federation of European Accountants (FEE) (2010), Seite 25.

WB-Ansatz	Incurring Loss-Modell (IAS 39)	Expected Loss-Modell (ED/2009/12)	Dynamic Provisioning-Modell	Fair Value Based-Modell
Kriterien				
Auslösendes Ereignis	Indikatoren (Impairment-Triggers)	Keine (exogene) Impairment-Triggers, kontinuierliche Überprüfung der Erwartungswerte	Vereinbarte Regeln sowie automatisch auslösende Ereignisse	Indikator- und wertbasierend auslösende Ereignisse
Bestimmung des Effektivzinssatzes (EIR)	Basierend auf den zu erwarteten positiven (vertraglichen) Cash Flows im Zeitpunkt der Kreditvergabe (exkl. künftige Verluste)	Basierend auf den zu erwarteten positiven und negativen Cash Flow im Zeitpunkt der Kreditvergabe (inkl. künftige Verluste)	Basierend auf den Kreditrisiken eines ganzen ökonomischen Zyklus	Basierend auf den zu erwarteten positiven und negativen Cash Flows im Zeitpunkt der Kreditvergabe
Bewertung des neuen Buchwertes	<ul style="list-style-type: none"> • Erwartete Cash Flows unter Berücksichtigung der erfolgten Verluste (<i>original EIR</i>) • Keine Berücksichtigung von Marktänderungen • Keine Erfassung künftiger Verluste 	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung erwarteter Verluste bei Kreditvergabe; Anpassung der Wertberichtigung bei Änderung des Erwartungswertes (<i>original EIR</i>) • Fixer Diskontierungssatz • Keine Erfassung von Marktveränd. • Erfassung künftiger Verluste 	<ul style="list-style-type: none"> • Formelbasiert • Erfassung von <i>day-one</i> Verlusten • Regulator gibt Koeffizienten vor 	<ul style="list-style-type: none"> • Fair Value • Kreditbeeinflussende Faktoren werden berücksichtigt
Einfluss auf die Erfolgsrechnung	Erfolgswirksame Verbuchung im Zeitpunkt des Eintretens	Impairment-Kosten werden über die Laufzeit verteilt	Glättungseffekt, Nettobeträge für EL	Verbuchung kann extreme Volatilität auslösen
Zuschreibungen und Behandlung der Gewinne	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschreibung bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten möglich • Trigger-Event notwendig 	Automatisch mit Adjustierung der zu erwarteten Verluste (Limite: bis zu den vertraglichen mit dem ursprünglichen EIR abdiskontierten Cash Flow möglich)	Anpassung der Wertberichtigung via Erfolgsrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschreibung möglich • Trigger- oder wertbasierende Anfälligkeit
Zeithorizont Datengrundlage	n/a (zum Zeitpunkt des Eintritts)	Laufzeit des Finanzinstrumentes	Konjunkturzyklus (über LFZ FI)	n/a (zum Zeitpunkt des Eintritts)
Abhängigkeit Einschätzung Management	<ul style="list-style-type: none"> • Evidenz des Triggers ist objektiv • Judgment des Managements für Impairment-Testgrößen notwendig 	Schätzwerte vom Management gestellt	Internal-based Model: Schätzwerte vom Management gestellt	Nur illiquide Kredite sind vom Judgment des Managements abhängig
Zyklizität	Prozyklisch	Prozyklisch	Antizyklisch	Prozyklisch

Abbildung 23: Wertberichtigungskonzepte im Vergleich⁶⁰³

⁶⁰³ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Federation of European Accountants (FEE) (2010), Seite 18 ff; EFRAG & FEE (2009), Seite 22; International Accounting Standards Board (IASB) (2009a), Seiten 3-7.

5.1.2. Expected Loss-Modell⁶⁰⁴

Das IASB verfolgt durch das im Exposure Draft *ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment* vorgestellte Konzept ein sogenannter ‚Expected Cash-Flow-Loss-Provisioning-Ansatz‘.⁶⁰⁵ Im EL-Modell werden Verluste verbucht, wenn diese erwartet werden. Anpassungen des erwarteten Verlustes sind dann erforderlich, wenn Änderungen in den Annahmen der (subjektiv-)geschätzten Erwartungswerte vorhanden sind.⁶⁰⁶ Es braucht kein Vorliegen von objektiven Impairment-Faktoren. Das bedeutet, dass das EL-Modell gegenüber Änderungen in den Marktparametern und gegenüber den effektiv eingetretenen Verlusten (*incurred losses*) immun ist.⁶⁰⁷

Bei der Anwendung des Expected Loss-Modells erfolgt die Verlust erfassung gleichmässig und über die Laufzeit des FI verteilt, so dass sie sich zeitgleich zur Verbuchung der Zinseinnahmen entwickelt.⁶⁰⁸ Da die Verluste beim EL-Modell schon von Anfang an in die Berechnung einfließen, sind die Erträge in der Erfolgsrechnung anfänglich im Vergleich zum IL-Ansatz tiefer und nehmen über die Laufzeit zu.⁶⁰⁹ Beim IL-Modell hingegen können zu Beginn der Laufzeit höhere Erträge verbucht werden. Mit der Verbuchung eines allfälligen Verlustes kommen die Erträge erst später tiefer zu liegen.⁶¹⁰

⁶⁰⁴ Das hier behandelte Expected Loss-Modell bezieht sich auf das im Exposure Draft *ED/2009/12: Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment* vorgestellte Konzept. Die Phase II *Amortised Cost and Impairment*, worunter das Exposure Draft fällt, war zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Dissertation noch nicht abgeschlossen. Änderungen sind bis Ende Jahr 2010 berücksichtigt worden.

⁶⁰⁵ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 4.

⁶⁰⁶ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 4f.

⁶⁰⁷ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 4f.

⁶⁰⁸ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 5.

⁶⁰⁹ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 5.

⁶¹⁰ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 5.

Die Berechnung des Barwertes eines Vermögenswertes zu *amortised cost* wird gemäss Exposure Draft *ED/2009/12* im Wesentlichen durch zwei Faktoren geprägt.⁶¹¹

- Erwartete (Netto)-Zuflüsse der (Rest-)Laufzeit
- Effektivzinsmethode

Bei der Schätzung der erwarteten Zuflüsse müssen alle vertraglichen Bedingungen, alle Zahlungsströme zwischen den Parteien und die erwarteten Verluste, die während der Laufzeit des Kredites auflaufen, berücksichtigt werden.⁶¹² Zudem sollten die zu erwarteten Zuflüsse wahrscheinlichkeitsgewichtet sein.⁶¹³ Das Erfordernis über die Berücksichtigung des Einflusses des Zeitwertes geht implizit hervor. Das ED hält zudem fest, dass die erwarteten Netto-Zuflüsse brutto dargestellt werden müssen, d.h. für die erwarteten Verluste sollte ein separates Konto geführt werden.⁶¹⁴ Gemäss *ED/2009/12* Ziff. 16 sollte die Institution die Methode der Schätzung und die Veränderungen in den Annahmen im Anhang offenlegen.

Die Schätzung der zu erwarteten Verluste kann auf zwei Arten erfolgen. Im ersten Ansatz wird für jeden spezifischen Vermögenswert eine Risikomarge berechnet.⁶¹⁵ Im zweiten Ansatz wird die Schätzung der zu erwarteten Verluste in Bezug auf das gesamte homogene Portfolio vorgenommen.⁶¹⁶ Die Schätzung der EL auf Basis homogener Portfolios dürfte auf den ersten Blick einfacher zu praktizieren sein, als auf individueller Basis. Eine schlechte Performance eines Finanzinstrumentes innerhalb einer homogenen Gruppe müsste nicht aus dem Portfolio entfernt werden, müsste aber in den erwarteten geschätzten Netto-Cash-Flows

⁶¹¹ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2009b), Ziff. 6, Seite 16.

⁶¹² Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2009b), Ziff. B6, Seite 23f.

⁶¹³ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2009b), Ziff. 8, Seite 16.

⁶¹⁴ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2009b), Ziff. 15, Seite 18: Die rechtliche Einheit sollte die Veränderungen des Rückstellungskontos sowie die Abschreibungspolitik im Anhang offenlegen.

⁶¹⁵ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 6.

⁶¹⁶ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 6.

berücksichtigt werden.⁶¹⁷ Das Problem in Bezug auf die Bilanzposition Kredite ist nur, dass häufig viele Kredite mit tiefen Summen vorliegen. Die Bank überwacht diese Kredite auf individueller Basis, weil diese meist spezifisch ausgestaltet sind.⁶¹⁸ Eine Bildung homogener Portfolios auf Basis eines indikativen Charakters der Schuldner dürfte somit ein schwieriges Unterfangen sein.⁶¹⁹

Die Frage stellt sich nun, auf welche Quellen sich das Management bei der Schätzung der erwarteten Verluste abstützt. Im Anhang des Exposure Drafts *ED/2009/12*, B7-B10 werden folgende Schätzquellen für historische Daten vorgeschlagen. Diese sind durch aktuelle, beobachtbare Daten zu ergänzen.⁶²⁰

- Interne und/oder externe historische Kreditverlustdaten
- Interne und/oder externe Kredit-Ratings
- Externe Berichte und Statistiken
- Erfahrung von Vergleichsgruppen

Die Schätzwerte des Managements über die erwarteten Verluste müssen nicht zwingend deckungsgleich mit den Schätzwerten für den regulatorischen Abschluss sein.⁶²¹ Bei der Anwendung des Standardansatzes unter Basel II, wo der Regulator die Risikogewichte vorgibt, können kaum Synergien genutzt werden.⁶²² Bei den IRB-Ansätzen hat das Finanzinstitut die Daten zu prüfen und zu beurteilen, ob diese auch für den IFRS-Abschluss verwendet werden können.

Ein grösserer Unterschied zwischen dem regulatorischen und IFRS-Abschluss ist, dass unter IFRS unerwartete Verluste unberücksichtigt bleiben. In einer

⁶¹⁷ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 8f.

⁶¹⁸ Die Bildung von homogenen Gruppen bei andern Positionen, wie z.B. bei den Forderungen aus Lieferung und Leistung, dürfte eine Herausforderung darstellen. Denn auch diese Position wird tendenziell auf einer individuellen Basis bewirtschaftet als auf einer Gruppenbasis.

⁶¹⁹ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 9.

⁶²⁰ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 6.

⁶²¹ Vgl. dazu auch EFRAG & FEE (2009), Seite 7.

⁶²² Vgl. dazu die Erläuterungen im Abschnitt 3.2.2.

Überleitungsrechnung zwischen dem IFRS-Abschluss und dem regulatorischen müsste dieser Unterschied entsprechend angepasst werden.⁶²³ Abweichungen gibt es auch im Zeithorizont: Der regulatorische Ansatz verlangt eine Schätzung des Verlustes für eine Periode von einem Jahr, während der Ansatz des IASB eine Schätzperiode für die gesamte Laufzeit des Kredites vorsieht.⁶²⁴

Schliesslich sieht das Exposure Draft *ED/2009/7* eine periodische Überprüfung der in der Wertberichtigungsmethode verwendeten Schätzwerte vor. Gerade bei homogenen Portfolios sind die periodischen Updates und Back-testings zentrale Instrumente, um die grossen Ermessensspielräume des Managements zu kanalisieren.⁶²⁵

⁶²³ Vgl. dazu die Erläuterungen im Abschnitt 3.2.2.

⁶²⁴ Vgl. dazu auch EFRAG & FEE (2009), Seite 8 sowie Federation of European Accountants (FEE) (2010), Seite 23.

⁶²⁵ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 9.

Folgende Abbildung veranschaulicht Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Regelwerke in Bezug auf die Messung und Erfassung von *expected losses*:

Ansatz	Expected Loss-Modell⁶²⁶	Basel II
Kriterien		
Datengrundlage für Schätzung Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Daten (intern, extern) • Interne und externe Ratings • Statistiken • Vergleichsgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • SA: Daten werden vorgegeben • IRBA: PD auf interner DB zu bestimmen • IRBF: Alle Faktoren auf interner DB zu bestimmen
Zeithorizont für Schätzung Ausfallwahrscheinlichkeit	Laufzeit des Kredites	Einjahreswahrscheinlichkeit
Ausfallhöhe (LGD), Exposure at Default (EAD)	n/a	LGD, EAD
Beeinflussbarkeit des Managements	Ja	Ja, bei den IRB-Ansätzen
Auswirkung auf die Erfolgsrechnung	Verluste werden zum Zeitpunkt ihres Auftretens erfasst (Catch-up Methode)	EL werden bei der Aktivierung des Kredites erfasst: <i>day one losses</i> (Front-loading der Verluste)
Auswirkung auf die Bilanz	Bilanzwert umfasst abdiskontierte, zu erwartete Verluste über die LFZ	Bilanzwert ist wenig aussagekräftig, da Verluste nur für 1 Jahr berücksichtigt sind
Erfassung von unerwarteten Verlusten	Nein	Ja
Evaluation der Schätzwerte durch Back-Testing	Ja	Ja
Szenario-Analysen	Freiwillig	Ja
Zyklizität	Prozyklisch	Prozyklisch (falls PIT-Schätzungen verwendet werden)

Abbildung 24: EL-Modelle im Konzernabschluss⁶²⁷

⁶²⁶ Vgl. Exposure Draft ED/2009/12 *Instrument: Amortised Cost and Impairment*, siehe International Accounting Standards Board (IASB) (2009b).

Beurteilung und abschliessende Bemerkungen

Durch die Anwendung des EL-Modells werden Wertberichtigungen gebildet, wenn diese erwartet werden. Die Verluste können zeitnaher erfasst und die ökonomische Situation der Finanzinstitute kann wesentlich besser widerspiegelt werden, als dies unter dem bisherigen IL-Modell möglich ist. Die Schätzungen des Führungsgremiums sollten jedoch regelmässig überprüft werden.

Das EL-Modell hat weiter den Vorteil, dass kurzfristige Marktveränderungen keine Auswirkungen haben. Unter dem EL-Modell werden die geschätzten Zahlungsflüsse mit dem Effektivzinssatz abdiskontiert, der zu Beginn der Kreditvergabe berechnet wird. Gewinne oder Verluste entstehen nur dann, wenn sich die Annahmen der Input-Parameter ändern.⁶²⁸ In der Vergangenheit wurden aber nicht alle zu *amortised cost* bewerteten Finanzinstrumente mit dem Effektivzinssatz abdiskontiert. Manche Finanzinstrumente wurden mittels konstanten Zinsen approximativ abdiskontiert. Für diese Instrumente müssten bei der Einführung des EL-Modells zwei Systeme parallel gefahren werden.⁶²⁹

Schliesslich muss sich das Management für eine der beiden vorgestellten Schätzmethode (auf individueller Basis oder auf Stufe des Portfolios) entscheiden. Die Verfügbarkeit geeigneter historischer Daten dürfte eine Herausforderung sein. Die regulatorischen Daten aus den Basel II-Eigenkapitalvereinbarungen können nicht ohne Anpassungen übernommen werden.

⁶²⁷ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Federation of European Accountants (FEE) (2010) und International Accounting Standards Board (IASB) (2009b).

⁶²⁸ Das IASB hat für die Erfassung von Verlusten die sogenannte Catch-up Methode gewählt, d.h. die Verluste werden in derjenigen Periode erfasst, wo diese erkannt werden und nicht über die restliche Laufzeit verteilt. Damit ist der Buchwert der Present Value der abdiskontierten Cash Flows, wobei der ursprünglich berechnete Effektivzinssatz unverändert bleibt. Bei der Ersterfassung des Kredites werden Verluste sofort erfasst und weder nach vorne (frontloading) noch nach hinten (backloading) verschoben. Für weitere Einzelheiten siehe International Accounting Standards Board (IASB) (2010a).

⁶²⁹ Vgl. dazu auch EFRAG & FEE (2009), Seite 18.

Letztlich kann gesagt werden, dass die ökonomischen Kosten zur Einführung eines neuen Modells durch den Nutzen für die Abschlussadressaten relativ schnell wettgemacht werden könnten. Durch die möglichst frühzeitige Erfassung von Verlusten könnte die Unsicherheit auf den Finanzmärkten reduziert werden. Damit wäre ein bedeutender Schritt des Hauptziels erreicht, nämlich die Stabilisierung des Finanzinstituts und damit auch eine Stärkung des Finanzsystems.

5.1.3. Dynamic Provisioning-Modell

Ein Kreditvergabeprozess entwickelt sich zyklisch. In guten Zeiten wird die Kreditvergabe erhöht und in Zeiten der Krise wieder gedrosselt. Dabei ist festzuhalten, dass Kredite nicht proportional sondern tendenziell überproportional zur Entwicklung des Bruttoinlandproduktes (BIP) gewährt werden.⁶³⁰ Der Kreditvergabeprozess hängt vom Zinsniveau sowie vom Druck auf das Management ab, ihre Marktanteile im kompetitiven Umfeld zu erhöhen.⁶³¹ Weitere entscheidende Faktoren sind, ob die Kreditnehmer in expansiven oder schrumpfenden Märkten arbeiten. Bei Intransparenz der Kontrollen steigen die eingegangenen Risiken. Bonitätskriterien werden gelockert und die Kreditqualität gesenkt, um die auferlegten Marktanteile zu erreichen.⁶³² Mit dem Kreditwachstum wächst gleichzeitig der Anteil an Problemkrediten.⁶³³ Gepaart mit einem herdenhaften Verhalten wird die Stabilität des Bankensystems fatal beeinträchtigt. Dies haben die vergangenen Finanzkrisen gezeigt.

Um gegen solche Phänomene ankämpfen zu können, hat Spanien im Jahr 2000 neben den generellen und spezifischen Rückstellungen eine dritte Rückstellungsart eingeführt. Durch die statistische oder dynamische Rückstellung soll in guten

⁶³⁰ Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 3.

⁶³¹ Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 3.

⁶³² Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 7.

⁶³³ Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 11.

Zeiten ein Polster aufgebaut werden, von welchem in schlechten Zeiten gezehrt werden kann.⁶³⁴

Da in guten Zeiten die Risikobereitschaft steigt, werden zur Deckung der erwarteten Verluste (*forward-looking provision for expected losses*) proportional zum eingegangenen Risiko Rückstellungen gebildet.⁶³⁵ Dieser Ansatz kommt den Basler Eigenkapitalvereinbarungen nach, wo das regulatorische Eigenkapital die zu erwarteten und unerwarteten Verluste zu decken hat.⁶³⁶

Es gibt zwei Möglichkeiten wie statistische Rückstellungen berechnet werden können. Entweder werden die Rückstellungen auf der Basis von internen Daten berechnet (*own internal model*) oder durch die Anwendung des Standardansatzes (*standard approach*).⁶³⁷ Der auf eigenen Daten basierende Ansatz greift auf historische Daten zurück, die mindestens einen Konjunkturzyklus umfassen sowie aus segmentierten, homogenen Gruppen bestehen.⁶³⁸ Der beschriebene Ansatz muss von der Aufsichtsbehörde bewilligt werden.⁶³⁹

Im Gegensatz dazu muss beim Standardansatz die vom Regulator vorgegebenen Risikogewichte verwendet werden.⁶⁴⁰ Die Risikogewichte sind mit den Forderungen zu multiplizieren, um daraus die Ausfallhöhe des Forderungsportfolios ableiten zu können. Die sechs Risikogewichte (= durch-

⁶³⁴ Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 10 ff.

⁶³⁵ Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 10 ff. sowie Mann & Michael (2002), Seite 130f.

⁶³⁶ Vgl. Mann & Michael (2002), Seite 130: Bei der Überleitungsrechnung des handelsrechtlichen zum aufsichtsrechtlichen Abschluss müsste dieser um die Rückstellungen für unerwartete Verluste sowie einer allgemeinen Rückstellung korrigiert werden. Weitere Einzelheiten siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a).

⁶³⁷ Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 12.

⁶³⁸ Vgl. Mann & Michael (2002), Seite 132: Bei der Anwendung des IRB-Ansatzes unter Basel II muss die Bank ebenfalls auf Basis von Verlustdaten eine Schätzung der erwarteten Verluste vornehmen. In diesem Sinne könnten Synergien genutzt werden. Zudem ist es sinnvoll, nicht eine allumfassende Rückstellung zu bilden, sondern Rückstellungen pro Segment zu berechnen. Dadurch kann die Rückstellungshöhe genauer bestimmt werden. Ausfälle eines bestimmten Segmentes schlagen sich nicht unverhältnismässig nieder.

⁶³⁹ Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 12.

⁶⁴⁰ Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 12.

schnittliche Koeffizienten) erstrecken sich von keinem Risiko (0%) bis hin zu hohem Risiko (1.5%) und widerspiegeln die durchschnittlichen spezifischen Rückstellungen für notleidende Kredite aus den vergangenen zwölf Jahren.⁶⁴¹

Die statistische Rückstellung, welche quartalsweise berechnet und erfolgswirksam gebucht wird, ergibt sich aus der positiven Differenz zwischen den (durch den Standardansatz oder das interne Modell) errechneten Ausfällen und den spezifischen Rückstellungen pro Position.⁶⁴² Es handelt sich hierbei um *ex-ante* Rückstellungen (*expected losses*), welche i.d.R. durch das Kredit-Pricing an die Kunden weiterverrechnet werden.⁶⁴³

Die statistische Rückstellung entwickelt sich im inversen Verhältnis zur spezifischen Rückstellung (*incurred losses*). Wenn die Kreditprobleme tief sind ($EK > SP$), wird die statistische Rückstellung gebildet und umgekehrt:⁶⁴⁴

$$\text{StR} = (\text{EK} - \text{SR}), \text{ wobei } \text{EK} = s * \text{K}$$

Legende:

EK: errechnete Kreditausfälle, s: durchschnittlicher Koeffizient, K: Kredite, StR: statistische Rückstellung, SR: spezifische Rückstellung

Die *ex-ante* Berechnung und Bilanzierung der statistischen Rückstellung hat den Effekt, dass die Profitabilität der Bank umgehend gedämpft und die Manager auf

⁶⁴¹ Spezifische Rückstellungen sind im Grunde genommen Wertberichtigungen für Kreditausfälle, die *ex post* getätigt werden mussten.

⁶⁴² Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 14f.

⁶⁴³ Vgl. Mann & Michael (2002), Seite 132: Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Margin-Einkommen im Laufe der Zeit nicht die zu erwarteten Verluste zu decken vermögen. Eine zeitnahe Kalibrierung ist daher essenziell.

⁶⁴⁴ Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 14.

die Kreditrisiken aufmerksam gemacht werden.⁶⁴⁵ Je höher das eingegangene Kreditrisiko ist, desto höher muss die Rückstellung ausfallen.

In einem Simulationsexperiment konnte gezeigt werden, dass durch die Bildung von antizyklischen, statistischen Rückstellungen die gesamte Rückstellungshöhe für Kreditausfälle über die Jahre geglättet werden kann.⁶⁴⁶ In der Summe mit den generellen und spezifischen Rückstellungen stellt diese Rückstellungsart eine vom Konjunkturzyklus unabhängige und stabile Lösung dar.⁶⁴⁷ Das bedeutet, dass die Erfolgsrechnung nicht nur aktuelle Nettoverluste ausweist, sondern auch die Nettobeträge für die zu erwarteten Verluste.⁶⁴⁸

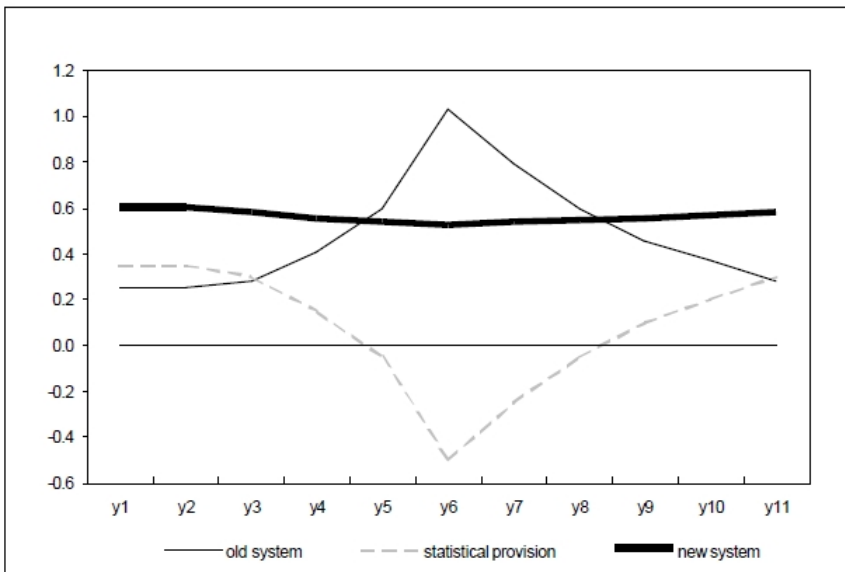


Abbildung 25: Wirkung statistischer Rückstellungen⁶⁴⁹

⁶⁴⁵ Vgl. De Lis, et al. (2000), Seiten 2 und 15.

⁶⁴⁶ Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 16f.

⁶⁴⁷ Vgl. De Lis, et al. (2000), Seite 16: Zur Vereinfachung wurden die erwarteten Verluste auf jährlicher Basis und nicht quartalsweise berechnet.

⁶⁴⁸ Vgl. Mann & Michael (2002), Seite 130.

⁶⁴⁹ Quelle: De Lis, et al. (2000), Seite 32.

Beurteilung und abschliessende Bemerkungen

Die in guten Zeiten transparent gebildeten statistischen Rückstellungen schaffen ein Polster für schwierigere Zeiten.⁶⁵⁰ Damit kann die Stabilität des Finanzinstituts und die des Finanzsystems gestärkt werden. Allerdings besteht die Gefahr, dass das Management die statistischen Rückstellungen zur Gewinnglättung missbrauchen könnte (*profit smoothing*). Ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion dieser Ermessensspielräume würde eine transparente Offenlegung der ex-ante Schätzwerten zu den effektiven (ex-post) Verlusten im Anhang bringen.⁶⁵¹ Unter dem Aspekt der Reduktion von Spielräumen muss im Übrigen die Bildung von statistischen Reserven steuerneutral erfolgen. Wie das spanische System gezeigt hat, ist die Anwendung eines auf internen Daten beruhenden Systems von der Aufsichtsbehörde zu bewilligen.

Weiter werden die vergangenheitsbasierten Daten für die Bildung der erwarteten Verluste kritisiert. Bisherige Konstellationen müssen nicht oder nicht im gleichen Ausmass in der Zukunft eintreten. Deshalb müssen aktuelle und künftige Faktoren in die Verlustschätzung einbezogen werden.⁶⁵² Dadurch kann sich der Ermessensspielraum des Managements wiederum erhöhen.

Die Rückstellung *through-the-cycle* bewirkt eine antizyklische Verhaltensweise, was positiv zu bewerten ist. Im Gegensatz dazu werden nicht nur heutige Rechte und Pflichten bilanziert, sondern auch künftige.⁶⁵³ Mit der Erfassung der erwarteten Verluste zu Beginn der Kreditvergabe und für künftige Transaktionen

⁶⁵⁰ Vgl. KPMG (2009c), Seite 9. Financial Stability Board (FSB) (2009b), Seite 20f: Eine frühere Erfassung von Verlusten könnte die prozyklische Wirkung der internationalen Rechnungslegungen dämpfen. Die Standardsetzer sollten alternative Modelle zur Verlusterfassung zulassen, welche die aktuelle Situation im Kreditmarkt besser widerspiegeln. Eine TTC-Rückstellung wäre eine mögliche Lösung.

⁶⁵¹ Vgl. Mann & Michael (2002), Seite 135. Financial Stability Board (FSB) (2009b), Seite 21: Die Offenlegungsbestimmungen müssen verbessert werden.

⁶⁵² Vgl. Financial Stability Board (FSB) (2009b), Seite 20.

⁶⁵³ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 20.

können sogenannte *day-one* und *before day-one losses* entstehen.⁶⁵⁴ Diese könnten als stille Reserven angesehen werden, was die Transparenz in der finanziellen Berichterstattung markant beeinträchtigt.

Letztlich kann gesagt werden, dass in der Theorie das EL-Modell dem DP-Modell vorgezogen wird. Das DP-Modell verstösst aufgrund der oben aufgeführten Gründe gegen das true and fair view-Prinzip und damit gegen einen wesentlichen Grundsatz der IFRS-Rechnungslegung.

5.1.4. Fair Value-Bewertung bei illiquiden Märkten

Die Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten bei Vorliegen von illiquiden Märkten stellte eine weitere Herausforderung in der Finanzkrise 2008/2009 dar, welche in dieser Dissertation thematisiert werden soll. Durch ein befristetes Aussetzen der Fair Value-Bewertung konnte sie unter ‚fairen‘ Bedingungen wieder hergestellt werden.⁶⁵⁵

Durch die Schaffung der Ergänzungen zu IAS 39 durften bei Vorliegen von *rare circumstances* und weiteren spezifischen Gegebenheiten Umklassifizierungen von zu Fair Value-bewerteten Positionen zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen werden.⁶⁵⁶ Durch die Einführung dieser Ausnahmebestimmung konnte die Fair Value-Bewertungsproblematik in der Finanzkrise entschärft werden. Die Finanzinstitute wurden von der Illiquidität der Finanzmärkte abgeschirmt, so dass Schlimmeres wie z.B. eine Bankinsolvenz verhindert werden konnte.⁶⁵⁷

⁶⁵⁴ Vgl. EFRAG & FEE (2009), Seite 20.

⁶⁵⁵ Vgl. Kölbach, et al. (2009), Seite 6.

⁶⁵⁶ Vgl. dazu die Erläuterungen im Abschnitt 4.1.6 dieser Dissertation.

⁶⁵⁷ Vgl. Allen & Carletti (2008).

Infolge mangelnder Vorgaben seitens Standardsetzers wurde die Fair Value-Hierarchie zu grosszügig interpretiert.⁶⁵⁸ Aus diesem Grund sah sich das IASB gezwungen, die Fair Value-Hierarchiestufen zu präzisieren, was eine Reduktion von anfänglich fünf auf deren drei bewirkte.⁶⁵⁹ Unter IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures* wurden erhöhte Offenlegungspflichten bei Verschiebungen zwischen den verschiedenen Levels erforderlich. Bei den Level 3-Finanzinstrumenten müssen neu die Veränderungen zwischen Eröffnungs- und Schlussbilanz durch eine Überleitungsrechnung erklärt werden.⁶⁶⁰

Im Bereich der Offenlegungspflichten sind weitere Änderungen im Gang. Im Exposure Draft *ED/2010/7 Measurement Uncertainty Analysis Disclosure for Fair Value Measurement* zum Beispiel wird vorgeschlagen, dass das Institut für nicht-beobachtbare Input-Faktoren (Level 3) Sensitivitätsanalysen im Anhang offenzulegen hat.⁶⁶¹ Im Unterschied zu den Sensitivitätsanalysen unter IFRS 7 sollen zusätzlich die Auswirkungen der Korrelationen zwischen den nicht-beobachtbaren Input-Parameter auf die Erfolgsrechnung oder OCI simuliert und offen gelegt werden. Damit können Worst-Case-Szenarien und/oder zukunftsorientierte ökonomische Situationen simuliert werden.⁶⁶²

Weitere Ergänzungen zu IFRS 7 sind im publizierten ED über die „*Disclosures – Transfer of Financial Assets*“ (Amendments to IFRS 7) festgehalten. Damit der Rahmen dieser Arbeit nicht gesprengt wird, wird für weitere Ausführungen auf das *Amendment to IFRS 7* verwiesen.⁶⁶³

Die Illiquidität der Märkte bewirkte, dass die Abschlussersteller ihre Fair Value-Positionen anhand von Bewertungsmodellen bewerten mussten. Die erhaltenen

⁶⁵⁸ Vgl. dazu die Erläuterungen in den Abschnitten 4.1.1 bzw. 4.1.5 dieser Dissertation.

⁶⁵⁹ Vgl. dazu International Accounting Standards Board (IASB) (2009c), IFRS 7.27A. Weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung der drei Hierarchiestufen sind im Abschnitt 4.1.6 zu finden.

⁶⁶⁰ Für detaillierte Erläuterungen, siehe dazu Kapitel 4.1.6.

⁶⁶¹ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2010b), Par. 1, Seite 7.

⁶⁶² Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2010b), BC10, Seite 16.

⁶⁶³ Vgl. International Financial Reporting Standard (IFRS) (2010a).

Resultate aus der modellbasierten Bewertung wurden jedoch nicht anhand von Marktpreisen überprüft.⁶⁶⁴ Als Reaktion auf die nicht mehr funktionierenden Finanzmärkte hat das *IASB Expert Advisory Panel* (EAP) im Herbst 2008 einen Bericht über *Measuring and disclosing the fair value of financial instruments in markets that are no longer active* erlassen.⁶⁶⁵ Die Experten-Gruppe hat in Bezug auf die modellbasierte Bewertung hingewiesen, dass die beobachtbaren Input-Faktoren maximiert und die nicht-beobachtbaren Faktoren minimiert werden müssen.⁶⁶⁶

Weiter hielt das EAP fest, dass ungeachtet der Nutzung des Modells die aktuelle Marktentwicklung und eine angemessene Berücksichtigung der Risiken wie z.B. Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken für ein *Risk-Adjusted Pricing* zu erfolgen haben.⁶⁶⁷ Damit geht der Wunsch einher, dass die berechneten Fair Value-Werte periodisch zu den Marktwerten kalibriert werden sollten. Durch dieses Vorgehen kann sichergestellt werden, dass das Modell die aktuellen Marktkonditionen berücksichtigt und potenzielle Schwächen aufgedeckt werden können.⁶⁶⁸ Die Marktveränderung kann auch Einfluss auf die Sicherheiten (*Collaterals*) haben, so dass jeweils zum Bewertungstag der Deckungsgrad neu berechnet werden muss.⁶⁶⁹

Das IASB knüpfte in seinem Exposure Draft *ED/2009/5 Fair Value Measurement* an die publizierten Stellungnahmen des *IASB Expert Advisory Panels* an und verankerte die Anforderungen zur Nutzung einer modellbasierten Bewertungstechnik zur Bestimmung des Fair Values im neuen IFRS 9.⁶⁷⁰

⁶⁶⁴ Für weitere Erläuterungen, siehe Abschnitt 4.1.5 dieser Dissertation.

⁶⁶⁵ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008c).

⁶⁶⁶ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008c), Seite 8.

⁶⁶⁷ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008c), Seite 8 ff.

⁶⁶⁸ Gemäss Allen & Carletti sollte bei einer Abweichung des Wertunterschieds zwischen Modellen und Märkten von mehr als 5% beide Werte inkl. historischem Wert im Anhang offengelegt werden. Damit können Liquiditätsprobleme in den Märkten transparent offengelegt werden. Weitere Ausführungen siehe Allen & Carletti (2008).

⁶⁶⁹ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2008c), Seite 15.

⁶⁷⁰ Vgl. International Financial Reporting Standard (IFRS) (2010b).

In IFRS 9 hat das IASB die Komplexität reduziert, indem die Kategorien und Bewertungsarten für Finanzinstrumente eingeschränkt wurden. Die drei Kategorien sind Schuldinstrumente, Eigenkapitalinstrumente und Derivate.⁶⁷¹ Zu den zugelassenen Bewertungsarten gehören die Fair Value-Bewertung (Eigenkapitalinstrumente, die designierten Schuldinstrumente und Derivate) und die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (Schuldinstrumente).⁶⁷²

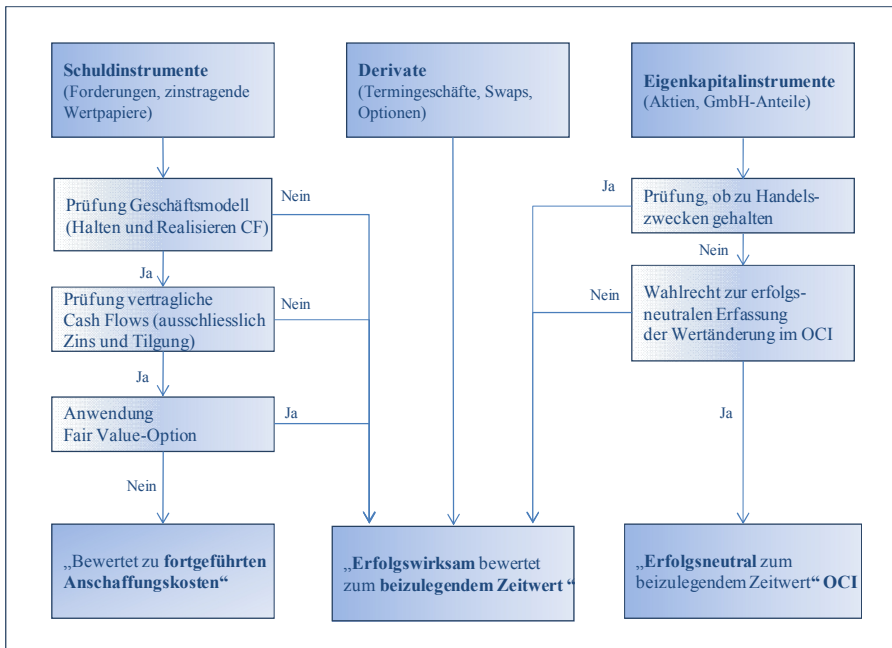


Abbildung 26: Überblick Bewertungskategorien nach IFRS 9⁶⁷³

⁶⁷¹ Vgl. Kuhn (2010), Seite 104.

⁶⁷² Vgl. Kuhn (2010), Seite 105f sowie International Financial Reporting Standard (IFRS) (2010b), Ziff. 4.1, Seite 18 ff.

⁶⁷³ Quelle: Kuhn (2010), Seite 105.

Alle Eigenkapitalinstrumente sind gemäss des neuen Standards zwingend zu Fair Value zu bewerten, auch wenn kein notierter Preis auf einem aktiven Markt existiert und der Fair Value nicht verlässlich bestimmt werden kann.⁶⁷⁴

Unter speziellen Umständen (*limited circumstances*) können gemäss IFRS 9 Ziff. 5.7.6 und IFRS 9 B5.4.14 die Anschaffungskosten eines Eigenkapitalinstruments zu angemessenen Schätzungen des Fair Values führen.⁶⁷⁵

Diese Fälle sind auf zwei Situationen beschränkt:⁶⁷⁶

- Es liegen nur unzureichende aktuelle Informationen zur Bestimmung des Fair Values vor.
- Es existiert eine grosse Bandbreite möglicher beizulegender Zeitwerte und die Anschaffungskosten sind die beste Schätzung für den Fair Value innerhalb dieser Bandbreite.

Sämtliche Informationen über die Performance und Tätigkeiten des Emittenten sind bei der Prüfung der Voraussetzungen zu berücksichtigen.⁶⁷⁷ Falls Hinweise vorliegen sollten, dass die Anschaffungskosten nicht repräsentativ sind, gilt der Fair Value zu schätzen.⁶⁷⁸

⁶⁷⁴ Vgl. Kuhn (2010), Seite 105.

⁶⁷⁵ Vgl. International Financial Reporting Standard (IFRS) (2010b) sowie Kuhn (2010), Seite 110.

⁶⁷⁶ Vgl. Kuhn (2010), Seite 110.

⁶⁷⁷ Vgl. Kuhn (2010), Seite 110.

⁶⁷⁸ Vgl. Kuhn (2010), Seite 110.

Beurteilung und abschliessende Bemerkungen

Die Massnahmen zur Fair Value-Bewertung bei illiquiden Märkten sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Das IASB hat in dieser brisanten Situation sehr schnell reagiert und zahlreiche Bestimmungen erlassen.

Die Ergänzungen zu IAS 39 wurden von der Mehrheit der Banken in der Krise 2008/2009 implementiert, weil dadurch die Verlustfassung aufgeschoben werden konnte. Durch diese Ergänzungen gewannen v.a. die Aufsichtsbehörden Zeit. Diese Ausnahmemöglichkeiten generierten jedoch Intransparenz, was sich negativ auf das Verhalten der Marktteilnehmer auswirkte. Letztlich wurden sie aufgrund ihrer kurzfristigen Ausrichtung nicht vom neuen Standard IFRS 9 übernommen.

Die vom EAP vorgeschlagene Kalibrierung von modellbasierten Bewertungsinstrumenten (Level 3) zu Marktwerten wurde grössenteils wohlwollend aufgenommen. Mit dieser Umsetzung können Ermessensspielräume und die Willkür des Managements reduziert werden.

Die erhöhten Offenlegungspflichten in Bezug auf die Fair Value-Hierarchiestufen und insbesondere die Einführung eines Veränderungsnachweises für die Level 3-Finanzinstrumente gemäss IFRS 7 verhelfen zu mehr *Transparenz* in der finanziellen Berichterstattung. Es stellt sich die Frage, ob diese Informationen ausreichend und entscheidungsnützlich sind.

Durch die Reduktion der Kategorien für Finanzinstrumente und die deutlich besseren Angaben über die Anwendung der Bewertungsarten konnte die Komplexität bei den Finanzinstrumenten reduziert werden. Aus Sicht der Investoren bedeutet dies mehr Transparenz.

5.2. Internationale Bankenregulierung und -aufsicht und Basel III

Nach den detaillierten Erläuterungen über die Entwicklungen in der IFRS-Rechnungslegung werden die Neuerungen in der internationalen Bankenregulierung und -aufsicht (Basel III) vorgestellt.

Der Abschnitt 5.2.1 beginnt mit einer Übersicht über die aktuellen Entwicklungen. Im Speziellen soll vertieft auf die Kernkapitalvorschriften unter Basel III (Abschnitt 5.2.2) mit einem Exkurs auf die Schweizer Vorschriften (Abschnitt 5.2.3) eingegangen werden. Danach wird die Zyklizität in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen (Abschnitt 5.2.4) und die Bedeutung von Stress-Tests (Abschnitt 5.2.5) behandelt. Die Erläuterungen über die Einführung einer Leverage Ratio (Abschnitt 5.2.6) bilden den Abschluss dieses Abschnittes.

5.2.1. Übersicht über die aktuellen Entwicklungen

Die Analyse über die Entstehung der internationalen Bankenregulierung und -aufsicht im Kapitel 2 haben gezeigt, dass eine Regulierung immer dann notwendig ist, wenn ein *Marktversagen* vorliegt. Auch in der Finanzkrise 2008/2009 bedarf es infolge Marktversagens einer Überarbeitung und Verbesserung der Regulierungsmassnahmen im Bankensektor. Allerdings liegt bei der aktuellen Finanzkrise nicht nur ein Marktversagen, sondern auch ein Versagen der staatlichen und regulatorischen Bestimmungen vor. Nicht zuletzt haben die bestehenden Regulierungsbestimmungen die Krise begünstigt oder gar verschärft.⁶⁷⁹ Viele bankenrechtliche Bestimmungen wurden nicht richtig oder konsequent umgesetzt oder waren unzureichend.⁶⁸⁰ Die Rolle des Staates als

⁶⁷⁹ Vgl. Rudolph (2009), Seite 30. Leibfried lässt die Frage, ob es sich beim „Löschmittel“ des Feuers um Benzin handelte, noch offen. Weitere Ausführungen siehe Leibfried (2007).

⁶⁸⁰ Vgl. Rudolph (2009), Seite 30.

Lenders of Last Resort (LOLR) muss neu definiert werden.⁶⁸¹ Ebenfalls ist die Risikogewichtung bei der Adressierung von Systemrisiken zu überarbeiten.⁶⁸²

Sowohl die Organisation der Bankenaufsicht wie auch die Bestimmungen zur Sicherung der Bankensolvenz zur Stabilisierung des Finanzsystems stehen im Zentrum der Reformen.⁶⁸³ Dabei sind mikro- sowie makroprudentielle Sichtweisen zu vereinen. Da die Finanzinstitute international sehr stark verflochten sind, muss die Bankenaufsicht über alle systemrelevanten Sachverhalte informiert werden, welche bei der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Zielsetzung wichtig sein könnten.⁶⁸⁴

In seinem Konsultationspapier *Consultative Document: Proposed Enhancement to the Basel II Framework* hat der BCBS Schwachstellen analysiert und folgende zentrale Zielsetzungen formuliert:⁶⁸⁵

- Stärkung der Eigenmittel im Bereich der CDOs (Säule 1)
- Vermeidung von Risikokonzentrationen zur Reduktion von Dominoeffekten (Säule 2)
- Aktives Management von Ausserbilanzpositionen und Reputation eines Finanzinstituts (Säule 2)
- Verstärkung der Liquiditätsreserven auf ein Jahr oder kürzer
- Präzisierung der Regulierungs- und Bewertungsvorschriften im Falle von illiquiden Märkten

⁶⁸¹ Für weitere Ausführungen zum Thema Lender of Last Resort: Dittli (2010a), Seite 1 und NZZ Online (2010a).

⁶⁸² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009b), Seite 10.

⁶⁸³ Vgl. Abschnitt 6.3.

⁶⁸⁴ Vgl. Borio (2009): Der makroprudentielle Ansatz sollte nach Ansichten des Autors top-down verlaufen, d.h. zuerst wird das gesamte systematische Risiko bestimmt, um es dann gemäss Beitragsprinzip auf die einzelnen Institute zuzuordnen. Jedes Institut soll nach dessen Beitrag genügend Kapital bereitstellen.

⁶⁸⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009a). Es handelt sich hierbei um eine nicht abschliessende Aufzählung.

- Einführung eigener Modelle und Worst-Case-Szenarien zur kritischen Überprüfung der externen Ratings
- Erhöhte Aufklärung des Managements über die (komplexen) Zusammenhänge in allen Geschäften und Produkten
- Erhöhung der Aktivitäten im Bereich des Risikomanagements und in der Corporate Governance
- Verstärkung der Offenlegungspflichten durch Publikation von quantitativen und qualitativen Informationen (Säule 3)

Ein grösserer Handlungsbedarf besteht u.a. im Bereich des Liquiditätsmanagements. Insbesondere stellt sich die grundlegende Frage, wie Liquiditätsrisiken gemessen und bewertet werden können, wenn das Messgerät – ein liquider Kapitalmarkt – dazu fehlt.⁶⁸⁶ Der Kapitalmarkt gilt als Informationsquelle für Bewertung, Absicherung und für das Risikomanagement.⁶⁸⁷ Aber die Informationsfunktion ist nur intakt, wenn ein liquider und kontinuierlicher Markt vorhanden ist, wo Risiken transferiert und bewertet werden können.⁶⁸⁸ Der funktionierende Markt ist wiederum auf Informationen zur Koordination der Entscheidungen der Akteure angewiesen, was die Liquidität wiederum erhöht.⁶⁸⁹ Der doppelte Zusammenhang kann durch einen Kreislauf dargestellt werden:

⁶⁸⁶ Vgl. Zimmermann (2009), Seiten 13 und 21.

⁶⁸⁷ Vgl. Zimmermann (2009), Seite 13.

⁶⁸⁸ Vgl. Zimmermann (2009), Seite 13.

⁶⁸⁹ Vgl. Zimmermann (2009), Seite 13.

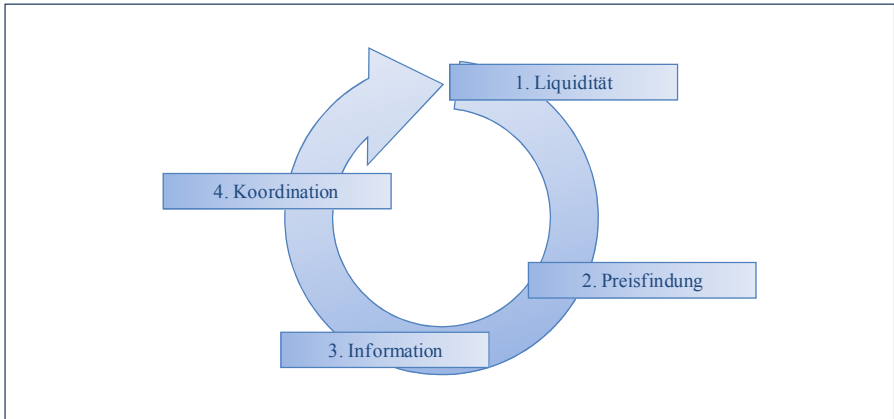


Abbildung 27: Wechselwirkung zwischen Information und Liquidität⁶⁹⁰

In der Finanzkrise 2008/2009 führte die fehlende Liquidität zu Intransparenz und Marktversagen, so dass die Notenbanken die fehlenden Märkte durch Liquidität substituieren mussten.⁶⁹¹

Durch die „*Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision*“ hat der Basler Ausschuss Grundsätze für ein intaktes Liquiditätsmanagement erlassen.⁶⁹² Mit Basel III soll ein globaler Liquiditätsstandard eingeführt werden, der nicht nur Vorgaben über die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio) und die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio) umfasst, sondern auch Empfehlungen zu den Überwachungsinstrumenten enthält.⁶⁹³ Durch die Schaffung eines genügend grossen Liquiditätspolsters im Rahmen von Basel III

⁶⁹⁰ Quelle: Eigene Darstellung.

⁶⁹¹ Vgl. Zimmermann (2009), Seite 19.

⁶⁹² Siehe dazu Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010c).

⁶⁹³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010e), Seite 8 ff. und Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 9. Für weitere Einzelheiten wird auf das Liquiditätsframework in Basel III verwiesen: Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010c).

werden die Banken in Zukunft kurzfristige Illiquidität der Finanzmärkte und/oder andere schwierige Situationen meistern können.⁶⁹⁴

Durch das Konsultationspapier des BCBS *Strengthening the resilience of the banking sector* (Basel II.5) vom Dezember 2009 wurde eine neue Ära, die von Basel III, eingeleitet.⁶⁹⁵ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat in diesem Konsultationspapier fünf zentrale bankenaufsichtsrechtliche Zielsetzungen publiziert, welche im Wesentlichen die Stossrichtungen des Basel III-Frameworks signalisierten.

Zu den fünf Zielsetzungen gehören:⁶⁹⁶

- 1 Konsistenz, Qualität und Transparenz in den Eigenkapitalvorschriften
- 2 Stärkung in der Deckung der Risiken, insbesondere Gegenparteirisiken bei Derivate, Repo-Geschäften und durch Sicherheiten gedeckter Geschäfte
- 3 Einführung einer Leverage Ratio als zusätzliche Messgrösse
- 4 Antizyklischer Eigenkapitalpuffer und mehr zukunftsbezogene Rückstellungen
- 5 Einführung eines Liquiditätspolsters für 30 Tage, begleitet durch eine langfristige Liquiditätsplanung (siehe oben)

Die Bestrebungen des BCBS zielen ähnlich wie die bereits im Jahr 2009 veröffentlichten Prinzipien des FSB einerseits auf die Stärkung des Finanzinstituts und die Erhöhung der Transparenz ab, andererseits gibt es Leitplanken und Empfehlungen für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden vor.⁶⁹⁷

⁶⁹⁴ Für die beiden Schweizer Grossbanken gelten seit Juni 2010 strengere Liquiditätsregeln, vgl. NZZ Online (2010b).

⁶⁹⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009b).

⁶⁹⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009b), Seite 2.

⁶⁹⁷ Vgl. Financial Stability Board (FSB) (2008), Financial Stability Board (FSB) (2009a) sowie Financial Stability Board (FSB) (2009c).

Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, sollen im Folgenden die Lösungsansätze in Bezug auf die Eigenkapitalvorschriften und Leverage Ratio (Zielsetzungen 1, 3 und 4) näher untersucht werden.

5.2.2. Neuerungen im Bereich der Kernkapitalvorschriften

Obschon die Banken eine Kern- und Gesamtkapitalquote von mehr als 4% bzw. 8% auch während der Finanzkrise ausweisen konnten, reichte das Eigenkapital nicht aus, um sämtliche Verluste auffangen zu können. Der Staat als *Lender of Last Resort* musste insolvent gewordene Banken kapitaltechnisch stützen, um diese vor ihrem Untergang zu retten.⁶⁹⁸

Wie die Analysen im Abschnitt 3.3.1 ergeben haben, liessen sich die anrechenbaren Eigenmittel, worunter das Kernkapital fällt, aufgrund fehlender strenger Kriterien seitens BCBS grosszügig interpretieren. Dies führte einerseits zu nationalen Unterschieden, andererseits zu einer mangelnden Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene. Grosse Intransparenz aufgrund fehlender konkreter Vorgaben lag auch im Bereich der Anwendung von Prudential Filtern vor.⁶⁹⁹

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat in seinem Konsultationspapier vom Dezember 2009 reagiert und eine Erhöhung der Qualität der anrechenbaren Eigenmittel und bei der Anwendung von Prudential Filter gefordert.⁷⁰⁰ Das Kernkapital (Tier 1) kann nur gestärkt werden, wenn bessere Definitionen für das regulatorische Kapital vorgegeben werden.⁷⁰¹

⁶⁹⁸ Für weitere Einzelheiten zu den Kern- und Kapitalquoten siehe GB-Analyse im Kapitel 3.

⁶⁹⁹ Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitte 3.3.1 und 3.3.2 dieser Dissertation.

⁷⁰⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009b). Anlässlich der Sitzung des Führungsgremiums des BCBS vom 12. September 2010 sind die höheren globalen Mindestkapitalanforderungen vom Dezember 2009 bestätigt worden.

⁷⁰¹ Zit. Financial Stability Board (FSB) (2009b), Seite 14: "*An important basis for such a countercyclical capital buffer is a clear definition of capital.*"

Weiter hat der BCBS folgende Zielsetzungen festgehalten:⁷⁰²

- Verbesserung der Qualität des Kapitals
- Erhebliche Erhöhung der erforderlichen Eigenkapitalquote
- Verringerung des Systemrisikos
- Schrittweise Einführung des neuen Systems

Unter dem im Dezember 2010 publizierten Basel III-Framework soll das Kernkapital hauptsächlich aus dem einbezahlten Kapital (*common shares*) und den Reserven (*retained earnings*) bestehen.⁷⁰³ Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen im Kernkapital neu Agien und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Finanzinstrumenten angerechnet werden.⁷⁰⁴ Umgekehrt werden beispielsweise Minderheitsanteile, Investitionen in eigene Aktien oder Verlustvorträge (Deferred Tax Assets) nicht mehr als anrechenbare Eigenmittel anerkannt.⁷⁰⁵

Des Weiteren schlägt der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vor, dass im Ergänzungskapital der ersten Klasse (Tier 2) keine hybriden Instrumente mehr angerechnet werden dürfen und das Ergänzungskapital zweiter Klasse (Tier 3) ganz abgeschafft werden soll.⁷⁰⁶ Durch erhöhte Marktdisziplin soll noch mehr Transparenz geschaffen und dadurch das Vertrauen der Investoren gestärkt werden.

Als Mindestanforderung für das harte Kernkapital (Grundkapital) sieht Basel III anstelle von 2% neu eine Quote von 4.5% der risikogewichteten Aktiven vor.⁷⁰⁷ Abzüge, wie Goodwill, immaterielle Vermögenswerte haben direkt im

⁷⁰² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), Seite 2.

⁷⁰³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 2.

⁷⁰⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), 12 ff.

⁷⁰⁵ Für weitere Einzelheiten und Beispiele siehe: Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009b) sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b).

⁷⁰⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009b), Seite 4f. sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 2f.

⁷⁰⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Anhang 1, Seite 64.

Grundkapital zu erfolgen.⁷⁰⁸ Die Mindestquote für das Tier 1-Kapital soll von derzeit 4% auf 6% angehoben werden.⁷⁰⁹

Die Basel III-Kapitalanforderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Kalibrierung der Eigenkapitalstandards			
	Hartes Kernkapital (nach vorgenommenen Abzügen)	Kernkapital	Gesamtkapital
Mindestanforderungen	4.5%	6.0%	8.0%
Kapitalerhaltungspolster	2.5%		
Mindestanforderungen + Kapitalerhaltungspolster	7.0%	8.5%	10.5%
Bandbreite für das anti- zyklische Kapitalpolster	0 - 2.5%		

Abbildung 28: Kalibrierung des Eigenkapitals unter Basel III⁷¹⁰

Wie aus der Darstellung entnommen werden kann, ist eine Gesamtkapitalquote von 8% der risikogewichteten Aktiven gefordert.⁷¹¹ Dazu wird ein Kapitalerhaltungspolster von 2.5% sowie ein antizyklisches Kapitalpolster, welches sich im Rahmen von 0 - 2.5% betragen kann, addiert, was letztlich ein Kapital von total 10.5% bzw. 13% bedeutet.⁷¹² Die Einführung der neuen Soll-

⁷⁰⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 21 ff.

⁷⁰⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Anhang 1, Seite 64.

⁷¹⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Anhang 1, Seite 64.

⁷¹¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Anhang 1, Seite 64.

⁷¹² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Anhang 1, Seite 64.

Werte erfolgt ab dem Jahr 2013 und soll in Schritten bis spätestens 2019 erreicht werden.⁷¹³

Zur Verringerung des Systemrisikos prüft das BCBS derzeit verschiedene Massnahmen. Die Ergebnisse werden im ersten Quartal 2011 erwartet.⁷¹⁴

5.2.3. Exkurs: Eigenkapitalvorschriften für Schweizer Banken

Als Reaktion auf die Finanzkrise 2008/2009 hat die FINMA bereits im Geschäftsjahr 2008 die Mindestkapitalanforderungen erhöht. In ihrem Schreiben vom 20. November 2008 verfügte sie, dass die Schweizer Grossbanken ein Eigenkapitalpolster von mindestens 50 - 100% über den internationalen Mindestanforderungen zu halten haben.⁷¹⁵

Die FINMA ist der Meinung, dass die Grossbanken in guten Zeiten über ein Eigenkapital bis zu einer Höhe von 200% (1. Säule: 100%, 2. Säule 100%) verfügen müssen, welches in schlechten Zeiten bis zu einer Untergrenze von 150% aufgebraucht werden darf.⁷¹⁶ Innerhalb dieser Bandbreite wird eine auf das Ausmass der Unterschreitung abgestimmte Intensivierung der Aufsichtstätigkeit ausgelöst, um die Zielgrösse innert *nützlicher* Frist wieder herzustellen.⁷¹⁷ Wird die Zielgrösse von 150% unterschritten, trifft die Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Massnahmen, dass die Schwelle von 150% *umgehend* wieder überschritten wird.⁷¹⁸

Gemäss dem Diskussionspapier *Anpassung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 und Einführung einer Leverage Ratio* vom 18. Juni 2010 soll die

⁷¹³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Anhang 4, Seite 69.

⁷¹⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 7. Für weitere Ausführungen zu einzelnen Kategorien der Basel III-Eigenkapitalanforderungen sind thematisch Abschnitt 5.2.4 berücksichtigt worden.

⁷¹⁵ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2008a), Seite 2.

⁷¹⁶ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2008a), Seite 2 und Der Schweizerische Bundesrat (2008), Seite 8978.

⁷¹⁷ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2008a), Seite 2.

⁷¹⁸ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 7.

bestehende Praxis des pauschalen 20%-Puffers für Grossbanken durch ein differenzierteres Eigenmittelregime auf alle Banken ausgedehnt werden.⁷¹⁹ Unter der Säule 2 sollen die Eigenmittelüberschüsse nach objektiven und einfach überprüfbaren Kriterien wie Grösse, Komplexität, Risikoprofil und Geschäftsaktivitäten festgelegt werden, um eine mittel- bis langfristige Stabilität des Finanzinstituts sicherzustellen.⁷²⁰

Das bedeutet konkret, dass grössere und komplexere Institute mehr Eigenmittel bereitstellen müssen als kleinere und einfachere. Die objektiv messbaren Kriterien sind die Bilanzsumme, das verwaltete Vermögen, die privilegierten Einlagen und die erforderlichen Eigenmittel gemäss Säule 1.⁷²¹ Drei der vier Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, wobei das finale Risikoprofil durch die FINMA festgelegt wird.⁷²² Schliesslich soll in Ergänzung zu den Eigenmittelanforderungen analog zu den beiden Grossbanken eine Begrenzung der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) eingeführt werden.⁷²³

Für die Bankkategorien sollen zwei spezifische Bandbreiten festgelegt werden, welche Einfluss auf die aufsichtliche Interventionsintensität hat. Die FINMA unterscheidet zwischen den *Eigenmittelanforderungen in guten Zeiten* und der sogenannten *Interventionsstufe*.⁷²⁴ Eine Periode der ‚guten Zeit‘ definiert die FINMA als dann vorliegend, wenn das Finanzinstitut über mehr als zwei Geschäftsjahre verlässliche, branchenübliche und im Rahmen des Konjunkturzyklus liegende Gewinne erzielt.⁷²⁵

⁷¹⁹ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 3.

⁷²⁰ Zit. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 3: „*Gemäss Art. 34 ERV haben die Banken unter der Säule 2 zusätzliche Eigenmittel zu halten, um den in den Mindestanforderungen unter Säule 1 nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und um die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen.*“

⁷²¹ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 5.

⁷²² Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 6.

⁷²³ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 10.

⁷²⁴ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 7.

⁷²⁵ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 7. Der Begriff ‚gute Zeiten‘ wurde zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Dissertation heftig diskutiert und war umstritten.

Bei der Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse muss das Finanzinstitut anhand eines Kapitalplans der Aufsichtsbehörde darlegen, mit welchen Massnahmen und während welchem Zeitraum es einen adäquaten Kapitalpuffer aufgebaut hat.⁷²⁶ Abhängig von der finanziellen Lage des Instituts gewährt die FINMA eine unterschiedliche Zeitspanne, um die Eigenmittelanforderungen wieder in Stand zu setzen.⁷²⁷ Sie zeigt sich in schlechten Zeiten flexibel. In guten Zeiten jedoch kann sie zusätzliche Massnahmen wie beispielsweise die Einschränkung von Dividendenzahlungen oder Gewinnausschüttungen fordern und den Druck erhöhen.⁷²⁸ Bei der *Unterschreitung der Interventionsstufe* werden Massnahmen zur umgehenden Überschreitung der Eigenmittelzielgrösse erlassen.⁷²⁹

Die folgende Darstellung zeigt die Eigenmittelanforderung in Abhängigkeit der Kategorie, wobei die Kategorie 1 lediglich zu Vergleichszwecken aufgeführt wird.⁷³⁰

	Interventionsstufe	Eigenmittelzielgrösse
Kategorie 1	150%	200%
Kategorie 2	130%	170-180%
Kategorie 3	125%	150-160%
Kategorie 4	120%	140%
Kategorie 5	120%	120%

Abbildung 29: Eigenmittelanforderungen in Abhängigkeit der Kategorisierung der Finanzinstitute⁷³¹

Durch Addition der Mindestanforderung nach Säule 1 und eines Zuschlages aus der Säule 2 kann die erforderliche Eigenmittelhöhe für die Interventionsstufe bzw.

⁷²⁶ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 8.

⁷²⁷ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 8.

⁷²⁸ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 8.

⁷²⁹ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 8.

⁷³⁰ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 9.

⁷³¹ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 9.

die Eigenmittelzielgrösse berechnet werden.⁷³² Die Eigenmittelanforderungen gelten sowohl für die Finanzgruppe als auch für das Stammhaus oder die Untergruppen.⁷³³ Falls das Finanzinstitut im Risikoprofil oder auf eine andere Weise von seiner Zielgruppe wesentlich abweicht, sind unter Umständen zusätzliche Auflagen zu erfüllen.⁷³⁴

Beurteilung und abschliessende Bemerkungen

Die Basel III-Bestimmungen fordern sowohl eine verbesserte Qualität als auch erhöhte quantitative Mindestanforderungen im Kern- und Gesamtkapital. Wie auch die Geschäftsberichtsanalyse im Abschnitt 3.3.1 zum Vorschein gebracht hat, sind diese Bestrebungen dringend notwendig und unumgänglich. Ob die vom BCBS festgelegten Höhen in einer nächsten Krise ausreichend sein werden, wird sich zeigen.

Die FINMA plant für alle Schweizer Banken einen auf das Institut abgestimmten Eigenkapitalpuffer im Rahmen der zweiten Säule einzuführen.

5.2.4. Eingrenzung der Zyklizität in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen

Im Normalfall hält eine Bank mehr Kapital bereit, als von der Aufsichtsbehörde gefordert wird. Dadurch können die Auswirkungen aus der zyklisch wirkenden Eigenkapitalberechnungsformel aufgefangen werden. In der Finanzkrise waren die Verluste derart hoch, dass selbst die Mindestanforderungen überschritten wurden.

⁷³² Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 9.

⁷³³ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 9.

⁷³⁴ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 10: Als Kriterien für individuelle Verschärfung der Eigenmittelanforderungen können unter anderem Konzentrationsrisiken, Komplexität und Undurchsichtigkeit, Risikomanagement oder Refinanzierungs- und Liquiditätsrisiken genannt werden.

Der Abschnitt 5.2.4.1 behandelt mögliche Ansatzpunkte zur antizyklischen Eigenkapitalsteuerung in der Eigenkapitalberechnung. Weitere Lösungsansätze sind die Bildung von zukunftsorientierten Rückstellungen bzw. Kapitalreserven (Abschnitt 5.2.4.2) oder die Einführung eines zusätzlichen Kapitalerhaltungspolsters (Abschnitt 5.2.4.3).

Schliesslich werden Massnahmen bei Vorliegen eines übermässigen Kreditwachstums (antizyklisches Eigenkapitalpolster) thematisiert (Abschnitt 5.2.4.4).

5.2.4.1. Eigenkapitalberechnung

Es gibt grundsätzlich zwei Ansatzpunkte, wie die Basler Eigenkapitalvereinbarungen bzw. die Kapitalberechnung für Kreditrisiken antizyklisch ausgestaltet werden können:

- Variante 1: Veränderung der Eingabeparameter: PD, LGD, EAD und M
- Variante 2: Veränderung der berechneten Eigenmittel (output)

Die Veränderung der Berechnungsformel selber (Lockerung der Elastizität zwischen Risiko und Kapital) ist keine eigentliche Option, da diese Variante indirekt zur Veränderung der Input-Faktoren oder des Outputs führt, wenn die Formel der Eigenkapitalberechnung in ihrer Art beibehalten werden soll. Weitere Ausführungen dazu folgen.

In der ersten Variante werden die Eingabefaktoren (PD, LGD etc.) der Kapitalallokationsfunktion für Kreditrisiken verändert. Beispielsweise können in guten Zeiten die Faktoren eher konservativ geschätzt werden, während diese in schlechten wieder gelockert werden.⁷³⁵ Das bedeutet, dass in guten Zeiten Kapital

⁷³⁵ Vgl. Panetta & Angelini (2009), Seite 41f.

aufgebaut wird, von welchem in schlechten Zeiten gezehrt werden kann. Die zyklischen Schwankungen am Markt können in der Berechnungsformel geglättet werden.

Die zweite Möglichkeit besteht in der Veränderung der berechneten Eigenmittel (output), indem die Abhängigkeit zwischen Eigenkapital und Risiko gelockert wird.⁷³⁶ In schlechten Zeiten fallen die Kreditratings tiefer aus, so dass eine Kapitalbeschaffung notwendig wird. Gerade in rezessiven Zeiten ist das Angebot auf den Geld- und Kapitalmärkten sehr knapp und eine Kapitalbeschaffung gestaltet sich als schwierig. Wird das Konfidenzniveau der Risiko-Kapitalallokationsformel gelockert, so bewirkt dies einen Parallel-Shift der Kurve (siehe Abbildung).⁷³⁷

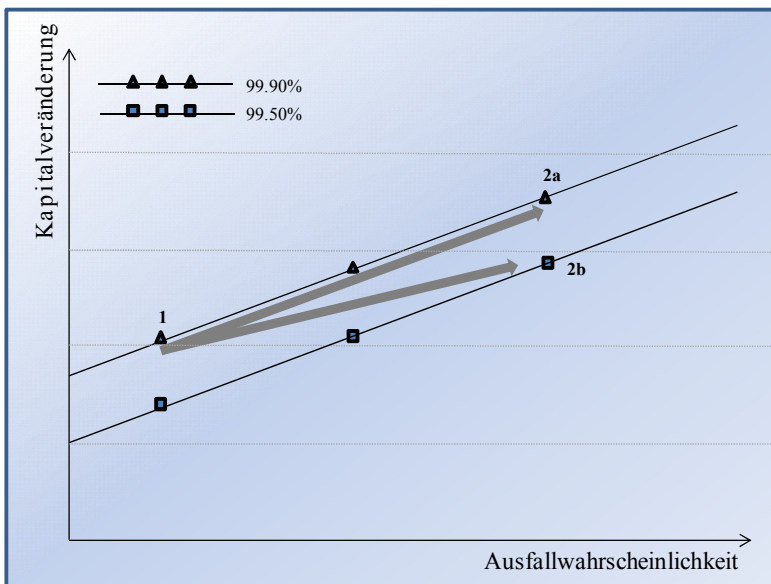


Abbildung 30: Risiko-Kapitalallokationskurven⁷³⁸

⁷³⁶ Vgl. Gordy & Howells (2004), Seite 25.

⁷³⁷ Vgl. Kashyap & Stein (2004), Seite 21f.

⁷³⁸ Quelle: In Anlehnung an Kashyap & Stein (2004), Seite 21.

Die Kapital Ratio bzw. das Konfidenzniveau kann z.B. in der Rezession antizyklisch auf ein tieferes Niveau gesenkt werden. In guten Zeiten dagegen, wird das Niveau wieder erhöht.⁷³⁹ Das bedeutet, es sollten mehrere Risiko-Kapitalallokationskurven (*a family of risk curves*) zugelassen werden, um je nach Situation reagieren zu können.⁷⁴⁰

Als zweite Ansatzmöglichkeit für die Erzeugung eines Parallel-Shifts der Risiko-Kapitalallokationskurve kann die Veränderung der Risikomessung bei den Vermögenswerten genannt werden, was der Variante der Veränderung der Eingabeparameter gleichkommt. Es können zwei Fälle unterschieden werden: Die sektorübergreifende Risikofestlegung zu einem bestimmten Zeitpunkt (*point-in-time*) und die Risikoadjustierung durch Zeitreihen (*through-the-cycle*).

Im ersten Fall werden zu einem fixen Zeitpunkt die Kreditrisiken innerhalb des Sektors miteinander verglichen. Anhand der relativen Risikomessung wird die verhältnismässige Kapitalveränderung für das einzelne Institut definiert.⁷⁴¹

Durch Anwendung von autoregressiven Regeln findet im zweiten Fall für jedes Finanzinstitut unabhängig anhand der institutsbezogenen Zeitreihen-Filter eine Glättung des Risikos resp. des Kapitals statt.⁷⁴² Das heisst, die regulatorischen Auswirkungen eines Schocks werden über die Zeit verteilt und dadurch kann die Kapitalbeschaffung gleichmässiger erfolgen.⁷⁴³

Der BCBS selbst empfiehlt bei Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) ein langfristiges Datenmaterial zu verwenden und sogenannte *down-turn* LGD-

⁷³⁹ Vgl. Kashyap & Stein (2004), Seite 21. Gordy & Howells (2004), Seite 25: Wird in guten Zeiten beispielsweise eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 99.9% angestrebt, darf diese in schlechten Zeiten eine Höhe von 99.5% annehmen.

⁷⁴⁰ Vgl. Kashyap & Stein (2004), Seite 21f. Dadurch wird in konjunkturell guten Zeiten zusätzliches Kapital geöffnet, welches in rezessiven Zeiten als Verlustpuffer dienen kann.

⁷⁴¹ Vgl. Kashyap & Stein (2004), Seite 21.

⁷⁴² Vgl. Gordy & Howells (2004), Seite 25.

⁷⁴³ Vgl. Gordy & Howells (2004), Seite 25.

Schätzwerte einzuführen.⁷⁴⁴ Um die Auswirkungen von negativen Entwicklungen angemessen berücksichtigen zu können, sollte das errechnete Kapital durch sogenannte Stress-Tests simuliert und gegebenenfalls angepasst werden.⁷⁴⁵ Im Rahmen der zweiten Säule kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Anforderungen an das Mindestkapital erhöhen.⁷⁴⁶

Weitere Lösungen im Zusammenhang mit der direkten Einwirkung auf die Berechnungsformel werden durch den BCBS momentan noch geprüft. Unter anderem sind dies der Vorschlag der CEBS in guten Zeiten down-turn PD-Schätzwerte zu verwenden oder der Ansatz der FSA UK, die PIT-PD durch *variable scalars* in TTC-Schätzwerte zu überführen.⁷⁴⁷

Eine weitere Möglichkeit stellt die Behandlung der sogenannten *wrong way risks* dar. In der Finanzkrise korrelierte die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) mit der Ausfallhöhe (LGD) positiv zueinander, so dass *wrong way risks* entstanden sind.⁷⁴⁸ Durch Back-Testing soll das Finanzinstitut sicherstellen, dass diese positive Korrelation zwischen PD und LGD frühzeitig erkannt und Massnahmen ergriffen werden.⁷⁴⁹

5.2.4.2. Zukunftsorientierte Rückstellungen

Eine weitere Möglichkeit, wie mit der Zyklizität umgegangen werden kann, bietet sich im Rahmen der Rückstellungspolitik. Im Bereich zukunftsorientierter

⁷⁴⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009b), Seite 8 sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 5.

⁷⁴⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 5: Die Stress-Tests sollen auch Auswirkungen aus Rezessionen simulieren.

⁷⁴⁶ Vgl. Erläuterungen im Abschnitt 4.2 dieser Dissertation.

⁷⁴⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 6. Ausführungen zur Funktionsweise der *variables scalars* siehe Financial Services Authority (FSA) (2009a), Seite 88f.

⁷⁴⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009b), Seite 6 sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 4. Für weitere Ausführungen siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 37 ff.

⁷⁴⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009b), Seite 6 sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 4.

Rückstellungen arbeitet der BCBS eng mit den Standardsetzern zusammen und unterstützt die Rückstellungspolitik auf Basis eines Expected Loss-Ansatzes.⁷⁵⁰ Für weitere Ausführungen zum Expected Loss-Modell wird an dieser Stelle auf den Abschnitt 5.1.2 verwiesen.

5.2.4.3. Kapitalerhaltungspolster

Die Zyklizität in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen kann gedämpft werden, indem die Bank in konjunkturell guten Zeiten in Ergänzung zum Mindestkapital ein Kapitalerhaltungspolster (add-on) aufbaut, welches in schlechten Zeiten zur Deckung der Verluste eingesetzt werden kann.⁷⁵¹ Die Reservenbildung läuft parallel zur Entwicklung des Kreditwachstums, der Leverage Ratio und der Veränderung des Risikoprofils.⁷⁵² In schlechten Zeiten kann die Kombination dieser drei Faktoren die Stabilität des Finanzsystems gefährden, falls diese ungefiltert auf das Finanzsystem wirken können.

Der Wunsch zur Bildung eines Kapitalpolsters kommt daher, dass das Eigenkapital nicht gleichzeitig Sicherungspolster und Risikobegrenzungsfunktion einnehmen kann.⁷⁵³ Der Risikopuffer darf bei der Erfüllung der Risikobegrenzungsfunktion nicht zur Verlustdeckung in Anspruch genommen werden.⁷⁵⁴ Bei Unterschreitung des Mindestkapitals wird eine Nachschusspflicht ausgelöst. Dadurch wird die Prozyklizität auf den Kapitalmärkten verstärkt.⁷⁵⁵

Im Zusammenhang mit der Kapitalkonservierung schlägt der BCBS unter Basel III ein Kapitalerhaltungspolster von 2.5% der risikogewichteten Aktiven vor.⁷⁵⁶ Das

⁷⁵⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 6.

⁷⁵¹ Zit. Wellink (2009): „ *This will help ensure that reserves and capital are built up during periods of earning growth, so that they can be drawn during periods of stress.* ”

⁷⁵² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009b), Seite 6f.

⁷⁵³ Vgl. Rudolph (2009), Seite 39.

⁷⁵⁴ Vgl. Rudolph (2009), Seite 39.

⁷⁵⁵ Vgl. Rudolph (2009), Seite 39f.

⁷⁵⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Anhang 1, Seite 64.

bedeutet, dass in Normalzeiten das Kernkapital eine Höhe von insgesamt 7% betragen muss.⁷⁵⁷

Weiter soll die Bank zu Limitierungen in der Gewinnausschüttung, Bonusauszahlung oder beim Rückkauf von eigenen Aktien verpflichtet werden, falls sie für das Polster nicht vollständig aufkommen kann.⁷⁵⁸ Die Intensität der zur Anwendung kommenden Restriktion wird vom Grad der Abweichung vom Soll-Wert abhängig gemacht. Das bedeutet, je mehr vom Polster aufgebraucht ist, desto höher ist beispielsweise der Prozentsatz des Gewinnes, der zur Wiederherstellung des Kapitalerhaltungspolsters einbehalten werden muss.⁷⁵⁹ Ist das Kapitalerhaltungspolster zu 100% hergestellt, fällt die Restriktion wieder weg.⁷⁶⁰

Der BCBS folgt dem Gedanken der FSA, welche die Berechnung der Höhe eines antizyklischen Kapitalpolsters automatisch, bzw. auf einer Formel basierend, abhängig macht.⁷⁶¹ Die FSA schlägt vor, dass die Reserve zwischen 2 - 3% der RWAs im Höhepunkt des Zyklus betragen soll, damit die Banken Verluste absorbieren und gleichzeitig ihre Eigenmittel noch einhalten können.⁷⁶²

5.2.4.4. Übermäßiges Kreditwachstum und antizyklisches Eigenkapitalpolster

Die in der Finanzkrise notwendig gewordenen massiven Wertberichtigungen folgten nach einer Periode übermäßigen Kreditwachstums, so dass die Finanzstabilität ins Wanken geriet.⁷⁶³ In Ergänzung zu den Basel III-Bestimmungen hat der BCBS fünf Grundsätze über die Handhabung des

⁷⁵⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010f), Seite 6 und Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 56.

⁷⁵⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), Seite 3 und Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 55f.

⁷⁵⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010f), Seite 56.

⁷⁶⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010f), Seite 56f.

⁷⁶¹ Vgl. Financial Services Authority (FSA) (2009a), Seite 105.

⁷⁶² Vgl. Financial Services Authority (FSA) (2009a), Seite 105.

⁷⁶³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 57.

antizyklischen Eigenkapitalpolsters erlassen, welche in der *Guidance for national authorities operating the countercyclical capital buffer* zusammengefasst sind.⁷⁶⁴

Gemäss des Basel III-Frameworks und des ersten Grundsatzes der *Guidance for national authorities operating the countercyclical capital buffer* soll bei Vorliegen eines übermässigen Kreditwachstums das Eigenkapitalerfordernis für die erste Säule erhöht werden, falls das Risiko systembedrohliche Ausmasse annimmt.⁷⁶⁵ Durch die Schaffung eines antizyklischen Kapitalpolsters zur Absorption potenzieller Verluste, können die Auswirkungen der Auf- und Abschwungphasen im Finanzzyklus gemildert werden.⁷⁶⁶ Verluste können in Phasen des Abschwungs aufgefangen werden, ohne dass dadurch der Kreditvergabeprozess und schliesslich die Realwirtschaft wesentlich beeinträchtigt werden.⁷⁶⁷

Gemäss dem BCBS ist der bestmögliche Indikator für das Vorliegen eines übermässigen Kreditwachstums die Differenz zwischen aggregierter Kredit-BIP-Ratio zu seinem langfristigen Trend.⁷⁶⁸ Überschreitet dieser kalkulierte Wert einen vordefinierten Benchmark, muss das Finanzinstitut einen zusätzlichen Kapitalpuffer schaffen. Dieser Entscheid muss zusammen mit anderen Indikatoren, wie z.B. die Entwicklung der Preise von Vermögenswerten, CDS-Spreads etc. gefällt werden, die ebenfalls eine Erhöhung des Systemrisikos signalisieren (zweiter und dritter Grundsatz der *Guidance* an die nationalen Aufsichtsbehörden über die Ausgestaltung eines antizyklischen Kapitalpuffers).⁷⁶⁹

Die Beurteilung dieses Erfordernisses und die Festlegung der genauen Höhe liegen im Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörden.⁷⁷⁰ Sie kann über ein Polster

⁷⁶⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g).

⁷⁶⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g), Seite 3.

⁷⁶⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), Seite 3.

⁷⁶⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g), Seite 3.

⁷⁶⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g), Seite 3.

⁷⁶⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g), Seite 3f.

⁷⁷⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 58.

zwischen 0 - 2.5% der risikogewichteten Aktiven bestimmen.⁷⁷¹ Das Finanzinstitut hat daraufhin zwölf Monate Zeit, um das angekündigte Polster zu erreichen.⁷⁷² In der Phase des Abschwungs tritt eine Aufhebung des Polsters sofort in Kraft (vierter Grundsatz der Guidance). Die verfügte Höhe und die effektive Höhe des antizyklischen Kapitalpolsters sind für alle Memberstaaten auf der Internetseite des BIS verfügbar.⁷⁷³ Schliesslich wird der Puffer als ein Instrument im makroökonomischen Massnahmenpaket angesehen, welches zusammen mit anderen geld- und fiskalpolitischen Massnahmen zu praktizieren ist (fünfter Grundsatz der Guidance).⁷⁷⁴

Bei international tätigen Banken ist die Berechnung des Puffers schwieriger als bei einer nationalen Bank, da die Konjunkturzyklen nicht parallel über den Globus verlaufen. Die *Guidance for national authorities operating the countercyclical capital buffer* empfiehlt, dass bei international tätigen Banken ein gewichteter Durchschnitt aus den Polstern der jeweiligen Länder berechnet wird, wo die Exposures liegen.⁷⁷⁵ Im sogenannten *jurisdictional reciprocity* legt die Aufsichtsbehörde am Hauptsitz der Bank für jede Ländergesellschaft mit übermässigem Kreditwachstum einen entsprechenden Puffer fest.⁷⁷⁶ Sie informiert nationale Aufsichtsbehörden, welche bei der Überwachung der Umsetzung mithelfen. Gleichzeitig übernimmt die am Hauptsitz der Bank operierende Aufsichtsbehörde die Verantwortung für die korrekte Berechnung der jeweiligen Puffer, so dass die Wettbewerbsfähigkeit unter den in- und ausländischen Banken gewährleistet ist.⁷⁷⁷ Die Überprüfung der entsprechenden Pufferberechnungen

⁷⁷¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010d), Seite 3, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 58.

⁷⁷² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010d), Seite 3, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 58.

⁷⁷³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 58, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g), Seite 6.

⁷⁷⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g), Seite 5.

⁷⁷⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g), Seite 2.

⁷⁷⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g), Seite 5.

⁷⁷⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010d), Seite 4, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g), Seite 5.

erfolgt mindestens quartalsweise.⁷⁷⁸ Damit kann nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber nationalen Banken bewahrt bleiben, sondern auch den unterschiedlichen Konjunkturzyklen der Länder Rechnung getragen werden.

Als Polster kann das Tier 1 oder gleichwertiges Kapital angerechnet werden.⁷⁷⁹ Sofern der Sollwert des Polsters nicht erreicht ist, werden analog der Schaffung des Kapitalerhaltungspuffers Restriktionen im Bereich der Kapitalerhaltung aktiviert.⁷⁸⁰ Die Intension der Limitierung der zur Anwendung kommenden Restriktion ist wiederum abhängig vom Ausmass der Abweichung vom Sollwert.⁷⁸¹

5.2.4.5. Beurteilung und abschliessende Bemerkungen im Bereich der Zyklizität

Der Zyklizität in den Basler Eigenkapitalberechnungen kann auf verschiedene Art und Weise begegnet werden. Eine Möglichkeit wäre, die Berechnungsformel durch konkrete Vorgaben im Bereich der Input-Faktoren antizyklisch zu steuern. Eine andere Lösung wäre, die Zyklizität durch ein zusätzliches Kapitalerhaltungspolster aufzufangen. Die Basel III-Bestimmungen sehen eine solche Lösung im Rahmen der ersten Säule vor.

Risiken aus übermässigem Kreditwachstum, die ein systembedrohliches Ausmass annehmen, sollen gemäss BCBS durch einen zusätzlichen antizyklisch wirkenden Kapitalpuffer gedämpft werden.

Die geschilderten Massnahmen der Aufsichtsbehörden zielen darauf ab, die Stabilität der Finanzinstitute zu erhöhen. Das Zusammenspiel aller Massnahmen muss überprüft werden, um allfällige unerwünschte Nebenwirkungen oder

⁷⁷⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g), Seite 6.

⁷⁷⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g), Seite 58.

⁷⁸⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010g), Seite 58.

⁷⁸¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 59.

Doppelspurigkeiten frühzeitig zu eliminieren. Weiter wird die Praxis zeigen, ob die Höhe der definierten Eigenkapitalpuffer ausreichend und die gewählte Säulenzugehörigkeit sinnvoll sind.

5.2.5. Stress-Tests

Stress-Tests sind gemäss den geltenden Bestimmungen des BCBS insbesondere bei der Anwendung eines IRB-Ansatzes erforderlich.⁷⁸² Dort müssen die Eingabeparameter der Kapitalallokationsformeln durch Stress-Szenarien simuliert werden.⁷⁸³ Weiter können durch Stress-Tests die bankinternen, vergangenheitsorientierten Daten durch externe, zukunftsorientierte Informationen ergänzt werden.⁷⁸⁴ Zudem kann die Höhe der Kapitalpuffer im Rahmen der zweiten Säule überprüft werden, welche zusätzlich zum Minimalkapital bereitgestellt werden muss.⁷⁸⁵

Stress-Tests können von Sensitivitäts- und Szenarioanalysen bis hin zu Reverse-Tests reichen. Das CEBS definiert diese wie folgt:⁷⁸⁶

Die Sensitivitäts-Analysen beginnen mit der Veränderung eines einzigen Risikotreiber und erstrecken sich hin bis zur Multifaktorenanalyse ohne (noch) ein konkretes Szenario ins Auge zu fassen.⁷⁸⁷ Die Bank sollte ihre Risikotreiber eruiern und diese über verschiedene Schweregrade variieren lassen.⁷⁸⁸

Die Szenarioanalysen sollten simultan auftretende Ereignisse über das gesamte Institut abdecken, um eine firmenweite Risikoübersicht zu erhalten.⁷⁸⁹ Die

⁷⁸² Vgl. Caruana (2004), Seite 5 sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 108.

⁷⁸³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006a), Seite 108.

⁷⁸⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009d), Seite 1.

⁷⁸⁵ Vgl. Financial Stability Board (FSB) (2009b), Seite 16.

⁷⁸⁶ Vgl. Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2009).

⁷⁸⁷ Vgl. Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2009), Seite 10.

⁷⁸⁸ Vgl. Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2009), Seite 10.

⁷⁸⁹ Vgl. Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2009), Seite 11 ff.

Analysen sollten sowohl vergangenheits- wie auch zukunftsorientierte Risikoparameter umfassen.⁷⁹⁰ Ein spezielles Augenmerk sollte auf diejenigen Szenarioanalysen liegen, welche die extremen, aber plausiblen Ereignisse wie z.B. eine ernsthafte ökonomische Krise (*scenario of an economic down-turn*) simulieren.⁷⁹¹ Diesen Szenarioanalysen wurden in der Vergangenheit zu wenig Beachtung geschenkt.

Unter den Reverse-Stress-Tests werden gewisse Bereiche und Funktionen einer Bank unter der Annahme einer Insolvenz simuliert.⁷⁹²

Unter dem Basel III-Framework sollen v.a. den Reverse-Stress-Tests eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden.⁷⁹³

⁷⁹⁰ Vgl. Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2009), Seite 11 ff.

⁷⁹¹ Vgl. Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2009), Seite 13.

⁷⁹² Vgl. Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2009), Seite 14.

⁷⁹³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 47.

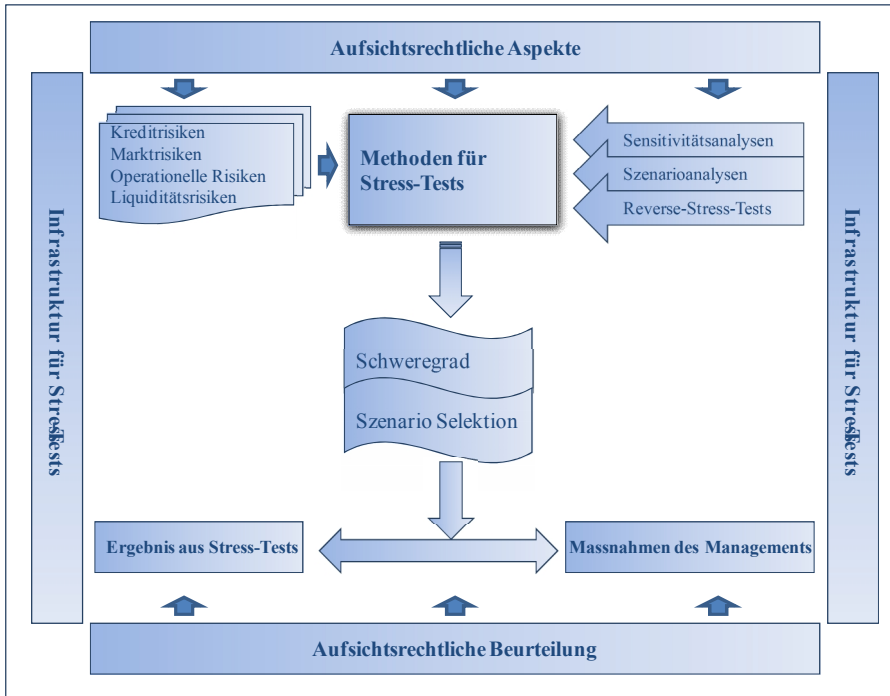


Abbildung 31: Übersicht über die Arten von Stress-Tests⁷⁹⁴

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Stress-Tests und insbesondere die Vorgaben der Regulatoren noch ausbaufähig sind. Die Stress-Tests als integraler Bestandteil des Risikomanagements sollten aufgrund ihrer Relevanz im Aufgabenbereich des Verwaltungsrates bzw. des Senior-Managements liegen.⁷⁹⁵ Weiter müssen Stress-Tests auf individueller, portfolio- und firmenweiter Ebene praktiziert werden.⁷⁹⁶

⁷⁹⁴ Quelle: Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2009), Seite 4, Deutsche Übersetzung.

⁷⁹⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009d), Seite 8: „Board and senior management involvement in the stress testing programme is essential for its effective operation.“

⁷⁹⁶ Vgl. Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2009).

Ihre Ausgestaltung und Infrastruktur sind auf die Grösse der Bank abzustimmen, wobei grössere Banken mehrere Methoden parallel anzuwenden haben.⁷⁹⁷

Schliesslich sind die erhaltenen Resultate in ihrer Wirkungsweise auf das regulatorische Kapital, die Bilanz und die Erfolgsrechnung auszuwerten, so dass Risikominderungsmassnahmen und Pläne für Eventualfälle ausgearbeitet werden können.⁷⁹⁸

Beurteilung und abschliessende Bemerkungen

Stress-Tests gelten für die Banksteuerung als zentrale Informationslieferanten und sind als Risikomanagement- und Steuerungstool nicht mehr wegzudecken. Weiter dienen sie als Kommunikationsinstrument mit den Aufsichtsbehörden.

Die erhaltenen Resultate dürfen nicht überwertet werden. Einerseits kann nur das getestet werden, was auf dem Radar einer Bank ist. Andererseits beruhen die Tests auf Annahmen oder Schätzwerten des Managements. Dadurch kann die Qualität der Aussagen massgeblich beeinflusst werden.

5.2.6. Leverage Ratio

Als Reaktion auf die Finanzkrise 2008/2009 fordert der BCBS ein angemessenes Verhältnis der Eigenmittel zur Bilanzsumme (Leverage Ratio).⁷⁹⁹ Der Grund liegt darin, dass u.a. eine hohe Verschuldungsquote das übermässige Kreditwachstum

⁷⁹⁷ Vgl. Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2009), Seite 5. Bei Konzerngesellschaften müssen die Resultate länderübergreifend ermittelt und mit andern Aufsichtsbehörden besprochen werden. Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln im Bereich der Stress-Tests muss die Aufsichtsbehörde korrigierende Massnahmen vom Management fordern. Vgl. dazu auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009d), Seite 17.

⁷⁹⁸ Vgl. Committee of European Banking Supervisors (CEBS) (2009), Seite 19.

⁷⁹⁹ Vgl. Fischer, et al. (2008).

ermöglicht hat.⁸⁰⁰ Die Leverage Ratio (LR) soll als Korrektiv und Rückversicherung zur risikosensitiven Eigenkapitalberechnung, insbesondere dem Modell-Risiko Rechnung tragen und die Gefahr von übermässigem Kreditwachstum reduzieren.⁸⁰¹ Dadurch kann eine solide Kapitalbasis aufrechterhalten werden. Die LR berechnet sich gemäss dem BCBS aus dem Verhältnis des Eigenkapitals der Klasse 1 zu den gesamten nicht gewichteten Aktiven zuzüglich ausserbilanzielle Engagements.⁸⁰² Versuchsweise soll nun eine LR mit einer Mindestanforderung von 3% des Kernkapitals angesetzt werden.⁸⁰³

Gemäss dem Financial Stability Board ist die LR einfach zu implementieren und bringt zahlreiche Vorteile. Die Leverage Ratio kann:⁸⁰⁴

- Eine allfällig überhöhte Fremdkapitalrefinanzierung in Zeiten des Kredit- und Umsatzwachstums limitieren
- Negative Anreize vermindern und die risikosensitive Eigenkapitalberechnung ergänzen
- Transparenz schaffen

Im November 2008 hat die FINMA als Reaktion auf die zu hohen Verschuldensquoten für die beiden Schweizer Grossbanken eine maximale Leverage Ratio sowohl für die Konzernebene als auch für den Einzelabschluss

⁸⁰⁰ Vgl. Fischer, et al. (2008) sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 60 ff.

⁸⁰¹ Vgl. Fischer, et al. (2008) sowie Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 60 ff.

⁸⁰² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), Seite 3.

⁸⁰³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010e), Seite 5, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), Seite 61.

⁸⁰⁴ Vgl. Financial Stability Board (FSB) (2009b), Seite 15.

definiert.⁸⁰⁵ Gemäss dem Diskussionspapier vom Juni 2010 soll die LR auch für die restlichen Schweizer Banken eingeführt werden.⁸⁰⁶

Die Einführung einer LR wird auch in andern Ländern rege thematisiert. Manche Experten sind der Meinung, dass durch eine geschickte Steuerung der LR eine antizyklische Wirkung für das Finanzinstitut resultieren könnte.⁸⁰⁷ Weiter könnte durch die LR das Bilanzwachstum überwacht und gesteuert werden.⁸⁰⁸

⁸⁰⁵ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2008a): Das Verhältnis zwischen Kernkapital und Bilanzsumme auf Konzernebene muss mindestens 3%, auf Einzelinstitute minimal 4% betragen. Die Banken haben eine Übergangsfrist bis 2013. Als weitere Massnahme sollen die Eigenmittelziele flexibel zwischen 100 bis 200% erhöht werden können. Siehe dazu auch: Der Schweizerische Bundesrat (2008), Seite 8978.

⁸⁰⁶ Vgl. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2010), Seite 11.

⁸⁰⁷ Vgl. Meyndt (2009), Seite 12, Financial Stability Board (FSB) (2009b), Seite 23.

⁸⁰⁸ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Seite 179 ff.

Beurteilung und abschliessende Bemerkungen

Die Banken hatten in der Vergangenheit eine zu hohe Verschuldungsquote ausgewiesen. Durch die Einführung einer Leverage Ratio soll das Eigenkapital in einem angemessenen Verhältnis zur Bilanzsumme stehen und so zu einer soliden Kapitalbasis führen.

Die LR ist kein Wundermittel und konnte auch in den USA die Banken nicht vor der Finanzkrise schützen.⁸⁰⁹ Zahlreiche Fragen treten im Zusammenhang mit der Einführung einer Leverage Ratio auf. Solche Fragen sind z.B. die adequate Berücksichtigung der off-balance-sheet-Positionen in die LR oder die Handhabung der unterschiedlichen Saldierungsregeln in den verschiedenen Rechnungslegungen, damit keine Bank gegenüber der anderen benachteiligt wird.⁸¹⁰ Zudem kann die LR zu Moral Hazard führen. Die risikobehafteten und margenstärkeren Produkte werden in der LR gleich gewichtet wie die risikotiefere und margenschwächeren, was das Halten von risikoreicheren Positionen begünstigt.

Letztlich haben die Erläuterungen im Kapitel 4.1.3 gezeigt, dass auch eine *konstante* LR prozyklisch wirkt und bei einem Deleveraging-Prozess der konjunkturelle Trend bzw. eine Krise verstärken kann. Zur Stabilisierung der Finanzinstitute müsste die LR antizyklisch gesteuert werden.

⁸⁰⁹ Vgl. Financial Services Authority (FSA) (2009a), Seite 93, Financial Services Authority (FSA) (2009b), Seite 67, Sachverständigenrat (2008), Seite 180, Schierenbeck & Pohl (2009), Seite 13.

⁸¹⁰ Vgl. Zeitler (2009), Seite 25: Eine Einbeziehung ausserbilanziellen Grössen, wie das FSB fordert, dürfte schwierig sein. Es bräuchte konkrete Bestimmungen über die einzubeziehenden Geschäfte und Werte. Für die Erläuterungen des FSB siehe Financial Stability Board (FSB) (2009b), Seite 23.

5.3. Schlussfolgerungen und Zwischenfazit

Die Finanzkrise hat schwerwiegende Mängel in der finanziellen Berichterstattung zum Vorschein gebracht. Durch die Anwendung eines Expected Loss-Modells könnten Verluste früher als unter dem bisherigen Incurred Loss-Modell erfasst werden. Weil das EL-Modell aufgrund von vielen Annahmen und Schätzwerten beruht, besteht die Gefahr eines erhöhten Ermessensspielraums für das Management.

Das Dynamic Provisioning-Modell zur Bildung von statistischen Rückstellungen umfasst auch künftige Rechte und Pflichten sowie *day-one-losses*. Dies kann im Widerspruch zum true and fair-view-Prinzip stehen, falls von einer transparenten Offenlegung abgesehen wird.

Durch die Schaffung des neuen IFRS 9 Standards soll die Komplexität in der Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten reduziert werden. Einerseits wird die Anzahl der Kategorien von vier auf deren drei verkleinert, andererseits sind die Anforderungen der zur Anwendung kommenden Bewertungsmethoden (Fair Value und Amortised Cost) präziser definiert und auf das Geschäftsmodell einer Bank ausgerichtet. *Durch die reduzierte Komplexität wird die finanzielle Berichterstattung transparenter.*

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat als Reaktion auf die in der Finanzkrise hervorgebrachten Schwachstellen seine Bestimmungen revidiert und das Basel III-Rahmenwerk publiziert. Darin sieht der BCBS eine Verbesserung sowohl in der Qualität als auch eine Erhöhung der anrechenbaren Eigenmittel vor. Weiter soll durch ein in der ersten Säule geschaffenes zusätzliches Kapitalerhaltungspolster die Zyklizität in der Eigenmittelberechnung gedämpft werden. Zur Besänftigung eines übermässigen Kreditwachstums, das ein systembedrohliches Ausmass annimmt, sieht der BCBS ein antizyklisches Kapitalpolster vor. Sowohl beim Kapitalerhaltungspolster als auch beim

antizyklischen Kapitalpolster werden sanktionierende Massnahmen notwendig, sofern die Puffer nicht vollständig geäufnet sind.

Eine weitere Möglichkeit zur Stabilisierung des Finanzinstituts ist die von Experten diskutierte antizyklische Veränderung der Input-Parameter bzw. der Kapital-Ratio in der Eigenmittelberechnungsformel. In guten Zeiten kann Eigenkapital geäufnet werden, wovon in schlechten Zeiten gezehrt werden kann.

Die Leverage Ratio ist ein ergänzendes Korrektiv und soll als eine Art Rückversicherung zur risikosensitiven Eigenkapitalberechnung zum Einsatz kommen. Eine konstante LR begünstigt das zyklische Verhalten der Finanzinstitute. Aus diesem Grund sollte die Höhe der LR antizyklisch gesteuert werden.

Die Basel III-Bestimmungen sind hauptsächlich auf das einzelne Finanzinstitut ausgerichtet. Sie umfassen eine unüberschaubare Fülle von Einzelmassnahmen, wobei ihr Zusammenspiel noch zu überprüfen gilt.

6. Gestaltungsmöglichkeiten in der IFRS-Rechnungslegung und in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen zur Förderung der Stabilität des Finanzinstituts und des -systems

Zur Beantwortung der Forschungsfrage – welche Gestaltungsmöglichkeiten in der internationalen Rechnungslegung und in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen existieren, um durch deren Wirkungsweise die Stabilität des Finanzinstituts und -systems zu fördern – wurden die in den Abschnitten 5.1 bzw. 5.2 vorgestellten Massnahmen anhand von 41 Experten unterschiedlicher Anspruchsgruppen angehörend auf deren Praxistauglichkeit überprüft. Zusätzlich wurden gezielte Fragen zum Thema IFRS-Abschlüsse als Grundlage der Bankenregulierung und -aufsicht gestellt.⁸¹¹

Im Fokus der Umfrage standen Lösungsansätze, welche zu den folgenden Themenbereichen zusammengefasst werden können:

- Reduktion übermässiges Kreditwachstum
- Antizyklische Eigenmittelsteuerung
- Makroökonomische Risikosteuerung und -unterlegung
- Schaffung von Transparenz und Reduktion der Volatilitätsspitzen

Die Lösungsansätze können einerseits einen direkten Einfluss auf die finanzielle Lage des einzelnen Finanzinstituts haben und dadurch das Finanzsystem stärken (*direkter Ansatz*). Andererseits können sie durch die Schaffung einer erhöhten Transparenz die Unsicherheit der Investoren auf den Kapitalmärkten reduzieren und Volatilitätsspitzen brechen. Das Finanzinstitut unterliegt weniger grossen

⁸¹¹ Der vollständige Fragebogen ist im Anhang IV.2 abgedruckt.

Kapitalmarktschwankungen, was wiederum einen positiven Einfluss auf das gesamte Finanzsystem hat (*indirekter Ansatz*).

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über untersuchte Instrumente und ihre Wirkungsweise:

Themenbereiche	Untersuchte Instrumente	Wirkungsweise	Direkter Ansatz	Indirekter Ansatz	
Reduktion übermässiges Kreditwachstum	<i>Kapitel 5.2:</i> Antizyklische Steuerung der Leverage Ratio	<ul style="list-style-type: none"> • Gesunde Refinanzierung (goldene Finanzierungsregel) • Prävention von Fire-Sales durch Deleverage Prozess • Reduktion des übermässigen Kreditwachstums 	<input checked="" type="checkbox"/>		
	<i>Kapitel 5.2:</i> Einhaltung Vorgabe Kredit/BIP-Wachstum zum langfristigen Trend	Reduktion des übermässigen Kreditwachstums	<input checked="" type="checkbox"/>		
Antizyklische Eigenmittelsteuerung	<i>Kapitel 5.2</i> <ul style="list-style-type: none"> • Antizyklische Steuerung der Parameter PD, LGD, EAD • Antizyklische Steuerung der Kapital-Ratio • Kapital Konservierung durch ein Kapitalerhaltungsspolster; bei Verzehr werden Restriktionen wirksam 	In guten Zeiten soll Kapital geöffnet werden, welches in schlechten Zeiten genutzt werden kann. Prävention vor grösseren Kapital-beschaffungsaktionen in schwierigen Zeiten, wo ein Angebotsdefizit an Kapital besteht	<input checked="" type="checkbox"/>		
Makroökonomische Risikosteuerung und -unterlegung	<i>Kapitel 4.2:</i> Eigenmittel-unterlegung der einzelnen Bank wird nach ihrem Beitrag zum gesamten Risiko ermittelt (top-down)	Überwachung von systemrelevanten Risiken aus der Makrosicht (Behandlung von system-relevanten Banken)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Schaffung von Transparenz und Reduktion der Volatilitätsspitzen	<i>Kapitel 5.1 und 5.2:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Expected Loss-Modell • Dynamic Provisioning-Modell 	<ul style="list-style-type: none"> • Ökonomische Darstellung der Verlustsituation • Transparenz erhöht das Vertrauen und die Stabilität 	<input checked="" type="checkbox"/>		
	<i>Kapitel 5.2:</i> Stress-Tests	Verstärkter Einbezug der Ergebnisse aus Worst-Case-Szenarien; dies fördert die Transparenz über die Eigenkapitalsituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Kapitel 4.1:</i> Offenlegung von entscheidungsnützlichen Informationen (IFRS 7, Level 3)	Reduktion der Informationsasymmetrie zwischen Principal und Agent			<input checked="" type="checkbox"/>
	<i>Kapitel 5.1:</i> IFRS 9: Reduktion Bewertungskategorien	Reduktion der Komplexität in der RL. Ergebnis: erhöhte Transparenz und Reduktion Informationsasymmetrie			<input checked="" type="checkbox"/>
	<i>Kapitel 4.1:</i> Vorgabe Bewertungsmodelle für Finanzinstrumente	Erhöhte Vergleichbarkeit und Transparenz durch Vorgabe von Bewertungsmodellen		<input checked="" type="checkbox"/>	

Abbildung 32: Übersicht über die untersuchten Instrumente⁸¹²

⁸¹² Quelle: Eigene Darstellung.

Die Ergebnisse der Expertenumfrage wurden nach der Methode der Grounded Theory und mit der hermeneutischen QDA-Software Atlas.ti ausgewertet, um erste Aussagen pro Themenbereich zu erhalten. Dabei wurden Interviewtranskripte durch offene Kodierung ausgewertet und zu *abstrakten Konzepten* (Codes) verdichtet.⁸¹³ In der axialen Kodierung wurden diese miteinander verglichen (komparative Analyse), redundante verschmolzen und Beziehungen zueinander eruiert.⁸¹⁴ Als Ergebnis resultierten aggregierte *Netzwerkstrukturen*, diese sind im Anhang IV.3 abgebildet.

⁸¹³ Bei offenen Befragungen gibt es keine vordefinierten Kategorien, wonach die Antworten ausgewertet werden können. Daher müssen solche durch die sogenannte offene Kodierung eruiert werden.

⁸¹⁴ Durch die Bestimmung von Gemeinsamkeiten und Unterschiede (= Beziehungen) zwischen den abstrakten Konzepten werden in der axialen Kodierung Netzwerkstrukturen geschaffen.

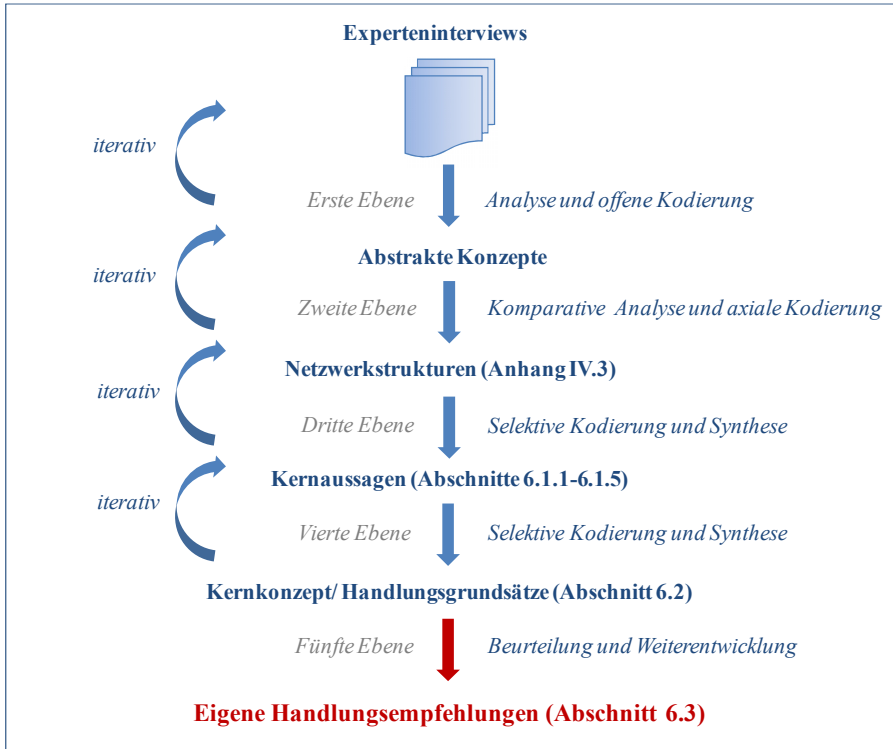


Abbildung 33: Prozess zur Ermittlung der Handlungsgrundsätze und -empfehlungen⁸¹⁵

Die Netzwerke wurden pro Themenbereich einander gegenübergestellt und in der selektiven Kodierung zu *Kernaussagen* weiter verdichtet (Abschnitte 6.1.1 bis 6.1.5). Schliesslich wurden diese in einer weiteren Selektion nochmals aggregiert, um das *Kernkonzept* oder die allgemein gültigen Handlungsgrundsätze für Regulatoren und Standardsetzer ableiten zu können (Abschnitt 6.2). Dabei gilt festzuhalten, dass während der gesamten Auswertungsphase der iterative Prozess zwischen Datenerhebung und -analyse so lange praktiziert wurde, bis keine neuen

⁸¹⁵ Quelle: Eigene Darstellung.

Erkenntnisse gefunden werden konnten und eine *theoretische Sättigung* erreicht war.⁸¹⁶

Die erhaltenen Erkenntnisse aus dem theoretischen Teil der Dissertation und aus den Forschungsergebnissen wurden im letzten Schritt um *eigene Handlungsempfehlungen* ergänzt (Abschnitt 6.3).

Im Folgenden beginnt jeder der fünf Themenbereiche (Abschnitte 6.1.1 bis 6.1.5) mit einem Überblick über die untersuchten Instrumente, bevor auf wichtige Aspekte aus den Netzwerkstrukturen eingegangen und schliesslich die konsolidierten Kernaussagen präsentiert werden.

⁸¹⁶ Weitere und ausführliche Erläuterungen zur Methode der Grounded Theory sowie zur Datenerhebung und -analyse sind in den Abschnitten 1.5.2 und 1.5.3 beschrieben.

6.1. Forschungsergebnisse

6.1.1. Reduktion des übermässigen Kreditwachstums

Nach Zeiten eines übermässigen Kreditwachstums wurden grössere Wertberichtigungen notwendig.⁸¹⁷ Damit ein übermässiges Kreditwachstum rechtzeitig gestoppt werden kann, braucht es eine konstante Überwachung. Als Hilfsmittel sieht der Regulator zwei Kennzahlen vor. Dies ist einerseits die Leverage Ratio, andererseits soll die Differenz des Kredit-BIP-Verhältnisses zu seinem langfristigen Trend eine bestimmte Wertschwelle nicht übersteigen.⁸¹⁸

Leverage Ratio

Bei einer konstanten Leverage Ratio nimmt bei Bilanzwachstum der absolute Anteil des Fremdkapitals zu. Dies stellt insofern bei Eintritt einer rezessiven Phase eine Gefahr für das Finanzinstitut dar, falls die Kredite nicht mehr erneuert werden können. Aus diesem Grund sollte die LR nicht konstant sondern antizyklisch gesteuert werden.⁸¹⁹

Als grössere Herausforderung bei einem solchen Vorgehen nannten die Experten die Bestimmung des aktuellen Standpunkts im Konjunkturzyklus.⁸²⁰ Bei der Definition der Indikatoren, welche zur Steuerung der LR herangezogen werden könnten, stimmten die Experten sowohl den internen als auch den externen Faktoren zu.⁸²¹ Während interne Faktoren auf das Institut spezifisch ausgerichtet werden können, sind externe Faktoren durch das Management weniger beeinflussbar.

⁸¹⁷ Vgl. Abschnitt 4.1.3.

⁸¹⁸ Vgl. Erläuterungen im Abschnitt 5.2.

⁸¹⁹ Vgl. Abschnitt 4.1.3. Das heisst, in guten Zeiten müsste die LR gesenkt werden, während in schlechten Zeiten eine Erhöhung wieder zulässig wäre.

⁸²⁰ Vgl. Anhang IV.3.1 Reduktion übermässiges Kreditwachstum, Leverage Ratio.

⁸²¹ Vgl. Expertenumfrage.

Insgesamt waren die Experten aber der Meinung, dass eine antizyklische Steuerung der LR zu einer Untermauerung des primären Ziels – die Schaffung einer einfachen und stabilen Steuerungsgrösse – führe.⁸²² Eher sollte eine solide Kapitalbasis geschaffen werden.⁸²³

Übermässiges Kreditwachstum und Steuerung durch KPI

Zur Überwachung des übermässigen Bilanz- bzw. Kreditwachstums soll eine weitere Messgrösse eingeführt werden. Als bestmöglicher Wachstumsindikator definiert der BCBS die Differenz zwischen Kredit/BIP-Verhältnis und seinem langfristigen Trendwert.⁸²⁴ Wird die Wertvorgabe überschritten, muss das Finanzinstitut Massnahmen ergreifen.⁸²⁵

Die Einführung eines solchen Indikators kann bei einer international tätigen Bank zu zahlreichen Schwierigkeiten führen. Diese umfasst ein grosses Länderspektrum, wobei die einzelnen Länder unterschiedliche Wachstumsraten aufweisen dürften.⁸²⁶ Die Experten waren der Meinung, dass eine Kreditverteuerung gefährlich und insbesondere in Emerging Markets rezessive Folgen auslösen könnte.⁸²⁷ Die Überwachung der Kreditgrundsätze und -politik in Kombination mit Kapitalpuffern dürfte ein weit wirkungsvolleres Instrument darstellen.⁸²⁸

⁸²² Vgl. Anhang IV.3.1 Reduktion übermässiges Kreditwachstum, Leverage Ratio sowie Expertenumfrage.

⁸²³ Vgl. Anhang IV.3.1 Reduktion übermässiges Kreditwachstum, Leverage Ratio.

⁸²⁴ Vgl. Abschnitt 5.2.4.4.

⁸²⁵ Vgl. Abschnitt 5.2.4.4.

⁸²⁶ Vgl. Anhang IV.3.1 Reduktion übermässiges Kreditwachstum, Kredit-Ratio.

⁸²⁷ Vgl. Anhang IV.3.1 Reduktion übermässiges Kreditwachstum, Kredit-Ratio.

⁸²⁸ Vgl. Anhang IV.3.1 Reduktion übermässiges Kreditwachstum, Kredit-Ratio.

Abschliessende Bemerkungen und Kernaussagen

Die Ergebnisse aus der Expertenbefragung zum Themenbereich *Reduktion des übermässigen Kreditwachstums* haben ergeben, dass beide Kennzahlen für die Überwachung des übermässigen Kreditwachstums weniger geeignet sind. Als Alternative zum Eingriff in die Kreditvergabepolitik und zur Abfederung möglicher Verluste aus übermässigem Kreditwachstum ziehen die Bankenexperten eine Erhöhung des Eigenkapitals und die Schaffung eines genügend grossen Kapitalpuffers vor.

Die Kernaussagen aus dem Themenbereich *Reduktion des übermässigen Kreditwachstums* lauten:

- Schaffung einer risikosensitiven und soliden Kapitalbasis
- Einführung eines Kapitalpuffers zur Abfederung der Risiken aus übermässigem Kreditwachstum

6.1.2. Antizyklische Eigenmittelsteuerung

Die Eigenkapitalberechnungsformel des BCBS wirkt prozyklisch.⁸²⁹ Das heisst, in guten Zeiten braucht die Bank weniger Eigenkapital bereitzustellen als in schlechteren. Bei einer Dynamisierung des Eigenkapitals könnten die Kapitalanforderungen antizyklisch gesteuert werden, so dass in guten Zeiten eine Kapitalvorsorge für rezessive Zeiten aufgebaut wird.

Veränderung der Input-Parameter in der Eigenkapitalberechnung

Beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz muss die Bank die Höhe der Input-Parameter PD, LGD und EAD aufgrund von bankinternen Daten selber festlegen.⁸³⁰ Für die

⁸²⁹ Vgl. Abschnitt 4.2.

⁸³⁰ Vgl. Erläuterungen im Abschnitt 2.5.3.2.

antizyklische Steuerung der Input-Faktoren können z.B. *down-turn* LGD-Werte oder anstelle der PIT-Schätzwerte *through-the-cycle* Daten für PD verwendet werden.⁸³¹

Die Expertenumfrage hat jedoch ergeben, dass die risikosensitive Berechnung nicht für eine antizyklische und damit risikoresistente Eigenmittelsteuerung aufgegeben werden darf.⁸³²

Die Verwendung von TTC-Schätzwerten anstelle von PIT-Schätzwerten für die Grössen PD, LGD und EAD fand bei den Experten keinen grossen Anklang.⁸³³

Die folgende Übersicht zeigt, welches Gewicht die Experten den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung von TTC-Schätzwerten beigemessen haben:

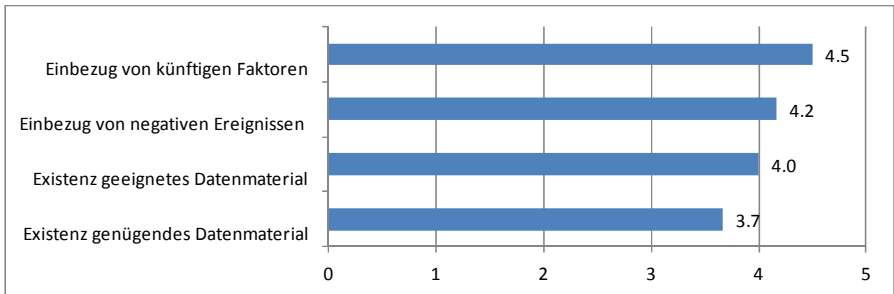


Abbildung 34: Herausforderungen bei der Bestimmung von TTC-Schätzwerten⁸³⁴

⁸³¹ Vgl. Abschnitt 4.2 und 5.2.4.1. Die Veränderung der Input-Parameter bewirkt eine Dynamisierung der erforderlichen Eigenmittel.

⁸³² Vgl. Anhang IV.3.2 antizyklische Eigenkapitalsteuerung.

⁸³³ Vgl. Anhang IV.3.2 antizyklische Eigenkapitalsteuerung.

⁸³⁴ Quelle: Expertenumfrage. Legende: 5 Punkte: grosse Herausforderung, 1 Punkt: kleine Herausforderung.

Veränderung der Kapital-Ratio in der Eigenkapitalberechnung

Eine weitere Möglichkeit, um die Eigenmittel gegenüber konjunkturellen Veränderungen zu immunisieren, bestünde in der antizyklischen Steuerung der Kapital-Ratio.⁸³⁵

Aber auch hier besteht die Gefahr, dass eine solche Ausgestaltung einen zu grossen Spielraum für Interpretationen offen lässt wie z.B. die Bestimmung des aktuellen Standpunktes im Konjunkturzyklus.⁸³⁶

Nachfolgende Abbildung zeigt, dass nicht nur der Zeitpunkt der Veränderung des Satzes sondern auch seine Höhe eine Herausforderung sein dürfte. Schliesslich müsste die Anpassung des Satzes nicht pauschal sondern auf den Verursacher bezogen angepasst werden.

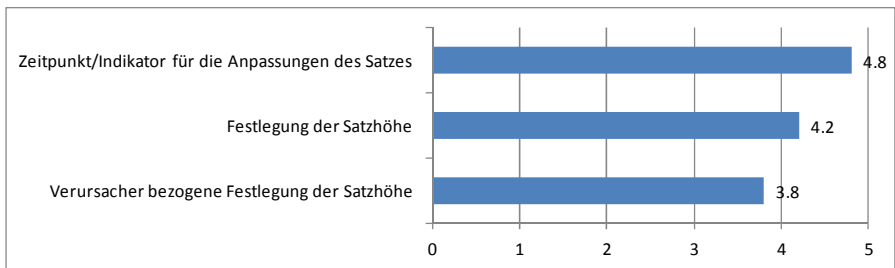


Abbildung 35: Herausforderungen bei einer antizyklischen Steuerung der Kapital-Ratio⁸³⁷

Kapital-Konservierung

Letztlich kann durch die Schaffung eines Kapitalerhaltungspolsters den Schwankungen aus der zyklisch wirkenden Eigenkapitalberechnung entgegnet

⁸³⁵ Vgl. Abschnitt 5.2.4.1.

⁸³⁶ Vgl. Anhang IV.3.2 antizyklische Eigenkapitalsteuerung.

⁸³⁷ Quelle: Expertenumfrage. Legende: 5 Punkte: sehr grosse Herausforderung, 1 Punkt: kleine Herausforderung.

werden. Wird das Kapitalerhaltungspolster angebraucht, werden automatisch Restriktionen ausgelöst, um das Polster wieder herzustellen.⁸³⁸ Zu den diskutierten Massnahmen gehören Restriktionen in der Bonusauszahlung, im Halten von eigenen Aktien oder in der Gewinnausschüttung (Dividendenzahlung).⁸³⁹

Die Schaffung eines Kapitalerhaltungspolsters wurde von den Experten mehrheitlich begrüsst.⁸⁴⁰ Uneinig waren sich die Experten, ob der Kapitalpuffer in der ersten oder zweiten Säule angehören soll.⁸⁴¹ Die Expertenumfrage hat klar gezeigt, dass bei Kapitalgebrauch die Restriktion im Bereich der Dividendenauszahlung liegen soll, wie auch die folgende Abbildung zeigt:

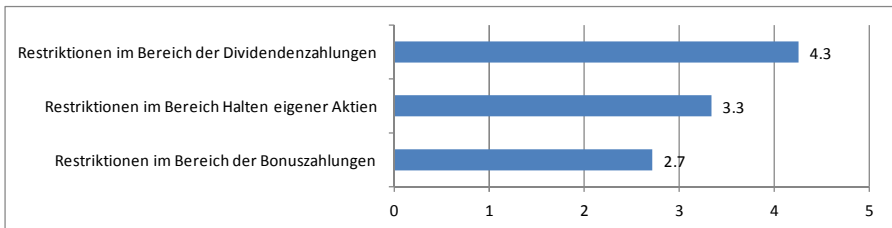


Abbildung 36: Restriktionen im Zusammenhang mit dem Kapitalerhaltungspolster⁸⁴²

Abschliessende Bemerkungen und Kernaussagen

Die getesteten Massnahmen zur *antizyklischen Eigenmittelsteuerung*, welche bei einer Veränderung der Input-Faktoren/Kapital-Ratio ansetzt, wurden von den Experten mehrheitlich abgelehnt.

Unterstützt wurde die Schaffung eines Kapitalerhaltungspolsters, welches bei Gebrauch durch In-Kraft-Treten von einer zusätzlichen Restriktion wieder hergestellt werden soll.

⁸³⁸ Vgl. Abschnitt 5.2.4.3.

⁸³⁹ Vgl. Abschnitt 5.2.4.3.

⁸⁴⁰ Vgl. Anhang IV.3.2 antizyklische Eigenkapitalsteuerung.

⁸⁴¹ Vgl. Anhang IV.3.2 antizyklische Eigenkapitalsteuerung.

⁸⁴² Quelle: Expertenumfrage. Legende: 5 Punkte: sehr wichtig, 1 Punkt: weniger wichtig.

Die Kernaussagen aus dem Themenbereich *antizyklische Eigenmittelsteuerung* lauten:

- Schaffung einer risikosensitiven und soliden Kapitalbasis
- Einführung eines Kapitalerhaltungspolsters
- Restriktionen bei Gebrauch des Polsters im Bereich der Dividendenauszahlungen

6.1.3. Makroökonomische Risikosteuerung und -unterlegung (systemrelevante Banken)

Die Immobilienkrise in den USA führte zu einer globalen Finanz- und Wirtschaftskrise.⁸⁴³ Dominoeffekte zwischen den Marktteilnehmern nahmen makroökonomische Ausmasse an und entwickelten sich zu Systemrisiken.⁸⁴⁴ Durch die Einführung einer globalen Risikolandkarte würde jede Bank nach ihrem Risikobeitrag Eigenmittel bereitstellen.⁸⁴⁵ Das würde bedeuten, dass systemrelevante Banken ein zusätzliches Eigenmittelpolster bereitstellen müssten.

Die Experten haben der erhöhten Kapitalunterlegung für systemrelevante Banken zugestimmt.⁸⁴⁶ Die Experten unterstützen die Kriterien des Basler Akkordes, welche zur Bestimmung einer systemrelevanten Bank verhelfen soll.⁸⁴⁷

⁸⁴³ Vgl. Abschnitt 1.1 Problemstellung.

⁸⁴⁴ Vgl. auch Erläuterungen im Abschnitt 6.1.

⁸⁴⁵ Vgl. Borio (2009), Seite 138.

⁸⁴⁶ Vgl. Anhang IV.3.3 makroökonomische Risikosteuerung und -unterlegung.

⁸⁴⁷ Vgl. Anhang IV.3.3 makroökonomische Risikosteuerung und -unterlegung.

Kernaussage

Die Kernaussage aus dem Themenbereich *makroökonomische Risikosteuerung* lautet:

Systemrelevante Banken haben erhöhte Kapitalanforderungen zu erfüllen.⁸⁴⁸

6.1.4. Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz

Die Finanzkrise litt an den Folgen der intransparenten finanziellen und regulatorischen Berichterstattung.⁸⁴⁹ Die Informationsasymmetrie führte zu Unsicherheiten und Volatilitäten auf den Finanzmärkten, so dass letztlich eine Vertrauenskrise entstand.⁸⁵⁰ Aus diesem Grund sind Lösungen gesucht, welche die Transparenz fördern und die Komplexität in der finanziellen Berichterstattung reduzieren.⁸⁵¹

Expected Loss-Modell

Wie im Abschnitt 5.1.2 beschrieben, können unter dem Expected Loss-Modell Wertberichtigungen bereits vorgenommen werden, wenn diese erwartet werden. Die Investoren sind über die ökonomische Situation einer Bank schneller informiert als unter der Anwendung des IL-Modells, was sich positiv auf deren Vertrauen auswirkt.⁸⁵²

Die Expertengespräche haben eine geteilte Meinung im Zusammenhang mit dem Expected Loss-Modell gezeigt. Während einige Experten ein EL-Modell

⁸⁴⁸ Anmerkung: Die Experten wurden nur nach dem Wunsch einer erhöhten Kapitalanforderung befragt. Erhöhte Anforderungen in anderen Bereichen wurden nicht thematisiert bzw. wäre Gegenstand einer weiteren Studie.

⁸⁴⁹ Vgl. Abschnitt 5.1.1.

⁸⁵⁰ Vgl. dazu auch Abschnitt 6.1.

⁸⁵¹ Vgl. Erläuterungen zum Abschnitt 4.1.2 sowie 5.1.2.

⁸⁵² Vgl. Abschnitt 5.1.2.

unterstützen, waren andere Experten skeptisch und zweifelten eine erhöhte Transparenz bzw. eine stabilisierende Wirkung auf der Mikro- und Makroebene an.⁸⁵³

Dynamic Provisioning-Modell

Bei einem Kreditwachstum steigen für ein Finanzinstitut auch die damit verbundenen Risiken. Diese sollen durch ein dynamisches bzw. statistisch-gebildetes Kapitalpolster abgesichert werden.⁸⁵⁴

Die Problematik dieses WB-Modells liegt gemäss Experten darin, dass dieses nicht mehr den Anforderungen einer Fair Value-Bewertung entspricht.⁸⁵⁵ Durch die Vorgabe der Verlustwahrscheinlichkeit durch die Aufsichtsbehörde wird die risikosensitive Banksteuerung aufgegeben.⁸⁵⁶ Die Experten ziehen deshalb eine allgemeine Erhöhung der Eigenmittel einer statistischer-gebildeten Rückstellung vor.⁸⁵⁷

Stress-Tests

Durch standardisierte Stress-Tests kann überprüft werden, ob für den simulierten Fall genügend Eigenmittel vorhanden wären.⁸⁵⁸

Die Ergebnisse der Stress-Tests sind mit Vorsicht zu geniessen. Schwierigkeiten können in den Bereichen der Interpretation und Gewichtung der erhaltenen Resultate, in der Berücksichtigung von negativen Ereignissen sowie in der Wahl des Datenhorizontes auftreten.⁸⁵⁹ Gemäss Experten sollten Stress-Tests nicht als

⁸⁵³ Vgl. Anhang IV.3.4 Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz.

⁸⁵⁴ Vgl. Abschnitt 5.1.3.

⁸⁵⁵ Vgl. Anhang IV.3.4 Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz.

⁸⁵⁶ Vgl. Anhang IV.3.4 Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz.

⁸⁵⁷ Vgl. Anhang IV.3.4 Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz.

⁸⁵⁸ Vgl. Abschnitt 5.2.5.

⁸⁵⁹ Vgl. Anhang IV.3.4 Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz.

Instrument unter der ersten Säule (z.B. zur Ermittlung des Mindestkapitals) sondern unter der zweiten Säule eingesetzt werden. Dort dient sie zur Diskussionsgrundlage mit den Aufsichtsbehörden.⁸⁶⁰

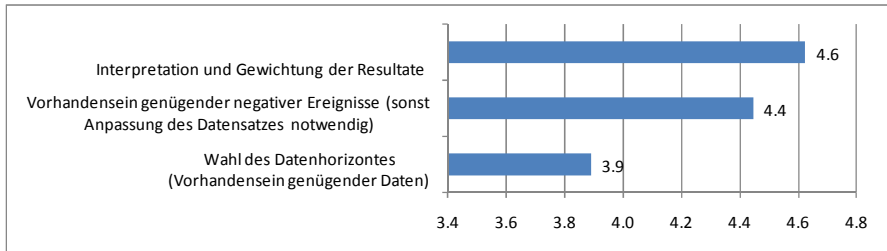


Abbildung 37: Herausforderung bei Stress-Tests⁸⁶¹

IFRS 9 und Bewertung

Bei den modellbewerteten Fair Value-Positionen bestand in der Finanzkrise 2008/2009 eine Vielzahl von Bewertungsmodellen, welche vereinheitlicht werden müssen.⁸⁶² Regulatorische Vorgaben eines Bewertungsmodells je nach Finanzinstrument würde zwar die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen erhöhen. Gemäss Experten sollten die Anleitungen (Guidance) zu den modellbasierten Bewertungsmethoden präzisiert werden.⁸⁶³

Die Reduktion der Anzahl Bewertungskategorien im Bereich der Finanzinstrumente stiess bei den Experten auf Anklang.⁸⁶⁴ Neben der Reduktion

⁸⁶⁰ Vgl. Anhang IV.3.4 Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz.

⁸⁶¹ Quelle: Expertenumfrage. Legende: 5 Punkte: grosse Herausforderung, 1 Punkt: kleine Herausforderung.

⁸⁶² Vgl. Abschnitt 4.1.

⁸⁶³ Vgl. Anhang IV.3.4 Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz.

⁸⁶⁴ Vgl. Anhang IV.3.4 Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz.

der Komplexität wird der Spielraum des Managements gekürzt. Weiter helfen präzisere Vorschriften bei der Zuordnung in die jeweilige Bewertungskategorie.⁸⁶⁵

IFRS 7 und Level 3-Offenlegung

Für die IFRS 7, Level 3-Finanzinstrumente soll eine Überleitung zwischen Eröffnungs- und Schlussbilanz eingeführt werden, um dem Investor entscheidungsnützliche Informationen zu liefern.⁸⁶⁶

Die Experten waren sich uneinig, ob diese geforderten quantitativen Offenlegungsbestimmungen dem Investor wirklich entscheidungsnützliche Informationen liefern.⁸⁶⁷ Der Veränderungsnachweis könnte durch qualitative Informationen wie z.B. dem Modell zu Grunde liegenden Annahmen und Schätzwerte oder durch Sensitivitätsanalysen ergänzt werden.⁸⁶⁸

Abschliessende Bemerkungen und Kernaussagen

Die Resultate der Experteninterviews haben gezeigt, dass die finanzielle Berichterstattung die Aufgabe hat, die Investoren mit quantitativen als auch qualitativen Informationen wie z.B. die Offenlegung der Ergebnisse aus Sensitivitätsanalysen zu versorgen. Bestrebungen, welche die Komplexität in der Berichterstattung reduzieren und die Informationslage für die Investoren dadurch verbessern, sind zu begrüßen.

Weiter hat die Expertenumfrage gezeigt, dass die Anforderungen prinzipienorientiert und im Einklang des Grundsatzes einer true and fair view sein müssen.

⁸⁶⁵ Vgl. Expertenumfrage.

⁸⁶⁶ Vgl. Abschnitt 5.1.4.

⁸⁶⁷ Vgl. Anhang IV.3.4 Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz.

⁸⁶⁸ Vgl. Anhang IV.3.4 Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz. Die Offenlegung dieser qualitativen Informationen wird durch den gegenwärtigen Standard noch nicht abgedeckt.

Die Kernaussagen aus dem Themenbereich *Reduktion der Volatilität durch erhöhte Transparenz* lauten:

- Transparenz durch Offenlegung entscheidungsnützlicher (qualitativer) Informationen
- Fair Value-Bewertung fördert die Transparenz
- Schaffung einer risikosensitiven und soliden Kapitalbasis

6.1.5. IFRS-Abschlüsse als Grundlage zur Bankenregulierung und -aufsicht

Die Experten sind in Bezug auf die Frage, ob der IFRS-Abschluss eine gute Grundlage für die Bankenregulierung darstelle, geteilter Meinung. Während manche Experten für den regulatorischen Abschluss dieselben Prinzipien wie für die Finanzberichterstattung sehen, bleiben andere dem Vorsichtsprinzip treu.⁸⁶⁹ Beide Parteien waren sich einig, dass Transparenz und der Einsatz von Prudential Filtern bei Bewertungsunterschieden eine zentrale Rolle spielen.⁸⁷⁰

Stärken und Schwächen der Prudential Filter am Beispiel der Financial Instruments

Ein wichtiger Punkt gemäss den Experten ist, dass die Eliminationen für alle Finanzinstrumente transparent und konsistent angewendet werden.⁸⁷¹

Nutzung von Synergien zwischen IASB und BCBS generell und im Besonderen im Bereich der Financial Instruments

⁸⁶⁹ Vgl. Expertenumfrage.

⁸⁷⁰ Vgl. Expertenumfrage.

⁸⁷¹ Vgl. Anhang IV.3.5 IFRS-Abschluss als Grundlage für Regulierung und Aufsicht.

Bei der Nutzung von Synergien zwischen dem IASB und des BCBS gibt es unterschiedliche Meinungen unter den Experten.

Die folgende Abbildung zeigt, dass bei Financial Instruments in den Bereichen der Wertberichtigungen, der Bewertung und in der Offenlegung durchaus Handlungsbedarf bestehen könnte bzw. auch erwünscht wäre.

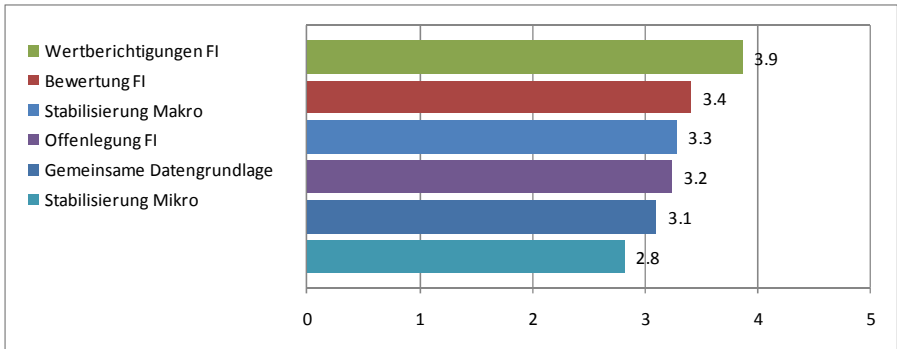


Abbildung 38: Handlungsbereiche zur Nutzung von Synergien⁸⁷²

Abschliessende Bemerkungen und Kernaussagen

IFRS-Abschlüsse sind grundsätzlich eine gute Grundlage für die Bankenregulierung und -aufsicht. Die unterschiedlichen Bewertungsmethoden zwischen Rechnungslegung und Aufsichtsrecht können durch regulatorische Filter an die Bedürfnisse des Regulators angepasst werden. Diese müssen transparent und international konsistent angewendet werden.

⁸⁷² Quelle: Expertenumfrage. Legende: 5 Punkte: sehr grosser Handlungsbedarf, 1 Punkt: kleiner Handlungsbedarf.

Die Kernaussagen aus dem Themenbereich *IFRS-Abschlüsse als Grundlage der Bankenregulierung und -aufsicht* lauten:

- Fair Value-Bewertung schafft Transparenz und ist damit eine gute Grund-/Ausgangslage zur Bankenregulierung und -aufsicht.
- Der Einsatz von Prudential Filter ist dort notwendig, bei welchem Regulatoren ein vom IFRS-Abschluss abweichendes Bewertungsmodell vorsieht.

6.1.6. SWOT-Analyse

Die erhaltenen Ergebnisse und Implikationen der Expertenumfrage sollen in Bezug auf die angestrebten Zielsetzungen anhand der SWOT-Analyse gegenübergestellt werden.⁸⁷³ In der SWOT-Analyse werden die Ergebnisse der Expertenumfrage durch eigene Einschätzungen ergänzt.

⁸⁷³ SWOT: Strengths, weaknesses, opportunities and threats.

Methode	Stärken	Schwächen	Chancen	Gefahren
Reduktion übermässiges Kreditwachstum ➤ LR ➤ Kredit-Ratio	Indikatoren für Kreditwachstum Indikatoren für Refinanzierungsstruktur Leicht messbare Grössen	Kennzahlen sind nicht risikosensitiv Definition übermässiges Kreditwachstum ist schwammig Aussagekraft der Kennzahlen ist begrenzt	Warnt bei übermässigem Kreditwachstum Stoppt übermässige FK-Finanzierung Stabilisiert auf der Mikroebene	Zu späte Problemerkennung Begünstigt riskantere, margenstärkere Geschäfte Rezessive Wirkung
Antizyklische Eigenmittelsteuerung, Dynamisierung der Eigenmittel ➤ PD, LGD, EAD ➤ Kapital-Ratio ➤ Kapitalerhaltungspolster	In guten Zeiten wird Kapital aufgebaut Kapitalbeschaffung ohne Druck Konditionen in guten Zeiten besser	Nicht risikosensitiv Festlegung momentaner Standpunkt im Konjunkturzyklus Definition Trigger-Events	Schaffung eines Kapitalerhaltungspolsters, das in schlechten Zeiten genutzt werden kann Wirkt Fire-Sales entgegen Instituts- und Systemstabilität	Schlechte Signalwirkung Missbrauchsgefahr durch erhöhten Ermessensspielraum Intransparenz für Investoren
Erhöhte Anforderungen für systemrelevante Banken	Erhöhung der Kapitalanforderungen Verstärkte Überwachung Sensibilität wird erhöht	Systemrelevante Banken ist ein relatives Mass Anderen Informationen wird zu wenig Gewicht gegeben	Krise mindern Systemstabilität Makrosicht Systemstabilität Mikrosicht	Andere systemrelevante Akteure wie der Staat werden übersehen Wettbewerbsnachteile Staatlicher Eingriff erhöht
Erhöhte Transparenz durch Offenlegung entscheidungsnützlicher Informationen	Mehr Transparenz Reduktion Informationsasymmetrie Proaktive Informationspolitik	Informationen aussagekräftig Vollständigkeit/Validierung der Information Standardisierte Anhangsfloskeln	Unsicherheit Investor wird reduzieren Volatilität wird reduziert Stabilität wird erhöht	Scheingenauigkeit Komplexität steigt Informationsoverflow

Abbildung 39: SWOT-Analyse⁸⁷⁴

⁸⁷⁴ Quelle: Eigene Darstellung.

Eine weitere Übersicht zur Beurteilung der Eignung in Bezug der getätigten Zielsetzungen gibt die folgende Abbildung:

Methode	Merkmale	Anwendungsbereich	Datengrundlage	Risikosensitivität	Stabilität Institut	Stabilität Finanzsystem	Objektive Überprüfbarkeit Regulators	Umgebungsmöglichkeiten	Wettbewerbsvorteile	Einfach zu implementieren, praxisnah	Kosten	Nutzen	Einführungszeit
Reduktion übermässiges Kreditwachstum	<ul style="list-style-type: none"> Messung übermässiges Kreditwachstum an-hand von Kennzahlen Bei übermässigem Kreditwachstum Verteuerung der Kreditvergabe 	Kleine, mittlere und grosse Banken	Vergangenheit	--	+	--	++	Ja, Kreditvergabe kann über andere Ländergesellschaften erfolgen	Ja	Ja	+	-	< 1 J.
Antizyklische Eigenmittelsteuerung, Dynamisierung der Eigenmittel	<ul style="list-style-type: none"> In guten Zeiten wird Kapital aufgebaut, das in schlechten Zeiten genutzt werden kann. Antizyklische Veränderung der Parameter der Eigenmittlerechnungsformel 	Grosse Banken (IRB-Ansatz)	Vergangenheit	--	++	+	+	Nein, eher schwierig	Nein	Nein, Bestimmung Konjunkturzyklus	+++	++	7-10 J.
Erhöhte Anforderungen für systemrelevante Banken	Systemrelevante Banken müssen erhöhte Kapitalanforderungen erfüllen	Grosse Banken	Gegenwart u. Vergangenheit	+++	++	++	+	Nein, eher schwierig	Ja	Ja	+	++	< 1 J.
Erhöhte Transparenz durch Offenlegung entscheidungsnützlicher Informationen	Erhöhte Offenlegungspflichten reduzieren asymmetrische Informationslage bei Investoren	Kleine, mittlere und grosse Banken	Vergangenheit	++	+	+	0	Ja, Informationen können unverständlich oder wenig aussagekräftig sein	Nein	Ja	++	++	2-3 J.

Abbildung 40: Übersicht über die angestrebten Zielsetzungen, ausgewählte Instrumente und ihre Ausprägungen⁸⁷⁵

⁸⁷⁵ Quelle: Eigene Darstellung.

6.2. Aggregation der Erkenntnisse zu Handlungsgrundsätzen und Weiterentwicklung

Die explorative Expertenumfrage hat ergeben, dass die Zyklizität in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen nicht komplett reduziert werden darf. Sie liefert zeitnahe und wichtige Steuerimpulse und zwingt, dass Banken ökonomisch sinnvolle Lösungen suchen. Die Banken sollen einen genügend grossen Kapitalpuffer zur Abfederung der Verluste schaffen. Erhöhte Risiken bei übermässigem Kreditwachstum oder durch systemrelevante Banken sollen anhand von Kapitalpuffern abgedeckt werden können. Unterschiedliche Expertenmeinungen bestanden darin, ob der Kapitalpuffer der ersten oder zweiten Säule angehören soll. Zudem wird der Sinn und Zweck der Leverage Ratio und die Eignung des Indikators zur Messung des übermässigen Kreditwachstums hinterfragt. Schliesslich wird die erhöhte Transparenz beim EL-Modell gegenüber dem IL-Modell bezweifelt.

Eine Fair Value-Bewertung aus der IFRS-Rechnungslegung trägt dazu bei, dass dem Investor entscheidungsnützliche Informationen verfügbar gemacht werden. Ein true and fair view (TAFV)-Abschluss bietet auch für die Aufsichtsbehörde eine geeignete Basis zur Bankenregulierung und -aufsicht. Unterschiede in den Zielsetzungen oder Bewertung können durch Filter an die Bedürfnisse des Regulators korrigiert werden.

Die Kernaussagen je Themenbereiche der Expertenumfrage (*abstract concepts*) wurden zu einem Kernkonzept (*core concept*) weiter verdichtet und können grafisch wie folgt dargestellt werden:

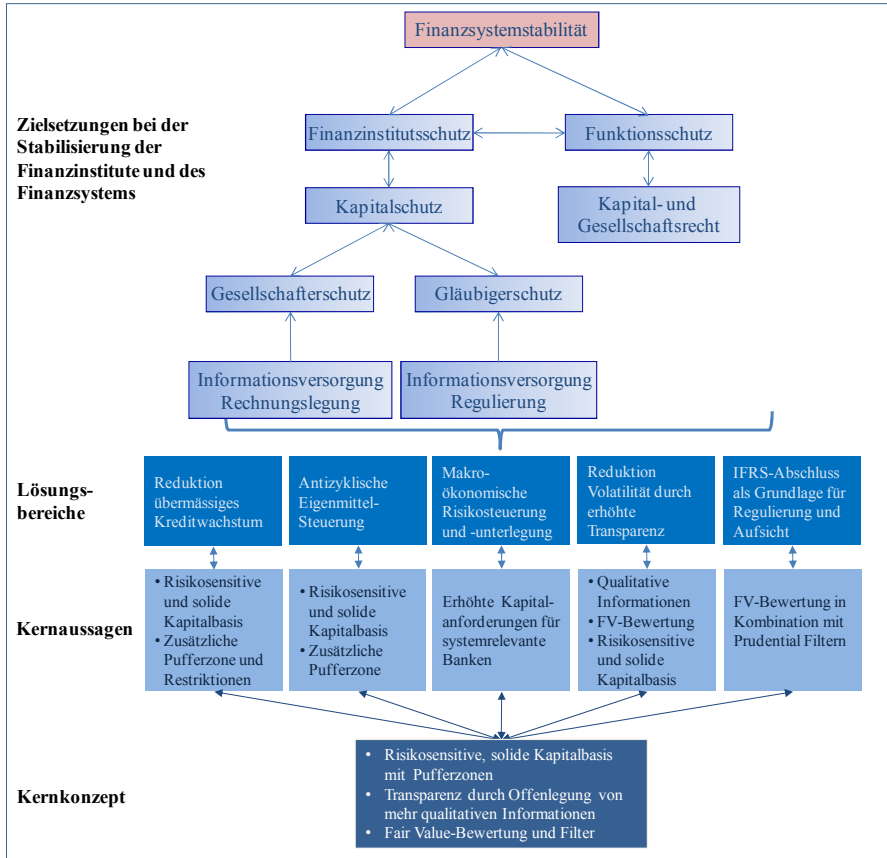


Abbildung 41: Erkenntnisse aus der Expertenfrage⁸⁷⁶

⁸⁷⁶ Quelle: Eigene Darstellung.

Das Kernkonzept kann zu Handlungsgrundsätzen (GS) für Regulatoren (R) und Standardsetzern (S) wie folgt ausformuliert werden.⁸⁷⁷

R-GS 1: Schaffung einer risikosensitiven und soliden Kapitalbasis mit zusätzlichen Pufferzonen zur Abfederung der

- Zyklizität in der Eigenkapitalberechnung
- Verluste aus übermäßigem Kreditwachstum
- Tragweite aus Risiken von systemrelevanten Banken

S-GS 2: Eine erhöhte Transparenz in der finanziellen Berichterstattung kann die Unsicherheit bei den Investoren reduzieren. Volatilitätsspitzen auf den Finanzmärkten werden gebrochen.

Die asymmetrische Informationslage soll durch Offenlegung von mehr qualitativen Informationen sowie Sensitivitätsanalysen verkleinert werden.

R/S-GS 3: Der IFRS-Abschluss ist eine gute Grundlage zur Bankenregulierung und -aufsicht. Unterschiede können durch regulatorische Filter an die Bedürfnisse des Regulators korrigiert und angepasst werden.

Eine Fair Value-Bewertung schafft Transparenz und kann die Informationsasymmetrie zwischen dem Finanzinstitut und der Aufsichtsbehörde reduzieren.

⁸⁷⁷ Für weitere Erläuterungen zur Datenerhebung und Datenanalyse siehe Abschnitte 1.5.2 und 1.5.3.

Beurteilung der theoretischen und empirischen Ergebnisse

Die Ergebnisse aus der Expertenumfrage liefern wegweisende Indikatoren für die Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegung und Regulierung. Gerade im Bereich der Regulierung sind meiner Ansicht nach weitere Bestimmungen notwendig, um eine ganzheitliche und nachhaltige Stabilität des Finanzinstituts und die des Finanzsystems erreichen zu können.

Wie die Finanzkrise 2008/2009 gezeigt hat, führte die Globalisierung, Automatisierung und Vernetzung der Bankensysteme sowie die Komplexität und Intransparenz moderner Finanzprodukte zu Risiken, deren potenzielles Schadenausmass nur schwer abzuschätzen war. Korrelationsentwicklungen der Risiken durch die globale Vernetzung trugen massgeblich dazu bei, dass sich aus der Immobilienkrise eine Finanz- und letztendlich eine realwirtschaftliche Krise entwickelte.

Die Basler Eigenkapitalvereinbarungen richten sich auf das einzelne Finanzinstitut und behandeln Kredit-, Markt- und operationelle Risiken getrennt voneinander. In der Finanzkrise kamen nicht nur alle drei Risikoarten gleichzeitig vor. Durch die Vernetzung der Marktteilnehmer kam es zu Risikokorrelationen und Systemrisiken. Die Folge daraus war die Systemkrise.

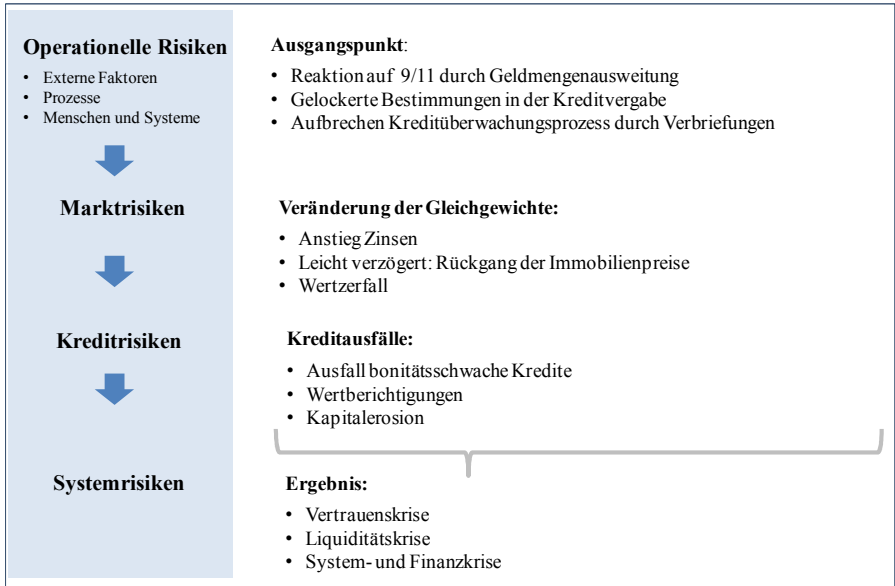


Abbildung 42: Risikolandkarte⁸⁷⁸

Aus diesen Überlegungen resultierend stellt sich nun die Frage, wie Systemrisiken und Korrelationen in der Wertschöpfungskette durch die Regulierung behandelt werden sollen. Aus meiner Sicht müssten die Basel II-Eigenkapitalvereinbarungen um eine vierte Risikokategorie, die Kategorie der *Systemrisiken*, ergänzt werden.⁸⁷⁹

⁸⁷⁸ Quelle: Eigene Darstellung.

⁸⁷⁹ Der BCBS behandelt das Systemrisiko als Teilproblem der Zyklichkeit, vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), Seite 4. Der Standard sollte m. E. so ausgerichtet werden, dass nicht nur jedes einzelne Finanzinstitut seinem Risikograd entsprechend Eigenmittel bereithalten muss (bottom-up), sondern auch top-down-gesehen nach seinem Risikobeitrag zum gesamten Finanzsystem.

Die Steuerungsmassnahmen im Risikomanagement können je nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Tragweite in vier Kategorien unterschieden werden.⁸⁸⁰

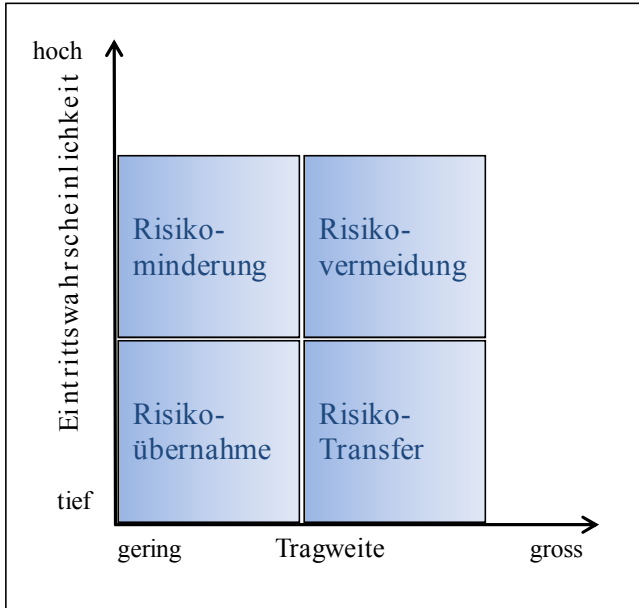


Abbildung 43: Steuerungsmassnahmen im Risikomanagement⁸⁸¹

Die vorliegenden Regulierungsbestimmungen (Abschnitt 5.2) sind mit ihrem starken Fokus auf die Eigenkapitalunterlegung eher reaktiv, statisch und quantitativ. Im oben aufgeführten Modell sind sie in der Kategorie der *Risikoübernahme* anzusiedeln.

Je nach Tragweite und Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos kann es sinnvoll sein, dass die Risiken versichert, vermindert oder vermieden werden (Kategorien

⁸⁸⁰ Vgl. Bätge & Jerschensky (1999), Seite 172.

⁸⁸¹ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Bätge & Jerschensky (1999), Seite 172.

Risikotransfer, *Risikominderung*, *Riskovermeidung*). Die Regulierungsmassnahmen sollten daher auch Lösungen in diesen Bereichen prüfen.

Weiter ist die Grösse, Vernetzung und Substituierbarkeit der bankenbetrieblichen Tätigkeiten auf die Intensität der aufsichtsrechtlichen und rechnungslegungstechnischen abzustimmen.

Letztlich sind die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auf das Finanzinstitut einerseits auszurichten (*Mikrosicht*), anderseits müssen Tätigkeitsbereich, Vernetzung und Systemrisiken berücksichtigt werden (*Makrosicht*).

Die Bankenregulierung hat hauptsächlich folgende Regulierungsdimensionen und -arten zu berücksichtigen:

- Mikro- und Makrosichtweise
- Sowohl reaktiv, statisch, quantitativ als auch präventiv, dynamisch und qualitativ
- Differenzierung nach Bankentypen und Geschäftsbereiche
- Rücksicht auf nationale Unterschiede im Rechts- und Steuersystem

Das bedeutet, dass eine erhöhte Koordination zwischen nationalen und internationalen Bankenregulierungsbehörden und der internationalen Rechnungslegung erforderlich ist. Die Lösungen müssen einfach und durchsetzbar sein sowie keine Belastungen für die Stakeholder der Finanzinstitute bringen. Die Bank muss für ihre eingegangenen Risiken alleine verantwortlich gemacht werden. Der Staat in seiner Funktion als Lender of Last Resort muss neu geregelt werden.

Durch verstärkte und entscheidungsnützliche Offenlegungspflichten muss die Informationsasymmetrie reduziert werden, um Unsicherheiten bei den

Marktteilnehmern auszuräumen. Das bedeutet, es müssen mehr qualitative, aussagekräftige Informationen sein. Standardfloskeln sind zu vermeiden.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über das Gesagte. Auf der Abszisse sind die regulatorischen Dimensionen und auf der Ordinate die Regulierungsarten aufgetragen.

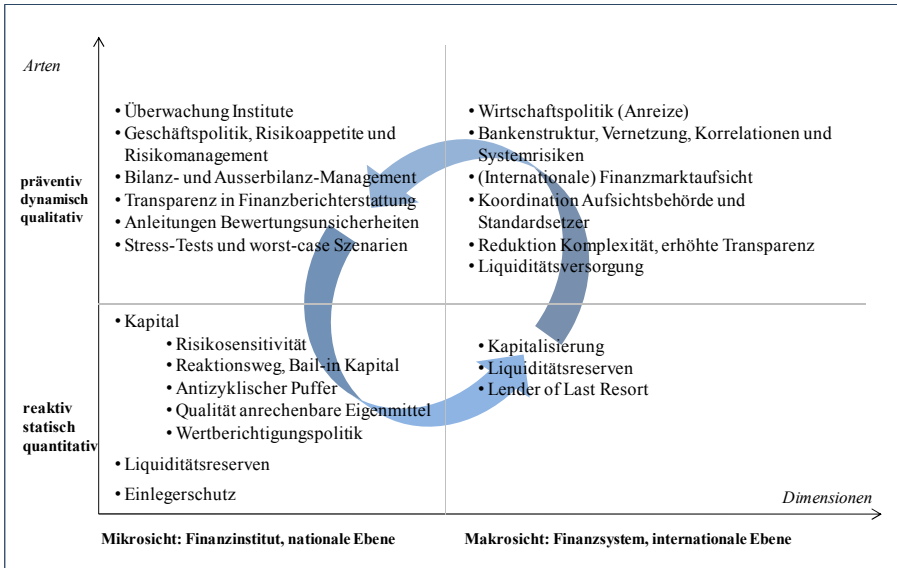


Abbildung 44: Regulierungsdimensionen und -arten⁸⁸²

Damit eine ganzheitliche Lösung erzielt werden kann, wird im Folgenden ein zum Basler Akkord ergänzender Lösungsansatz (das Netzwerkmodell) vorgestellt. Der Lösungsansatz ist stärker auf die Makroebene (Behandlung von Systemrisiken) und auf die präventive, dynamische und qualitative Dimension ausgerichtet. Die IFRS-Rechnungslegung hat in diesem Netzwerkmodell die Informationsversorgung für die Stakeholder sicherzustellen.

⁸⁸² Quelle: Eigene Darstellung.

6.3. Eigene Handlungsempfehlungen

Nach der eingehenden Analyse der theoretischen und empirischen Ergebnisse wird empfohlen, ein dreistufiges Netzwerkmodell einzuführen. Der folgende Abschnitt 6.3.1 stellt das Konzept im Detail vor. Weil den systemrelevanten Unternehmen und deren regulatorischen Massnahmen eine besondere Rolle im Netzwerkmodell zukommt, werden diese separat behandelt (Abschnitte 6.3.2 und 6.3.3). Letztlich wird die Bedeutung und Funktion der Aufsichtsbehörden und des Standardsetzers im Netzwerkmodell präsentiert (Abschnitte 6.3.5 und 6.3.6).

Der Abschnitt über die eigenen Handlungsempfehlungen wird mit einer kritischen Würdigung des eigenen Lösungsansatzes abgerundet (Abschnitt 6.3.7).

6.3.1. Das dreistufige Netzwerkmodell

Damit der Ursprung des Systemrisikos zu dessen frühzeitigeren Bekämpfung gefunden werden kann, muss im Finanzsystem *Transparenz* geschaffen werden. Das heisst, die Systemgrenzen, -bestandteile und -teilnehmer müssen bekannt sein. Neben Banken gehören auch Nicht-Banken wie z.B. der Staat, Kunden, Investoren, Wirtschaftsprüfer, Politiker oder Aufsichtsbehörden dazu. Durch eine Einschliessung von Nicht-Banken bleiben auch (verbriefte) Risiken ausserhalb der Bankenbilanz weiterhin auf dem Monitor der Aufsichtsbehörde.⁸⁸³ Neue Risiken, die aus Finanzinnovationen resultieren, können frühzeitig erkannt werden.

Die Risiken innerhalb des Systems müssen definiert, gemessen und gesteuert werden. Letztlich müssen Massnahmen für die einzelnen Systembestandteile zur Anwendung kommen. Darunter fallen mikro- und makroprudentielle Lösungen

⁸⁸³ Vgl. dazu auch Haldane (2009), Seite 21f.

und solche, die zu Reorganisationen einzelner Systembestandteile oder des gesamten Systems führen.

Zur Prävention, Stabilisierung und Bewältigung von Systemrisiken ist eine Zusammenarbeit aller Systemteilnehmer erforderlich. Zur Erreichung der oben beschriebenen Ziele sind drei Schritte erforderlich: Das Netzwerk-Assessment, die Netzwerk-Regulierung und letztlich die Netzwerk-Reorganisation.

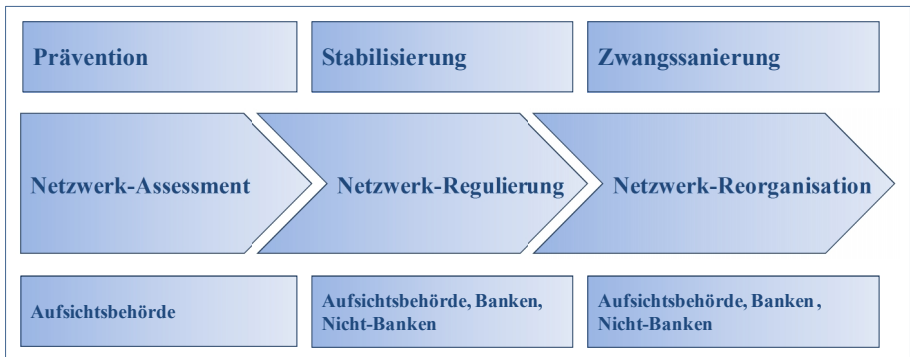


Abbildung 45: Dreistufiges Netzwerkmodell⁸⁸⁴

Diese Strukturierung des Finanzsystems ist in Anlehnung an Haldane, der in seinem Paper *Rethinking the Financial Network* aus dem Jahr 2009 die drei Stufen *mapping*, *regulating* und *restructuring* als Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung zu einem stabileren Finanzsystems vorgeschlagen hat.⁸⁸⁵ Die weiteren Ausführungen bauen auf dieser Strukturierung auf, entwickeln diese weiter und stellen schliesslich ein konkretes ganzheitliches Netzwerk- und Tensormodell vor.

⁸⁸⁴ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Expertenkommission (2010), Seite 53.

⁸⁸⁵ Vgl. Haldane (2010), Seite 20.

Netzwerk-Assessment

Im ersten Schritt muss eine Übersicht über die Systembestandteile und Risiken innerhalb des Finanzsystems gewonnen werden.⁸⁸⁶ Es ist notwendig, dass Grenzen zwischen Innen- und Aussenwelt des Finanzsystems bekannt sind.⁸⁸⁷ Die wichtigsten Risikotreiber, Verbindungsachsen und Netto-Exposures sind in einer Risikobeurteilung zu evaluieren.⁸⁸⁸ Diese Aufgabe könnte z.B. durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht wahrgenommen werden.

Die Risikobeurteilung liefert auch wichtige Informationen für das Risiko-Pricing, die Risikosteuerung und -tragung. Der makroökonomische Fokus darf nicht in der Aufsummierung einzelner mikroökonomischer Komponenten liegen, sondern muss auch Risiken und Korrelationen aus Interaktionen der Marktteilnehmer sowie Risikotransformationen berücksichtigen.⁸⁸⁹

Um Systemstörungen (frühzeitig) zu erkennen, braucht es ein Cockpit mit Frühwarnindikatoren. Ein möglicher Indikator wäre eine Veränderung bzw. die Erhöhung des erwarteten Verlustes.⁸⁹⁰ Die Analyse einer genauen Ausgestaltung eines solchen Cockpits ist derart umfassend und komplex, dass sie Inhalt für eine separate Arbeit bieten würde.

⁸⁸⁶ Vgl. Rudolph (2009), Seite 41. Zit. Issing, et al. (2009), Seite 3: „*We call this ‘intelligent transparency’.*“

⁸⁸⁷ Niklas Luhmann wählt in seiner Systemtheorie eine negative Definition: Zit. Berghaus (2004), Seite 39: „*Nur ein System kann operieren, und nur Operationen können ein System produzieren.*“ Die Operationsfähigkeit begründet die Existenz eines Systems. Dabei müssen Innen- und Aussengrenzen bekannt sein.

⁸⁸⁸ Vgl. Haldane (2009), Seite 22 und Issing, et al. (2009), Seite 3.

⁸⁸⁹ Vgl. White (2006), Seite 13.

⁸⁹⁰ Vgl. White (2006), Seite 13: Dieser Indikator könnte aus dem Produkt aus Wahrscheinlichkeit eines Finanzstresses (probability of financial stress, PFS) mit der verbundenen ökonomischen Verlusthöhe (economic losses given stress, ELGS) berechnet werden. Borio und Lowe haben Faktoren, welche die PFS beeinflussen können, für Industrie- und Entwicklungsländer näher untersucht. Dabei kamen sie zum Schluss, dass eine Kombination von Kreditwachstum und Asset Preise oberhalb eines Trends massgeblich sein kann. Goldstein und Turner haben in ihrer Untersuchung in Entwicklungsländern festgestellt, dass die EGLS durch Währungsdifferenzen beeinflusst werden können. Für weitere Informationen siehe Borio & Lowe (2002) und Goldstein & Turner (2004).

Stress-Tests, wie die Simulation von Worst-Case-Szenarien, können Extremfälle mit kleiner Wahrscheinlichkeit und grosser Tragweite (*low frequency and high impact*) simulieren (Risikotragfähigkeitsanalyse). Die Simulation von Extremfällen ist keineswegs sinnlos, da Finanzkrisen keine unberechenbaren, seltenen Naturereignisse sind. Der Grund liegt eher im Risikoverhalten der Marktteilnehmer.⁸⁹¹ Weiter sollen Stress-Tests neben institutionellen Risiken auch systemweite und systematische Risiken abdecken.⁸⁹²

Die internationale Rechnungslegung spielt bei der Schaffung von Transparenz eine entscheidende Rolle, denn Informationen über Netzwerke gehören der Öffentlichkeit.⁸⁹³ Durch eine Fair Value-Bewertung können Ungereimtheiten schneller aufgedeckt werden als bei einer Bewertung zu historischen Kosten.⁸⁹⁴ Ebenso tragen neben quantitativen auch qualitative Offenlegungspflichten zur Erhöhung von Transparenz bei.

Netzwerk-Regulierung

In der Vergangenheit zeigte sich immer wieder, dass umfassendere Systeme gegenüber einfacheren trotz oder gerade wegen ihrer Komplexität überlebt haben.⁸⁹⁵ Im Gesundheitssystem zum Beispiel drohten Krankheiten, durch die starke Vernetzung der Länder über den Flugverkehr, zu einer Epidemie zu werden.⁸⁹⁶ Damit sich Krankheiten nicht durch den Flugtransport auf andere Länder ausbreiteten, mussten Hindernisse geschaffen werden. Das globale System

⁸⁹¹ Vgl. Dittli (2010b), Seite 5.

⁸⁹² Vgl. Haldane (2009), Seite 23.

⁸⁹³ Vgl. Krahen & Günter (2009), Seite 7: Der niedrige Informationsstand über Risikostrukturen (*intellectual captures*) gehört der Vergangenheit an.

⁸⁹⁴ Vgl. Erläuterungen im Abschnitt 4.1.2.

⁸⁹⁵ Vgl. Simon (1962), Seite 473.

⁸⁹⁶ Vgl. Haldane (2010), Seite 12f.

wurde in Teilsysteme unterteilt, die durch Schutzvorrichtungen abgeschirmt wurden.⁸⁹⁷

Wie dieses Beispiel zeigt, können komplexe Systeme gegenüber einfacheren überleben, wenn *Hierarchiestufen* oder *Subsysteme* geschaffen werden.⁸⁹⁸ Förderalistische Strukturen erlauben, dass Korrelationsketten aufgebrochen werden können, um die Operationsfähigkeit des gesamten Systems sicherzustellen. Das heisst, die Subsysteme müssen voneinander unabhängig und abtrennbar sein. Weiter muss *jedes Teilsystem in sich und mit seiner Umgebung im Gleichgewicht sein*. Dazu braucht es regulatorische Interventionen.⁸⁹⁹ Redundanzen sind zu eliminieren.

Bei der Bildung von Subsystemen sind die Verbindungen innerhalb eines Teilsystems stärker als zu anderen Teilsystemen aufgebaut.⁹⁰⁰ Teilsysteme können einerseits entlang der Produkt- und/oder Geschäftsarten gebildet werden (in der Abbildung die x-Achse) und andererseits nach Regionen (y-Achse). Eine dritte Dimension ist die Unterscheidung nach Kundensegmenten (z-Achse). Ein solch ausgestaltetes Netzwerksystem gleicht einem dreidimensionalen Würfel und bildet einen Tensor.

⁸⁹⁷ Vgl. Haldane (2010), Seite 12f.

⁸⁹⁸ Vgl. Simon (1962), Seite 473.

⁸⁹⁹ Vgl. Haldane (2010), Seite 11.

⁹⁰⁰ Vgl. Simon (1962), Seite 477.

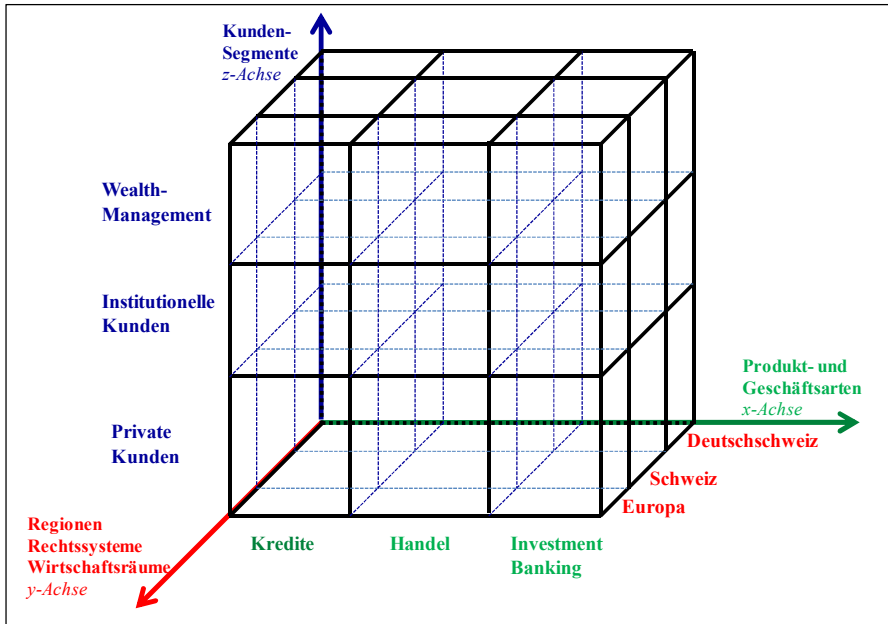


Abbildung 46: Aufbau eines Tensors⁹⁰¹

Das Tensormodell wird im Folgenden anhand des Segments *private Kundenkredite Deutschschweiz* veranschaulicht: Das Segment der *privaten Kundenkredite Deutschschweiz* wird unabhängig von anderen Kundensegmenten wie z.B. von den *institutionellen Kundenkredite Deutschschweiz* sowie anderen Produkt- und Geschäftsarten wie z.B. *Handelsgeschäft private Kunden Deutschschweiz* geführt und reguliert.

Weiter stellt das Segment einen Ausschnitt aus den Produkt- und Geschäftsarten (x-Achse), Regionen (y-Achse) und Kundensegmenten (z-Achse) dar. Daher muss es nicht nur in sich, sondern auch mit seiner dreidimensionalen Umgebung im Gleichgewicht sein.

⁹⁰¹ Quelle: Eigene Darstellung.

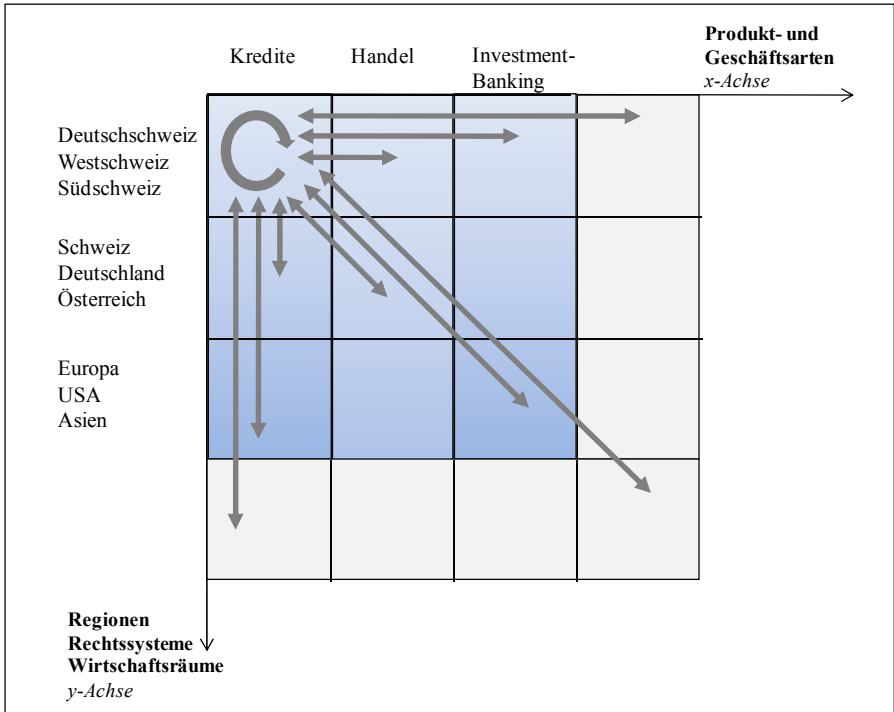


Abbildung 47: Tensor und Teilsysteme⁹⁰²

Teilsysteme (Modulen) müssen durch Schutzvorrichtungen (Fire-Walls) voneinander geschützt werden, um unerwünschte Korrelationsentwicklungen stoppen zu können. Zur Abfederung der Verluste müssen Pufferzonen eingeführt werden. Puffer können innerhalb eines Teilsystems (Stufe Finanzintermediär) oder zwischen den Teilsystemen (entlang der rechtlichen Grenzen) geschaffen werden. Bei der Ausgestaltung der Pufferzonen ist es wichtig, dass die Verantwortung für die Systemstörungen dem Verursacher zugewiesen werden kann, um Moral Hazard zu verhindern.⁹⁰³

⁹⁰² Quelle: Eigene Darstellung.

⁹⁰³ Die Gefahr von Moral Hazard bestand bei den Schweizer Grossbanken, weil der Staat die Funktion als LOLR übernahm.

Netzwerk-Reorganisation

Teilsystemverantwortliche haben bei Eintritt von Systemstörungen und -krisen frühzeitig zu intervenieren. Sie haben zu entscheiden, wann ein Subsystem oder Teile davon stillgelegt werden muss. Diese Verantwortung kommt den nationalen Aufsichtsbehörden zu, während die internationale Aufsicht Risiken auf globaler Stufe überwachen.

Die *Sollbruchstellen* müssen vor der Krise bekannt sein, um im Härtefall kränkelnde Aktivitäten schnell auflösen und die gesunden Teile rechtzeitig retten zu können. Weiter muss ein umfassendes Insolvenzrecht und -verfahren vorhanden sein, damit die Auflösung ohne grössere externe Auswirkungen erfolgen kann.

Insbesondere bei systemrelevantem Unternehmen ist die Bestimmung von Sollbruchstellen von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund wird ihnen ein separater Abschnitt gewidmet (Abschnitt 6.3.3).

6.3.2. Systemrelevante Unternehmen

Ein Unternehmen kann als *systemrelevant* bezeichnet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:⁹⁰⁴

- „Das Unternehmen erbringt Leistungen, die für die Volkswirtschaft zentral sind und auf die grundsätzlich nicht verzichtet werden kann. (...)
- Andere Marktteilnehmer können die systemrelevanten Leistungen des Unternehmens nicht innerhalb der Frist ersetzen, die für die Volkswirtschaft tragbar ist.“

Damit ein Unternehmen als *too big to fail* (TBTF) eingestuft werden kann, sind weitere explizite Kriterien erforderlich:⁹⁰⁵

- 1 Grösse und Marktkonzentration
- 2 Vernetzung (Vielfältigkeit und Komplexität der Geschäftsbeziehungen)
- 3 Mangelnde Substituierbarkeit (Ausüben von volkswirtschaftlich relevanten Funktionen)

Die *Grösse* bzw. die führende Stellung am Markt sind entscheidend, ob die unverzichtbaren Aktivitäten eines Unternehmens durch andere weitergeführt werden können.⁹⁰⁶ Zur Beurteilung der Grösse kann das Verhältnis der Bilanzsumme zum Bruttoinlandprodukt (BIP) herangezogen werden.⁹⁰⁷ Durch den

⁹⁰⁴ Zit. Expertenkommission (2010), Seite 12.

⁹⁰⁵ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 12f. sowie Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2010), Art. 8, Abs. 2 E-BankG.

⁹⁰⁶ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 13.

⁹⁰⁷ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 13 sowie Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2010), Art. 8, Abs. 2, lit a E-BankG.

Marktanteil wird die Bedeutung des einzelnen Unternehmens am Markt verdeutlicht werden.⁹⁰⁸

Die *Vernetzung* kann anhand der vielfältigen und komplexen Geschäftsbeziehungen mit den Stakeholdern auf nationaler und internationaler Ebene gemessen werden.⁹⁰⁹ Ein Ausfall bedeutet schwerwiegende Konsequenzen für eine Vielzahl weiterer Akteure. Durch einen Ansteckungsprozess kann der gesamten Wirtschaft einen erheblichen Schaden zugefügt werden.⁹¹⁰

Letztlich nimmt eine *mangelnde Substituierbarkeit* von volkswirtschaftlich relevanten Funktionen durch den Markt mit der Grösse und Vernetzung zu.⁹¹¹ Von grosser Bedeutung für die Beurteilung der Substituierbarkeit ist die Dauer, während derer das Unternehmen systemrelevante Funktionen nicht mehr ausüben kann.⁹¹²

Finanzinstitute gelten dann als systemrelevant, wenn sie unabdingbare wirtschaftliche Leistungen wie die Bereitstellung der Infrastruktur für den Zahlungsverkehr (Liquiditätsversorgung) oder die Finanzintermediation (Kreditwesen und Anlagemöglichkeiten) erbringen.⁹¹³ Weil die betrieblichen Aktivitäten einer systemrelevanten Bank (systemically important financial institution, SIFI) nicht substituiert werden können, sind SIFIs zu gross, um sie Konkurs gehen zu lassen.⁹¹⁴ In der Vergangenheit musste der Staat mit finanziellen und/oder andern Mitteln einschreiten, um die Volkswirtschaft vor noch

⁹⁰⁸ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 13.

⁹⁰⁹ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 13.

⁹¹⁰ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 13.

⁹¹¹ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 13.

⁹¹² Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 13.

⁹¹³ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 12.

⁹¹⁴ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 13.

schlimmeren Schäden zu schützen. Diese Institutionen werden daher mit *too big to fail* umschrieben.⁹¹⁵

Die staatliche Garantiefunktion und der Konkurschutz können bei den SIFIs zu Moral Hazard bzw. zu einer Überschreitung der Risikotragbarkeit führen.⁹¹⁶ Systemrelevante Banken können aufgrund der impliziten Staatsgarantie relativ einfach und günstig Fremdkapital aufnehmen, da die Gläubiger von der Haftung praktisch ausgeschlossen werden.⁹¹⁷ Nachdem die Eigenkapitalgeber die Verluste nicht mehr absorbieren, tritt der Staat anstelle der Gläubiger als Bürge ein.⁹¹⁸

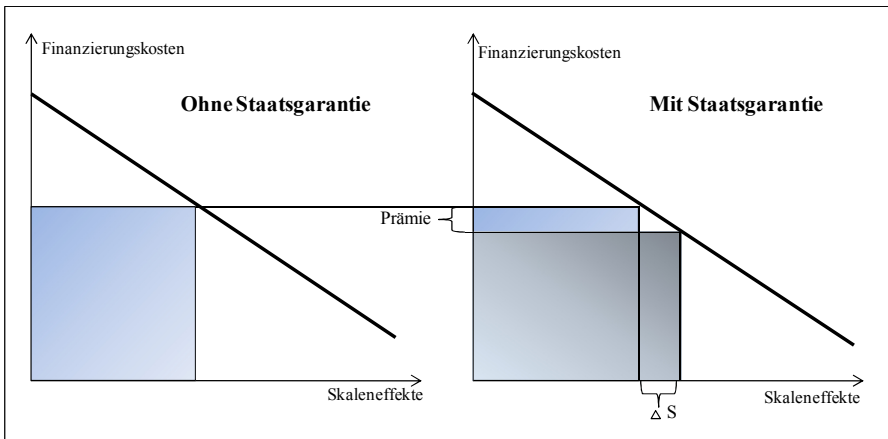


Abbildung 48: Wirkung der Staatsgarantie auf die Bankengröße⁹¹⁹

Würde dem Kapitalmarkt ein entsprechender Risikoaufschlag für das risikoreiche Geschäftsmodell verlangt, könnte die Bank weniger Risiken eingehen.⁹²⁰ Die Bank

⁹¹⁵ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 13: Wenn bei einer staatlichen Intervention ein TBTF-Unternehmen die Finanzkraft des Staates übersteigen würde und der Staat selbst untragbare Risiken eingehen müsste, ist das Unternehmen als ‚too big to be rescued‘ (TBTR) einzustufen.

⁹¹⁶ Vgl. Financial Stability Board (FSB) (2010), Seite 1.

⁹¹⁷ Vgl. Birchler, et al. (2010), Seite 24 sowie Dittli (2010b), Seite 6.

⁹¹⁸ Vgl. Dittli (2010b), Seite 6. Das Modigliani-Miller-Irrelevanz-Theorem (MM-Theorem) wird sozusagen ausgehebelt. Entgegen dem MM-Theorem wird es plötzlich von Bedeutung, ob der Investor Fremd- oder Eigenkapitalgeber ist, vgl. Birchler, et al. (2010), Seite 24.

⁹¹⁹ Quelle: In Anlehnung an Stern & Feldman (2004).

wächst aber durch die zu tiefen Fremdkapitalkosten immer weiter und damit auch die Risiken. Die Risiken können ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr bewältigt werden und anstelle eines positiven Skaleneffekts resultiert eine *diseconomies of scale* (siehe Abbildung).⁹²¹ Eine Schrumpfung der Bank müsste die logische Folge daraus sein.⁹²²

Lange waren manche Experten der Meinung, dass eine grosse Bank weniger riskant sei. Die Grossbanken haben die besseren Diversifikationsmöglichkeiten und sind nur noch dem systematischen Risiko ausgesetzt.⁹²³ Wenn alle Banken gleich gut diversifiziert sind und nur noch das Marktportfolio halten, investieren alle Banken in dasselbe Portfolio.⁹²⁴ Die Portfolio-Diversifikation (*diversification*) muss zu einer echten Diversität (*diversity*) führen, denn Homogenitäten führen zu Instabilitäten und begünstigen Systemkollapse.⁹²⁵

6.3.3. Regulatorische Massnahmen für systemrelevante Unternehmen

Wie aus den vorangegangenen Erläuterungen hervorgeht, müssen die SIFIs für ihre eingegangenen Risiken selber verantwortlich gemacht werden. Dabei können zwischen präventiven und kurativen Massnahmen unterschieden werden. Die präventiven Massnahmen dienen zur Stabilisierung eines systemrelevanten Unternehmens und reduzieren das Risiko einer Insolvenz.⁹²⁶ Im Gegensatz dazu stehen kurative Massnahmen. Diese verhindern, dass der Staat im Insolvenzfall für die Weiterführung systemrelevanter Unternehmen aufkommen muss.⁹²⁷

⁹²⁰ Vgl. Dittli (2010b), Seite 6f.

⁹²¹ Vgl. Haldane (2010), Seite 16.

⁹²² Vgl. Zürcher (2010), Seite 16.

⁹²³ Vgl. Haldane (2010), Seite 12.

⁹²⁴ Vgl. Haldane (2010), Seite 12.

⁹²⁵ Vgl. Haldane (2010), Seite 12.

⁹²⁶ Vgl. Hildebrand (2010), Seite 6.

⁹²⁷ Vgl. Hildebrand (2010), Seite 6. Des Weiteren verhelfen sie die volkswirtschaftlichen Kosten zu minimieren.

Folgende Abbildung fasst die möglichen Massnahmen grafisch zusammen.⁹²⁸



Abbildung 49: Massnahmenmix für systemrelevante Banken⁹²⁹

Im folgenden Abschnitt wird auf die wichtigsten Massnahmen kurz eingegangen. Da die Massnahmen über die Erhöhung der Transparenz und Reduktion der Komplexität bereits im Abschnitt 5.1 ausführlich erläutert wurden, wird an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

6.3.3.1. Präventive Massnahmen

Liquiditäts- und Kapitalvorschriften

Durch die Schaffung eines zusätzlichen Liquiditäts- und Kapitalpolsters wird die Stabilität der SIFIs sowie die des Finanzsystems erhöht.⁹³⁰ Die Schweizer Expertenkommission plant z.B. für Schweizer SIFIs neben den

⁹²⁸ Die Aufzählung der möglichen Massnahmen ist nicht abschliessend.

⁹²⁹ Quelle: Eigene Darstellung.

⁹³⁰ Vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft (2010), Seite 2ff. KPMG (2010), Seite 2: „*The Dodd-Frank Act echoes international regulatory pronouncements by calling for all financial institutions to hold more, and better quality, capital.*“ Hildebrand (2010), Seite 2: „*Die Kapital- und Liquiditätspuffer müssen erhöht und die sogenannte Too-big-to-fail Problematik muss entschärft werden.*“

Mindestanforderungen und dem Kapitalerhaltungspolster eine progressive Eigenkapitalkomponente einzuführen.⁹³¹

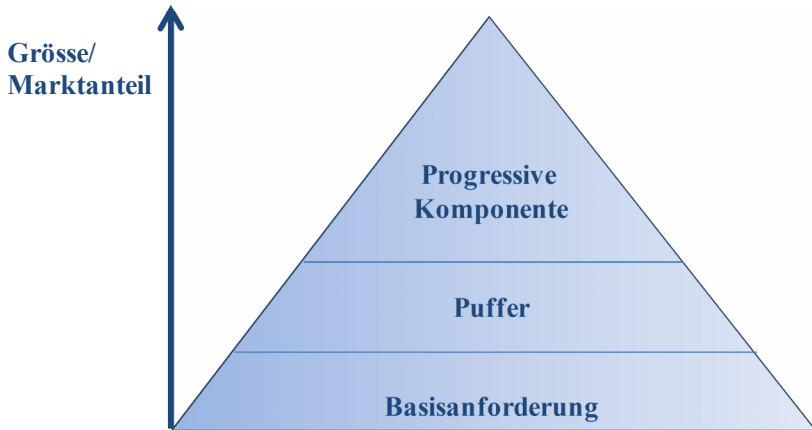


Abbildung 50: Geplante Eigenkapitalkomponenten für systemrelevante Schweizer Banken⁹³²

Die progressive Eigenkapitalkomponente schafft Anreiz zur Reduktion von systemgefährlichen Risiken.⁹³³ Sie wächst proportional zum Grad der Systemrelevanz, welche anhand der Grösse und des Marktanteils gemessen wird.⁹³⁴ Riskante systemrelevante Finanzinstitute sind daher gezwungen, zusätzliche Eigenmittel bereitzustellen.⁹³⁵ Als Gegenstück zur progressiven Eigenkapitalkomponente können von der Aufsichtsbehörde Eigenmittelrabatte gewährt werden.⁹³⁶ Dies trifft zu, sofern die systemrelevante Bank massgeblich zu Verbesserungen des rechtlichen Umfeldes beiträgt, geeignete

⁹³¹ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 27f. sowie Schweizerische Eidgenossenschaft (2010), Seite 8.

⁹³² Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Expertenkommission (2010), Seite 28.

⁹³³ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 27.

⁹³⁴ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 27f.

⁹³⁵ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 28: Die Grösse einer Bank wird anhand der Bilanzsumme zum BIP bemessen. Als Marktanteil wird der höhere Wert von Marktanteil an inländischen Krediten oder inländischen Einlagen genommen. Der totale Zuschlag der progressiven Summe bemisst sich aus der Addition der beiden Zuschläge.

⁹³⁶ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 43f.

Entscheidungsstrukturen für eine geordnete Insolvenzabwicklung schafft oder wenn sie Vorkehrungen trifft, die über die Notfallplanung hinausgehen.⁹³⁷

Risikoverteilungsvorschriften

Neben den oben vorgeschlagenen Massnahmen sind Risikoverteilungsvorschriften ein wichtiger Bestandteil des Massnahmenpakets. Der Basler Ausschuss erliess in der Vergangenheit noch keine quantitativen Vorschriften im Zusammenhang mit der Risikoverteilung. Bei der Risikoverteilung geht es einerseits um die Begrenzung der Forderungshöhe gegenüber einer Gegenpartei, andererseits um die Beantwortung der Frage, zu welchem Risikogewicht die Forderung in der Eigenkapitalberechnung zu berücksichtigen ist.⁹³⁸

⁹³⁷ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 44.

⁹³⁸ Vgl. Der Schweizerische Bundesrat (2010), Seite 39: Durch die Überarbeitung der ERV an die EU-Vorschriften müssen beispielsweise Schweizer Banken seit 1. Januar 2011 eine maximale Forderungshöhe auch gegenüber Banken und Effektenhändlern einhalten. Zudem ist das Risikogewicht der Forderungen gegenüber Banken und Effektenhändler von 20% auf 100% erhöht worden.

Strukturelle Eingriffe

Eine weitere Lösung stellt die Regulierung der Geschäftsstrukturen und des Geschäftsgebarens von (systemrelevanten) Banken dar. Die diskutierten Vorschläge reichen von der Rückkehr zum Trennbankensystem, der Schaffung einer Holdingstruktur, in welcher Rechtseinheiten im Notfall liquidiert werden können, bis hin zur Einschränkung des Eigenhandels oder dem Verbot von ausserbilanziellen Geschäften.⁹³⁹ Auch die amerikanische Dodd-Frank-Reform, welche im Juli 2010 in Kraft getreten ist, ist gekennzeichnet durch Verbote und Einschränkungen.⁹⁴⁰ Die Aufsichtsbehörden können beispielsweise mit einer Zweidrittelmehrheit in das Geschäftsgebaren der Banken eingreifen.⁹⁴¹

Strukturelle Eingriffe in das Geschäftsgebaren einer Bank sind umstritten. Sie schaffen Anreize zur Umgehung regulatorischer Vorschriften und tendieren unverhältnismässig zu sein.⁹⁴² Aus diesem Grund sieht z.B. die Schweizer Expertenkommission für die Schweizer Banken keine solchen Massnahmen vor.⁹⁴³

⁹³⁹ Vgl. Birchler, et al. (2010), Seite 27 ff.

⁹⁴⁰ Vgl. KPMG (2010), Seite 3: In Dodd-Frank-Reform ist die sogenannte Volcker-Regel enthalten. Sie verbietet beispielsweise den Eigenhandel mit Immobilien oder Investitionen in Hedge Fonds oder Private Equity Fonds.

⁹⁴¹ Vgl. KPMG (2010), Seite 1 ff.

⁹⁴² Vgl. Zürcher (2010), Seite 17.

⁹⁴³ Vgl. Expertenkommission (2010), Seite 48f. sowie Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2010), Seite 13. Die Expertenkommission hat Massnahmen auch im Bereich struktureller Vorgaben geprüft. Da diese Massnahmen in der Lösung der TBTF-Problematik weniger erfolgsversprechend sind, wurden diese nicht weiterverfolgt.

6.3.3.2. Kurative Massnahmen

Einführung von Sollbruchstellen und Insolvenzrecht und -verfahren

Ein Merkmal der Marktwirtschaft ist, dass sich sämtliche Finanzinstitute – unabhängig von ihrer Grösse oder Struktur – am Markt bewähren müssen.⁹⁴⁴ Aus diesem Grund muss als letzte Konsequenz ein Scheitern zulässig sein.⁹⁴⁵ Dafür muss ein geordnetes Insolvenzverfahren für systemrelevante Banken etabliert werden, welches eine Liquidierung oder Sanierung einer Grossbank mit möglichst kleinen adversen Systemeffekten ermöglicht.⁹⁴⁶

Die Schweizer Expertenkommission fordert beispielsweise, dass insolvente Geschäftsteile einer Bank aufgelöst und die fortzuführenden Teile in einer Auffanggesellschaft (Trägergesellschaft) fortgesetzt werden, ohne dass das Finanzsystem noch weiter belastet wird.⁹⁴⁷ Im Vorfeld müssen Sollbruchstellen nach rechtlichen oder wirtschaftlichen Einheiten und ein Notfallkonzept mit einer Ablaufplanung festgehalten werden.⁹⁴⁸ Die Bank muss im Insolvenzfall die Liquidierung kranker Teile selber vornehmen. Erst nach Ablauf eines vordefinierten Interventionszeitpunktes schreitet die Aufsichtsbehörde subsidiär ein.⁹⁴⁹

⁹⁴⁴ Vgl. Hildebrand (2010), Seite 5.

⁹⁴⁵ Vgl. Hildebrand (2010), Seite 5.

⁹⁴⁶ Vgl. Zürcher (2010), Seite 18.

⁹⁴⁷ Vgl. Financial Stability Board (FSB) (2010), Seite 1, Expertenkommission (2010), Seite 37 ff. sowie Schweizerische Eidgenossenschaft (2010), Seite 9.

⁹⁴⁸ Vgl. Financial Stability Board (FSB) (2010), Seite 1, Birchler, et al. (2010), Seite 26.

Expertenkommission (2010), Seite 37: „*Auswirkungen einer Insolvenz einer Bank können durch Verbesserungen im Insolvenzrecht und -verfahren reduziert werden.*“ Der Notfallplan ist periodisch an die Risikosituation anzupassen, vgl. KPMG (2010), Seite 2.

⁹⁴⁹ Vgl. Zürcher (2010), Seite 18: Ein ex-post diskretionärer Handlungsspielraum der Behörden muss unterbunden werden, um die Glaubwürdigkeit und die beabsichtigte Wirkung sicherzustellen.

Vertragliche Schuldumwandlungen

Für das Geschäftsgebaren muss in erster Linie die Bank und nicht der Staat verantwortlich gemacht werden. Daher ist im Voraus zu definieren, wie die Lücke zwischen Vermögen und Schulden geschlossen werden kann.⁹⁵⁰ Entweder wird die Lücke durch Erhöhung der Vermögenswerte oder durch den Abbau der Schulden behoben.

Folgende Illustration zeigt die möglichen Lösungsvarianten.⁹⁵¹

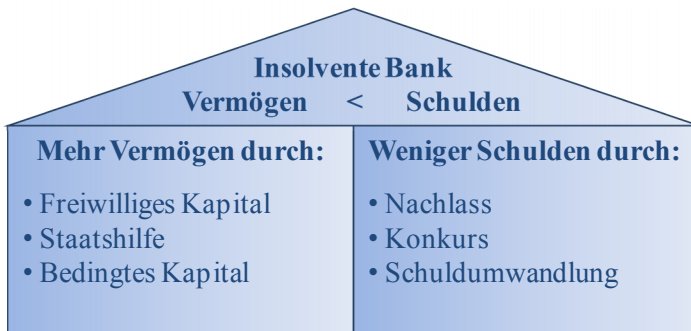


Abbildung 51: Lösungsvarianten zur Schließung der Lücke zwischen Vermögen und Schulden⁹⁵²

Die marktnahe vertragliche Schuldumwandlung wird von den Experten in der Praxis am häufigsten diskutiert. Bei der vertraglichen Schuldumwandlung (Contingent Convertible Bonds, CoCos) hat der Inhaber bei einem Auslöserereignis (,trigger-event‘) die *Pflicht*, einen gewissen Anteil des Fremdkapitals (,haircut‘) umzuwandeln.⁹⁵³ Die vertraglichen Schuldumwandlungen sind nicht an nationale Gesetze gebunden und sind international durchsetzbar, d.h. lokale Gläubiger

⁹⁵⁰ Vgl. Birchler, et al. (2010), Seite 33.

⁹⁵¹ Vgl. Birchler, et al. (2010), Seite 33.

⁹⁵² Quelle: Birchler, et al. (2010), Seite 33.

⁹⁵³ Vgl. Birchler, et al. (2010), Seite 34.

können sich nicht vom Mutterhaus abtrennen, um nach lokalen Bestimmungen beurteilt zu werden.⁹⁵⁴

6.3.4. Die Funktion der internationalen Aufsichtsbehörde im Netzwerkmodell

Die Regulierungs- und Aufsichtsstrukturen sind historisch gewachsen und in jedem Rechtssystem anders ausgestaltet.⁹⁵⁵ Die EU und andere Wirtschaftsräume haben in der Finanzkrise diese Unterschiede bei der Beaufsichtigung von international tätigen Unternehmen hautnah zu spüren bekommen. Damit die Risikosituation überblickt und das Handeln der verschiedenen Aufsichtsbehörden koordiniert werden können, schafft die EU eine zentrale Aufsichtsbehörde.⁹⁵⁶

Eine zentrale Aufsicht ist problematisch, weil Marktmissbräuche nicht mehr durch die Rechtssysteme gestoppt werden können. Zudem wird die Konsensfindung bei den historisch unterschiedlich gewachsenen Rechts- und Steuersystemen zu einer grösseren Herausforderung. Die Geschwindigkeit der Gesetzeserlasse kann dadurch massgeblich beeinträchtigt werden. Eine zentralisierte Aufsicht muss grössere Hürden bewältigen, um überhaupt operieren zu können.

Das vorherrschende Aufsichtssystem für international tätige Banken (verankert durch den Basler Ausschuss und die Basler Eigenkapitalvereinbarungen) ist m. E. eine sehr gute Lösung im Umgang mit nationalen Unterschieden. Durch den Erlass von Empfehlungen und Prinzipien liegt es in der Kompetenz der nationalen Aufsichtsbehörden, diese in das jeweilige nationale Gesetz umzusetzen. Die prinzipienorientierte Führung hat weiter den Vorteil, dass auf internationaler Ebene

⁹⁵⁴ Vgl. Birchler, et al. (2010), Seite 35.

⁹⁵⁵ Siehe dazu Erläuterungen im Abschnitt 2.4, Bankenregulierung im internationalen Vergleich.

⁹⁵⁶ Vgl. Wolf (2008), Seiten 357-361: Sie soll die Rolle der nationalen Zentralbanken übernehmen und zur Klärung der Probleme in den Bereichen Lender of Last Resort, burden-sharing sowie cross-sectionaler Integration und Aufsicht verhelfen.

auf Probleme schneller reagiert werden kann, weil der Vernehmlassungsprozess bei Empfehlungen i.d.R. kürzer ist als bei Gesetzeserlassen.

Die zweigeteilte Überwachungsfunktion zwischen BCBS und den nationalen Behörden soll deshalb auch im Netzwerk- und Tensormodell praktiziert werden. Der BCBS ist für die Risikobeurteilung und den Erlass von Handlungsempfehlungen in Bezug auf das gesamte System in all seinen Dimensionen verantwortlich, während die nationalen Behörden als Subsystemverantwortliche für die Risikobeurteilung und das Massnahmenpaket in den Teilsystemen verantwortlich sind. Der BCBS ermöglicht als Kommunikationsplattform den Austausch von zentralen Daten, trägt zur Komplexitätsreduktion durch Vereinheitlichung in der Regulierungsbestimmung und Überwachung bei und schafft dadurch Transparenz zwischen den unterschiedlichen Subsystemen.

6.3.5. Die Funktion des Standardsetzers im Netzwerkmodell

Im Netzwerk- und Tensormodell müssen die Standardsetzer die Informationsversorgung sicherstellen, wobei die Informationen öffentlich zugänglich sein müssen. Die Berichterstattung soll nach den Grundsätzen einer true and fair view und unter Anwendung einer Fair Value-Bewertung erfolgen. Bewertungsunterschiede können durch Prudential Filter an die Bedürfnisse der Aufsichtsbehörden angepasst werden. Die transparente Offenlegung entscheidungsnützlichen quantitativen als qualitativen Informationen ist für alle Systemteilnehmer von zentraler Bedeutung.

6.3.6. Kritische Würdigung der eigenen Handlungsempfehlungen und Ausblick

Die eigenen Handlungsempfehlungen werden nun anhand einer Stärken-Schwächen-Chancen-Gefahren-Analyse (SWOT-Analyse) kritisch gewürdigt.

Stärken

Im vorgestellten Netzwerkmodell wird durch die Einführung einer Risikolandkarte die mikro-prudentielle Aufsicht (bottom-up) um die makro-prudentielle Dimension (top-down) erweitert. Die globale Risikolandkarte hilft den international tätigen Banken und ihren Stakeholdern, dass Systemgrenzen, -teilnehmer und -risiken innerhalb des Finanzsystems gesamthaft zu erfassen und zu überwachen. Transparenz ist ein zentrales Anliegen aller Anspruchsgruppen der Finanzbranche.

Die Einführung von Hierarchiestufen und föderalistischen Subsystemen ermöglicht Schliessungen von Systemteilen in Krisen- und Notfallsituationen. Fire-Walls und Pufferzonen helfen Korrelationen und Kettenreaktionen stoppen zu können.

Die vorgestellte Lösung ist risikosensitiv und kann sowohl auf das Geschäftsmodell der Bank als auch auf die nationalen Gegebenheiten abgestimmt werden.

Schwächen

Den Stärken des Lösungsansatzes stehen auch Schwächen gegenüber. Die Bestimmung der Systemgrenzen, -teilnehmer und -risiken für das gesamte Finanzsystem dürfte eine grössere und komplexere Herausforderung darstellen. Damit das Netzwerkmodell seine volle Wirkung entfalten kann, muss das Modell in allen Ländern einheitlich und gleichzeitig umgesetzt werden. Die zentrale Datensammlung und -aufbereitung könnte auf politische Widerstände stossen.

Eine Gegenüberstellung des Netzwerkmodells mit dem St. Galler Management-Modell zeigt, dass die vorgestellten Massnahmen die operative Ebene und die Umwelt (Finanzsystem) betreffen. Für einen ganzheitlichen Lösungsansatz ist es von zentraler Bedeutung, dass allfällige Neuerungen im Norm- und Wertesystem eines Finanzsystems bzw. Finanzinstituts ebenfalls geprüft werden. Änderungen auf der normativen Ebene haben letztlich Auswirkungen auf die Unternehmensstrategie und damit auf den marktwirtschaftlichen Wettbewerb.

Chancen

Die Einführung einer Risikolandkarte sowie die Beurteilung der Netzwerkkrisiken bedeuten einen grossen Schritt in Richtung erhöhter Transparenz und Strukturierung von komplexen Zusammenhängen. Die im Voraus definierten Regeln über die Sollbruchstellen und den Liquidationsablauf lassen ein marktwirtschaftliches Scheitern des Finanzinstituts als letzte Konsequenz zu. Die Verantwortung für das Geschäftsgebaren liegt beim Finanzinstitut. Der Staat schreitet subsidiär ein.

In diesem Modell müssen die Aufsichtsinstanzen noch enger zusammenarbeiten und Informationen untereinander austauschen, um die gemeinsamen Ziele erreichen zu können. Für die einzelnen Behörden werden die Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aufgaben noch genauer definiert.

Gefahren

Eine weitere Erhöhung der regulatorischen Massnahmen birgt einerseits die Gefahr von Umgehungsversuchen mit sich. Andererseits kann das Zusammenspiel aller Massnahmen unerwünschte Nebeneffekte bringen.

Weiter besteht die Gefahr, dass durch eine zu starke vereinheitlichte Regulierung der Wettbewerb unter den Aufsichtsbehörden ausser Kraft setzt. Der Wettbewerb ist wichtig, damit die Aufsichtssysteme kontinuierlich verbessert und weiterentwickelt werden können. Eine zu starke Angleichung begünstigt wiederum Systemkollapse.

Schliesslich besteht die Schwierigkeit, den richtigen Liquidationszeitpunkt (trigger-event) und adäquate Sollbruchstellen zur Schliessung der maroden Teile zu bestimmen. Es besteht die Gefahr, dass entweder zu früh oder zu spät liquidiert wird. Werden die Sollbruchstellen nicht einwandfrei gewählt, werden auch nicht-betroffene Teile liquidiert.

Ausblick auf weitere Forschungsmöglichkeiten

Die SWOT-Analyse hat gezeigt, dass die Auswirkungen der Finanzkrise auf das Wertesystem eines Finanzinstituts noch umfassender untersucht werden müssten. Änderungen auf der normativen Ebene könnten auch grössere Auswirkungen auf strategischer und operativer Ebene bewirken.

Weiter stellt sich die Frage, wie ein Cockpit in Bezug auf die Auswahl der Frühwarnindikatoren aussehen müsste, um Systemstörungen frühzeitig zu erkennen. Ein anderes spannendes Forschungsgebiet wäre, das weitere Vorgehen nach einer Liquidation eines Teilsystems zu analysieren.

Schliesslich haben die Ausführungen in dieser Dissertation gezeigt, dass mit der Umsetzung der aktuellen Entwicklungen die Kompetenz, Verantwortung und Aufgabe der Standardsetzer und Aufsichtsbehörden neu zu definieren sind. Dieser Trend setzt sich auch bei anderen Akteuren des Finanzsystems fort. Als letzte Konsequenz müsste die Rolle der Politiker überprüft werden, denn diese beeinflussten in der Finanzkrise 2008/2009 die Arbeiten der Standardsetzer und Regulierungsbehörden in einem grösseren Ausmass.

Letztlich sollte durch die Fülle der Regulierungsmassnahmen eine Überregulierung vermieden werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Regulierung und Marktwirtschaft ist zu finden, um keine neuen Schlupflöcher zu begünstigen und ein Perpetuum mobile in Bezug auf die Regulierung zu ermöglichen.

6.4. Schlussfolgerungen und Zwischenfazit

Die Expertenumfrage hat ergeben, dass die Zyklizität in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen nicht zu Gunsten der Risikosensitivität aufgegeben werden darf. Sie zwingt Banken, ökonomisch sinnvolle Lösungen zu suchen. Eher sollten die Finanzinstitute über eine solide Eigenkapitalbasis mit zusätzlichen Pufferzonen verfügen.

Die Offenlegungsbestimmungen in der IFRS-Rechnungslegung sind verstärkt auf ihre qualitative Dimension auszurichten, um die Entscheidungsnützlichkeit für Investoren erhöhen zu können. Die Fair Value-Bewertung bietet auch für die Aufsichtsbehörde eine gute Entscheidungsbasis. Bewertungsunterschiede können durch Prudential Filter an die Bedürfnisse angepasst werden.

Die Basler Eigenkapitalvereinbarungen sind relativ stark auf das Institut und damit auf die Mikrosichtweise ausgerichtet. Weiter sind sie eher statisch, quantitativ und von reaktiver Natur geprägt. Schliesslich sollten die Basler Eigenkapitalvereinbarungen um die separate Kategorie der Systemrisiken erweitert werden.

Die Einführung eines Netzwerkmodells hilft Systemgrenzen, -teilnehmern und -risiken besser überwachen zu können. Durch die Einführung von Hierarchiestufen und unabhängigen Subsystemen werden Korrelationsentwicklungen unterbrochen. Im Notfall können einzelne Teile in den Konkurs geschickt werden, ohne eine grössere Schädigung bei den anderen Teilsystemen zu bewirken. Die Teilsysteme müssen in sich und im Zusammenwirken mit ihrer Umgebung im Gleichgewicht sein. Die Aufsichtsbehörden sind für die Systemüberwachung im Netzwerk verantwortlich, während die Standardsetzer für die Informationsversorgung zuständig sind.

Systemrelevante Banken sollen erhöhte Anforderungen auferlegt werden. Insbesondere müssen sie für den Krisenfall vordefinierte Sollbruchstellen und einen Notfallplan für die Auflösung der maroden Teile bereithalten. Dazu braucht es Anpassungen im Insolvenzrecht und -verfahren. Ebenso sind neue Refinanzierungsinstrumente wie z.B. CoCos zu prüfen.

Die kritische Würdigung des eigenen Lösungsansatzes hat u.a. gezeigt, dass für das Erreichen eines ganzheitlichen Ansatzes insbesondere auch das Normen- und Wertesystems einer Finanzwirtschaft zu überprüfen sind.

7. Thesenförmige Zusammenfassung

Die Finanzkrise 2008/2009 hat Schwachstellen sowohl in der Finanzberichterstattung als auch in der Bankenregulierung und -aufsicht zum Vorschein gebracht. Kritische Stimmen behaupteten, dass die Basler Eigenkapitalvereinbarungen auf Basis der IFRS-Rechnungslegung versagt haben.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der IFRS-Abschluss eine geeignete Grundlage zur Bankenregulierung und -aufsicht sei. Weiter sind Gestaltungsmöglichkeiten in der IFRS-Rechnungslegung und in den Basler Eigenkapitalvereinbarungen gesucht, die zur Förderung der Stabilität des Finanzinstituts und des -systems eingesetzt werden können.

Folgende Thesen können zusammengefasst werden:

- 1 Die Basel II-Bestimmungen wirken aufgrund ihrer risikosensitiven Ausgestaltung prozyklisch und können Systemrisiken begünstigen. Massnahmen zur Dämpfung von Marktschwankungen wurden bereits bei ihrer Einführung ergriffen. Diese Vorkehrungen waren jedoch, wie die Finanzkrise 2008/2009 gezeigt hat, ungenügend.
- 2 Die Qualität und Höhe des regulatorischen Haftungskapitals sowie die Definition der regulatorischen Anpassungen durch Prudential Filter müssen neu festgelegt werden. In der Finanzkrise waren die Kern- und Gesamtkapitalquoten nach dem Aufsichtsrecht höher als unter der IFRS-Rechnungslegung, weil qualitativ schlechteres Fremdkapital und hybrides Kapital als Eigenmittel angerechnet werden durften. Dieses Kapital war für die Verlustabsorption in der Finanzkrise 2008/2009 eher ungeeignet.
- 3 Die Fair Value-Bewertung war ein Bote und nicht Verursacher der Finanzkrise 2008/2009. Sie trug dazu bei, dass die Kreditvergabe an

bonitätsschwache Kreditnehmer gestoppt werden konnte und die notwendig gewordenen Wertberichtigungen zum Vorschein gekommen sind. Andere Faktoren wie eine zu hohe Verschuldensquote, schlechte Gegenparteerisiken oder fristeninkongruente Refinanzierung trieben zahlreiche Banken in den Konkurs.

- 4 Die IFRS-Rechnungslegung ist in ihrer Komplexität reduziert worden und verbessert dadurch die Transparenz für den Investor. Dagegen führen die Basel III-Bestimmungen mit ihrer Fülle von Einzelmassnahmen zu Intransparenz. Unerwünschte Nebeneffekte und Doppelspurigkeiten sind nicht auszuschliessen.
- 5 Die Basler Eigenkapitalvereinbarungen sind stark auf das einzelne Finanzinstitut ausgerichtet. Die Behandlung von Systemrisiken ist noch ausbaufähig. Durch die Einführung eines sowohl top-down als auch bottom-up ausgerichteten Netzwerkmodells können Systemrisiken besser erfasst, überwacht und gesteuert werden. Die föderalistisch ausgerichteten Teilsysteme ermöglichen, dass Korrelationsentwicklungen unterbrochen werden können. Negative Entwicklungen können nicht nur schnell erkannt, sondern bereits in ihrem Keim erstickt werden.

IV. Anhang

IV.1 Liste Interviewpartner Experteninterviews

Banken (Dow Jones Stoxx 600 Banks Index und Schweizer Banken)	
Ralph Odermatt , Managing Director, Accounting Policies and Support, UBS AG, Zürich, Präsident der Kommission für Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung der SBVg, Basel	28.5.2010, 10.00-11.30 Uhr, Zürich
Ben Binnington , Director, Accounting Policy Team, Barclays Financial Control, Barclays, London	8.7.2010, 11.30-12.00 Uhr, Telefoninterview in Englisch
Ralf Leiber , Risiko Reporting und Aufsichtliche Meldungen Konzern, Deutsche Bank, Frankfurt, Mitglied Expert Advisory Panel (EAP)	29.7.2010, 18.00-18.45 Uhr, Telefoninterview
Jorn Adam Møller , Ökonomechef, Sydbank, Aabenraa, Dänemark	23.7.2010, 10.30-11.00 Uhr, Telefoninterview in Englisch
Dr. Johann Strobl , Vice Director, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien	27.7.2010, 16.50-17.15 Uhr, Telefoninterview
Becka Galliver , Deputy Chief Accountant, Finance Department, Nordea, Luxembourg Kuzman Kuzmanov , Finance Department, Nordea, Luxembourg	30.7.2010, 10.00-10.30 Uhr, Telefoninterview in Englisch
Sofia Bildstein-Hagberg , Group Accounting, Svenska Handelsbanken, Stockholm	18.8.2010, 10.00-10.30 Uhr, Telefoninterview in Englisch

Christian Rudolph , Head Accounting Policies, Bank Julius Bär, Zürich	2.8.2010, 11.15-12.30 Uhr, Zürich
Marco Gaffuri , Banca Popolare di Sondrio (BPS), Lugano	30.9.2010, schriftliche Antworten erhalten
Daniel Vögelin , lic.oec.HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Head of IFRS Accounting Policies, Bank Vontobel, Zürich	28.7.2010, 17.30-18.45 Uhr, Zürich
Dr. Harry Stordl , Direktor Emerging Markets und Systemische Risiken Credit Suisse Group, Zürich	30.6.2010, 17.00-18.15 Uhr, Zürich
Andrea Schnoz , dipl. WP, Group Accounting, Credit Suisse Group, Zürich	16.07.2010, 11.30-13.00 Uhr, Zürich
Fredy Lindegger , Leiter Risikokontrolle, Valiant Holding AG, Bern	31.8.2010, 11.00-11.45 Uhr, Telefoninterview
Mag. Gerda Holzinger-Burgstaller , Head of Chairmen Support and Regulatory Changes, Erste Group, Wien	1.10.2010, 15.00-16.00 Uhr, Telefoninterview
Urs D. Blümli , Firm-wide Risk Control & Methodology, UBS AG, Zürich	6.10.2010, 10.00-11.15 Uhr, Zürich
Dr. Jörn Brandstätter , Deutsche Postbank, Bonn	5.10.2010, 15.00-15.45 Uhr, Telefoninterview
Valeria De Mori , Risk Integration and Capital Adequacy, UniCredit Group, Milano Fabrizio Rinaldi , Head Capital Adequacy System, UniCredit Group, Milano	4.10.2010, 11.00-11.20 Uhr, Telefoninterview in Englisch
Maurizio Cravero , Head Capital Management Group, CFO-Level, UniCredit Group, Milano	8.10.2010, 10.15-10.40 Uhr, Telefoninterview in Englisch

Dr. Christian Schmid , Mitglied der Direktion, Leiter Finanzen und Risikomanagement. St. Galler Kantonalbank (SGKB), St. Gallen	14.7.2010, 17.00-18.00 Uhr, Zürich
Standardsetzer	
Kristy Robinson , European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), Brüssel	24.6.2010, 11.10-11.45 Uhr, Telefoninterview in Englisch
Stephen Cooper , IASB Board Member, London	1.9.2010, 11.00-11.30 Uhr, Telefoninterview in Englisch
Aufsichtsbehörden	
Stephan Rieder , lic.oec.HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Leiter Accounting, Märkte, FINMA, Bern Dr.rer.pol. Ulrich Steinhauser , Head Market and Credit Risks, Large Banking Groups, FINMA, Bern	26.5.2010, 16.00-17.15 Uhr, Bern
Dr. Urs Bischof , FINMA, Leiter Abteilung Risikomanagement, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung, Bern	7.7.2010, 14.00-15.00 Uhr, Zürich
Dr. Peter Lutz , Abteilungspräsident Bankenaufsicht, BaFin, Bonn	1.10.2010, 11.00-11.45 Uhr, Telefoninterview
Dominique Laboureix , Director of Research and Policy, French Prudential Supervision Authority, Member of CEBS, Head of Liquidity Task Force	19.8.2010, 14.30-16.00 Uhr, Telefoninterview in Englisch

Wirtschaftsverbände	
Dr. Markus Staub , Mitglied der Direktion, Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Basel	26.5.2010, 10.00-11.15 Uhr, Basel
Basil Ackermann , Mitglied der Kommission für Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung der Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Basel, Managing Director, Head of Accounting, UBS AG, Zürich	30.8.2010, 14.00-14.45 Uhr, Telefoninterview
Berater	
Dr. Stephan Glanz , Dr. Glanz & Partner, Consulting im Finanz- und Rechnungswesen, Kilchberg	9.6.2010, 18.30-19.30 Uhr, Kilchberg, Informelles Interview
Dr. Philipp Schill , Zürich	25.5.2010, 11.00-12.00 Uhr, Zürich
Politik	
Dr. LL.M. Pirmin Bischof , Rechtsanwalt und Notar, Mitinhaber Bischof und Stampfli Rechtsanwälte, Nationalrat (SO) CVP, Mitglied der erweiterten Finanzkommission, Mitglied der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK), Solothurn	29.11.2010, 15.30-16.30 Uhr, Bern, Informelles Interview
Wirtschaftsprüfung	
Cornelia Herzog , Director, Assurance FS, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich	6.7.2010, 17.00-18.15 Uhr, Oerlikon

Bruno Gmür , Partner, Assurance Regulatory, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich	25.5.2010, 14.00-15.15 Uhr, Oerlikon
Roland Ruprecht , Partner, Audit Services, Ernst & Young, Bern	25.6.2010, 11.15-11.45 Uhr, Telefoninterview
Marianne Müller , Director AFS IFRS, Ernst & Young, Zürich	15.7.2010, 17.30-18.30 Uhr, Zürich
Patricia Biemann , Partner, International Accounting and Reporting, KPMG, Zürich	14.6.2010, 16.00-17.00 Uhr, Zürich
Pascal Stöckle, Manager , International Accounting and Reporting, KPMG, Zürich	17.6.2010, 7.00-8.00 Uhr, Zürich
Reto Weber , Senior Manager, Regulatory Services, KPMG, Zürich (ehem. FINMA)	3.6.2010, 13.45-14.30 Uhr, Zürich
Gerhard Imbach , Director, Department of Professional Practice AFS, KPMG, Zürich	18.5.2010, 11.30-13.00 Uhr, Zürich

IV.2 Fragebogen

Interview-Fragen mit Schwerpunkt Regulierung

A. IFRS-Konzernabschluss als Grundlage der Bankenregulierung und -aufsicht

1. Synergien zwischen IASB und Basler Akkord

Die Standardsetzer (IASB) und die Regulatoren (Basler Akkord, FINMA) verfolgen unterschiedliche Ziele und Zwecke. In welchen Bereichen können ihrer Meinung nach *dennoch* Synergien besser nutzbar werden? (Stand: 1. Mai 2010)

Mögliche Bereiche	5 Punkte	4 Punkte	3 P.	2 P.	1 P	n/a
Nutzung der gemeinsamen Datengrundlage						
Bewertung (Finanzinstrumente)						
Wertberichtigungen (FI)						
Offenlegung (FI)						
Stabilisierung Finanzinstitut (Mikrosicht)						
Stabilisierung Finanzsystem (Makrosicht)						
Sonstige, nämlich: _____						

Legende: n/a: kein Handlungsbedarf, 1 Punkt: kleiner Handlungsbedarf, 5 Punkte: sehr grosser Handlungsbedarf.

2. Prudential Filters: Financial Instruments

Welche Stärken und Schwächen sehen Sie in den regulatorischen Anpassungen (prudential filters) im Bereich der Finanzinstrumente allgemein und im Besonderen bei den Kategorien Available-For Sales (AFS) und Assets at Fair Value through Profit and Loss Statement (AFV)?

3. Zusätzliche regulatorische Anpassungen (nur Aufsichtsbehörden)

Welche zusätzlichen regulatorischen Anpassungen müssten für die Finanzinstrumente durch Prudential Filters der Kategorie Available-For Sales (AFS) und Assets at Fair Value through Profit and Loss Statement (AFV) Ihrer Meinung nach notwendig sein?

4. ‚Basel III‘

Nach dem neusten Consultative Paper des Basler Ausschusses sollen unrealisierte Gewinne und Verluste aus Fair Value Schwankungen für den regulatorischen Abschluss nicht mehr unberücksichtigt werden.⁹⁵⁷ Kritische Stimmen wurden laut, dass durch die Erfassung von unrealisierten Gewinnen und Verlusten bzw. deren Veränderungen die notwendigen Eigenmittel unnötigen Marktschwankungen unterlegen würden.

Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, dass unrealisierte Gewinne und Verluste aus Fair Value-Schwankungen nur ab einer bestimmten Grösse (Limite) Einfluss auf das regulatorische Eigenkapital hätte, um so Marktschwankungen zu dämpfen? Wie müsste diese Limite ausgestaltet sein?

⁹⁵⁷ Vgl. Konsultationspapier vom 17. Dezember 2009: *Strengthening the resilience of the banking sector*.

B. Basel II/III: Ausgewählte Lösungsansätze zur Stabilisierung des Finanzsystems

Leverage Ratio

5. Leverage Ratio: Indikatoren

Der Regulator plant zusätzlich zur risikosensitiven Eigenmittelermittlung eine Leverage Ratio und somit eine statische Grösse einzuführen. Welche Indikatoren (Trigger Events) könnten für eine antizyklische Anpassung der LR in Frage kommen?

- a BIP (externe Grösse)
- b Kreditwachstum (interne Grösse)
- c Gewinnwachstum, Eigenkapitalrendite (interne Grössen)
- d andere Faktoren, nämlich: _____

6. Berücksichtigung Derivate und off-balance-sheet Positionen in LR

Wie und zu welcher Höhe müssten Derivate und off-b/s Positionen in der LR berücksichtigt werden?

Erforderliche Eigenmittel

7. Veränderung Input-Parameter in der Eigenmittelberechnung

Der Output der Berechnungsformel der erforderlichen Eigenmittel verhält sich zyklisch: In guten Zeiten müssen weniger Eigenmittel bereitgestellt werden, während in schlechten Zeiten Eigenmittel erhöht werden müssen. Bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel könnten darum z.B. die Input-Parameter antizyklisch verändert werden. Dadurch könnte die Bank in guten Zeiten ein Polster ansetzen, von welchem in schlechten Zeiten gezehrt werden kann. Ist diese Methode ihrer Meinung nach eine geeignete Lösung, um ein stabileres Eigenmittelergebnis zu erhalten?

Falls ja, könnte die Anpassung der Inputfaktoren durch die Änderung von point-in-time Schätzungen zu *through-the-cycle* (z.B. durch *variable scalars*) erfolgen. Welche Herausforderungen sind Ihrer Meinung nach am grössten?

Methode	5 Punkte	4 P.	3 P.	2 P.	1 P.	n/a
Existenz genügendes Datenmaterial						
Existenz geeignetes Datenmaterial						
Einbezug von künftigen Faktoren						
Einbezug von negativen Ereignissen						
Sonstige: _____						

Legende: n/a: keine Herausforderung, 1 Punkt: kleine Herausforderung, 5 Punkte: sehr grosse Herausforderung.

8. Veränderung der Kapital-Ratio in der Eigenmittelberechnung

Eine weitere Methode wäre, dass die Kapital-Ratio von 8% zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel antizyklisch in der Höhe (z.B. zwischen 6-8%) angepasst werden könnte. Ist diese Methode ihrer Meinung nach eine geeignete Lösung, um ein stabileres Eigenmittelergebnis zu erhalten?

Falls ja, welche Indikatoren könnten Ihrer Meinung nach eine Anpassung der erforderlichen Eigenmittel auslösen?

- a BIP-Wachstum
- b Differenz zwischen aggregierter Kredit-BIP Ratio und dessen langfristigem Trend
- c Anpassung der Parameter für Wertberichtigungen (expected losses)
- d Andere Faktoren, nämlich: _____

Welche Schwachstellen sehen sie bei der Lösung, den Satz antizyklisch anzupassen?

Methode	5 Punkte	4 P.	3 P.	2 P.	1 P.	n/a
Verursacherbezogene Festlegung der Satzhöhe						
Festlegung der Satzhöhe						
Zeitpunkt/Indikator für die Anpassung des Satzes						
Sonstige: _____						

Legende: n/a: keine Herausforderung, 1 Punkt: kleine Herausforderung, 5 Punkte: sehr grosse Herausforderung.

9. Makroökonomische Risikosteuerung und -unterlegung

Die bankspezifischen erforderlichen Eigenmittel könnten auf der Basis ihres makroökonomischen Risikobeitrags eruiert werden (eine Art *top-down*-Ansatz). Ist dieser Ansatz ihrer Meinung nach eine geeignete Lösung, um ein stabileres Finanzsystem zu erreichen?

Falls ja, nach welchen der folgenden Kriterien könnte die makroökonomische Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel berechnet werden?

- a nach Branche (Retail, Investment Banking, etc.)
- b nach Regionen (Vertrieb: domestic, international)
- c nach Region und Branche
- d anderer Vorschlag: _____

10. Capital Conservation

Die Bank sollte in guten Zeiten Kapital über ein bestimmtes Minimum halten, um dieses in schlechten Zeiten zu nutzen (*Capital Conservation*). Welche Vorschläge erachten Sie als erforderlich und sinnvoll:

- a Kapital-Puffer (Reserve)
- b Kapital-Puffer (Reserve) mit zusätzlichen Restriktionen
- c anderer Vorschlag:
- d n/a

Falls Antwort b, wie beurteilen Sie die folgenden Restriktionen?

Methoden	5 Punkte	4 P.	3 P.	2 P.	1 P.
Restriktionen im Bereich der Dividendenzahlungen					
Restriktionen im Bereich Halten eigener Aktien					
Restriktionen im Bereich der Bonusauszahlungen					

Legende: 1 Punkt: wenig wichtig, 5 Punkte: sehr wichtig.

11. Übermässiges Kreditwachstum und Dynamisierung Eigenkapital

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht schlägt als mögliche Lösung vor, dass bei übermässigem Kreditwachstum das Kapital erhöht werden muss.⁹⁵⁸ Überschreitet die Kennziffer *Kredit-BIP im Verhältnis zum langfristigen Trend* einen vordefinierten Benchmark, muss das Eigenkapital erhöht werden (Dynamisierung der Kapitalanpassung). Halten Sie grundsätzlich diese Vorgehensweisen als sinnvoll?

⁹⁵⁸ Vgl. Konsultationspapier vom 17. Dezember 2009: *Strengthening the resilience of the banking sector*.

Falls ja, wie könnte die Ausgestaltung bei einer international tätigen Bank aussehen?

- a Berechnung eines gewichteten Durchschnitts und Erhöhung des Kapitals im Land des Exposures
- b die Berechnung wird für jedes Land separat vorgenommen, so dass die Kapitalerhöhung pro Land stattfindet
- c Sonstiger Vorschlag: _____

Erforderliche Eigenmittel

12. Stress-Tests

Durch Stress-Tests können Worst-Case Simulationen durchgeführt werden, um daraus zusätzliche Pufferhöhen für Eigenmittel, Liquidität etc. zu definieren. Erachten Sie die Durchführung von Stress-Tests als ein geeignetes Mittel, die Untergrenze der Eigenmittel zu berechnen?

Falls ja, welche Schwierigkeiten sind bei Stress-Tests zu überwinden?

Methoden	5 Punkte	4 P.	3 P.	2 P.	1 P.	n/a
Wahl des Datenhorizontes (Vorhandensein genügender Daten)						
Vorhandensein genügender negativer Ereignisse (sonst Anpassung des Datensatzes notwendig)						
Interpretation und Gewichtung der Resultate						
Sonstige: _____						

Legende: n/a: keine Herausforderung, 1 Punkt: kleine Herausforderung, 5 Punkte: sehr grosse Herausforderung.

C. Ausblick/Persönliche Anmerkungen**13. Persönliche Ergänzungen**

Was möchten Sie zu diesem Themengebiet persönlich anmerken oder ergänzen?

Interview-Fragen mit Schwerpunkt IFRS

A. IFRS-Konzernabschluss als Grundlage der Bankenregulierung und -aufsicht

1. Synergien zwischen IASB und Basler Akkord

Die Standardsetzer (IASB) und die Regulatoren (Basler Akkord, FINMA) verfolgen unterschiedliche Ziele und Zwecke. In welchen Bereichen können ihrer Meinung nach *dennoch* Synergien besser nutzbar werden? (Stand: 1. Mai 2010)

Mögliche Bereiche	5 Punkte	4 P.	3 P.	2 P.	1 P.	n/a
Nutzung der gemeinsamen Datengrundlage						
Bewertung (Finanzinstrumente)						
Wertberichtigungen (FI)						
Offenlegung (FI)						
Stabilisierung Finanzinstitut (Mikrosicht)						
Stabilisierung Finanzsystem (Makrosicht)						
Sonstige, nämlich: _____						

Legende: n/a: kein Handlungsbedarf, 1 Punkt: kleiner Handlungsbedarf, 5 Punkte: sehr grosser Handlungsbedarf.

2. Prudential Filters: Financial Instruments

Welche Stärken und Schwächen sehen Sie in den regulatorischen Anpassungen (prudential filters) im Bereich der Finanzinstrumente allgemein und im Besonderen bei den Kategorien Available-For Sales (AFS) und Assets at Fair Value through Profit and Loss Statement (AFV)?

3. **Zusätzliche regulatorische Anpassungen (nur Aufsichtsbehörden)**

Welche zusätzlichen regulatorischen Anpassungen müssten für die Finanzinstrumente durch Prudential Filters der Kategorie Available-For Sales (AFS) und Assets at Fair Value through Profit and Loss Statement (AFV) Ihrer Meinung nach notwendig sein?

4. **„Basel III“**

Nach dem neusten Consultative Paper des Basler Ausschusses sollen unrealisierte Gewinne und Verluste aus Fair Value Schwankungen für den regulatorischen Abschluss nicht mehr unberücksichtigt werden.⁹⁵⁹ Kritische Stimmen wurden laut, dass durch die Erfassung von unrealisierten Gewinnen und Verlusten bzw. deren Veränderungen die notwendigen Eigenmittel unnötigen Marktschwankungen unterlegen würden.

Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, dass unrealisierte Gewinne und Verluste aus Fair Value-Schwankungen nur ab einer bestimmten Grösse (Limite) Einfluss auf das regulatorische Eigenkapital hätte, um so Marktschwankungen zu dämpfen? Wie müsste diese Limite ausgestaltet sein?

B. IFRS: Ausgewählte Lösungsansätze zur Stabilisierung des Finanzsystems

Expected Loss Modell (ED/2009/12)

5. **Expected Loss-Modell: ED/2009/12**

Im ED/2009/12 wird das Expected Loss-Modell als neues Wertberichtigungskonzept vorgestellt. Das Wertberichtigungskonzept für die Berechnung von *expected losses* erfüllt folgende Kriterien:

⁹⁵⁹ Vgl. Konsultationspapier vom 17. Dezember 2009: *Strengthening the resilience of the banking sector*.

- a Instrument dient zur Stabilisierung des einzelnen Finanzinstituts (Mikroebene)
- b Instrument dient zur Erhöhung der Finanzstabilität (Makroebene)

NUR VON BANKEN ZU BEANTWORTEN

- c Für die Anwendung stehen genügend Informationen für die Umsetzung/Anwendung zur Verfügung,
- d falls c nein: welche Informationen fehlen: _____

6. Dynamic Provisioning-Modell

Im spanischen Dynamic Provisioning-Modell gibt im Standardansatz der Regulator den Koeffizienten für die Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditportfolios vor. Wäre im Expected Loss-Modell die Vorgabe eines solchen Koeffizienten generell wünschenswert? Begründen Sie Ihre Antwort.

7. Through-the-cycle estimates

Der erwartete Verlust im EL-Modell wird für die Restlaufzeit bestimmt. Wäre eine Berechnung über den Konjunkturzyklus (*through-the-cycle*) mit Ausweis stiller Reserven eine alternative Variante?

Fair Value-Measurement (Ergänzungen zu IFRS 7, ED 2009/5)

8. IFRS 7, Level 3 und Transparenz

In einer Überleitung zwischen Eröffnungs- und Schlussbilanz müssen Veränderungen des Levels 3 pro Finanzinstrument (Zu- und Abgänge, Gewinne und Verluste etc.) offengelegt werden.

- a Halten Sie diese Informationen für den Adressaten als entscheidungsnützlich?
- b Welche weiteren Ursachen von Fair Value-Schwankungen bei Anwendung einer model-basierten Bewertung müssten zusätzlich zum Level 3 offengelegt werden?

9. Kosten-Nutzen Verhältnis Level 3

Wie beurteilen Sie das Kosten-Nutzen Verhältnis der Überleitungsrechnung für Level 3?

10. Bewertungsmodelle

Zur Erhöhung der Vergleichbarkeit könnte der Standardsetzer konkrete Bewertungsmodelle (pro Kategorie der Finanzinstrumente) vorgeben. Halten Sie eine solche Vorgabe für sinnvoll?

IFRS 9

11. IFRS 9: Bewertungskategorien

IFRS 9 hat die Anzahl Bewertungskategorien reduziert. Anhand von klaren Vorgaben können die Schuldinstrumente, Eigenkapitalinstrumente und Derivate einem Bewertungskonzept (amortised cost, erfolgswirksame Fair Value-Bewertung bzw. erfolgsneutrale Fair Value-Bewertung) zugeschrieben werden. Wie beurteilen Sie die Reduktion der Anzahl Bewertungskategorien?

C. Ausblick/Persönliche Anmerkungen

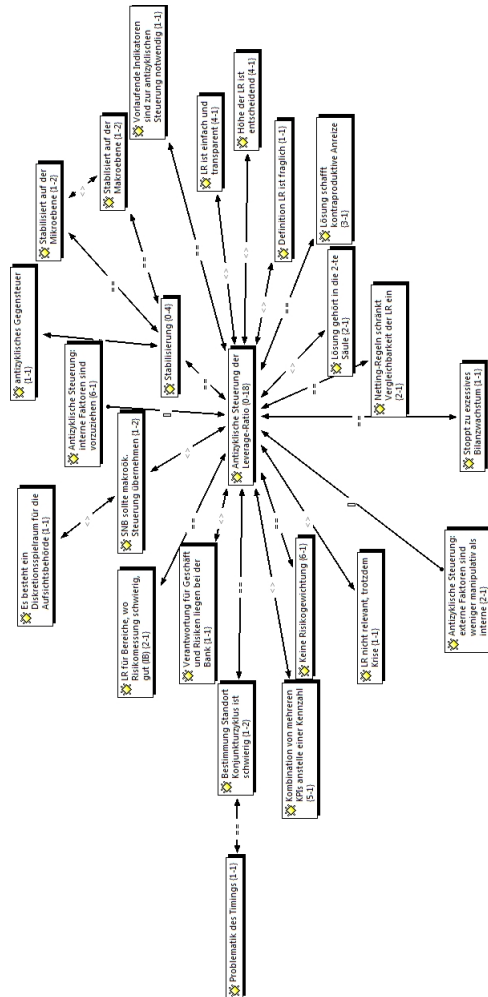
12. Persönliche Ergänzungen

Was möchten Sie zu diesem Themengebiet persönlich anmerken oder ergänzen?

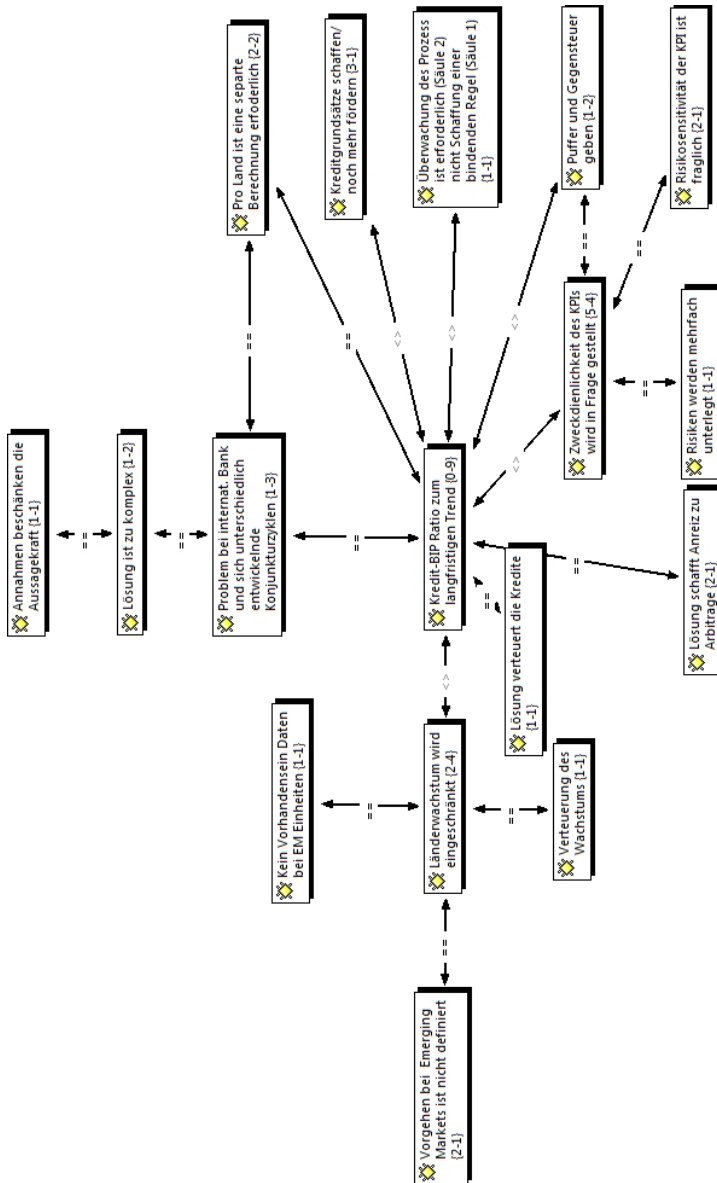
IV.3 Auswertungen aus Atlas.ti

IV.3.1 Reduktion übermässiges Kreditwachstum

Leverage Ratio

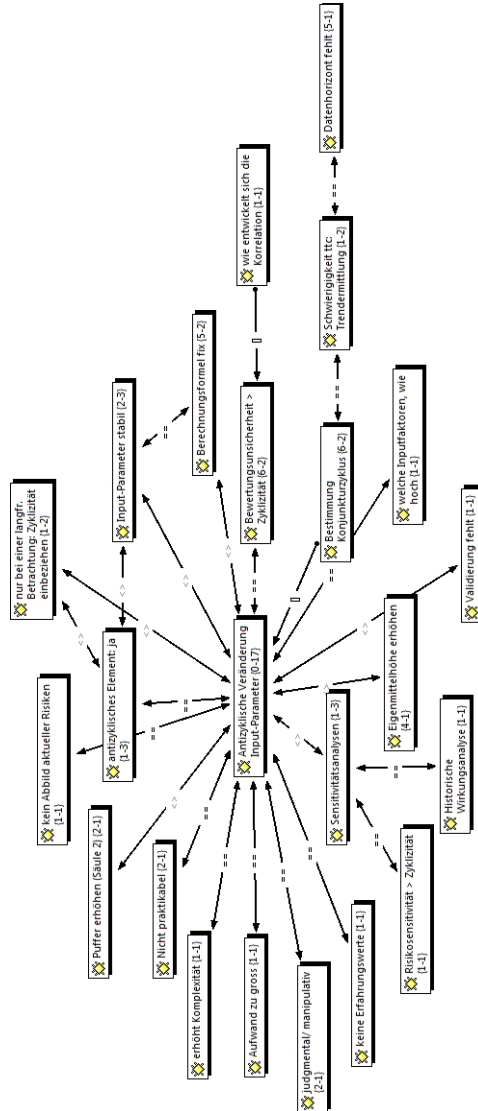


Übermäßiges Kreditwachstum und Steuerung durch KPI

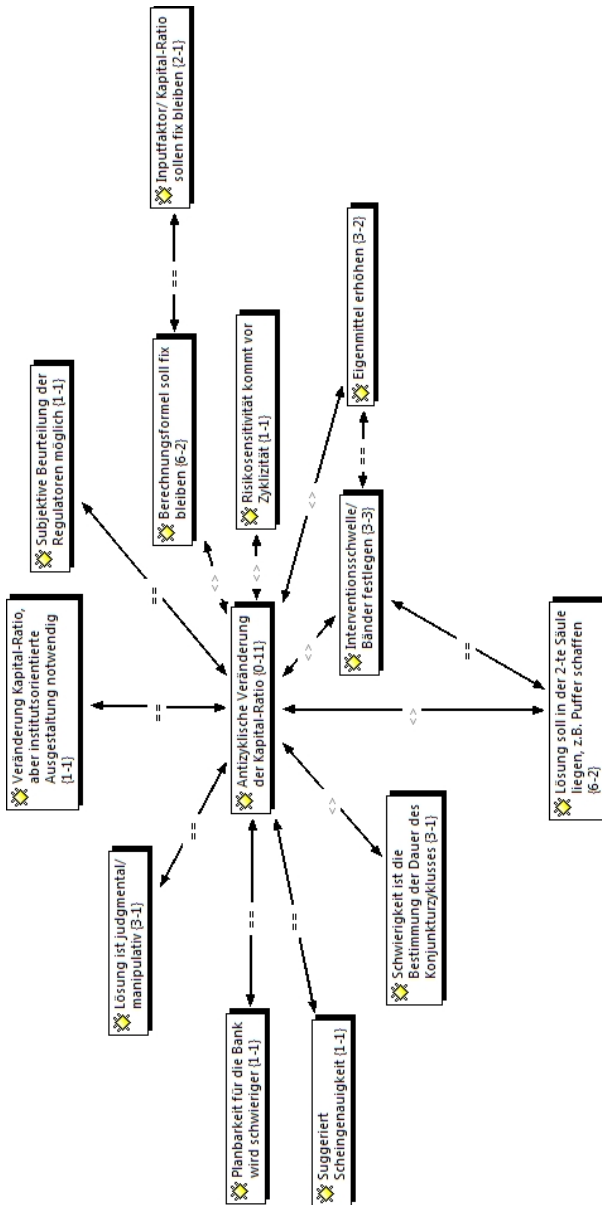


IV.3.2 Antizyklische Eigenmittelsteuerung

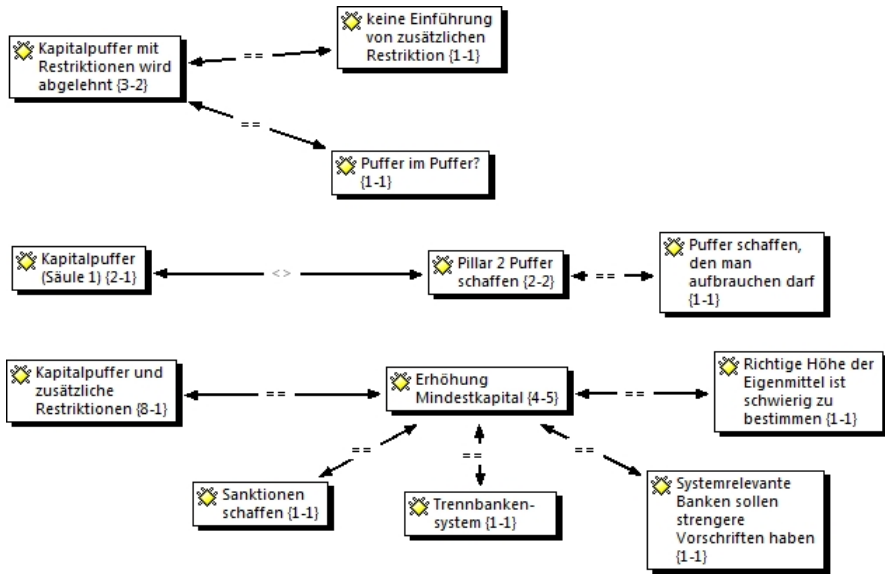
Veränderung der Input-Parameter in der Eigenkapitalberechnung



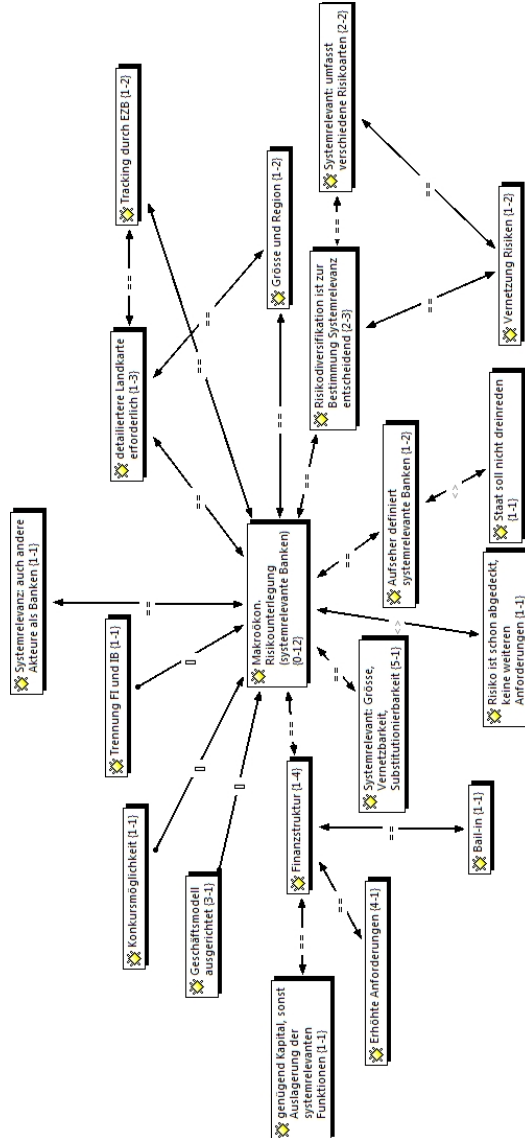
Veränderung der Kapital-Ratio in der Eigenkapitalberechnung



Kapital-Konservierung

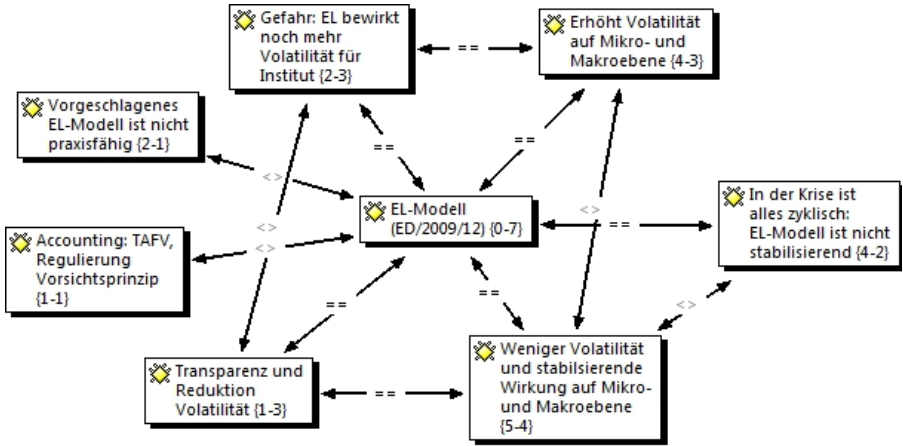


IV.3.3 Makroökonomische Risikosteuerung und -unterlegung (systemrelevante Banken)

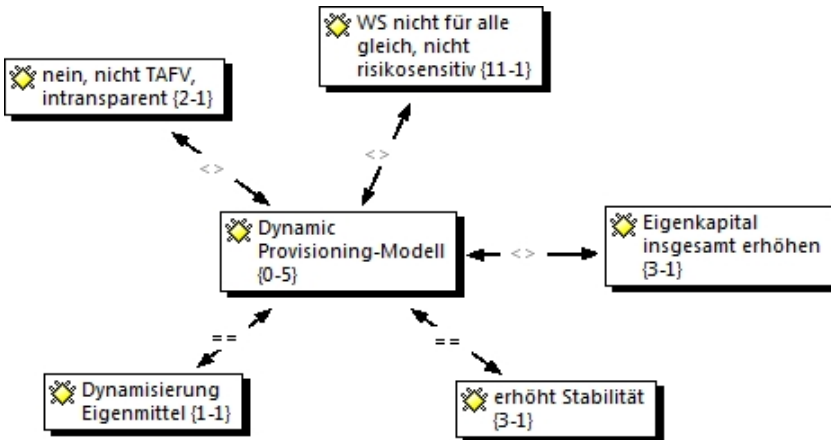


IV.3.4 Reduktion Volatilität durch erhöhte Transparenz

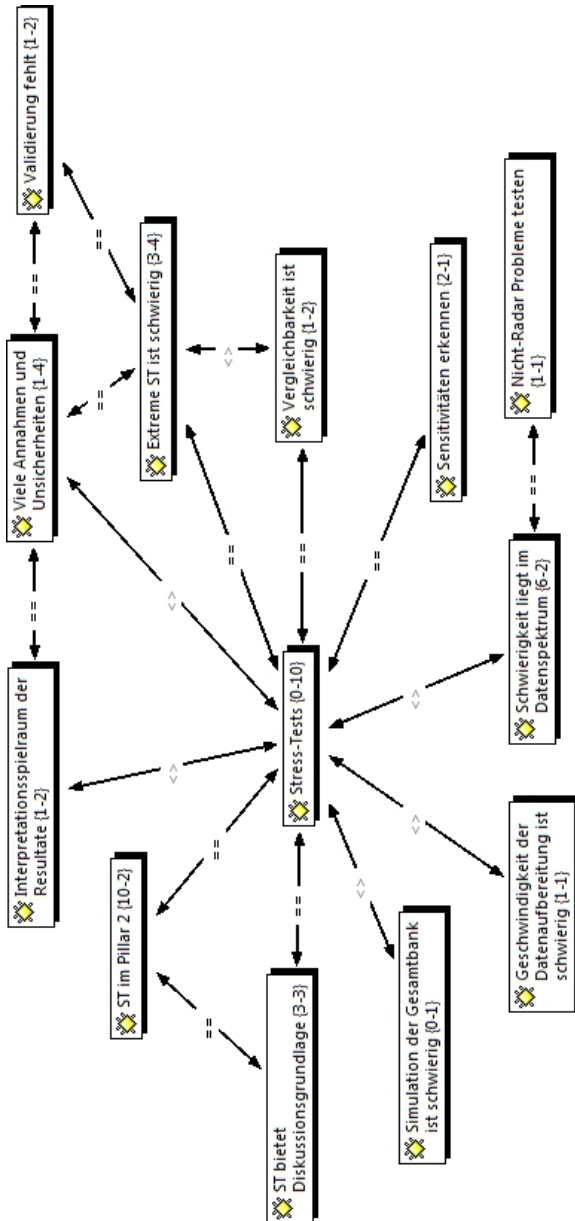
Expected Loss-Modell (ED/2009/12)



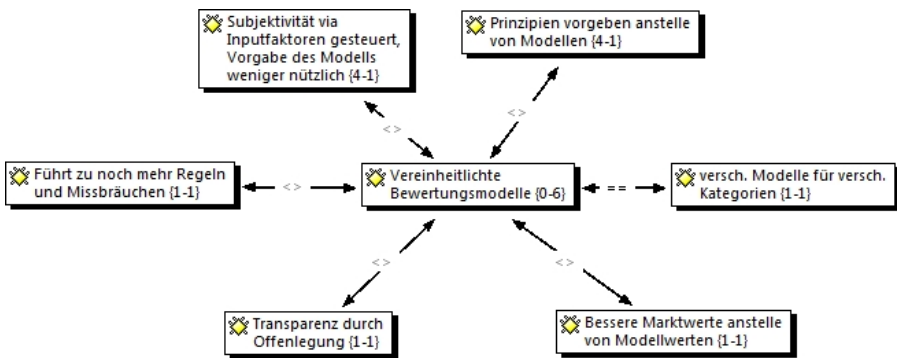
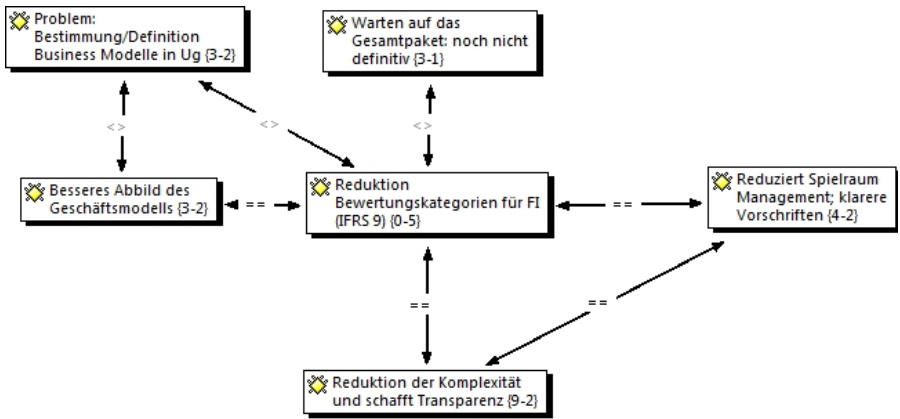
Dynamic Provisioning-Modell



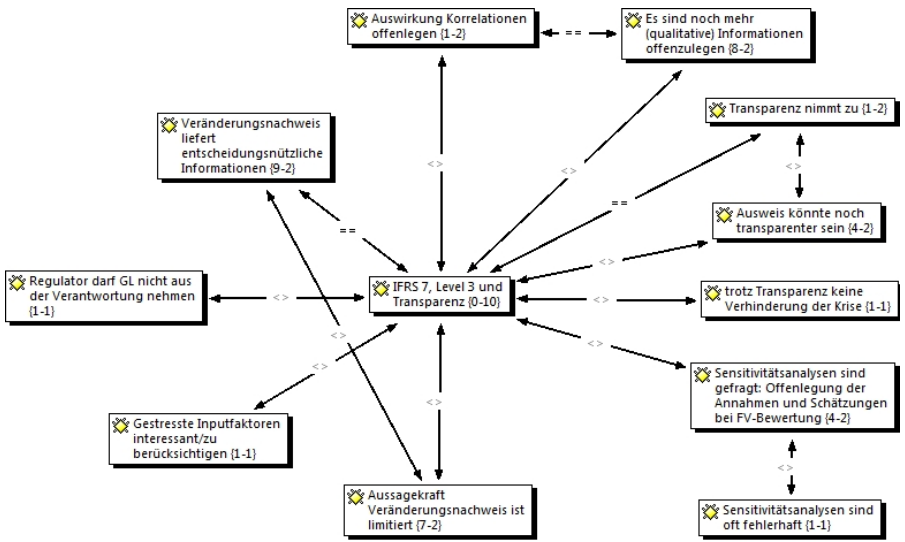
Stress-Tests



IFRS 9 und Bewertung

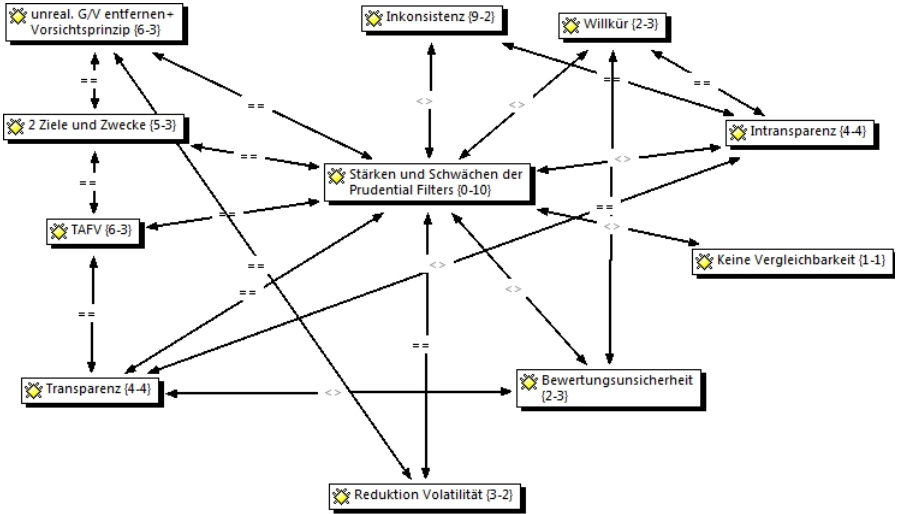


IFRS 7, Level 3



IV.3.5 IFRS-Abschluss als Grundlage der Bankenregulierung und -aufsicht

Prudential Filter



V. Literaturverzeichnis

- ADRIAN, T. & SHIN, H. S. 2008. Liquidity and financial contagion. *Financial Stability Review, Banque de France*, 11, February, S. 1-7.
- ALLEN, F. & CARLETTI, E. 2008. Should financial institutions mark-to-market. *Financial Stability Review, Banque de France*, 12, October, S. 1-6.
- AMATO, J. D. & FURFINE, C. H. 2004. Are credit ratings procyclical? *Journal of Banking and Finance*, 28, 11, S. 2641-2677.
- ANDRÉ, P., CAZAVAN-JENY, A., DICK, W., RICHARD, C. & WALTEN, P. 2009. Fair Value Accounting and the Banking Crisis in 2008: Shooting the Messenger. *Accounting in Europe*, 6, 1, S. 3-24.
- AUERBACH, D. & KLOTZBACH, D. 2008. Der IFRS-Konzernabschluss als Basis für die Ermittlung der Eigenmittel von Instituten. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 2, S. 543-555.
- BANK OF ENGLAND 1986. *Supervision and competitive conditions*, Bank of England, Quarterly Bulletin, June, 242.
- BANK OF ENGLAND, HM TREASURY & FSA 1997/1998. *Memorandum of Understanding between HM Treasury, The Bank of England and the Financial Services Authority (MoU)*, Banking Act Report, London. Internet: <http://www.bankofengland.co.uk/financialstability/mou.pdf>, 12. Dezember 2010.
- BARTH, M. E. 2004. Fair values and Financial Statement Volatility. In: BORIO, C. (Hrsg.) *Market Discipline across countries and industries*. Cambridge (Mass.): MIT Press.
- BARTH, M. E., LANDSMAN, W. R. & WAHLEN, J. M. 1995. Fair value accounting: Effects on bank's earnings volatility, regulatory capital, and value of contractual cash flows. *Journal of Banking and Finance*, 19, 3-5, S. 577-605.
- BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 1988. *International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards*, Basel,

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet:
<http://www.bis.org/publ/bcbssc111.pdf?noframes=1>. 14. August 2009.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2000. *Principles for the Management of Credit Risk*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: <http://www.bis.org/publ/bcbs75.pdf>. 8. März 2011.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2004a. *Capital treatment of certain items under IFRS*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: <http://www.bis.org/press/p041215.htm>. 5. November 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2004b. *International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards, a revised framework*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: <http://www.bis.org/publ/bcbs107.pdf?noframes=1>. 14. August 2009.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2006a. *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalbemessung und Eigenkapitalanforderung*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: <http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf>. 8. November 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2006b. *Sound credit risk assessment and valuation for loans*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: <http://www.bis.org/publ/bcbs126.htm>. 9. November 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2006c. *Supervisory guidance on the use of the fair value option for financial instruments by banks*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: <http://www.bis.org/publ/bcbs127.pdf>. 8. November 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2008. *Fair value measurement and modelling: an assessment of challenges and lessons learned from the market stress*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: <http://www.bis.org/publ/bcbs137.pdf>. 8. November 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2009a. *Consultative Document: Proposed enhancements to the Basel II framework*, Basel,

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet:
<http://www.bis.org/publ/bcbs150.pdf>. 8. November 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2009b. *Consultative Document: Strengthening the resilience of the banking sector*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet:
<http://www.bis.org/publ/bcbs164.pdf>. 8. November 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2009c. *History of the Basel Committee and its Membership*. Basel: Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: <http://www.biz.org/bcbs/history.htm>, 13. August 2009.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2009d. *Principles for sound stress testing practices and supervision*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: <http://www.bis.org/publ/bcbs155.pdf>. 8. November 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2010a. *Ansprache von Jaime Caruana an der 3. Santander International Banking Conference, 15. September 2010*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: http://www.bis.org/speeches/sp100921_de.pdf. 23. November 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2010b. *Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet:
<http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>. 27. Dezember 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2010c. *Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: <http://www.bis.org/publ/bcbs188.pdf>. 27. Dezember 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2010d. *Consultative Document: Countercyclical capital buffer proposal*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet:
<http://www.bis.org/publ/bcbs172.pdf>. 27. Dezember 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2010e. *Gruppe der Zentralbankpräsident und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen erzielt grundsätzliche Einigung über das Reformpaket des Basler Ausschusses zu*

Eigenkapital und Liquidität - Pressemitteilung 26. Juli 2010, Basel Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: http://www.bis.org/press/p100726_de.pdf. 23. November 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2010f. *Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen gibt höhere globale Mindestkapitalforderung bekannt - Pressemitteilung 12. September 2010*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: http://www.bis.org/press/p100912_de.pdf. 23. November 2010.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT 2010g. *Guidance for national authorities operating the countercyclical capital puffer*, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: <http://www.bis.org/publ/bcbs187.pdf>. 27. Dezember 2010.

BÄTGE, J. & JERSCHENSKY, A. 1999. *Frühwarnsysteme als Instrumente eines effizienten Risikomanagements und -Controlling*, in: *Controlling 1999*, S. 171-176.

BERGHAUS, M. 2004. *Luhman leicht gemacht - Einführung in die Systemtheorie*, 2. Auflage, Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien.

BERNET, B. 2003. *Institutionelle Grundlagen der Finanzintermediation*, München, Wien, R. Oldenburg Verlag.

BIEKER, M. 2006. *Ökonomische Analyse des Fair Value Accounting*, Frankfurt am Main, Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften.

BIEKER, M. 2008. *Der fair value im Karriere-Knick? - Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die fair value-Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS. Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)*, 12, S. 394-399.

BIRCHLER, U., FESTL-PELL, D., HEGGLIN, R. & NYBORG, I. 2010. *Faktische Staatsgarantie für Grossbanken, Gutachten erstellt im Auftrag der SP Schweiz*, Zürich, Universität Zürich, Institut für schweizerisches Bankwesen. Internet: [www.sp-ch/ger/content/.../100708_mk_tbtferferat_birchler_urs.pdf](http://www.sp.ch/ger/content/.../100708_mk_tbtferferat_birchler_urs.pdf), 12. März 2011.

- BORIO, C. 2009. *The Macroprudential Approach to Regulation and Supervision*. Internet: <http://www.voxeu.org/index.php?q=node/3445>, 14. April 2010.
- BORIO, C. & LOWE, P. 2002. *Asset prices, financial and monetary stability: exploring the nexus*, BIS Working Paper 114, Monetary and Economic Departement. Internet: <http://www.bis.org/publ/work114.pdf>, 26. Oktober 2010.
- BORTZ, J. & DÖRING, N. 2006. *Forschungsmethoden und Evaluation*, 4. Auflage, Heidelberg, Springer Medizin Verlag Heidelberg.
- BRINKMAN, R., LEIBFRIED, P. & ZIMMERMANN, M. 2008. Die Subprime-Kreditkrise im Spiegel der Rechnungslegung. *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 7/8, S. 333-340.
- BÜRGI, J. & MÜLLER, T. 2009. Bankenaufsichtsrechtliche Entwicklungen in der Schweiz. In: GRIESER, S. & HEMANN, M. (Hrsg.) *Bankenaufsichtsrecht, Entwicklungen und Perspektiven*. Frankfurt: Frankfurt School Verlag.
- BURGHOF, H.-P. & RUDOLPH, B. 1996. *Bankenaufsicht: Theorie und Praxis der Regulierung*, Wiesbaden, Gabler.
- CANTOR, R. & MANN, C. 2003. *Measuring the Performance of Corporate Bond Rating*, Moody's Special Comment. Internet: http://www.chugachelectric.com/pdfs/agenda/fcagenda_061103_xi.b.pdf, 12. März 2011.
- CARUANA, J. 2004. *Basel II - a new approach to banking supervision*, Brussels, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Internet: <http://www.bis.org/review/r040604c.pdf>, 12. März 2011.
- COMMITTEE OF EUROPEAN BANKING SUPERVISORS (CEBS) 2007. *Analytical Report on prudential filters for regulatory capital*. Brussels: Committee of European Banking Supervisors (CEBS). Internet: http://www.c-eps.org/getdoc/d0ce6620-b3f7-40a5-8e5b-bc380f22f6ce/145Final_Analytical_report_on_prudential_filters.aspx, 10. September 2009.
- COMMITTEE OF EUROPEAN BANKING SUPERVISORS (CEBS) 2008. *Report on issues regarding the valuation of complex and illiquid financial instruments*, Brussels. Internet: <http://www.c-eps.org/getdoc/649c4608->

[bf93-486c-b832-5dc4426d0e51/20080618b_valuation.aspx](http://www.efsa.europa.eu/efsa/efsa_nuovo/efsa_nuovo_en/efsa_nuovo_en_valuation.aspx), 19. März 2010.

COMMITTEE OF EUROPEAN BANKING SUPERVISORS (CEBS) 2009. *CEBS Guidelines on Stress Testing (CP 32)*, Brussels, Committee of European Banking Supervisors (CEBS). Internet: <http://www.eba.europa.eu/documents/Publications/Consultation-papers/2009/CP32/CP32.aspx>. 26. April 2010.

COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATIONS (CESR) 2009. *CESR statement: Application of and disclosures related to the reclassification of financial instruments*. Paris: Committee of European Securities Regulations. Internet: <http://www.cesr-eu.org/popup2.php?id=5802>, 14. August 2009.

DANIÉLSSON, J., EMBRECHTS, P., GOODHART, C., KEATING, C., MUENNICH, F., RENAULT, O. & SHIN, H. S. 2001. *An Academic Response to Basel II*, Special Paper No. 130, LSE Financial Markets Group. Internet: <http://www.bis.org/bcbs/ca/fmg.pdf>, 27. April 2010.

DE LAROSIÈRE, J. 2009. *The high-level group on financial supervision in the EU*, Brussels, Europäische Union. Internet: http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/de_larosiere_report_en.pdf, 14. August 2009.

DE LIS, S. F., PAGES, J. M. & SAURINA, J. 2000. *Credit growth, problem loans and credit risk provisioning in Spain; Documento de Trabajo*, No. 0018, Banco de Espana. Internet: <http://www.bde.es/webbde/Secciones/Publicaciones/PublicacionesSeriadas/DocumentosTrabajo/00/Fic/dt0018e.pdf>, 8. April 2010.

DEANS, S. 2010. *Basel Committee proposals*, Global Equity Reseach, J.P. Morgan. Intranet: KPMG AG. 12. März 2010.

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT 2006. *Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV), Stand: 1. Januar 2009, 952.03*, Bern, Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/952_03/index.html. 14. April 2010.

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT 2008. *Botschaft zu einem Massnahmenpaket zur Stärkung des schweizerischen Finanzsystems*, 5.

November 2008, 08.077, Bern, Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen. Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/8943.pdf>. 16. April 2010.

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT 2010. *Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV), Entwurf für Anhörung, Stand: 1. Januar 2011, 952.03*, Bern, Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen. Internet: <http://www.finma.ch/d/regulierung/anhoeungen/Documents/aenderung-erv-d.pdf>. 12. März 2011.

DEWATRIPONT, M. & TIROLE, J. 1994. *The Prudential Regulation of Banks*, Cambridge, Massachusetts, London, England, The MIT Press.

DIE BUNDESVERSAMMLUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT 2010. *Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG), Vorentwurf*, Bern, Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen. Internet: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1947/d_Vorlage.pdf. 24. März 2011.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2008. *Verordnung (EG) 1004/2008, ABl. EU Nr. L 275/37 vom 15.10.2008*. Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:275:0037:0041:DE:PDF>. 19. März 2010.

DITTLI, M. 2010a. Too big to exist. *Finanz und Wirtschaft (FuW)*, 27. Januar 2010, S. 1.

DITTLI, M. 2010b. Unter Heimatschutz. *Das Magazin*, 33, S. 22-29.

DÖTZ, N. 2002. *Bankenregulierung - regelgebunden oder diskretionär?*, Dissertation, Universität Köln.

EFRAG & FEE 2009. *Impairment of Financial Assets*, European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), Federation of European Accountants (FEE). Internet: http://www.efrag.org/files/ProjectDocuments/EFRAG-FEE%20-%20Impairment%20of%20Financial%20Assets/EFRAG_FEE_Paper-The_Expected_Loss_Model_Final%20-%20web.pdf, 12. März 2011.

- EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT (FINMA) 2008a. EBK und Grossbanken einigen sich auf höhere Eigenmittelziele und die Einführung einer Leverage Ratio. *Medienmitteilung vom 4. Dezember 2008*. Internet: <http://www.finma.ch/archiv/ebk/d/publik/medienmit/20081204/mm-em-leverageratio-20081204-d.pdf>, 12. März 2010.
- EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT (FINMA) 2008b. *Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel bei Anwendung eines international anerkannten Rechnungslegungsstandards*, FINMA-Rundschreiben 2008/34 Kernkapital Banken, Bern, FINMA. Internet: <http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2008-34.pdf>. 2. März 2010.
- EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT (FINMA) 2008c. *Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23 bis 27 BankV*, FINMA-Rundschreiben 2008/2 Rechnungslegung Banken, Bern, FINMA. Internet: <http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2008-02.pdf>. 12. März 2010.
- EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT (FINMA) 2010. *Diskussionspapier - Anpassung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 und Einführung einer Leverage Ratio*, Bern, FINMA. Internet: <http://www.finma.ch/d/finma/publikationen/Documents/diskussionspapier-saeule-2-bei-kmb-20100618-d.pdf>. 25. Juli 2010.
- ENRIA, A., CAPIELLO, L., DIERICK, F., GRITTINI, S., HARALAMBOUS, A., MADDALONI, A., MOLITOR, P., PIRES, F. & POLONI, P. 2004. Fair Value Accounting and Financial Stability. *Occasional Paper Series No. 13, April 2004*. Internet: <http://www.ecb.int/pub/pdf/scpops/ecboep13.pdf>, 7. April 2010.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION 2009. Kommission verabschiedet Legislativvorschläge zur Stärkung der Finanzaufsicht in Europa, IP/09/1347, 23. September 2009. Internet: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1347&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>, 13. Dezember 2010.
- EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT 1977. *Erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute*, Brussels, Europäische Union. Internet:

lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31977L0780:DE:HTML. 11. November 2011.

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT 2006a. *Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme der Tätigkeit der Kreditinstitute*, Brüssel, Europäische Union. Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:177:0001:0200:DE:PDF>. 4. März 2010.

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT 2006b. *Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten*, Brüssel, Europäische Union. Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:177:0201:0201:DE:PDF>. 4. März 2010.

EXPERTENKOMMISSION 2010. *Schlussbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen*, Bern. Internet: <http://www.sif.admin.ch/dokumentation/00514/00519/00592/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t>, 12. März 2011.

FEDERAL DEPOSIT INSURANCE CORPORATION (FDIC) 2010. *FDIC Law, Regulations, Related Acts*, FDIC. Internet: <http://www.fdic.gov/regulations/laws/rules/2000-4700.html>, 10. November 2010.

FEDERAL RESERVE (FED) 2005. *The Federal Reserve System: Purposes & Functions*. Internet: <http://www.federalreserve.gov/pf/pf.htm>, 10. November 2010.

FEDERATION OF EUROPEAN ACCOUNTANTS (FEE) 2010. *Bank Provisioning and Reserving - A comparison of Alternatives*, Belgien. Internet: http://www.fee.be/publications/default.asp?library_ref=4&content_ref=1199, 12. Dezember 2010.

FERRI, G., LIU, L. & STIGLITZ, J. 1999. 'The Pro-cyclical Role of Rating Agencies: Evidence from the East Asian Crisis'. *Economic Notes*, 28, 3, S. 335-355.

- FINANCIAL CRISIS ADVISORY GROUP (FCAG) 2009. *Report of the Financial Crisis Advisory Group, July 28, 2009*, Financial Crisis Advisory Group. Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/2D2862CC-BEFC-4A1E-8DDC-F159B78C2AA6/0/FCAGReportJuly2009.pdf>, 12. April 2010.
- FINANCIAL SERVICES AUTHORITY (FSA) 2000. *Financial Services and Markets Act (FSMA) 2000*. Internet: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2000/8/contents>. 9. November 2010.
- FINANCIAL SERVICES AUTHORITY (FSA) 2009a. *Discussion Paper: a regulatory response to the global banking crisis, March 2009*, London. Internet: http://www.fsa.gov.uk/pubs/discussion/dp09_02.pdf, 6. April 2010.
- FINANCIAL SERVICES AUTHORITY (FSA) 2009b. *The Turner Review: A regulatory response to the global financial crisis*, London, Financial Services Authority.
- FINANCIAL SERVICES COMPENSATION SCHEME (FSCS) 2010. *What we cover*. Internet: <http://www.fscs.org.uk/what-we-cover/about-us/>, 23. November 2010.
- FINANCIAL STABILITY BOARD (FSB) 2008. *Report of the Financial Stability Forum on Enhancing Market and Institutional Resilience*, Financial Stability Board (FSB). Internet: http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_0804.pdf, 25. August 2009.
- FINANCIAL STABILITY BOARD (FSB) 2009a. *FSF Principles for Cross-border Cooperation on Crisis Management* Financial Stability Board (FSB). Internet: http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_0904c.pdf, 25. August 2009.
- FINANCIAL STABILITY BOARD (FSB) 2009b. *Report of the Financial Stability Forum on Addressing Procyclicality in the Financial System*, Financial Stability Board (FSB). Internet: http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_0904a.pdf, 25. August 2009.

- FINANCIAL STABILITY BOARD (FSB) 2009c. *Report of the Financial Stability Forum on Enhancing Market and Institutional Resilience*, Financial Stability Board (FSB). Internet: http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_0904d.pdf, 25. August 2009.
- FINANCIAL STABILITY BOARD (FSB) 2010. *Reducing the moral hazard posed by systemically important financial institutions. Interim-Report to G20 Leaders. 18 June 2010*, Financial Stability Board (FSB). Internet: http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_100627b.pdf, 20. November 2010.
- FINANCIAL SERVICES AUTHORITY (FSA) 2009. *The Turner Review: A regulatory response to the global financial crisis*, London, Financial Services Authority.
- FISCHER, G., GEIGER, H. & VINCENZ, P. 2008. Leverage Ratio: Gut für den Finanzplatz. *Schweizer Bank*, 11, S. 46.
- FLICK, U. 2007. *Qualitative Forschung: Ein Handbuch*, 5. Auflage, Reinbek bei Hamburg, Sowohl Taschenbuch Verlag.
- GABRIEL, C. 2009. Gefahren der neuen Bilanzierungsregeln. *Schweizer Bank*, 2, S. 32.
- GASSEN, J. & FÜLBIER, R. 2009. Wird aus der Finanzkrise eine Bilanzkrise? *Frankfurter Allgemeine*, 18.05.2009, 114, S. 12.
- GASSEN, J. & SCHWEDLER, K. 2008. SURVEY: The View of European Professional Investors and their Advisors; Attitudes towards Fair Value and Other Measurement Concepts: An Evaluation of their Decision-usefulness. Internet: http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/080411_fairvalue-studie.pdf.
- GLASER, B. G. 1992. *Emergence versus Forcing: Basics of grounded theory analysis*, Mill Valley, CA: Sociology Press.
- GLASER, B. G. & STRAUSS, A. L. 1967. *The discovery of grounded theory: Strategies for qualitative research*, New York, Aldine De Gruyter.

- GLASER, B. G. & STRAUSS, A. L. 2005. *Grounded Theory - Strategische qualitative Forschung*, 2. korrigierte Auflage, Bern, Verlag Hans Huber, Hogrefe AG.
- GOLDSTEIN, M. & TURNER, P. 2004. *Controlling currency mismatches in emerging markets*, Washington DC, International Institute of Economics.
- GOODHART, C., HOFMANN, B. & SEGOVIANO, M. 2004. Bank Regulation and Macroeconomic Fluctuations. *Oxford Review of Economic Policy*, 20, 4, S. 591-615.
- GORDY, M. B. & HOWELLS, B. 2004. Procyclicality in Basel II: Can we treat the disease without killing the patient? *Journal of Financial Intermediation*, 15, 3, S. 395-417.
- GROUP OF THIRTY (G30) 2008. *The Structure of Financial Supervision - Approaches and Challenges in a Global Marketplace*. Internet: www.g30.org, 15. August 2009.
- GRÜNBERGER, D. 2007a. Basel II: Schnittstellen und Berechnung auf Basis der IFRS. *Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 5, S. 274-285.
- GRÜNBERGER, D. 2007b. *IAS/IFRS 2007*, 5. überarbeitete Auflage, Hamm, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH & Co. KG.
- HALDANE, A. 2009. *Rethinking the Financial Network*, Working Paper, Bank of England. Internet: <http://www.finextra.com/Finextra-downloads/featuredocs/speech386.pdf>, 20. November 2010.
- HALDANE, A. 2010. *The \$100 Billion Question*, Executive Director, Financial Stability, Bank of England. Internet: <http://www.bis.org/review/r100406d.pdf>, 20. November 2010.
- HARTMANN-WENDELS, T., PFINGSTEN, A. & WEBER, M. 2007. *Bankbetriebslehre*, Vierte überarbeitete Auflage, Berlin, Heidelberg, New York, Springer-Verlag.
- HERDEGEN, M. 2010. Bankenaufsicht im Europäischen Verbund. *Schriften zum Europäischen und Internationalen Privat-, Banken- und Wirtschaftsrecht. IiW Band 37*. Berlin, New York: Walter de Gruyter GmbH & Co. KG.

- HILDEBRAND, P. 2010. *Schlüsselfaktoren für die Schweizer Volkswirtschaft*, Schweizer Nationalbank, Swiss Economic Forum Interlaken, 4. Juni 2010. Internet: http://www.snb.ch/de/mmr/speeches/id/ref_20100604_pmh/source/ref_20100604_pmh.de.pdf, 22. November 2010.
- HUANG, S. 1992. *Bankenregulierung und Wettbewerbsfähigkeit: Eine komparative Analyse der Schweiz und der EG*, Bern, Stuttgart, Wien, Haupt.
- HUMM, H. 1989. *Bankenaufsicht und Währungssicherung*, Berlin, Duncker & Humblot.
- INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (IASB) 2006. *Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements*, London, IASC Foundation Publications Department.
- INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (IASB) 2008a. *Discussion Paper: Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments*, London, IASC Foundation Publications Department. Internet: http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/A2534626-8D62-4B42-BE12-E3D14C15AD29/0/DPReducingComplexity_ReportingFinancialInstruments.pdf. 19. März 2010.
- INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (IASB) 2008b. *Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements*, 4., aktualisierte Auflage, Düsseldorf, IDW Verlag GmbH.
- INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (IASB) 2008c. *IASB Expert Advisory Panel: Measuring and disclosing the fair value of financial instruments in markets that are no longer active*, London, IASC Foundation Publications Department. Internet: http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/0E37D59C-1C74-4D61-A984-8FAC61915010/0/IASB_Expert_Advisory_Panel_October_2008.pdf. 6. April 2010.
- INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (IASB) 2008d. *International Reporting Standards IFRS*, 4., aktualisierte Auflage, Düsseldorf, IDW Verlag GmbH.

- INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (IASB) 2009a.
Comparison between possible impairment approaches - Staff Paper, 5D, London, IASC Foundation Publications Department. Internet:
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/3F55E9F4-3C10-4EE3-B6F3-19CBEFC307F9/0/FI0905b05Dobs.pdf>. 2. April 2010.
- INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (IASB) 2009b.
Exposure Draft ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment, London, IASC Foundation Publications Department. Internet: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/9C66B0E5-E177-4004-A20B-C0076FCC3BFB/0/vbEDFIImpairmentNov09.pdf>. 3. April 2010.
- INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (IASB) 2009c. *IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures*, London, IASC Foundation Publications Department. Internet:
[https://portal.ema.kworld.kpmg.com/grm/depts/isg/Lists/standards/Attachments/7/IFRS07_2009_03amendment\(ImprovingDisclosures\).pdf](https://portal.ema.kworld.kpmg.com/grm/depts/isg/Lists/standards/Attachments/7/IFRS07_2009_03amendment(ImprovingDisclosures).pdf). 11. Dezember 2010.
- INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (IASB) 2010a.
Background information on the accounting for the initial estimate of expected credit losses and subsequent changes of estimates. London: IASC Foundation Publications Department. Internet:
http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/27919AFA-EE6A-4943-92F4-A2FEEDAFB74/0/Catchup_allocating.PDF, 4. Mai 2010.
- INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (IASB) 2010b.
Exposure Draft ED/2010/7 Measurement Uncertainty Analysis Disclosure for Fair Value Measurements, London, IASC Foundation Publications Department. Internet:
[https://portal.ema.kworld.kpmg.com/grm/depts/isg/Lists/dscsnpps/Attachments/233/ED%20Measurement%20Uncertainty%20Analysis%20Disclosure%20for%20Fair%20Value%20Measurements%20\(Limited%20re-exposure%20of%20proposed%20disclosure\).pdf](https://portal.ema.kworld.kpmg.com/grm/depts/isg/Lists/dscsnpps/Attachments/233/ED%20Measurement%20Uncertainty%20Analysis%20Disclosure%20for%20Fair%20Value%20Measurements%20(Limited%20re-exposure%20of%20proposed%20disclosure).pdf). 11. Dezember 2010.
- INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS COMMITTEE FOUNDATION (IASCF) 2006. *Due Process handbook for the IASB*, Approved by the Trustees March 2006. Internet:
<http://www.iasplus.com/resource/0604dueprocess.pdf>, 4. April 2009.
- INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARD (IFRS) 2010a.
Disclosures - Transfer of Financial Assets, London, IFRS Foundation

Publications Department. Internet:

[https://portal.ema.kworld.kpmg.com/grm/depts/isg/Lists/standards/Attachments/7/IFRS07_2010_10amendment\(TransfersOfAssets\).pdf](https://portal.ema.kworld.kpmg.com/grm/depts/isg/Lists/standards/Attachments/7/IFRS07_2010_10amendment(TransfersOfAssets).pdf). 1.

November 2010.

INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARD (IFRS) 2010b.

IFRS 9 Financial Instruments, London, IFRS Foundation Publications Department. Internet:

https://portal.ema.kworld.kpmg.com/grm/depts/isg/Lists/standards/Attachments/276/IFRS09_2010!.pdf. 15. März 2011.

INTERNATIONAL MONETARY FUND (IMF) 2008. *Global Financial Stability Report - Financial Stress and Deleveraging, Oktober 2008*. Internet:

<http://www.imf.org/External/Pubs/FT/GFSR/2008/02/pdf/text.pdf>, 6.

April 2010.

ISSING, O., ASMUSSEN, J., KRAHNEN, J. P., REGLING, K., WEIDMANN, J.

& WHITE, W. 2009. *New Financial Order - Recommendation by the Issing Committee: Preparing G-20 - London, 2 April 2009*, CFS White Paper, Center for Financial Studies, February. Internet:

http://www.bundesregierung.de/Content/DE/___Anlagen/2009/02/2009-02-09-finanxpertengruppe.property=publicationFile.pdf, 22. November

2010.

JACKSON, P. & LOGDE, D. 2000. Fair value accounting, capital standards,

expected loss provisioning. *Bank of England, Financial Stability Review*, 8 June, S. 105-125.

JOINT FSF-CGFS WORKING GROUP 2009. *The role of valuation and leverage*

in procyclicality, March 2009, Financial Stability Board (FSB) and Committee of the Global Financial System (CGFS). Internet:

http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_0904h.pdf, 15.

März 2010.

KAPLAN, R., MERTON, R. & RICHARD, S. 2009. Disclosure the fair value of complex securities. *Financial Times*. Internet:

<http://www.ft.com/cms/s/0/7eb082d6-8b8e-11de-9f50-00144feabdc0.html>, 17. August 2009.

KAPSTEIN, E. B. 1994. *Governing the Global Economy, International Finance*

and the State, Cambridge, Massachusetts, London, England, Harvard University Press.

- KASHYAP, A. K. & STEIN, J. C. 2004. Cyclical implications of Basel II Capital Standard,. *Economic Perspectives*, 28, 1, S. 18-31.
- KLEEBOG & PARTNER GMBH & KUHN KAMMANN & KUHN AG 2008. *Fair Value - zwischen Fakten und Fiktionen: Rechnungslegungspraxis und Kommunikation bei Banken und Versicherungen*, Köln, München.
- KÖLBACH, R., MACKE, H.-T. & SCHÖNWITZ, D. 2009. Krisenmanagement und Krisenprävention, Eine Analyse des Umgangs mit der Finanz- und Wirtschaftskrise. *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 62, 2, S. 1-8.
- KPMG 2008. *IFRS visuell, Die IFRS in strukturierten Übersichten*, 3. Auflage, Schäfer-Poeschl Verlag Stuttgart.
- KPMG 2009a. Fair Value - Disclosure Requirements *Unpublished Work*. Zürich: KPMG AG.
- KPMG 2009b. IFRS Update, Fair Value-Hierarchie - Neue Offenlegung *Audit Committee News, Ausgabe 28, Dezember 2009*. Zürich: KPMG AG.
- KPMG 2009c. Regulierung verstehen. Internet:
http://www.kpmg.ch/docs/20090324_Regulierung_verstehen_D.pdf, 20. August 2009.
- KPMG 2010. Dodd-Frank for Foreign Banks. Internet:
<http://www.kpmg.com/Global/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/Dodd-Frank-for-Foreign-Banks-oct-2010.pdf>, 1. November 2010.
- KPMG IFRG LIMITED 2009a. IFRS Practise Issues: Fair Value Hierarchy. *International Financial Reporting Standards*. London: KPMG IFRG Limited.
- KPMG IFRG LIMITED 2009b. Improving Disclosures about Financial Instruments - Amendments to IFRS 7. *International Standards Alert 2009/12*. London.
- KRAHNEN, J. P. & GÜNTER, F. 2009. Instabile Finanzmärkte. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 10, 4, S. 335-366.

- KUHN, S. 2010. Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten: Welche Änderungen ergeben sich aus IFRS 9? *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 3, S. 103-111.
- KUHNER, C. & DOBLER, M. 2009. Die internationale Rechnungslegung im Belastungstest der subprime-Krise. *Die Wirtschaftsprüfung (WPG)*, 62, 1, S. 24-33.
- LAMNEK, S. 2005. *Qualitative Sozialforschung*, Vierte Auflage, Weinheim, Beltz Verlag.
- LAUX, C. & LEUZ, C. 2010. Did Fair-Value Accounting Contribute to the Financial Crisis? *Journal of Economic Perspectives*, 24, 1, S. 93-118.
- LEIBFRIED, P. 2007. Probleme mit der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten. *Der Schweizer Treuhänder* 11, S. 835-838.
- LEIBFRIED, P. 2009. Viele Zahlen, die nicht ganz stimmen. *Handelszeitung*, 18. - 24. Februar 2009, S. 47.
- LÜDENBACH, N. & FREIBERG, J. 2008. Wie die Finanzkrise den *fair value* vom Helden zum Schurken macht. *Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)*, 11, S. 370-375.
- MACHT, C. 2007. *Der Baseler Ausschuss für die Bankenaufsicht und Basel II*, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft.
- MAGNAN, M. 2009. *Fair Value Accounting and the Financial Crisis: Messenger or Contributor?*, Montréal, Scientific Series, Cirano (Centre interuniversitaire de recherche en analyse des organisations). Internet: <http://www.cirano.qc.ca/pdf/publication/2009s-27.pdf>, 11. August 2009.
- MANN, F. & MICHAEL, I. 2002. Dynamic Provisioning: issues and applications. *Financial Stability Review, Bank of England*, December, S. 128-136.
- MEYNDT, H. 2009. *Die fair value-Bilanzierung als Katalysator und Beschleuniger der Krise*, München, GRIN-Verlag für akademische Dienste.
- MORRIS, S. & SHIN, H. S. 1999. Risk Management with Interdependent Choise. *Financial Stability Review*, November, S. 141-150.

- MUJKANOVIC, R. 2008. Die Konsolidierung von Zweckgesellschaften nach IFRS und HGB vor dem Hintergrund der Subprime-Krise und des BilMoG. *Steuern und Bilanzen*, 10, 4, S. 136-141.
- MUJKANOVIC, R. 2009. Zweckgesellschaften nach BilMoG. *Steuern und Bilanzen (StuB)*, 10, 5, S. 374-376.
- NEUBERGER, D. 1998. *Mikroökonomik der Bank: eine industrieökonomische Perspektive*, München, Vahlen.
- NOBEL, P. 2007. Überblick über die aktuelle Gesetzgebung und Gesetzgebungsprojekte. In: NOBEL, P. (Hrsg.) *Aktuelle Rechtsprobleme des Finanz- und Börsenplatzes Schweiz*. Bern.
- NZZ ONLINE 2010a. Auch Grossbanken sollen pleite gehen können. - Die Finanzmarktaufsicht hat ein turbulentes erstes Jahr hinter sich. *NZZ Online*. Internet:
http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/auch_grossbanken_sollen_pleite_gehen_koennen_1.5278879.html, 23. März 2010.
- NZZ ONLINE 2010b. Minimum 30 Tage - Neue Liquiditätsregeln für Schweizer Grossbanken. *NZZ Online*. Internet:
http://www.nzz.ch/nachrichten/wirtschaft/aktuell/schaerfere_liquiditaetsvorschriften_fuer_ubs_und_cs_1.5502831.html?printview=true, 22. April 2010.
- PANETTA, F. & ANGELINI, P. 2009. Financial Sector Pro-Cyclicality: Lessons from the Crisis. *Occasional Paper 44, Bank of Italy, Eurosystema*.
Internet:
http://www.bancaditalia.it/pubblicazioni/econo/quest_ecofin_2/qf_44/QEF_44.pdf, 25. März 2010.
- PELLENS, B., CRASSETT, N. & SELLHORN, T. 2009a. Corporate Governance und Rechnungslegung. *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (zfbf)*, 61, 2, S. 102-113.
- PELLENS, B., FISTER, A., GIERETZ, M., KOCERBA, P., KOEPKE, H. & LUKSCH, F. 2009b. Beitrag zum Postbank Finance Award 2009: Lehren aus der Finanzkrise, IFRS Rechnungslegung als geeignetes Instrument zur Bankenregulierung? *Frankfurter Allgemeine, FAZ.net*. Internet:
<http://financeaward.faz.net/pdf/pellens.pdf>, 15. August 2009.

- PELLENS, B., JANNET, S. & SCHMIDT, A. 2009c. Bilanzierungsstandards im Kontext der Finanzmarktkrise. *Perspektiven der Wirtschaft*, 10, 4, S. 413-435.
- PLANTIN, G., SAPRA, H. & SHIN, H. S. 2004. Fair Value Reporting Standards and Market Volatility. Internet: http://faculty.chicagobooth.edu/haresh.sapra/docs_OP/plantinsaprashin.pdf, 23. März 2010.
- PLANTIN, G., SAPRA, H. & SHIN, H. S. 2008. Fair value accounting and financial stability. *Financial Stability Review, Banque de France*, 12, October, S. 85-94.
- PRICEWATERHOUSECOOPERS 2006. *IFRS und Basel II - Eine Schnittstellenanalyse*, Frankfurt am Main, Fachverlag Moderne Wirtschaft, Frankfurt am Main.
- PUNCH, K. F. 2005. *Introduction to Social Research: Quantitative and Qualitative Approaches*, Band 2, London, Sage Publications Inc.
- RUDOLPH, B. 2004. Ursachen und Dämpfungsmechanismen prozyklischer Wirkungen des Neuen Baseler Akkords. In: BANK, M. & SCHILLER, B. (Hrsg.) *Finanzintermediation: Theoretische, wirtschaftspolitische und praktische Aspekte aktueller Entwicklungen im Bank- und Börsenwesen*. Festschrift für Prof. Dr. Wolfgang Gerke zum 60-igsten Geburtstag. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- RUDOLPH, B. 2009. *Die Internationale Finanzkrise: Ursachen, Treiber, Veränderungsbedarf und Reformansätze, Discussion Paper 2009-10*, München, Munich School of Management, Fakultät für Betriebswirtschaft Ludwig-Maximilian-Universität München. Internet: http://epub.ub.uni-muenchen.de/10964/1/Finanzkrise_31.07.2009.pdf, 28. August 2009.
- RUEGG-STUERM, J. 1998. *Controlling für Manager - Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, Zürich, Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- SACHVERSTÄNDIGENRAT 2008. *Die Finanzkrise meistern - Wachstumskräfte stärken (Jahresgutachten 2008)*. Internet: http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/gutachten/ga08_ges.pdf, 15. August 2009.

- SAURINA, J. 2008. Banking on the Right Path in: Will Basel II Help Prevent Crisis or Worsen Them? *Finance & Development*, 45, 2, S. 29-33.
- SAURINA, J. & TUCHARTE, C. 2007. *An assessment of Basel II procyclicality in mortgage portfolios*. Documentos de Trabajo No. 0712, Banco de España, Eurosistema. Internet:
http://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID989285_code613124.pdf?abstractid=989285&mirid=1, 12. März 2011.
- SCHIERENBECK, H. & POHL, M. 2009. Diskussion aktueller Neuerungen in den Eigenmittelvorschriften für Banken - Zur Sinnhaftigkeit einer Regulierung der bilanziellen Eigenkapitalquote. *Der Schweizer Treuhänder*, 1-2, S. 8-14.
- SCHNECK, O. 2008. *Rating, wie Sie Ihre Bank überzeugen*, 2. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co.KG.
- SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT 2010. *Änderung des Bankengesetzes (too big to fail, TBTF)*, 22. Dezember 2010, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Bern. Internet:
<http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/02254/index.html?> 24. März 2011.
- SIMON, H. 1962. The architecture of complexity. *Proceedings of the American Philosophical Society* 106, 6, S. 467-482.
- SINGH, D. 2007. *Banking Regulation of UK and US Financial Markets*. Hampshire (England), Burlington (USA): Ashgate e-book.
- STERN, G. & FELDMAN, J. 2004. *Too big to fail : the hazards of bank bailouts* Washington D.C., Booking Institutions.
- STRAUSS, A. L. & CORBIN, J. 1998. *Basics of qualitative research: Techniques and procedures for developing grounded theory*, Thousand Oaks, CA: Sage.
- STRÜBING, J. 2008. *Grounded Theory - Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung*, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden, GWV Fachverlag GmbH.

- TAISCH, F. 2006. *Finanzmarktaufsichtsrecht*, Zürich, Basel, Genf, Schulthess Verlag.
- TAYLOR, A. & GOODHART, C. 2006. Procyclicality and Volatility in the Financial System: The Implementation of Basel II and IAS 39. *Procyclicality of Financial Systems in Asia*. Stefan Gerlach and Paul Gruenwald, Houndsmill, Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- THE DEPARTMENT OF THE TREASURY 2008. *Blueprint of a Modernized Financial Regulatory Structure*, The Department of the Treasury. Internet: <http://www.ustreas.gov/press/releases/reports/Blueprint.pdf>, 12. November 2010.
- THELEN-PISCHKE, H. & CHRIST, A. 2008. Die aufsichtsrechtliche Gruppe im Fokus der Bankenaufsicht - Öffnung des § 10 a KWG für Konzernabschlüsse. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 61, 2, S. 67-74.
- TREU, J. 2006. *Zur Regulierung von Banken und die Zwangslage protektiver Massnahmen, Diskussionspapier 07/2006*, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Diskussionspapiere. Internet: <http://www.econstor.eu/dspace/bitstream/10419/32331/1/518813576.pdf>, 10. April 2010.
- UNITED STATES SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION (SEC) 2008. *Report and Recommendations Pursuant to Section 133 of the Emergency Economic Stabilization Act of 2008: Study on Mark-To-Market Accounting*, New York, United States Securities and Exchange Commission. Internet: <http://www.sec.gov/news/studies/2008/marktomarket123008.pdf>, 15. Mai 2009.
- VINALS, J. 2008. Improving fair value accounting. *Financial Stability Review, Banque de France*, 12, October, S. 121-130.
- WATERSTRAAT, S. 2009. Financial Crisis and Amendments to IAS 39. *Präsentation anlässlich des Doktorandenseminars International Accounting*. St.Gallen: Universität St. Gallen.
- WELFENS, P. J. J. 2008. Banking crisis and prudential supervision: a European perspective. *International economics and economic policy*, 4, 4, S. 347-356.

- WELLINK, N. 2009. Beyond the crisis: the Basel Committee's strategic response. *Financial Stability Review, Banque de France*, 13, September, S. 123-132.
- WHITE, W. 2006. *Procyclicality in the financial system: do we need a new macrofinancial stabilisation framework?*, BIS Working Paper 193, Monetary and Economic Department. Internet: <http://www.bis.org/publ/work193.pdf>, 26. Oktober 2010.
- WILKENS, M., BAULE, R. & ENTROP, O. 2004. IRB-Ansatz in Basel II - die Behandlung erwarteter Verluste. *Kreditwesen*, 14, S. 734-737.
- WOLF, H. 2008. Rethinking banking supervision in the EU. *International economics and economic policy*, 4, 4, S. 357-361.
- ZEITLER, F.-C. 2009. Eigenkapitalanforderungen an Deutsche Banken - Worauf kann die Aufsicht achten? *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 62, 1, S. 21-23.
- ZIMMERMANN, H. 2009. *Zu den Risiken des Finanzsystems - Einige Fragen aus wissenschaftlicher Sicht* Zürich, Tagung "Asset Management and the Financial Crisis", Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum WWZ, Universität Basel.
- ZÜRCHER, B. 2010. Too big to fail und die Wiederherstellung der Marktordnung. *Die Volkswirtschaft - Das Magazin für die Wirtschaftspolitik*, 4, S. 15-18.
- ZWIRNER, C. 2009. Finanzkrise - Auswirkungen auf die Rechnungslegung. *Der Betrieb*, 62, 8, S. 353-356.

VI. Curriculum Vitae

Nicole Balmer Fröhlich

21. August 1978, Abtwil (AG)

Ausbildung

- 2009 - 2011 Universität St.Gallen (HSG), Doktoratsstudium, Vertiefung Accounting
- 2005 - 2007 Akademie der Treuhand-Kammer, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
- 1998 - 2004 Universität St.Gallen (HSG), lic.oec.HSG, Vertiefung Finanz- und Kapitalmärkte
- 1993 - 1998 Gymnasium Solothurn, Maturatypus C: mathematisch-naturwissenschaftlicher Lehrgang

Beruflicher Werdegang

- Seit 2011 KPMG AG, Audit National Market Corporate, Zürich, Engagement Manager: Pharma und Life Science, Elektronik und Consulting
- 2009 - 2011 KPMG AG, Department of Professional Practise, Zürich, Knowledge Manager: Schweizerisches Gesetz (Obligationenrecht), Schweizer Prüfungsstandard (PS) und International Standards on Auditing (ISA)
- 2004 - 2009 KPMG AG, Audit Financial Services, Zürich, Engagement Manager: Banken, Vermögensverwaltung und Consumer Finance
- 2002 - 2003 Schweizerisches Institut für Banken und Finanzen (s/bf-HSG), Universität St.Gallen, St.Gallen: Wissenschaftliche Mitarbeiterin